Zu 1100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Anlage V zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1990

Plan

für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1990

Wien 1989
Österreichische Staatsdruckerei

3804 9

II

Inhalt

	Seite
I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	335-336
II. Abschnitt: Anlagenplan:	
1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen	337-338
2. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen	339-343
Erläuterungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1990:	
Allgemeines	III
EDVA laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1989 und 1990	IV-VII

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von Datenverarbeitungsanlagen in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) In den Plan für Datenverarbeitungsanlagen sind

a) bundeseigene,
b) angemietete und die dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassenen Datenverarbeitungsanlagen aufzunehmen.

(2) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

(3) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Planes für Datenverarbeitungsanlagen ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 6 300 000 Schilling übersteigt.

(4) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 3.

(5) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(6) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 3 ist jener Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer, der ohne Abzug allfälliger Sonderkonditionen vom Bund zum Zeitpunkt des Kaufes aufzuwenden ist, oder der bei Miete oder unentgeltlicher Überlassung zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen aufzuwenden wäre, um die Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

2. Typengliederung des Planes für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Die im Plan für Datenverarbeitungsanlagen vorgesehenen Datenverarbeitungsanlagen werden nach folgenden Typen untergliedert:

1. Type A (Kleinanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.
2. Type B (Mittelanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Erfordernisse zutreffen:
   a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
   b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
   c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

   Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.
3. Type C (Großanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:
   a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
   b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.
4. Type D (Sonderanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:
   a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
   b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

3. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für die Anschaffung und den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen nur tätigen, wenn diese Datenverarbeitungsanlagen im Anlagenplan enthalten sind.

(2) Anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(3) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

4. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen über den im Plan für Datenverarbeitungsanlagen festgesetzten Stand:

(1) Tritt im Laufe des Jahres 1990 ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
b) seitens des die Aufnahme beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in P. 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 28 (4) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß P. 3 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Fahrzeugplanes dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates einmal jährlich zu berichten.

5. Zuständigkeit des Bundeskanzlers:

Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen nicht berührt.

Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1990	Summe 1989
Voranschlags-Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundeseigene	angemietete*)	bundeseigene	angemietete*)	bundeseigene	angemietete*)	bundeseigene	angemietete*)		
		Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen									
0100.	Präsidentschaftskanzlei	2) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
0240.	Parlamentsdirektion	1	. . . .	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
0300.	Verfassungsgerichtshof	2) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
0400.	Verwaltungsgerichtshof	2a) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
0500.	Volksanwaltschaft	2) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
0600.	Rechnungshof	. . .	. . . .	2) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:										
1000.	Zentralleitung	2) 1	. . . .	3	. . . .	4	. . . .	. . . .	. . . .	8	8
1001.	Verwaltungsakademie	. . .	. . . .	2b) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	. . .
1010.	Staatsarchiv	. . .	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	. . .
1020.	Statistisches Zentralamt	2	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	1	. . .	. . . .	3	3
11	Inneres:										
1100.	Zentralleitung	3) 1	. . . .	. . . .	. . . .	3) 4	. . . .	3) 1	. . . .	6	7
12	Unterricht und Sport:										
1200.	Zentralleitung	2) 4) 2	. . . .	4) 1	. . . .	. . . .	4) 1	. . . .	. . . .	4	4
1260.	Schulaufsichtsbehörden	. . .	. . . .	4) 10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	10	10
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten	4) 2	. . . .	4) 85	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	88	58
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen	5) 6	. . . .	5) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	8	14
14	Wissenschaft und Forschung:										
1400.	Zentralleitung	. . .	. . . .	. . .	. . . .	6) 1	. . . .	. . . .	. . . .	1	3
1420.	Universitäten	6) 7	. . . .	6) 9	6) 1	6) 5	6) 4	6) 1	6) 3	30	30
1423.	Bibliotheken	. . .	. . . .	6) 10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	10	10
1424.	Wissenschaftliche Anstalten	. . .	. . . .	6) 2	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	3	3
1426.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	6) 32) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
15	Soziales:										
1500.	Zentralleitung	8) 6	7) 1	8) 3	. . . .	. . . .	8a) 1	. . . .	. . . .	11	3
17	Bundeskanzleramt - Gesundheit:										
1700.	Zentralleitung	2) 2	. . . .	. . . .	. . . .	9) 3	. . . .	. . . .	. . . .	5	5
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	10) 6	11) 1	12) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	8	8
1792.	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	13) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
1795.	Veterinärmedizinische Anstalten	. . .	. . . .	14) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
18	Umwelt, Jugend, Familie:										
1800.	Zentralleitung	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
1870.	Umweltbundesamt	1	. . . .	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
20	Äußeres:										
2010.	Vertretungsbehörden	15) 10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	10	6
2020.	Diplomatische Akademie	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	1

www.parlament.gv.at

Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1990	Summe 1989
Voranschlagsansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundeseigene	angemietete*)	bundeseigene	angemietete*)	bundeseigene	angemietete*)	bundeseigene	angemietete*)		
		Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen									
30	Justiz:										
3000.	Zentralleitung	2) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
3010.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	39) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
3020.	Justizbehörden in den Ländern	2) 4	. . . .	17) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	5	5
3030.	Justizanstalten	18) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
40	Militärische Angelegenheiten:										
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung	19) 31	19) 7	2	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	41	38
4010.	Heer und Heeresverwaltung	19) 40	2	19) 21	. . . .	19) 8	. . . .	19) 2	. . . .	73	72
4050.	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung)	16) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
50	Finanzverwaltung:										
5070.	Bundesrechenamt	20) 72	. . . .	20) 16	. . . .	21) 20	. . . .	. . . .	. . . .	108	91
60	Land- und Forstwirtschaft:										
6000.	Zentralleitung	22a) 1	. . . .	. . . .	22) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3	3
6051.	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	24) 2	. . . .	25) 4	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	6	5
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt	. . . .	. . . .	3	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . . .	4	4
6054.	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
6055.	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	23) 1	. . . .	23) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
6056.	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	. . . .
6058.	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	27) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
6059.	Bundesanstalt für Landtechnik	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	. . . .	. . . .	26) 7	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	7	7
6093.	Bundesgärten	29) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
6094.	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	30) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:										
6300.	Zentralleitung	. . . .	. . . .	31) 7	. . . .	44) 1	. . . .	. . . .	. . . .	8	7
6320.	Österreichisches Patentamt	. . . .	. . . .	. . . .	28) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
64	Bauten und Technik:										
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:										
6500.	Zentralleitung	. . . .	. . . .	43) 2	43) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3	1
6530.	Bundesamt f. Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	33) 1	. . . .	33) 9	33) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	11	11
7118.	Bundestheater	40) 1	. . . .	41) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
7536.	Branntwein (Monopol)	. . . .	. . . .	2) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
7736.	Österreichische Bundesforste	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	34) 1	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung	2) 9	2) 3	42) 21	. . . .	35) 37	. . . .	36) 1	. . . .	71	50
7931.	Österreichische Bundesbahnen	37) 92	. . . .	. . . .	. . . .	38) 1	. . . .	. . . .	. . . .	93	87
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	322	14	228	7	89	8	5	3	676	588

www.parlament.gv.at

2. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen

*) Von Dritten unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen sind angemieteten Anlagen gleichzuhalten.

1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe I. Abschnitt: Allgemeinen Teil P. 2 Z. 1 Abs. 1 bis 4.

2) Textverarbeitungsanlage(n).

2a) Textverarbeitungsanlage und Judikaturdokumentation.

2b) Die Anlagen sind für die Durchführung von Tests im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsgesetz bestimmt.

3) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.

4) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes-eigene)	Type B (bundes-eigene)	Type C	
			(bundes-eigene)	(angemietete)
Zentralleitung:				
Präsidium	1	–	–	–
Sektion III	1	–	–	–
Österr. Schulrechenzentrum	–	–	–	1
Lehrerpersonalgruppe, Concordiaplatz	–	1	–	–
Summe	2	1	–	1
Schulaufsichtsbehörden:				
Landesschulrat für Burgenland	–	1	–	–
Landesschulrat für Kärnten	–	1	–	–
Landesschulrat für Niederösterreich	–	1	–	–
Landesschulrat für Oberösterreich	–	1	–	–
Landesschulrat für Salzburg	–	1	–	–
Landesschulrat für Steiermark	–	1	–	–
Landesschulrat für Tirol	–	1	–	–
Landesschulrat für Vorarlberg	–	1	–	–
Stadtschulrat für Wien	–	2	–	
Summe	–	10	–	–
Technische und gewerbliche Lehranstalten:				
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt I	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Klagenfurt II	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	–	2	–	–
Höhere technische Lehranstalt Ferlach	–	1	–	–
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Krems	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	–	3	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	–	2	1	–
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	–	1	–	–
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	–	2	–	–
Bundesfachschule Karlstein/Thaya	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz I	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Leonding	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallstatt	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	–	3	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweingasse	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Weiz	–	1	–	–

	Type A (bundes-eigene)	Type B (bundes-eigene)	Type C	
			(bundes-eigene)	(ange-mietete)
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	–	3	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	–	3	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien I	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien III	–	1	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien III (Ungargasse)	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	–	2	–	–
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V	–	2	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	–	3	–	–
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	–	1	–	–
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	–	1	–	–
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	–	4	–	–
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	–	4	–	–
Summe	2	85	1	–

5) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes-eigene)	Type B (bundes-eigene)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	–
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	–
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	–
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Salzburg	–	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	–
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	–
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	–	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	–
Summe	6	2

6) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	
	Anzahl der Anlagen								
Zentralleitung:									
Ressort - Hochschulverwaltung	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Universitäten:									
Interuniversitäres EDV-Zentrum	-	-	-	-	-	-	-	1	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	-	-	-	-	-	1	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	-	-	2	-	-	-	-	-	2
EDV-Zentrum der Universität Linz	-	-	-	-	1	-	1	-	2
EDV-Zentrum der Universität Salzburg	-	-	-	-	2	-	-	-	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Prozeßrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Hybridrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Geodäsierechenanlage	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Atominstitut	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Hochschulverwaltung	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	-	-	-	1	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Wien	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Rechenanlage am Institut für Medizinische Computerwissenschaften	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Gerichtliche Medizin	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des Institutes für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	-	-	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	-	-	-	2	-	-	2
Summe	7	-	9	1	5	4	1	3	30

6) (Fortsetzung):

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	bundes-eigene	ange-mietete	
	Anzahl der Anlagen								
Bibliotheken:									
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Innsbruck	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe	-	-	10	-	-	-	-	-	10
Wissenschaftliche Anstalten:									
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	-	-	2	-	1	-	-	-	3
Betriebsähnliche Einrichtung:									
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	-	-	-	-	-	-	-	1

7) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung.

8) Text- und Informationsverarbeitung (Clustersysteme) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

8a) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Arbeitsinspektion.

9) Drei Rechenanlagen für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen und für Zwecke der Suchtgiftüberwachung sowie für Kanzleiinformationssystem und Büroautomation.

10) 3 Textverarbeitungsanlagen und 1 Prozeßrechner sind für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien bestimmt. Je 1 Textverarbeitungsanlage ist in den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz und Graz eingesetzt.

11) Text- und Datenverarbeitungsanlage an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck.

12) Die Datenverarbeitungsanlage ist in der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien eingesetzt.

13) Die Anlagen sind in den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Linz und Klagenfurt eingesetzt.

14) Die Anlage ist in der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck eingesetzt.

15) Bei folgenden österreichischen Vertretungsbehörden ist je eine Anlage eingesetzt: ÖB London, ÖB Bonn, Ständige Vertretung bei den UN in New York, Ständige Vertretung beim Büro der UN in Genf, Ständige Vertretung beim Europarat in Straßburg, Mission bei den EG in Brüssel, ÖB Brüssel, ÖB Paris, ÖB Tokio, ÖB Rom.

16) Die Anlage ist für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt.

17) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.

18) Die Anlagen sind für Zwecke des Strafvollzuges bestimmt.

19) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.

20) Es handelt sich dabei um die dezentralen Rechner der von der Finanzverwaltung betriebenen bundesweiten Netzwerke.

21) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:
Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

22) Bei diesen Anlagen handelt es sich um zwei Text- und Informationssysteme. Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird darüber hinaus zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Plan für Datenverarbeitungsanlagen enthalten.

22a) Die Anlage ist für das hydrographische Zentralbüro bestimmt.

23) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Type A) und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Type B) bestimmt.

24) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz und der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft bestimmt.

25) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, der Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt, der Bundesanstalt für Pflanzenbau und der Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein bestimmt.

26) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung (je eine Anlage für Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Oberösterreich, Sektion Salzburg, Sektion Steiermark, Sektion Kärnten, Sektion Tirol, Sektion Vorarlberg) bestimmt.

27) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Wassergüte bestimmt.

28) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.

29) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Verwaltung der Bundesgärten in Wien bestimmt.

30) Die Anlage ist für spezielle Zwecke des Bundesgestütes Piber bestimmt.

31) Graphische Datenverarbeitungssysteme und 5 DDP-Rechner.

32) Datenmeßplatz.

33) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale, die Flugverkehrskontrollzentrale und den Flugwetterdienst (MEDAS' System) bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine Anlage ist für die technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte sowie andere Verwaltungsaufgaben vorgesehen. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale und zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.
1 System (Type A) dient der Radardatenevaluierung.

34) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.

35) Die Datenverarbeitungsanlage für die DV-Außenstelle Salzburg ist für den Gesamtbereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.
Eine Anlage wird für Zwecke des Briefmarkenversandes - Ausland in der Postzeugverwaltung Wien verwendet. Weiters werden 15 Anlagen für die Materialbewirtschaftung des Fernmeldesektors im Gesamtbereich der Post- und Telegraphenverwaltung, eine Anlage für die graphische Datenverarbeitung in der Linientechnik, 4 Anlagen für die Bürokommunikation in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, 10 Anlagen für die Bürokommunikation in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 2 Anlagen für den dezentralen Rechnereinsatz im Fernmeldebauamt Innen, 2 Anlagen für das Bibliotheksverwaltungssystem für den Gesamtbereich der Post- und Telegraphenverwaltung und eine Anlage für den seitenfertigen Papierumbruch in der Telex- und Telephonbuchstelle Salzburg eingesetzt.

36) Die Datenverarbeitungsanlage im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.

37) 92 Datenverarbeitungsanlagen in 71 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS), für den Betrieb des Kleingutverkehrs (Bahnexpreß) und des Warendispositionssystems (WADIS) für die Fahrplankonstruktion und das europäische Platzbuchungsverfahren bestimmt. Außerdem sind hier drei Programmieranlagen für Kassenterminals und den Bahnexpreßverkehr, eine Disketten- und Kassetten-Konvertierstation sowie zwei Erfassungssysteme enthalten.

38) Die zentrale Datenverarbeitungsanlage in Wien ist für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt und wird jeweils entsprechend ausgebaut.

39) Eine Textverarbeitungsanlage und eine Datenverarbeitungsanlage für Entscheidungsdokumentation.

40) Die Anlage ist für Zwecke des zentralen Versand- und Adresswesens des Generalsekretariats des österreichischen Bundestheaterverbandes bestimmt.

41) Die Anlage ist für spezielle Zwecke des Kartenvertriebes der Bundestheater bestimmt.

42) 17 Anlagen sind für die Finanzbuchführung und für die Bürokommunikation im Gesamtbereich der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für den Einsatz bei Stellen des Postautodienstes bestimmt. Weiters werden 4 Anlagen für die graphische Datenverarbeitung in der Übertragungstechnik eingesetzt.

43) Büroautomationssystem.

44) Graphisches Mehrplatzsystem.

Erläuterungen
zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1990

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Datenverarbeitungsanlagen
	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	Summe
1972	8	–	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	–	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. P. 1 Abs. 3 des I. Abschnittes: Allgemeiner Teil unter 300 000 S liegt, nicht mehr aufnahmepflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Datenverarbeitungsanlagen
	bundeseigene	angemietete	bundeseigene	angemietete	bundeseigene	angemietete	bundeseigene	angemietete	Summe
1979	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985	176	33	117	7	20	6	8	2	369
1986	205	32	127	4	22	8	5	2	405
1987	243	32	149	9	26	7	6	3	475
1988	287	20	157	7	44	6	6	3	530
1989	308	15	189	8	54	6	5	3	588
1990	322	14	228	7	89	8	5	3	676

EDVA laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990 und 1989

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990	laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1989
Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	1	1
Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	2	2
Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	1	1
Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	1	1
Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	2	2
Rechnungshof	Rechnungshof	1	1
Bundeskanzleramt	Zentralleitung	8	8
	Verwaltungsakademie	2	-
	Staatsarchiv	1	-
	Österreichisches Statistisches Zentralamt	3	3
Bundesministerium für Inneres	Zentralleitung		
	EDV-Zentrale	2	3
	Abt. II/11	1	1
	Sicherheitsdirektion für Salzburg	1	1
	Bundespolizeidirektion Wien	1	1
	Sicherheitsdirektion für Kärnten	1	1
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Zentralleitung:		
	Präsidium	1	1
	Sektion III	1	1
	Österr. Schulrechenzentrum	1	1
	Lehrerpersonalgruppe Concordiaplatz	1	1
	Schulaufsichtsbehörden:		
	Landesschulrat für Burgenland	1	1
	Landesschulrat für Kärnten	1	1
	Landesschulrat für Niederösterreich	1	1
	Landesschulrat für Oberösterreich	1	1
	Landesschulrat für Salzburg	1	1
	Landesschulrat für Steiermark	1	1
	Landesschulrat für Tirol	1	1
	Landesschulrat für Vorarlberg	1	1
	Stadtschulrat für Wien	2	2
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:		
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt I	2	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Klagenfurt II	1	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	2	2
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	2	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Krems	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	3	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	3	2
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	2	1
	Bundesfachschule Karlstein/Thaya	1	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz I	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	2	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Leonding	2	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	1	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallstatt	1	-
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	2	1

EDVA laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990 und 1989

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990	laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1989
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (Fortsetzung)	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	3	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweingasse	2	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting	2	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	2	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Weiz	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	3	2
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	2	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	2	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	2	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	3	2
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien I	2	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien III	1	–
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien III (Ungargasse)	2	–
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	2	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V	2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	3	1
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	4	3
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	4	3
	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:		
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	–	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	–	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	–	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	–	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	–	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	–	1
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Ressort-/Hochschulverwaltung	1	3
	Universitäten:		
	Interuniversitäres EDV-Zentrum	1	1
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Graz	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Linz	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Salzburg	2	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien	1	1
	Prozeßrechenanlage	1	1
	Hybridrechenanlage	1	1
	Geodäsierechenanlage	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut	1	1
	Hochschulverwaltung	1	1
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	1	1

EDVA laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990 und 1989

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990	Anzahl der Anlagen laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1989
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Fortsetzung)	EDV-Zentrum der Universität Wien	1	1
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	1
	Rechenanlage am Institut für gerichtliche Medizin	1	1
	Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	1	1
	Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	2	2
	Bibliotheken:		
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen	2	2
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Innsbruck	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz	1	1
	Wissenschaftliche Anstalten:		
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	3	3
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Zentralleitung	11	3
Bundeskanzleramt - Gesundheit	Zentralleitung	5	5
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	5	5
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	1	1
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz	1	1
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Klagenfurt	1	1
	Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck	1	1
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	Zentralleitung	1	1
	Umweltbundesamt	2	2
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Vertretungsbehörden	10	6
	Diplomatische Akademie	-	1
Bundesministerium für Justiz	Zentralleitung	1	1
	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	2	2
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien	2	2
	Arbeits- und Sozialgericht Wien	1	1
	Handelsgericht Wien	1	1
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	1	1
	Landesgerichtliches Gefangenhaus Wien	1	1
	Justizanstalt Göllersdorf	1	1

EDVA laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990 und 1989

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen	
		laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1990	laut Plan für Datenverarbeitungsanlagen 1989
Bundesministerium für Landesverteidigung	Zentralleitung	41	38
	Heer und Heeresverwaltung, Heeres-Datenverarbeitungsamt und sonstige nachgeordnete Dienststellen	73	72
	Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig	1	1
Bundesministerium für Finanzen	Zentralleitung	4	4
	Bundesrechenamt	30	29
	Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ u. Bgld.	18	14
	Finanzlandesdirektion für Kärnten	6	5
	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich	8	6
	Finanzlandesdirektion für Salzburg	7	6
	Finanzlandesdirektion für Steiermark	9	8
	Finanzlandesdirektion für Tirol	6	5
	Finanzlandesdirektion für Vorarlberg	4	3
	Sonstige Dienststellen	16	11
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Zentralleitung	3	3
	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	6	5
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	4	4
	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	1	1
	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	2	2
	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	1	–
	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	1	1
	Bundesanstalt für Landtechnik	1	1
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	7	7
	Bundesgärten	1	1
	Bundesgestüt Piber – Spanische Reitschule	1	1
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	Zentralleitung	8	7
	Österreichisches Patentamt	1	1
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	1	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zentralleitung	3	1
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale)	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (MEDAS' System)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	2
Bundestheater	Bundestheater	2	2
Branntwein (Monpol)	Branntwein (Monopol)	1	1
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste	1	1
Post- und Telegraphenverwaltung	Post- und Telegraphenverwaltung	71	50
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen	93	87
	Gesamtsumme	676	588

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

1990

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)

Wien 1989
Österreichische Staatsdruckerei

3805 9

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1990 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1989 und 1988:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung ... 7— 9
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79 ... 10
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei ... 11
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung ... 12— 14
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof ... 15
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof ... 16
Kapitel 05: Volksanwaltschaft ... 17
Kapitel 06: Rechnungshof ... 18
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen ... 19— 22
Kapitel 11: Inneres ... 23— 30
Kapitel 12: Unterricht und Sport ... 31— 52
Kapitel 13: Kunst ... 53— 58
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung ... 59— 75
Kapitel 15: Soziales ... 76— 91
Kapitel 16: Sozialversicherung ... 92—112
Statistische Daten zur Pensionsversicherung ... 100—112
Kapitel 17: Bundeskanzleramt — Gesundheit ... 113—124
Kapitel 18: Umwelt, Jugend, Familie ... 125—133
Kapitel 20: Äußeres ... 134—137
Kapitel 30: Justiz ... 138—142
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten ... 143—149
Kapitel 50: Finanzverwaltung ... 150—164
Kapitel 51: Kassenverwaltung ... 165—170
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.) ... 171—195
Übersicht über die im Budget 1990 veranschlagten Ertragsanteile ... 187—190
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1980 bis 1990) ... 191—193
Kapitel 53: Finanzausgleich ... 196—202
Kapitel 54: Bundesvermögen ... 203—219
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) ... 220—224
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1984 bis 1988 und 1990) ... 223
Kapitel 59: Finanzschuld ... 225—228
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) ... 229—253
Grüner Plan ... 234—240
Marktordnungspolitische Maßnahmen ... 240—242
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr ... 254—260
Kapitel 64: Bauten und Technik ... 261—271
Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ... 272—281
Kapitel 71: Bundestheater ... 282—283
Kapitel 74: Glücksspiele (Monopol) ... 284—285

Seite

Kapitel 75: Branntwein (Monopol) ... 286—287
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste ... 288—290
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung ... 291—301
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen ... 302—308

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis V)

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1989:

Inlandwirksame Gebarung (1988 bis 1990) ... 309—313
Gebarungsunterschiede (1990 gegenüber 1989) ... 314—318
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1990 ... 318
Personalstand und Personalausgaben ... 319—323
Starrheit des Bundeshaushaltes (1988 bis 1990) ... 323
Investitionen und Investitionsförderung (1988 bis 1990) ... 324—327
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1988 bis 1990) ... 327—328
Bereinigte Budgetgebarung (1988 bis 1990) ... 329—330
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes ... 331—332
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes ... 333—337

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung (1981 bis 1990) ... 338—339
Nettoausgaben (1981 bis 1988) ... 339—340
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1981 bis 1990) ... 340—341
Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ... 341—342
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954—1988 ... 342
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1981 bis 1990) ... 342—344
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1981 bis 1990) ... 344—346
Öffentliche Vermögensrechnung (1981 bis 1990) ... 346
Brutto-Anlageinvestitionen (1981 bis 1990) ... 347
Öffentliches Sparen (1981 bis 1988) ... 347

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1987 ... 348—355
Erfolg 1988 ... 355—363
Voranschlag 1989 ... 363—365
Budgetvorschauen bzw. -prognosen ... 365—367

IV. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz ... 368
Bundesrechnungsabschluß ... 368
Vorschriften für die Haushaltsführung ... 368

V. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushaltsgebarung ... 369—370
Gliederung des Bundesvoranschlages ... 370—371
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes ... 371—372
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) ... 372—374
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) ... 374—378

	Seite
Kontenplan für die Bundesverwaltung	378—379
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	379—383
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige u. ä.)	383
Mehrjährige Vorhaben	384
Zweckgebundene Einnahmen	384
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe	384—385
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr)	385—389

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1990 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1989 und 1988

Dem Bundesfinanzgesetz ist als **Anlage I** der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1990 angeschlossen. Dieser enthält unter Bedachtnahme auf § 16 BHG sämtliche im Finanzjahr 1990 zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes und zeigt nachstehende Schlußziffern, die gegenüber dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1989 bzw. dem Erfolg 1988 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1990	Bundesvoranschlag 1989	Erfolg 1988
	in Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Ausgaben	549 038	531 535	517 824
Einnahmen	486 081	465 409	451 343
Abgang	62 956	66 126	66 481
Ausgleichshaushalt:			
Ausgaben	74 044	70 226	51 080
Einnahmen	137 000	136 352	117 561
Überschuß	62 956	66 126	66 481
Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mrd. S [1]	1 774,2	1 675,8 [2]	1 570,6
Abgang des allgemeinen Haushaltes in vH des BIP	3,5	3,9	4,2

RUNDUNGSDIFFERENZEN

[1]) Prognose des WIFO vom September 1989.

[2]) Bei Berücksichtigung der bei Erstellung des BVA 1989 vorliegenden WIFO-Prognose vom September 1988 entspricht dies einem Anteil von 4,0 vH.

Angesichts der Entwicklung des Bundeshaushaltes bis zum Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftspolitik, hat die Bundesregierung die Budgetkonsolidierung zum zentralen Anliegen ihrer Regierungstätigkeit erklärt, um den notwendigen wirtschaftlichen Spielraum wiederzugewinnen, damit sie auch in der Zukunft in der Lage ist, die vielfältigen Funktionen des modernen Staates wahrzunehmen. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, das Budgetdefizit bis zum Jahre 1991 auf unter 3 vH und bis 1992 auf 2,5 vH des Bruttoinlandsproduktes zu senken, wobei ein Nettodefizit in Prozent des BIP im Jahre 1987 mit 4,9 vH, 1988 mit 4,4 vH, 1989 mit 3,9 vH und 1990 mit 3,4 vH angestrebt wurde.

Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes sollte primär von der Ausgabenseite her in Angriff genommen werden, da eine weitere Verstärkung der Ausgabendynamik bereits mittelfristig zu einem nicht mehr vertretbaren Budgetdefizit geführt hätte.

Der Bundesvoranschlag für das Jahr 1990 ist der letzte Bundesvoranschlag für diese Gesetzgebungsperiode.

Es erscheint daher angebracht, das Konsolidierungsziel am tatsächlichen Ergebnis zu messen.

Das Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes lag in den Jahren 1987 und 1988 mit 4,7 vH und 4,2 vH unter dem angestrebten Ziel.

Das Nettodefizit in absoluten Zahlen lag in den Jahren 1987 und 1988 jeweils unter dem veranschlagten Nettodefizit.

Die voraussichtliche Gebarungsentwicklung läßt für das Jahr 1989 folgendes Ergebnis erwarten:

Die Ausgaben werden mit 533,1 Milliarden Schilling die mit 531,5 Milliarden Schilling veranschlagten Ausgaben um 1,6 Milliarden Schilling oder 0,3 vH übersteigen. Die Personalausgaben werden im Hinblick

darauf, daß für die Bezugserhöhung 1989 nur zum Teil bei den Personalausgaben vorgesorgt wurde, von 137,8 Milliarden Schilling auf 140,1 Milliarden Schilling ansteigen; diese Steigerung beträgt demnach 2,3 Milliarden Schilling oder 1,7 vH. Dem gegenüber sinken die Sachausgaben von 393,7 Milliarden Schilling um 0,7 Milliarden Schilling auf 393,0 Milliarden Schilling oder 0,2 vH.

Die Einnahmen werden von 465,4 Milliarden Schilling um 2,6 Milliarden Schilling oder 0,6 vH auf 468 Milliarden Schilling ansteigen. Unter Bedachtnahme auf die in Aussicht genommene Bundeshaushaltsgesetznovelle 1989, nach welcher bereits im Jahre 1989 die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen bruttomäßig zu verrechnen sind, erhöht sich der Ausgaben- und Einnahmenrahmen um etwa je 5,1 Milliarden Schilling.

Hingewiesen werden soll noch auf den Umstand, daß auf Grund des straffen Budgetvollzuges und der positiven Wirtschaftsentwicklung keine Notwendigkeit besteht, die im Bundesvoranschlag veranschlagte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 5 Milliarden Schilling tatsächlich in Anspruch zu nehmen; die Nichtinanspruchnahme kann durch Mehreinnahmen bzw. Ausgabenminderungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Mit einem Nettodefizit von 3,9 vH wird wie in den Vorjahren auch im Jahre 1989 das ins Auge gefaßte Konsolidierungsziel erreicht werden.

Der Erfolg der ausgabenseitigen Budgetkonsolidierung zeigt sich in einem Vergleich des Wachstums der Budgetausgaben mit dem Wachstum des nominellen Bruttoinlandsproduktes:

	Budgetausgaben	nominelles Bruttoinlandsprodukt
	Wachstum in vH	
1987	3,0	4,4
1988	3,9	6,3
1989	3,0	6,7

Gegenüber dem Jahre 1986 stiegen die Budgetausgaben bis 1989 insgesamt um 10,2 vH; das ist bedeutend weniger als die Steigerung des nominellen Bruttoinlandsproduktes in Höhe von 17,8 vH.

Ein Blick auf die Entwicklung des Anteiles der Nettosteuereinnahmen des Bundes am Bruttoinlandsprodukt — dieser Anteil ist von 16,3 vH im Jahre 1986 auf 15,0 vH im Jahre 1989 zurückgegangen — zeigt, daß die Reduzierung des Budgetdefizits nicht zuletzt durch ausgabenseitige Maßnahmen erreicht worden ist.

Der **Bundesvoranschlag 1990,** der letzte für diese Gesetzgebungsperiode, wurde in Fortsetzung des seit 1987 eingeschlagenen Weges der Budgetkonsolidierung unter nachstehenden Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung erstellt:

Aus derzeitiger Sicht wird sich auch 1990 an der günstigen internationalen Wirtschaftslage nur wenig ändern. Eine koordinierte internationale Wirtschaftspolitik wird dazu beitragen, daß das schon zwei Jahre erwartete „landing" der Konjunktur „soft" bleibt. Zur Eindämmung des Preisauftriebs wird weiterhin mit einer restriktiven Geldpolitik gerechnet, wobei der künftigen Entwicklung des Dollarkurses für die Inflation in Europa eine wichtige Rolle zukommt. Handelsbilanzungleichgewichte sind kurzfristig kein Grund zur wirtschaftlichen Besorgnis, da diese nach wie vor vom Kapitalverkehr alimentiert werden.

Die schwächere internationale Entwicklung überträgt sich auch auf Österreich. Überdies fallen einige Sondereffekte des Jahres 1989 (Einkommensanstieg durch die Steuerreform, extrem milder Winter, Ost-Tourismus) weg. Hingegen werden Export und Investitionen sowie der private Konsum Stützen der Konjunktur bleiben. Die Inflationsrate wird etwas über dem Niveau von 1989 liegen. Die Nachfrage wird stark genug sein, daß die Arbeitslosenrate weiter sinken wird.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1990 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 3,0 vH real und 5,9 nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1 vH und ein Sinken der Arbeitslosenrate auf 4,7 vH.

Das Nettodefizit sinkt auf rund 63 Milliarden Schilling; das sind 3,5 vH des Bruttoinlandsproduktes. Dieser Wert liegt nur knapp über dem im Arbeitsübereinkommen festgelegten Wert von 3,4 vH.

Im Hinblick darauf, daß die Einnahmen sehr vorsichtig geschätzt worden sind, kann, unterstützt durch einen strengen Budgetvollzug, angenommen werden, daß auch im Ergebnis 1990 das durch das Arbeitsübereinkommen vorgegebene Konsolidierungsziel voll erreicht werden wird.

Bei einem Vergleich der Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1990 mit jenen des Bundesvoranschlages 1989 und der Vorjahre muß berücksichtigt werden, daß auf Grund der bereits erwähnten Bundeshaushaltsgesetznovelle 1989 die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen erstmals in den Bundesvoranschlagsentwurf 1990 aufgenommen wurden. Um Ausgaben und Einnahmen sinnvoll vergleichen zu können, muß der Vergleich unter dem Gesichtswinkel einer gleichen Rechtslage angestellt werden. Unter dieser Voraussetzung müssen für 1990 die Ausgaben und Einnahmen um jene aus Währungstauschverträgen um je 6,5 Milliarden Schilling verringert werden.

Unter dieser Berücksichtigung werden die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes 1990 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 um 11 Milliarden Schilling oder 2,1 vH, gegenüber dem erwarteten Erfolg aber nur um 9,4 Milliarden Schilling oder 1,8 vH ansteigen und die Einnahmen mit 14,2 Milliarden Schilling oder 3,1 vH über dem Voranschlag 1989 liegen. Gegenüber dem erwarteten Erfolg beträgt die Steigerung 11,6 Milliarden Schilling oder 2,5 vH.

Diese Wachstumsraten liegen weit unter der Zuwachsrate des Bruttoinlandsproduktes in Höhe von 5,9 vH und unter dem erwarteten Anstieg der Verbraucherpreise für das Jahr 1990 in Höhe von 3,3 vH.

Die Konsolidierungspolitik führt zu einer geringeren Nettoneuverschuldung und erfordert im Zusammenhalt mit Maßnahmen des Debt-Managements künftig eine geringere Vorsorge für die Bedienung der Finanzschulden.

Um im Jahre 1990 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1990 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 4,9 Milliarden Schilling angeschlossen.

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

1. Gesetzliche Grundlagen

Zur Darstellung gelangt das Grundgesetz in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben gegenüber den Vorjahren ist — wenn nicht bei den Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln zusätzliche Begründungen angeführt werden — vor allem auf die Bezugserhöhungen mit Wirkung 1. Juli 1988, 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1990 zurückzuführen. Bei einer Betrachtung der Unterschiede der Personalausgaben ist weiters zu beachten, daß für die Bezugserhöhung 1989 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung" ein Betrag von 2 800 Millionen Schilling veranschlagt und für das restliche Mehrerfordernis von 1 800 Millionen Schilling Ausgabenrückstellungen gemäß Art. XVI BFG 1989 verfügt worden sind.

3. Eignungsausbildung

Für Personen, die eine Anstellung im Bundesdienst im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben, besteht seit 1. August 1986 ein Praktikum für die Eignung im Bundesdienst, die sogenannte Eignungsausbildung. Sie wurde durch die 37. VBG-Novelle, BGBl. Nr. 388/1986, geschaffen. Durch die 39. VBG-Novelle, BGBl. Nr. 289/1988, wurde die Ausbildungszeit von neun auf zwölf Monate verlängert.

Die Eignungsausbildung steht nur österreichischen Staatsbürgern offen. Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung wird kein Dienstverhältnis begründet; bei einem entsprechenden Arbeitserfolg ist eine anschließende Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis möglich. Die Anzahl der jährlich für die Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer hat jeder Bundesminister für sein Ressort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen im voraus festzusetzen.

Für die Dauer der Teilnahme an der Eignungsausbildung gebührt ein Ausbildungsbeitrag, der etwa die Hälfte des Anfangsentgeltes für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen b und d ausmacht. Dieser Ausbildungsbeitrag wird bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) veranschlagt.

4. Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1989, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 738/1988, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

5. Bundesrechnungsabschluß bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen des Jahres 1988 stellen den Erfolg, jene der Jahre 1989 und 1990 den Bundesvoranschlag dar.

Unter dem Hinweis „Veranschlagte Ausgaben" und „Einnahmen" werden die Beträge des Bundesvoranschlages 1990 verstanden.

6. Fußnoten

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

7. Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Aufgaben

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Herrn Bundespräsidenten, der im Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 450 in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 285, geregelt ist.

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich wurde mit Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 242, geregelt.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 188.

Die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wurde mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, geregelt.

Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst enthält die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956, BGBl. Nr. 180.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, geschaffen. Das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 503, geregelt.

Für Orden und Ehrenzeichen sind im Bundesvoranschlag 1990 beim Voranschlagsansatz 1/01008 „Aufwendungen" 2,000 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezüge des Herrn Bundespräsidenten

Die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1989, geregelt und werden beim Voranschlagsansatz 1/01007 „Aufwendungen" (Gesetzl. Verpflichtungen)" verrechnet.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	23,3	23,2	46,5	0,8
1989	25,3	21,8	47,1	1,0
1990	25,8	20,3	46,1	0,9

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24, 51 und 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie aus den Aufgaben der zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufenen Parlamentsdirektion gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz, ferner aus den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988, der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989, des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989, und des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1987.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	72,6	591,7	664,3	25,0
1989	84,3	637,3	721,6	24,2
1990	87,6	736,6	824,2	26,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	364,1	20,1
1989	383,0	19,6
1990	476,2	21,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben im Jahr 1990 ist im wesentlichen auf die Folgekosten der Nationalratswahl 1990 zurückzuführen.

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, zu.

In der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, ist ferner auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	64,3	3,4
1989	76,4	3,3
1990	80,0	3,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgaben beinhalten u. a. die Vorsorge für die Folgekosten von Landtagswahlen, welche entsprechend der Anzahl der entsendeten Mitglieder einen mehr oder weniger großen Einfluß auf die budgetären Erfordernisse haben.

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat

Gesetzliche Grundlage

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1987.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen Hilfsdiensten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Vereinigungen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse und des EFTA-Parlamentarierkomitees sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	65,6	—
1989	68,6	—
1990	72,7	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren sind vor allem auf die Bestimmungen des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zurückzuführen, welches die Höhe der Bezüge im öffentlichen Dienst als Berechnungsgrundlage dieser Ausgaben vorsieht.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Beitrag von 350 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,130 Millionen Schilling vorgesehen.

Veranstaltungen europäischer Parlamentarier

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen parlamentarischen Delegation beim Europarat" übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil.

Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 3,495 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zum Parlamentarischen Rat der Europabewegung ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 80 000 S veranschlagt.

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden parlamentarischen Hilfsdienste umfassen insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates, wissenschaftliche Serviceleistungen sowie schließlich die Bereitstellung der erforderlichen Räume und der entsprechenden Sachausgaben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	72,6	97,7	170,3	1,5
1989	84,3	109,4	193,7	1,3
1990	87,6	107,7	195,3	1,8

Ausgaben 1990

Mit diesen Voranschlagsbeträgen ist für den weiteren Aufbau eines parlamentarischen Informations- und Kommunikationssystems (PARLINKOM) und für die laufenden Ausgaben der Parlamentsdirektion Vorsorge getroffen.

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
b) eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	16,1	30,4	46,5	0,9
1989	17,4	33,3	50,7	0,9
1990	19,1	33,3	52,4	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Personalausgaben im Jahre 1990 ergibt sich — abgesehen von der Bezugserhöhnung — aus der Vermehrung um eine Planstelle der Verwendungsgruppe A für die Bibliothek.

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst vom 17. April 1989, BGBl. Nr. 206, über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

a) Rechtswidrigkeit von letztinstanzlichen Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden

behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. 2 und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	71,2	10,9	82,1	4,5
1989	74,5	15,0	89,6	3,6
1990	79,7	13,5	93,2	3,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben im Jahre 1990 rührt vor allem daher, daß dem Verwaltungsgerichtshof drei zusätzliche Planstellen für Richter zuerkannt wurden.

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BBGl. Nr. 685, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433 und das Geschäftsordnungsgesetz 1975, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1988, BGBl. Nr. 720. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 und schließlich mit Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 11/1987, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 58/1982, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Juni 1989, Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 39/1989 , das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen, dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	14,3	13,8	28,1	0,9
1989	15,0	17,0	32,0	0,9
1990	17,6	16,7	34,2	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist — neben der allgemeinen Bezugserhöhung — auf die Vermehrung um eine Planstelle zurückzuführen.

Kapitel 06 Rechnungshof

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Fünftes Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 541/1977.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mindestens 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI [1]) (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	152,9	33,5	186,4	1,4
1989	162,1	37,7	199,8	1,2
1990	169,5	39,6	209,1	1,2

Unterschied gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist insbesonders durch die Nachbesetzung von Planstellen vorwiegend mit Verwendungsgruppen höherwertigem Personal, sowie durch die Auswirkung der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen (ASVG, B-KUVG, AlVG) bedingt.

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist insbesondere auf die Ausstattung und den Betrieb der dem Rechnungshof im Bauteil III des Bundesamtsgebäudes 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2 zukommenden weiteren Diensträume zurückzuführen.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989, geregelt.

---

[1]) INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	650,8	1 446,1	2 096,9	456,1
1989	670,3	1 682,6	2 352,9	590,6
1990	716,8	1 734,5	2 451,3	554,0

Titel 100 Bundeskanzleramt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989;

Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 397/1974;

Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975 bzw. BGBl. Nr. 568/1979;

Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989;

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 200/1985.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der staatlichen Verfassung, der OECD, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Koordination der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung, der Information und Dokumentation, des Datenschutzes und allgemeiner Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten einschließlich der Ausbildung von Bundesbediensteten.

Hinsichtlich des Aufgabenbereiches Bundeskanzleramt-Gesundheit wird auf die erläuternden Bemerkungen zu Kapitel 17 verwiesen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	248,6	1 042,4	1 291,0	406,5
1989	248,8	1 198,8	1 447,7	537,6
1990	284,4	1 239,6	1 524,0	500,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personal- und Sachausgaben ist in erster Linie auf die Durchführung des Ausschreibungsgesetzes 1989 zurückzuführen. Insbesondere zur Bewältigung dieser neu hinzugekommenen Aufgaben wird der Personalstand um 26 Planstellen erhöht.

Ausgaben 1990

Paragraph 1000 Bundeskanzleramt-Zentralleitung

Förderungen

Als Förderungen sind hier Mittel, insbesondere für Sondermaßnahmen der Bundesregierung für Katastrophenfälle im Ausland vorgesehen. Weiters wurde für die Gründung eines ständigen Sekretariates für die Österreichische Initiative zur Förderung der „HOPE-Jugendbeschäftigung 1987" mit Sitz in Wien vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Landeshauptmänner, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz zu veranschlagen.

Weiters ist hier für die Beiträge für OECD, Eurochemic und OECD-Energieagentur vorzusorgen.

Paragraph 1/1001 Verwaltungsakademie

Hier sind die Mittel für die Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und der Schulung von Führungskräften veranschlagt.

Aufgrund des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind hier erstmalig Personal- und Sachausgaben von 45,1 Millionen Schilling zur Durchführung von Eignungsprüfungen und für die Erstellung und Auswertung der Tests vorgesehen.

Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt.

Paragraph 1/1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt.

Paragraph 1/1005 Mittel d. Innovations- u. Technologiefonds

Die Innovations- und Technologieförderung dient zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen im Bereich der gewerbl. Wirtschaft. Gefördert werden sollen insbesondere industriell-gewerbl. Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue oder verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen sowie Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich (Weitere Erläuterungen siehe Titel 511).

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt

Gesetzliche Grundlagen

Staatsgesetzblatt betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBl. Nr. 90/1918, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923;

EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959.

Aufgaben

Administration der Agenden der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — sowie die dem Archivamt obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien bzw. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	39,6	22,4	62,0	0,8
1989	40,1	32,3	72,4	1,1
1990	41,2	36,5	77,7	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist vor allem auf die Einrichtungs- und Betriebskosten des neuen Archivgebäudes zurückzuführen.

Titel 102 Statistisches Zentralamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947, Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 668/1976;

Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965.

Aufgaben

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels-, Sozial- und Wohnbaustatistik sowie der Finanzstatistik und der Statistik des Volkseinkommens; weiters die Abfindung der Gemeinden auf deren Antrag in bezug auf die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	323,6	130,2	453,8	9,3
1989	339,7	144,3	484,0	9,8
1990	348,9	146,1	495,0	9,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist auf die Anhebung der Entschädigungen an Gemeinden für deren Mitwirkung an statistischen Erhebungen zurückzuführen.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Gesetzliche Grundlagen

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung und der Verlag der „Wiener Zeitung".

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	39,1	0,4	39,4	39,5
1989	41,6	0,5	42,1	42,1
1990	42,3	0,6	42,9	42,9

Ausgaben 1989

Hier werden lediglich Personalausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei" verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Gesetzliche Grundlagen

Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228, Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 133/1987 sowie Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 245/1989.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	246,3	0,0
1989	292,4	0,0
1990	291,4	0,0

Ausgaben 1990

Förderungen 104,0 Millionen Schilling

Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen) 187,4 Millionen Schilling

Titel 105 Volksgruppenförderung

Gesetzliche Grundlage

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	4,5	0,0
1989	14,3	0,0
1990	20,3	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ist auf eine Vorsorge im Hinblick auf die zu erwartende Errichtung von Volksgruppenbeiräten zurückzuführen.

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt F.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	8 818,6	3 533,7	12 352,3	508,9
1989	9 115,5	3 374,5	12 490,0	480,0
1990	9 554,0	3 446,7	13 000,7	484,9

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	446,1	259,8	705,9	52,5
1989	468,9	258,1	727,0	57,3
1990	491,8	318,0	809,8	57,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist im wesentlichen auf Investitionen im EDV-Bereich und auf höhere Zahlungen an Gemeinden für die Durchführung von Wahlen zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungen

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern gewährt. Überdies sind hier noch die Förderungsmittel für die Verkehrs-Unfallforschung veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, den Aufwand für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die elektronische Datenverarbeitung in der Höhe von 57 Millionen Schilling. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL, zur Internationalen Zivilstandskommission und zur „Pompidou-Gruppe" des Europarates veranschlagt.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987;

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1988;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988;

Bundes-Verfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988.

Aufgaben bzw. Organisation

Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei" ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst" hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die acht Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Lienz/Nikolsdorf und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen — als maßgebliche Träger des Zivilschutzes — und

Selbstschutzmaßnahmen des einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	417,9	154,9
1989	380,7	99,9
1990	372,3	112,8

Im Einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1988	1989	1990
		Millionen Schilling	
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	44,7	39,1	38,8
Zivilschutz: [1])			
Vorsorge für alle Ressorts			
Bereich Inneres	13,9	13,8	12,9
Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)	100,0	50,0	50,0
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	—	0,0	5,6
Zivildienst	214,0	237,8	225,0
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	45,3	40,0	40,0
Summe	417,9	380,7	372,3

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Die Ausgaben weisen auf Grund der notwendigen Sparmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr eine geringfügige Reduzierung auf.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Die gegenüber dem Vorjahr verminderten Ausgaben ergeben sich durch notwendige Sparmäßnahmen im Zuge der Budgetkonsolidierung.

Paragraph 1112 Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)

Bei diesem Paragraph wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986 berücksichtigt, die vorsehen, daß jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Hier ist der Aufwand für das Österreichische UN-Polizeikontingent in Namibia veranschlagt.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die Minderausgaben gegenüber 1989 in Höhe von 13 Millionen Schilling sind auf einen geringeren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Paragraph 1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBl. Nr. 303/1920;

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Aufgaben

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	4,8	0,0
1989	5,9	0,0
1990	6,6	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben im Jahre 1990 ist durch einen Mehrbedarf auf dem Instandhaltungssektor begründet.

Titel 113 Bundespolizei

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690/1976;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	4 370,8	852,8	5 223,6	254,0
1989	4 533,9	905,1	5 439,0	276,0
1990	4 751,1	937,5	5 688,6	267,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Personalausgaben ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen sowie auf eine Planstellenvermehrung zurückzuführen.

Die Ausgabensteigerung bei den Sachausgaben ist hauptsächlich durch den Ankauf von zusätzlichen Kraftfahrzeugen und durch die Einführung neuer Kennzeichentafeln für Kraftfahrzeuge zu erklären.

Ausgaben 1990

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1990 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	38,5
Sonstiges	0,3
Zusammen ...	38,8

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	38,2
Fondsaufwand	0,3
Zuführung an Rücklagen	0,3
Zusammen ...	38,8

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1990 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,150
Sonstiges	0,850
Zusammen ...	1,000

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,800
Zuführung an Rücklagen	0,200
Zusammen ...	1,000

Titel 114 Bundesgendarmerie

Gesetzliche Grundlagen

Gendarmeriegesetz, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung StGBl. Nr. 75/1918 und BGBl. Nr. 59/1972;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StBGl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 6 Schulabteilungen mit 2 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 33 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 9 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1 040 Gendarmerieposten mit 6 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	3 954,5	960,1	4 914,6	43,7
1989	4 060,4	1 013,4	5 073,8	43,0
1990	4 257,3	1 044,9	5 302,2	44,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgabensteigerung bei den Personalausgaben ist im wesentlichen auf die allgemeinen Bezugserhöhungen sowie auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Das Mehrerfordernis bei den Sachausgaben ist auf den Ankauf zusätzlicher Kraftfahrzeuge sowie auf die Erhöhung der Reisegebühren und des Nachtdienstgeldes zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1990 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	42,6
Sonstiges	0,4
Zusammen ...	43,0

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	42,7
Fondsaufwand	0,3
Zusammen ...	43,0

Titel 115 Besondere Einrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955;

Asylgesetz, BGBl. Nr. 126/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 796/1974.

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	47,2	1 038,4	1 085,6	3,9
1989	52,4	811,1	863,5	3,7
1990	53,8	767,4	821,2	3,4

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	1988	1989	1990
Flüchtlingsbetreuung	1 079,0	856,1	814,8
Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	6,6	7,4	6,4
Summe ...	1 085,6	863,5	821,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben beim Paragraph 1150 richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge.

Ausgaben und Einnahmen 1990

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung

Bei diesem Paragraph sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge sowie die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissär) und das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung) veranschlagt.

Der Beitrag zum Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien in Höhe von 10 Millionen Schilling ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen bestimmt.

Einnahmen

Die in den Lagern untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1987	1988	1989
Lager	5	5	5
Insassen	2 308	2 557	2 597
Unterbringung in Gasthöfen	5 768	11 487	12 129

Anstalten

Die frühere Pflegeanstalt für chronisch Kranke Thalham wurde in ein Flüchtlingsheim umgewandelt und führt nunmehr die Bezeichnung „Betreuungsstelle Thalham des Bundesministeriums für Inneres". In ihr werden Pfleglinge betreut, die auf Grund ihres hohen Alters nicht mehr in andere Pflegeanstalten verlegt werden können. Bei Bedarf können dort auch andere Asylwerber aufgenommen werden.

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen sowie der Gedenkstätten Melk und Ebensee.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,900
Konjunkturbelebungsquote	24,900

Verwendungszweck (je Quote):

1. Subvention an die Feuerwehr zum Ankauf von Geräten, die dem Zivilschutz dienen	0,500
2. Kraftfahrzeugsektor	6,860
3. Nachrichtensektor	3,760
4. Amtsausstattung	1,780
5. Bewaffnung und Schießanlagen	12,000

---

[1]) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben bei den in Betracht kommenden anderen Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	6000	6304
6530	7831	7931

Kapitel 12 Unterricht und Sport

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	16 158,0	26 755,1	42 913,1	535,3
1989	15 877,1	27 205,1	43 082,2	582,9
1990	17 512,4	28 623,0	46 135,4	575,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, und des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 000/1989.

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 525/1981, vom 12. November 1981;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1981, vom 12. November 1981;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 524/1981, vom 12. November 1981.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	229,6	1 253,1	1 482,7	62,7
1989	224,6	1 278,3	1 502,9	68,1
1990	237,8	1 322,8	1 560,6	68,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich durch den Mehrbedarf für Hardware (EDV). Außerdem müssen die Leistungen für Kultus-Ständige Leistungen erhöht werden, ebenso muß für die Schulraumbeschaffung eine Anhebung erfolgen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung" bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung und der Mädchen- und Frauenbildung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Kultus — Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 478,0 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1 358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes. Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes, die Refundierung der anteiligen Instandhaltungskosten an den Eigentümer dieser nicht im Eigentum des Bundes befindlichen Objekte sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Ebenso dient der veranschlagte Betrag auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht. Dieser Zweckaufwand umfaßt vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein-pädagogischen Erfordernisse, für die

2*

Erwachsenenbildung, für die Sportförderung, für das allgemeinbildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen und für die Lehrer- und Erzieherbildung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	1 212,7	3,0
1989	1 341,6	3,4
1990	1 381,3	3,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich durch einen Mehrbedarf für Software sowie eine notwendige Ausweitung der Förderungen.

Ausgaben 1990

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Anlagen

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung sowie für Software vorgesorgt.

Förderungen

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, den Schallplattenklub der Jugend sowie sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1989) und des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1989) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, insbesondere auch zur Refundierung der hiefür auflaufenden Mehrkosten an Gemeinden, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen, für den museumspädagogischen Dienst und für den internationalen Lehreraustausch. Außerdem sind Beiträge zu den Bildungsprogrammen der Massenmedien veranschlagt.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schülern Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler an Übungsschulen, an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende an Sozialakademien veranschlagt.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973.

Förderungen

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet die Entwicklungsplanung für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung (Pilotprojekte, gesamtösterreichischer Projekttransfer, Regionalisierung der Erwachsenenbildung).

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Paragraph 1222 Sportförderung

Gesetzliche Grundlage

Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 292/1986.

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungen (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungen

Auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung mit der Stadt Wien beteiligt sich der Bund an den Renovierungskosten des Wiener Praterstadions.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für Ehrenpreise, das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung

Förderungen

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an privaten Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die privaten Pädagogischen Akademien erhalten Zuschüsse zur Ausstattung der Übungshauptschulen mit Computern (durch die Lehrplannovelle im Pflichtschulbereich erforderlich).

Die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur Ausstattung von naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen auf Grund der 7. SchOG-Novelle.

Jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 25 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrer aus Mitgliedsstaaten des Europarates.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für die nachgeordneten Dienststellen im Bezug auf die Bundessportheime und Sporteinrichtungen, auf die Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen, auf die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, auf die Bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und dem SHB-Medienzentrum.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	132,9	220,2	353,1	149,0
1989	139,8	230,2	370,0	150,4
1990	140,8	240,8	381,6	154,6

Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Aufgaben

Vorsorge für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	64,4	107,4	171,8	72,8
1989	66,4	115,2	181,6	72,0
1990	68,2	121,5	189,7	73,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch laufende Neubauprojekte (Anlagen) und dringende Instandhaltungsmaßnahmen (Aufwendungen) bedingt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, veranschlagt.

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	17,3	19,2	36,5	17,0
1989	17,5	19,7	37,2	17,2
1990	18,0	20,6	38,6	17,4

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Koordinationstagungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	9,7	54,4	64,1	46,5
1989	9,7	55,0	64,7	49,0
1990	10,1	56,1	66,2	50,0

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung der beiden Jugendhäuser Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben.

Aufwendungen

Die Budgetmittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen", bei der im Schuljahr 1988/89 1 281 Gruppen mit 36 744 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. der internationalen Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen", wo im Schuljahr 1988/89 29 Gruppen mit 691 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Aufgaben

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	29,5	21,3	50,8	6,8
1989	34,3	22,8	57,1	6,5
1990	32,2	24,9	57,1	7,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist auf eine Erhöhung der Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) sowie der Betriebsausgaben vor allem für Lebensmittel und Energiebezüge zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen sowie Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Lehrgänge im Bereich des 2. Bildungsweges (Vorbereitungslehrgänge auf die Studienberechtigungsprüfung) finanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich" sowie die „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung" belasten diesen Voranschlagsansatz.

Paragraph 1244 SHB — Medienzentrum

Aufgaben

Dem SHB-Medienzentrum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung an die Bundesschulen sowie der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Jugendarbeit.

Darüber hinaus versorgt das SHB-Mediumzentrum die Landesbildstellen und damit die diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen mit audiovisuellen Unterrichtsmitteln auf deren Kosten zur Versorgung des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens bzw. der Bundesschulen im Verleihweg.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	12,0	17,9	29,9	5,8
1989	12,0	17,4	29,4	5,6
1990	12,4	17,5	29,9	6,5

Ausgaben 1990

Anlagen

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen und notwendige Erneuerungen der technischen Anlagen und Geräte, die Computerisierung des SHB-Medienzentrums und die Errichtung eines Videostudios vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben sowie der Ausgaben für die Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audiovisuellen Unterrichtsmittel für Schule, Erwachsenenbildung/Büchereiwesen und Jugend veranschlagt.

Da das SHB-Medienzentrum sich als Servicestelle versteht, ist eine erstklassige Versorgung durch Medien erforderlich.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden einschließlich der schulpsychologischen Beratungsstellen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	473,7	167,9	641,6	75,6
1989	469,4	178,5	647,9	124,7
1990	488,9	180,4	669,3	126,7

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1975;

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1988;

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 255/1989.

Aufgaben

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	412,7	149,7	562,4	75,6
1989	410,9	159,1	570,0	124,7
1990	425,8	160,6	586,4	126,7

Ausgaben 1990

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen, weiters sind Ausgaben für die Fortführung des Ausstattungsprogrammes der Landesschulräte (SSR/Wien) mit Verwaltungscomputern vorgesehen. Die Post Software wurde erstmals veranschlagt. Im EDV-Bereich sind diverse Ergänzungsankäufe für das System UPIS geplant.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

Aufgaben

Die schulpsychologische Arbeit umfaßt ua. auch die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpsychologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	61,0	18,1	79,1	0,0
1989	58,5	19,3	77,8	0,0
1990	63,1	19,8	82,9	0,0

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpsychologische Arbeit veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die allgemeinbildenden Schulen, das sind die allgemeinbildenden höheren Schulen, die Höheren Internatsschulen des Bundes, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, die allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Konvikte und Schülerheime (allgemeinbildende). Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	7 298,1	21 518,3	28 816,4	75,4
1989	7 164,9	21 760,1	28 925,0	91,4
1990	7 839,6	22 948,6	30 788,2	85,6

Paragraph 1270 Allgemeinbildende höhere Schulen

Gesetzliche Grundlage

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1988.

Aufgaben

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und -gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	6 999,5	992,5	7 992,0	13,0
1989	6 865,0	993,7	7 858,7	28,1
1990	7 508,9	1 031,6	8 540,5	23,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf eine Erhöhung bei den Anlagen für die Erneuerung und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Auch Lehrmittel sind neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Insbesondere ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Anschaffung von Personal-Computern für den integrativen Informatikunterricht ab der 3. Klasse.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer/Unterrichtspraktikanten (BGBl. Nr. 170/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 145/1988), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem wird hier der gesamte Unterrichts- und Betriebsaufwand der allgemeinbildenden höheren Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Aufgaben

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1989/90 werden 4 Anstalten mit 81 Klassen geführt, gegenüber 89 Klassen im Schuljahr 1988/89.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	168,5	35,2	203,7	27,8
1989	169,4	37,6	207,0	26,8
1990	192,1	38,2	230,3	27,4

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer/Unterrichtspraktikanten, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

Aufgaben

„Bundes-Blindenerziehungsinstitut" und „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung" sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	70,7	16,8	87,5	2,3
1989	71,3	23,6	94,9	2,8
1990	75,5	23,0	98,5	2,4

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse und Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder ersetzt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	20 450,0	0,0
1989	20 679,5	0,0
1990	21 828,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung dieser Ausgaben ist auf die allgemeine Bezugserhöhung zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen des Bundes für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) Privatschulgesetz, die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 763 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer, für Schadensvergütungen sowie für die Entschädigung von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1990 stehen insgesamt 12 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestagesschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	59,4	23,7	83,1	32,3
1989	59,3	25,7	85,0	33,7
1990	63,0	27,9	90,9	32,1

Ausgaben 1990

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Berufsbildenden Schulen, das sind die technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe, die Handelsakademien und Handelsschulen, die Berufsbildenden Pflichtschulen und die Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende). Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
b) Handelsakademien,
c) Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe,
d) Akademien für Sozialarbeit,
e) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
b) Handelsschulen,
c) Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
d) Fachschulen für Sozialberufe,
e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	7 016,0	2 005,4	9 021,4	159,9
1989	6 878,0	2 027,6	8 905,6	136,3
1990	7 685,5	2 121,9	9 807,4	124,8

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Aufgaben

Die technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, den Kollegs und den angeschlossenen Versuchsanstalten, haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere technische und gewerbliche Bildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	3 157,2	478,8	3 636,0	61,7
1989	3 100,0	491,8	3 591,8	59,7
1990	3 434,7	527,1	3 961,8	59,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf Erhöhung der Anlagen für Hardware (EDV) und maschinelle Ausstattung neuer Schulen und der Aufwendungen für Instandhaltungen zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer/Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen vorgesehen.

Paragraph 1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe

Aufgaben

Die Akademie für Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialberufe und für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 791,0	368,0	2 159,0	44,5
1989	1 748,6	338,9	2 087,5	23,3
1990	2 022,6	340,7	2 363,3	11,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen, infolge der notwendigen Anschaffung und Modernisierung von Maschinen und Betriebsausstattung bedingt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer/Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Aufgaben

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	2 029,1	247,9	2 277,0	4,3
1989	1 992,0	261,7	2 253,7	1,8
1990	2 186,7	267,7	2 454,4	1,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist durch die Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen sowie durch notwendige Modernisierung bestehender Schulen bedingt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer/Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	878,2	0,0
1989	896,1	0,0
1990	945,9	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist in erster Linie auf die allgemeine Bezugserhöhung zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschule Wien 3 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	38,8	32,4	71,2	49,4
1989	37,3	39,3	76,6	51,5
1990	41,5	40,5	82,0	52,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben richten sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und stehen auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen insbesondere die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1988;

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge herangebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer, der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen und der pädagogischen Tatsachenforschung. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen
6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen
6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen
4 Berufspädagogische Akademien des Bundes
8 Pädagogische Institute des Bundes
3 Pädagogische Institute der Länder
8 Religionspädagogische Institute der Diözesen
15 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
12 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
1 Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher
1 Bundesinstitut für Heimerziehung
2 Privat-Bildungsanstalten für Erzieher
4 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 007,6	377,6	1 385,2	9,7
1989	1 000,3	388,8	1 389,1	8,5
1990	1 119,8	427,1	1 546,9	12,1

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1988, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule in sechs Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden.

Auch die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	597,4	138,4	735,8	2,4
1989	585,0	146,4	731,4	1,9
1990	642,0	149,0	791,0	2,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Zunahme der Sachausgaben ist auf die Verlängerung der Volksschullehrer-Ausbildung von 4 auf 6 Semester gem. 7. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Gemäß 7. SchOG-Novelle muß seit 1. September 1985 für die Ausweitung der Volksschullehrerausbildung auf 6 Semester und für die Integration der Ausbildung für Werkerziehung und Hauswirtschaft vorgesorgt werden. Darüber hinaus muß in einigen Pädagogischen Akademien die Ausstattung von Sonderunterrichtsräumen für Chemie und Physik für die Hauptschullehrerausbildung erfolgen. Weiters müssen die Pädagogischen Akademien mit EDV-Anlagen für den Informatikunterricht und für die Verwaltung ausgestattet werden.

In den Übungshauptschulen sind gemäß 7. SchOG-Novelle Leistungsgruppen zu führen. Für diese sind zusätzliche Einrichtungen erforderlich. Außerdem ist für den Informatikunterricht vorzusehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1987, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976).

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland" und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

Weiters sind die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliotheksorganisationssystem (BIBOS) sowie Studienunterstützungen gemäß §§ 28 und 29 des Studienförderungsgesetzes zu bestreiten.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	256,4	77,6	334,0	5,8
1989	263,0	75,7	338,7	5,4
1990	310,8	81,5	392,3	5,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist dadurch bedingt, daß ab dem Schuljahr 1989/90 alle Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik einen 5. Jahrgang führen und daß bei den Aufwendungen ein Mehrbedarf für Refundierungen an Privatschulen der Stadt Wien gegeben ist.

Ausgaben 1990

Anlagen

Im Hinblick auf die seit 1. September 1985 fünfjährige Ausbildung sind auf Grund des neuen Lehrplanes die Bildungsanstalten mit Lehrmitteln, Medien, Musikinstrumenten sowie Einrichtungen für die Übungskindergärten und -horte auszustatten. Weiters sind Unterrichts- und Verwaltungscomputer sowie Software anzukaufen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer/Unterrichtspraktikanten, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigungen gemäß Lehrbeauftragtengesetz präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die Erfordernisse der nunmehr fünfjährigen Ausbildung vorzusorgen. Die Erweiterung der Ausstattung für den naturwissenschaftlichen Bereich im Hinblick auf die fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergartenpädagogen ist gleichfalls vorgesehen. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 18 Millionen Schilling im Jahr 1990 zu entrichten.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien wird aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können vermittelt, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung befähigt. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	57,2	18,1	75,3	0,4
1989	58,0	19,2	77,2	0,3
1990	60,9	22,9	83,8	0,1

Ausgaben 1990

Anlagen

Komplettierung der Einrichtung des Neubaus der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien und Einrichtung des Zubaus der BPA Linz.

Ankauf von Verwaltungs- und Unterrichtscomputern, Software und Medienausstattung für die Berufspädagogischen Akademien des Bundes.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1987, betreffend die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand Kosten für die Einrichtung des neuen Gebäudes der Berufspädagogischen Akademie Wien sowie des Zubaus (Aufstockung) der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Linz. Weiters wurde für diverse Service- und Reparaturarbeiten sowie Kosten der Wartungsverträge für die komplizierten technischen Anlagen im Neubau der BPA Wien vorgesorgt.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Aufgaben

Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	26,3	27,0	53,3	0,4
1989	25,1	29,9	55,0	0,5
1990	27,2	28,9	56,1	0,4

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute

Aufgaben

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 365/1982, der Fortbildung der Lehrer, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Außerdem können die Institute Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Erzieher fortbilden. Die Pädagogischen Institute haben auch der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern:

a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	70,4	116,4	186,8	0,6
1989	69,2	117,6	186,8	0,5
1990	78,9	144,9	223,8	3,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Sachausgaben ist im wesentlichen auf die Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) zur Nachqualifizierung der Volksschullehrer zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit EDV-Geräten für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1988, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1987, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen, BGBl. Nr. 314/1976, veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und für die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1987/88	4 980	32 713	627 061
	1988/89	4 962	32 242	625 907
	1989/90 *)	4 962	32 161	623 922
Allgemeinbildende höhere Schulen	1987/88	246	5 700	141 263
	1988/89	246	5 645	138 228
	1989/90 *)	246	5 497	134 665
Berufsbildende Pflichtschulen	1987/88	247	6 482	169 205
	1988/89	236	6 356	162 232
	1989/90 *)	236	6 166	157 224
Berufsbildende mittlere Schulen	1987/88	405	1 923	44 802
	1988/89	408	1 879	42 620
	1989/90 *)	408	1 814	41 169
Berufsbildende höhere Schulen	1987/88	234	3 321	86 986
	1988/89	241	3 405	88 601
	1989/90 *)	241	3 454	89 812
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit	1987/88	2	— **)	222
	1988/89	2	— **)	223
	1989/90 *)	2	— **)	223
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1987/88	21	293	6 557
	1988/89	21	344	7 062
	1989/90 *)	21	338	6 932
Lehrerbildende Akademien	1987/88	13	— **)	4 594
	1988/89	13	— **)	4 296
	1989/90 *)	13	— **)	4 526

*) Vorläufige Schätzung.
**) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K sowie aus dem Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988.

Aufgaben

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden beim Kapitel 13 die subsidiären Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstförderung veranschlagt.

Gesetzliche Grundlage

Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundesverfassungsgesetz) in der Fassung des Art. 17 a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	6,5	614,8	621,3	3,2
1989	6,3	586,0	592,3	3,6
1990	6,8	686,7	693,5	3,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	611,3	0,3
1989	581,9	0,4
1990	682,6	0,4

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

Aufgaben

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens in Österreich und im Ausland. Kunstankauf in Österreich im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen im Bereich der bildenden Kunst.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	25,9	0,0
1989	26,8	0,0
1990	36,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

Aufgaben

Förderung im besonderen der Theater, Musikvereinigungen, Orchester, Kunstschulen sowie der Festwochen und Festspiele in Österreich.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	396,0	0,0
1989	321,7	0,0
1990	371,2	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ergibt sich vor allem durch die Investitionsförderungsprojekte Wr. Konzerthaus, Theater in der Josefstadt und Spielstätte Linz. Außerdem ist für die Gehaltserhöhung bei den Wiener Privattheatern vorzusehen.

Ausgaben 1990

Förderungen

Die Förderungen betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anläßlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Außerdem ist hier der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Paragraph 1302 Literatur

Aufgaben

Förderung der guten Literatur

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	32,7	0,0
1989	41,2	0,0
1990	57,5	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen für Zuschüsse an Unternehmungen und Zuschüsse für sonstige Anlagen (IF) bedingt.

Ausgaben 1990

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anläßlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1988.

Aufgaben

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 48 Schilling eingehoben werden, beim Voranschlagsansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 und der Bundesanteil zwischen dem BMUKS und dem BMWF im Verhältnis 85 : 15 aufgeteilt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	54,0	0,0
1989	62,9	0,1
1990	65,2	0,1

Ausgaben 1990

Anlagen

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungen (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungen

85 vH des Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag werden vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, der restliche Ertrag wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens".

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen

Aufgaben

Förderung des österreichischen Films. Unter anderem werden bei diesem Paragraphen auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films, BGBl. Nr. 557/1980 (Filmförderungsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 517/1987, hier Mittel für den Österreichischen Filmförderungsfonds bereitgestellt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	66,5	0,2
1989	83,7	0,3
1990	103,2	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch vermehrte Zuwendungen für die Umkopierung von Kulturgut, für den Filmförderungsfonds und für gemeinnützige Einrichtungen bedingt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Film- und Videosammlung veranschlagt.

Förderungen (D)

Vorgesehen sind Darlehen für die Weltorganisation zum Schutze geistigen Eigentums „WIPO" (Internat. Filmtitelregister).

Förderungen

Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Film Österreich Avantgarde" werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film zur Veranstaltung von Filmwochen veranschlagt.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe

Gesetzliche Grundlage

4. GSVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960.

Aufgaben

Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche Künstlerhilfefonds Zahlungen in der Höhe von 50% der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	31,0	0,0
1989	36,0	0,0
1990	37,5	0,0

Ausgaben 1990

Förderungen

In Fortführung der bis zur 4. GSVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSVG zuletzt geändert durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

Aufgaben

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für das Ressort.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	5,0	0,0
1989	9,6	0,0
1990	11,6	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch Erhöhung der Ausgaben für internationale Begegnungen und Expertenbesuche im bi- und multilateralen Bereich bedingt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

Förderungen

Hier werden Subventionen für Vereinigungen gewährt, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Voranschlagsansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport finanziert. (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Titel 132 Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem zweiten vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralscola.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	6,5	3,5	10,0	3,0
1989	6,3	4,1	10,4	3,2
1990	6,8	4,1	10,9	3,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben.

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt M.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	7 406,1	10 706,6	18 112,7	1 264,8
1989	7 206,5	11 194,2	18 400,7	1 126,2
1990	7 933,2	12 325,9	20 259,0	1 333,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsfortbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	111,1	76,1	187,2	23,6
1989	104,8	75,0	179,8	26,5
1990	114,7	94,8	209,5	26,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen durch Vorbereitungsarbeiten für die Weltausstellung sowie für Anschaffungen von Hardware (EDV) und Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften.

Ausgaben 1990

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand. Dieser umfaßt die hochschulischen Einrichtungen, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die bibliothekarischen Einrichtungen, die Expertengutachten und Auftragsforschung, die wissenschaftliche Foschung, die gewerbliche Forschung, die Forschungseinrichtungen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute, die Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation und die Forschungsunternehmungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	3 250,8	211,1
1989	3 444,5	248,9
1990	3 750,0	230,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis resultiert im wesentlichen aus höheren Baukostenzuschüssen (IF) für Studentenmensen und -heimen, aus sonstigen Zuschüssen zur Führung von Mensen, Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, aus dem Abkommen mit der UdSSR über die Durchführung eines gemeinsamen Raumfluges. Weiters wurden die Ausgaben für Expertengutachten und Auftragsforschung, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft und die Zuwendungen an die Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute erhöht.

Außerdem kommen die Mittel des Innovations- und Technologiefonds (ITF) zum Tragen.

Die Verminderung der Einnahmen ist auf geringere Überweisungen aus dem Innovations- und Technologiefonds (ITF) zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1989.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschafter- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaues bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technischen Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungskooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Beitragsleistung für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO). Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958.

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbern (ua. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und verschiedene Mitgliedsbeiträge für internationale Vereinigungen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie uä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989.

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Voranschlagsansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Technologieschwerpunkte: werden von der Bundesregierung für eine mehrjährige Periode festgelegt.

Forschungsschwerpunkte: werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Allgemeine Auftragsforschung: dient ua. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte.

Weiters sind die Experimentkosten für den gemeinsamen sowjetisch-österreichischen Raumflug „Austromir" hier veranlagt.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987.

Förderungen

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1990 382,324 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Weiters ist hier für die Erwin Schrödinger-Auslandsstipendien vorgesorgt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987; Innovations- und Technologiefondsgesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

Förderungen

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft" errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft" geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1990 462,337 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Außerdem wurden bei diesem Voranschlagsansatz Ausgaben für den Modellversuch Wissenschafter für die Wirtschaft veranschlagt.

Ferner ist vorgesehen, aus dem ITF weitere Mittel in der Höhe von 74,446 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Aufwendungen

Hier ist der Aufwand für die ITF Administration veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989.

Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind ua. die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunkte vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser Voranschlagsansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben Stiftung Dokumentationsarchiv, Managementkosten für das Projekt „Austromir" sowie IIASA-Stipendien enthalten.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1947.

Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung" und die IIASA-Kommission, Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie für die wissenschaftliche Kooperation Österreich—Spanien 1992.

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefaßt: die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR, Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs), die Kosten nationaler Programme (Weltraumforschung) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (internationales Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung).

Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mècaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

CISS: BGBl. Nr. 337/1963;

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 176/1971;

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970;

EMBL: BGBl. Nr. 562/1976;

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976;

ESA: BGBl. Nr. 95/1987;

ESA-Spacelab: BGBl. Nr. 243/1976;

Olympus: BGBl. Nr. 364/1983;

ASTP II: BGBl. Nr. 71/1985;

LASSO: BGBl. Nr. 365/1983 und ESA-Resolution vom 16. 4. 1985.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung (CISS), zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW).

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei ESA sowie aus der Beteiligung an Wahlprogrammen ergeben, und die aus dem Abkommen mit der UdSSR über die Durchführung eines gemeinsamen sowjetisch-österreichischen Raumfluges (Austromir) zu leistenden Aufwendungen berücksichtigt.

Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG sowie verschiedenen ESA-Programmen.

Die Finanzierung der ESA-Wahlprogramme bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und bei den übrigen Aufwendungen erfolgt auf der Basis des § 3 Abs. 3 Z 3 ITF-Gesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen

Anlagen

Vorgesorgt wurde für den Erwerb von Beteiligungen an sonstigen internationalen Unternehmungen (ÖFZS).

Förderungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem jeweiligen Syndikatsvermögen. Ferner ist für das Technologietransferzentrum Leoben, die Mikrostrukturzentrum Ges. m. b. H. Wien und für Technologieschwerpunkte vorgesorgt.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Universitäten, der Bibliotheken und der Wissenschaftlichen Anstalten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	6 420,0	6 627,3	13 047,3	948,9
1989	6 220,7	6 898,5	13 119,2	644,4
1990	6 873,7	7 580,4	14 454,1	848,5

Paragraph 1420 Universitäten

Gesetzliche Grundlagen

Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 184/1986;

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1988;

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/1989;

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962;

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 655/1987;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 657/1987;

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1988;

Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 379/1988;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 644/1975;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983;

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1981;

Bundesgesetz über technische Studienrichtung, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 374/1989;

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1974;

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 294/1984;

Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 227/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981;

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 236//1987;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 427/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 182/1985;

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 228/1988;

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985.

Aufgaben

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Organisation

Universität Wien, Universität Linz, Universität Salzburg, Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben und Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	5 645,8	5 814,8	11 460,6	386,3
1989	5 622,2	6 223,8	11 846,0	265,7
1990	6 047,2	6 834,3	12 881,5	293,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist durch vermehrte Investitionen für die Einrichtung der Universitätsneubauten und die damit verbundenen Kosten der Betriebsmittelbewirtschaftung sowie durch den Mehrbedarf bei den „Abgeltungen von Lehrtätigkeit" und beim „Klinischen Aufwand", der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt, bedingt. Ebenso ist durch das Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bei den Ausbildungsbeihilfen Vorsorge zu treffen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben für die Ersteinrichtungen der Universitätsneubauten veranschlagt. Außerdem muß die überaltete, apparative Laboreinrichtung besonders an den Technischen und Naturwissenschaftlichen Universitäten erneuert werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen Gesetzlichen Verpflichtungen sind hauptsächlich die Ausgaben für die öffentlichen Abgaben, Remuneration, Kollegienabgeltungen, Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende sowie die Ausbildungskosten zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehen.

Aufwendungen

In diesem Bereich sind die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten veranschlagt. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für diesen Betriebsaufwand durch Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Wichtige Schwerpunkte sind außerdem die laufenden Aufwendungen im Bereich der Forschung und Lehre. Darüber hinaus sind hier Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Fernstudienprojekte, Vorbereitungslehrgänge sowie der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien veranschlagt.

Einnahmen 1990

Im Zusammenhang mit dem auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien werden hier im wesentlichen dem Bund die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge gutgeschrieben.

Zusätzliche Einnahmen werden aus Kostenersätzen für die Benützung von Bundeseinrichtungen erwartet.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 655/1987, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S 797;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1988.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	248,3	381,2	629,5	493,4
1989	95,0	214,9	309,9	309,9
1990	275,4	206,9	482,3	482,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung im Sachausgabenbereich ist in der Novelle zum UOG (Privatrechtsfähigkeit der Universitätseinrichtungen) begründet.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Aufwendungen für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb werden in diesem Bereich auch die Aufwendungen für die widmungsgemäße Verwendung der Erlöse aus den Universitäts-Taxen veranschlagt.

Einnahmen 1990

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972 und aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer an.

Paragraph 1422 Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung)

Paragraph 1423 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1988;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 655/1987;

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 25/1988.

Aufgaben

Den wissenschaftlichen Bibliotheken obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für Lehre und Forschung erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger.

Organisation

Derzeit bestehen die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, das österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film sowie Bibliotheken an den zwölf Universitäten, den fünf Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	317,0	320,6	637,6	7,7
1989	299,4	338,5	637,9	6,1
1990	334,9	400,6	735,5	6,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben ist vor allem durch den Bedarf für EDV-Anlagen sowie für die Ausstattung des Tiefspeichers der Österreichischen Nationalbibliothek und der Ausstattung der Theatersammlung bedingt.

Auf Grund der durch die Forschungsorganisationsgesetznovelle 1989 geschaffene Teilrechtsfähigkeit wurden erstmals im BVA 1990 beim Paragraph 1422 entsprechende Ausgaben- und Einnahmenansätze aufgenommen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) Weiters wurde für die Ausstattung des Tiefspeichers der Österreichischen Nationalbibliothek und für die Ausstattung der Theatersammlung vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989;

Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Aufgaben

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt. Weiters ist die kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation enthalten. Auch ist die Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie durchzuführen. Außerdem wird die

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften durchgeführt.

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	131,2	68,1	199,3	3,3
1989	126,8	75,3	202,1	3,6
1990	135,7	86,5	222,2	4,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Sachausgaben sind durch zusätzliche Mittel für Maschinen und maschinelle Anlagen, für die Dokumentation und Information sowie für die automatischen Wetterstationen bedingt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Geräten und EDV-Bedarf für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nichtamtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen. Im Bereich des österreichischen Archäologischen Institutes sind vor allem die Mittel, welche für im In- und Ausland durchzuführende Ausgrabungsprogramme vorgesehen sind, hervorzuheben.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Vor allem die Grabungstätigkeit des Österreichischen Archäologischen Institutes.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	0,3	1,7	2,0	1,3
1989	0,4	0,8	1,2	1,2
1990	0,5	1,0	1,5	1,5

Ausgaben 1990

Aus Kostenersätzen für Projektforschung, Spenden uä. sind Einnahmen in Höhe von 1,5 Millionen Schilling zu erwarten, die zur Abdeckung von Personalkosten sowie von Ausgaben für verschiedene Einrichtungs- und Forschungserfordernisse verwendet werden.

Paragraph 1426 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)

Gesetzliche Grundlage

Arsenalgesetz, BGBl. Nr. 139/1983, BGBl. Nr. 78/1987 (Änderung des Bundesministeriengesetzes: Kompetenz zum BMWF), BGBl. Nr. 87/1987 (anweisendes Organ) und BGBl. Nr. 88/1987 (betriebsähnliche Einrichtung).

Aufgaben

Gemäß § 3 des Arsenalgesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch einige Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	77,3	41,0	118,3	57,0
1989	76,9	45,2	122,1	57,8
1990	80,0	51,0	131,0	60,3

Ausgaben 1990

Anlagen

Hauptsächlich Vorsorge für die Anschaffung eines Stuttgarter Reibungsmessers und sonstiger Betriebsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben sowie für die Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für den laufenden Betrieb, wie zB Gerätemieten, Transport- und Energiekosten, veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kunsthochschulen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	568,1	435,8	1 003,9	33,6
1989	574,6	460,2	1 034,8	155,1
1990	609,5	520,4	1 129,9	171,7

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 25/1988 für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 655/1987 für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. 5. 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 303/1989;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 3/1989;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 566/1981;

Bundesgesetz vom 11. 7. 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 657/1987.

Aufgaben

Die Kunsthochschulen haben die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung ihrer Studierenden in Anlehnung an ihre Tradition, unter Wahrung der hohen internationalen Reputation und unter Berücksichtigung neuester didaktischer Erkenntnisse sicherzustellen und eine vollständige Integration von Kunst und Wissenschaft herbeizuführen.

Das vorrangige Ziel besteht darin, unter Beachtung des rechten Verhältnisses zwischen Tradieren und Experimentieren die Tendenzen zum Neuen, Experimentellen, zum bisher Nichtgelehrten zu verstärken.

Die Kunsthochschulen haben der Pflege und Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eine vorrangige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind auf ihren künftigen Beruf so vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer umfassenden Bildung durch Kunst.

Die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt werden.

Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen.

Den Kunsthochschulen obliegt ferner die Weiterbildung ihrer Absolventen insbesondere durch Kurse und Lehrgänge.

Organisation

Zum Bereich der Kunsthochschulen sind

die Akademie der bildenden Künste in Wien,

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu zählen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	568,1	417,3	985,4	18,4
1989	574,4	445,6	1 020,0	140,3
1990	604,5	507,6	1 112,1	153,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf vermehrte Ersteinrichtungen und Einrichtungserneuerungen, gesteigerte Lehrtätigkeit, erhöhten Aufwand auf Grund der Erweiterung des Raumausmaßes und auf das KHStG, das die gesetzliche Basis für 50 Studienrichtungen und 5 Kurzstudien und darauf fußend für 133 Studienpläne schuf, zurückzuführen. Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich vor allem aus den geplanten Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Ausgaben 1990

Anlagen

Als Großvorhaben auf dem Ersteinrichtungssektor sind im Bereiche der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz die Weiterführung der audiovisuellen Ersteinrichtung der „Alten Remise" des Palais Meran und die Ersteinrichtung des Palais Brandhof, im Bereiche der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz die Werke I und III (Sonnensteinstraße), im Bereiche der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien die beginnenden Einrichtungen des Studiotheaters im dramatischen Zentrum (Oktogon) und die Fortführung der Ersteinrichtung der Anmietung „Salesianerinnen Kloster", im Bereiche der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg die audiovisuelle Erstausstattung des Hochschulbereiches und des „ORFF-Institutes" und die Weiterführung der Ersteinrichtung der Abteilung X in Innsbruck und die Ersteinrichtung der Anmietung in der Schwarzstraße sowie im Bereiche der Hochschule für angewandte Kunst in Wien die Weiterführung der Einrichtung der Expositur „Salzgries" zu nennen.

Weiters finden hier die instrumentale Teilerneuerung der drei Musikhochschulen, die Ergänzungsinvestitionen der geräteintensiven Meisterklassen der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und die Weiterführung der Erneuerung der audiovisuellen und medientechnologischen Ausstattung der Abteilung „Film und Fernsehen" der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ihren Niederschlag.

Ferner wird auf die Reorganisation der Zentralwerkstätten der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Erneuerungs- und Ergänzungsinvestitionen im Bereiche der Akademie der bildenden Künste in Wien verwiesen.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für Vortrags- und Studientätigkeit und für Wettbewerbe und künstlerisch-wissenschaftliche Veranstaltungen sowie die Verleihung des Oskar Kokoschka-Preises.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit, die Vergütungen der Gastprofessoren, die Abgeltung der Prüfungsentgelte und Kollegiengelder, die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer und die adäquaten Dienstgeberbeiträge veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die Unterrichtserfordernisse, die Aufwendungen für Exkursionen, Austauschaktionen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 655/1987.

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 655/1987, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.
Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 25/1988 für die Akademie der bildenden Künste.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	—	18,5	18,5	15,2
1989	0,2	14,6	14,8	14,8
1990	5,1	12,8	17,9	17,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung dieser Ausgaben und Einnahmen erfolgt auf Basis der nun auch für die Kunsthochschulen und die Akademie geltenden Privatrechtsfähigkeit.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wird für die notwendige Amts-, Betriebs- und instrumentale Ausstattung der Kunsthochschulen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier finden die Aufwendungen für öffentliche Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit und dazu die adäquaten Dienstgeberbeiträge und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen ihren Niederschlag.

Aufwendungen

Die Taxen, Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren, Studienbeiträge, sonstigen Beiträge und Kostenersätze der Studierenden sind anteilsmäßig für Unterrichtserfordernisse, Druckwerke, für den Lehr-, Forschungs- und Veranstaltungsbetrieb, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und für Exkursionen zu verwenden.

Ferner sind hier die Aufwendungen der „Internationalen Sommerakademie" der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg zu bestreiten. Ebenso wird hier für Studienbeihilfen, Reisekostenzuschüsse und Austauschaktionen mit dem Ausland vorgesorgt.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus den Studienbeiträgen der Ausländer, dem Verkauf von Drucksorten, den Unterrichtsgeldern und Prüfungsgebühren, den Beiträgen für Exkursionen, den Teilnehmergebühren der Internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg und den Kostenersätzen an.

Titel 144 Museen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die dem Ministerium unterstehenden Bundesmuseen.

Auch für die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie für die des Leiters des Ethnographischen Museums in Kittsee hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzusorgen.

Die Aufgaben der Bundesmuseen umfassen insbesondere den planungsmäßigen Aufbau und die Anlage neuer Sammlungen, die Prüfung von Sammlungen auf ihren Erhaltungszustand sowie ihre Restaurierung und Sicherung, ferner die Darbietung ausgewählter Objekte für Schausammlungen und Ausstellungen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	249,7	165,8	415,5	47,3
1989	249,7	173,8	423,5	50,0
1990	276,1	220,3	496,4	54,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die weitere Anschaffung von technischen Geräten sowie eine Ausweitung der Förderungen insbesondere für die jüdischen Museen in Wien, Hohenems und Eisenstadt bedingt.

Auf Grund der durch die Forschungsorganisationsgesetz-Novelle 1989 geschaffenen Teilrechtsfähigkeit der Museen wurden erstmals im BVA 1990 zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Ausgaben 1990

Anlagen

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Einrichtung des Österreichischen Theatermuseums im Palais Lobkowitz und des neuen Tiefspeichers des Naturhistorischen Museums sowie die Verbesserung der Außenstellen der Bundesmuseen.

Förderungen

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen, der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Voranschlagsansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst" veranschlagt.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz);

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1986 (Ausfuhrverbot für Kulturgut, AusfVKG).

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	57,2	150,8	208,0	0,2
1989	56,7	142,1	198,8	1,3
1990	59,1	159,9	219,0	1,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist dadurch bedingt, daß nicht nur Rückzahlungsraten an die Österreichische Salinen AG zu erfolgen haben, sondern nunmehr auch gezielt der weitere Ausbau der Einlagerungsmöglichkeiten in den Stollen betrieben werden muß.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundesdenkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee", der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG) ist sowohl für die Beiziehung von Konsulenten als auch für im Rahmen der Bestimmungen des § 10 AusfVKG notwendig werdende Ausgaben bei der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts finanziell vorzusorgen.

Kapitel 15 Soziales

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D, ausgenommen die beim Kapitel 16 Sozialversicherung zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 345,5	34 245,6	35 591,1	26 533,1
1989	1 395,1	35 881,9	37 276,9	28 232,8
1990	1 462,5	33 755,1	35 217,6	26 183,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten, Allgemeinen Sozialpolitik, des Arbeitsrechtes und der Arbeitsinspektion.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	165,2	79,3	244,5	25,3
1989	172,4	83,3	255,7	25,0
1990	177,6	86,7	264,3	25,3

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Geräten sowie die Erneuerung der Amtsausstattung.

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, eines Expertentreffens zum Thema „Geschützte Arbeit für behinderte Menschen", des „Österreichischen Komitees für Sozialarbeit", des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung, des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen" sowie von Arbeitsloseninitiativen, sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Arbeitsorganisation.

Weiters ist der Aufwand für einen Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. auch die Aufwendungen für das Bundeseinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission, den Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete

der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich, das sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung uä. befaßt, sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, für den Problemkreis Arbeit und Arbeitsbeziehungen, die „Gesamtrechnung Pensionsversicherung" u. dgl.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EG-Integration, Pflegewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme, sowie Frauenfragen des Ressorts bereitgestellt.

Einnahmen 1990

Im wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, Einnahmen aus der Verlegung der Amtlichen Nachrichten „Arbeit — Gesundheit — Soziales" sowie Bezugsvorschußersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht.

Bundesaufsicht

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1989, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 749/1988.

Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988.

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1990, BGBl. Nr. 000/1990.

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Über Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz entscheidet in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in zweiter Instanz der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	289,9	0,3
1989	238,2	0,1
1990	292,7	0,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand gegenüber dem Erfolg 1988 und dem Voranschlag 1989 ergibt sich aufgrund außerordentlicher Ausgaben zur Förderung des Ausbaues von Altenheimen im In- und Ausland für die Opfer der politischen Verfolgung.

Ausgaben 1990

Voranschlagsansatz 1/15117 Heilfürsorge

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von der Gebietskrankenkasse die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht.

Voranschlagsansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung durch die Pensionsdynamik.

Von dem mit 215,7 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

0,6 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen,

135,0 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

74,7 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

3,0 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

0,6 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern und

1,8 Millionen Schilling auf Abfertigungen und Sterbegeld.

Am 1. Juli 1989 standen 3 566 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 3 632 Personen am 1. Juli 1988.

Voranschlagsansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Voranschlagsansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15158 Aufwendungen

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gem. § 15 a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1/1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

Voranschlagsansatz 1/15164 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Zur Förderung des Ausbaues von Altenheimen im In- und Ausland für Opfer der politischen Verfolgung wird dem Hilfsfonds ein Betrag von 60,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 614/1987.

Aufgaben

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales befindet über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt nach Weisung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	7,1	0,4
1989	9,9	0,5
1990	10,7	0,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf die höheren Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Voranschlagsansatz 1/15207 Aufwendungen

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Von dem mit 4,0 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

3,1 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Opfer,

0,3 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Witwen bzw. Witwer,

0,6 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Waisen und Eltern sowie Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1989 bezogen 120 Personen (49 Opfer und 71 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 120 Personen am 1. Juli 1988.

Voranschlagsansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen.

Voranschlagsansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Opfer von Verbrechen und der Hinterbliebenen mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, sofern in der Sozialversicherung hiefür keine gesetzliche Vorsorge getroffen wurde oder auf Grund von Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist.

Voranschlagsansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Voranschlagsansatz 1/15269 Aufwendungen (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen 1990

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1930 und GBlfÖ. Nr. 181/1939;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 482/1985;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Nationalfondsgesetz, BGBl. Nr. 259/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1984.

Aufgaben

Fahrpreisermäßigung für Behinderte, Kleinrentnerfürsorge und die Verwaltung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	43,7	—
1989	52,5	0,0
1990	65,2	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben gegenüber dem Erfolg 1988 und dem Voranschlag 1989 ergibt sich im wesentlichen aus den Ausgaben für Fahrpreisermäßigungen für Behinderte und dem höheren Voranschlag zur Förderung des Nationalfonds für Behinderte.

Ausgaben 1990

Voranschlagsansatz 1/15408 Fahrpreisermäßigung für Behinderte

Vorgesehen ist, nachstehend angeführten behinderten Personen einen Teil der Kosten des Umwelttickets zur Erlangung einer 50%igen Fahrpreisermäßigung auf den Österreichischen Bundesbahnen zu ersetzen:

Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe nach dem FLAG bezogen wird und die das 15. Lebensjahr vollendet haben,

Beziehern eines Hilflosenzuschusses oder Pflegegeldes sowie anderer vergleichbarer Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften und

Beziehern von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 vH, wenn sie zu einer Pension aus der Sozialversicherung Ausgleichszulage beziehen und weibliche Bezieher das 60. bzw. männliche Bezieher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als Kostenersatz sind 790 S vorgesehen. Es wird angenommen, daß zirka 19 000 Personen diese Leistung in Anspruch nehmen.

Voranschlagsansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen zu veranschlagen.

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1989 bezogen 25 Personen eine Kleinrente gegenüber 31 Personen am 1. Juli 1988.

Voranschlagsansatz 1/15436 Förderungen

Dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch den erhöhten Umsatzsteuersatz gegenüber dem Normalsteuersatz erwächst, zu ersetzen.

Weiters sollen dem Nationalfonds für Behinderte für Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation, sofern andere Förderungsmöglichkeiten nicht bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden, zwecks Aufstockung der Fondsmittel 10,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist die Förderung von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe der von ihnen geschaffenen sozialen Dienste eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Sozialeinrichtungen darstellen, vorgesehen. Der Schwerpunkt ihrer fürsorgerischen Tätigkeit besteht in der Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 616/1987;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 609/1987;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 114/1988.

Aufgaben

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,

Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,

Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,

eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Weiters haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken, sowie bei den nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik festgelegten Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Überdies obliegt den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamts-zweigstellen
Wien	1	11	—
Niederösterreich	1	23	4
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	3
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	5
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	9	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe	9	97	14

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	843,9	27 175,6	28 019,4	26 124,3
1989	866,5	28 729,5	29 596,0	27 760,0
1990	916,8	26 538,5	27 455,2	25 749,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1989 um rund 2 191 Millionen Schilling geringer. Dies ist vor allem auf die geringeren Aufwendungen bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (354 Millionen Schilling), auf die geringeren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (1 613 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AlVG 1977), auf die geringere Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG (280 Millionen Schilling), auf die geringeren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (21 Millionen Schilling) sowie auf den geringeren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (40 Millionen Schilling) — trotz höherer Aufwendungen beim Verwaltungsaufwand (12 Millionen Schilling) und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (105 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Die Sachausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1988 um rund 638 Millionen Schilling geringer. Diese Minderaufwendungen sind vor allem auf die geringeren Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (561 Millionen Schilling) und die geringere Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG (2 794 Millionen Schilling) — trotz höheren Aufwendungen beim Verwaltungsaufwand (112 Millionen Schilling), höheren Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (2 203 Millionen Schilling), höheren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (334 Millionen Schilling), höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (18 Millionen Schilling) und höherem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (50 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß BGBl. Nr. 364/1989 geändert wurde, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 28 200 S auf 28 800 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 23 925 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1989 um 2 080 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1988 um rund 483 Millionen Schilling geringer.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1990 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	772,0	(772,0)
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	4 500,0	(—)
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	—	(405,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG gem. § 64 Abs. 11 AlVG	—	(—)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG	730,4	(365,2)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG	680,0	(170,0)
§ 1555 Leistungen nach dem AlVG	17 880,0	(—)
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG gemäß § 64 Abs. 5 AlVG	930,6	(—)
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	200,0	(—)
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	50,0	(—)
	25 743,0	(1 712,2)
Titel 155 (Summe)	27 455,2	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

a) Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der Fassung BGBl. Nr. 185/1985) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 vH der Ausgaben.

b) Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der Fassung BGBl. Nr. 568/1985 — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes, der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 97 Arbeitsämtern und 14 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 423 Bediensteten.

Weiters ist der Aufwand für 61 Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen gegenüber dem Erfolg 1988 und dem Bundesvoranschlag 1989 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

230 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 30 Millionen Schilling, für Information und Werbung 89 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 106 Millionen Schilling.

1 956 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 935 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 21 Millionen Schilling.

1 432 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 250 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 50 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 1 032 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 100 Millionen Schilling.

204 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 14 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 70 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 120 Millionen Schilling.

558 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16 AMFG.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 360 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 183 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 15 Millionen Schilling.

40 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 32 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 8 Millionen Schilling.

80 Millionen Schilling für Ausstattung fremder Schulungseinrichtungen gem. § 26 (2) AMFG.

Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer

Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Voranschlagsansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 1 700 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues), die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich 490 S täglich und zwei Sonderzahlungen zu je 30 Tagsätzen sowie 3 550 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete der eisenerzeugenden Industrie), die durchschnittlich 465 S täglich und zwei Sonderzahlungen zu je 30 Tagsätzen erhalten. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 7 500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung zu 30 Tagsätzen von durchschnittlich rund 300 S täglich erhalten. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Voranschlagsansatz 1/15557 Leistungen nach dem AlVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 87 200 Bezieher von Arbeitslosengeld, 40 600 Bezieher von Notstandshilfe und 11 000 Bezieherinnen von Sondernotstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 85 228 S pro Jahr (233,50 S täglich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 70 450 S pro Jahr (193 S täglich) und die durchschnittliche Sondernotstandshilfe mit 56 575 S pro Jahr (155 S täglich) veranschlagt. Hiezu kommt noch der voraussichtliche Aufwand für Pensionsvorschüsse gem. § 23 AlVG. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 66 790 S pro Jahr (183 S täglich) für 45 500 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der angeführten Leistungsbezieher wurden rd. 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rd. 7,5 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15577 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG

Der hier veranschlagte Betrag entspricht dem Überschuß der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1990, der gemäß § 64 AlVG dem Reservefonds zu überweisen ist.

Voranschlagsansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rd. 0,84 vH der mit 23 925 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15597 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Beitrag der Arbeitslosenversicherung gemäß § 60 Abs. 1 lit. d AlVG 1977.

Voranschlagsansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AlVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), das sind 1 747 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AlVG 1977 ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einzuheben, wobei diese im Jahre 1990 bis zu einem Höchstbetrag von 960 S kalendertäglich (28 800 S monatlich) zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 307 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 16 200 S monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1964;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1984.

Aufgaben

Vollziehung der angeführten Gesetze durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Organisation

Siehe Titel 155.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	314,4	322,3
1989	392,3	390,0
1990	352,3	350,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Aufwand ist von der Beschäftigung und Auftragslage in der Bauwirtschaft sowie von der Witterung abhängig und gegenüber dem Erfolg 1988 steigend. Dadurch ist auch der für eine ausgeglichene Gebarung erforderliche Beitrag der AlV zur Schlechtwetterentschädigung höher (siehe Voranschlagsansatz 1/15597).

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraphe 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1990 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1988 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Voranschlagsansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 749/1988;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1990, BGBl. Nr. 000/1990;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 614/1987;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1990, BGBl. Nr. 000/1990;

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 94/1975.

Aufgaben

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten-, Heilfürsorge- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten orthopädische Hilfsmittel beigestellt und Hinterbliebenen wird krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet.

Die Personenkreise der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie sonstige Behinderte und von Behinderung bedrohte Personen werden in sozialen Angelegenheiten im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern beraten.

Organisation

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	219,8	6 302,8	6 522,6	56,1
1989	228,8	6 340,6	6 569,4	53,2
1990	233,9	6 372,3	6 606,2	54,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Sachausgaben sind im wesentlichen auf die jährliche Anpassung der Rentenleistung zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben 1990

Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Landesinvalidenämter und der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Schiedskommissionen.

Neben der Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sind die Landesinvalidenämter mit der Vollziehung bzw. Durchführung folgender Angelegenheiten befaßt: Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Invalideneinstellungsgesetz, Ausgleichstaxfonds, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte, Kriegsopferfonds und Sozialberatung.

Anlagen

Der Bedarf betrifft Einrichtungsgegenstände und Büromaschinen in den Landesinvalidenämtern.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist auch für den Aufwand von 23 Eignungsausbildungsteilnehmern vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post und die ab dem Jahre 1989 von den Ressorts zu tragenden Geldverkehrsspesen (von den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden auch sämtliche Scheckverkehrs-Baranweisungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Untersuchungsanstalten durchgeführt) sowie ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Von den Prothesenwerkstätten werden für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten im Auftrage der Landesinvalidenämter Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel erzeugt und repariert.

Voranschlagsansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfaßt ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Voranschlagsansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Voranschlagsansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind noch Familienbeihilfen und Rentenabfertigungen zu veranschlagen. Sie werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet; der Anpassungsfaktor für 1990 beträgt 1,030 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033, 1986: 1,035, 1987: 1,038, 1988: 1,023, 1989: 1,021).

Von dem mit 5 847,702 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen	13,900
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 580,600
auf Rentengebühren für Witwen bzw. Witwer (KOV)	3 022,400
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	69,000
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	65,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	69,000
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	2,300
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,800
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,900
auf Sterbegeld (KOV und HV)	19,600
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	1,200
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer	2,002

Der Voranschlag 1990 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen auf Grund der jährlichen Rentenanpassung und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 5% jährlich. Am 1. Juli 1989 standen 130 810 Versorgungsberechtigte (64 919 Beschädigte, 61 066 Witwen, 1 600 Waisen, 3 225 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 136 932 am 1. Juli 1988.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1989 1 296 Personen, und zwar 1 180 Beschädigte, 42 Witwen, 38 Waisen und 36 Eltern, gegenüber 1 261 Personen am 1. Juli 1988.

Voranschlagsansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Voranschlagsansatz 1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich aufgrund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 6,5 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15798 Fahrtausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt. Von den Landesinvalidenämtern wurden im Jahre 1988 9 496 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 419 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen 1990

Paragraph 2/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Hervorzuheben sind die Vergütungen der Landesinvalidenämter für die Erzeugung und Reparatur von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kriegsbeschädigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung beigestellt werden.

Voranschlagsansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Voranschlagsansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 721/1988.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgnissen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die — ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein — wiederkehrende Leistungen nach dem OFG beziehen, zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 594/1981 und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsenfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1984.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte und im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Die Mittel hiefür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträgnisse des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird Behinderten unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Voranschlagsansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Hilfsfonds

Der Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 197/1988.

Die Mittel des Fonds werden durch Zuwendungen an hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung zur Linderung oder Beseitigung einer bestehenden oder drohenden wirtschaftlichen Notlage gewährt.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 196/1988;

Schlichtungsstellen — Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 462/1987;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 468/1987;

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 323/1977.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	116,7	32,9	149,5	4,4
1989	127,4	35,6	162,9	4,1
1990	134,3	36,8	171,1	4,7

Paragraph 1/1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen

Aufgaben und Organisation

Anzahl der Ämter:

Bei den 16 für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

Die Schlichtungsstellen entscheiden in Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen gemäß §§ 96 a Abs. 1 und 97 Abs. 1, Z 1—6 a Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Heimarbeitskommissionen sind auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960 errichtet. Sie haben die Aufgabe, für die ihrer Zuständigkeit unterworfenen Zweige der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Heimarbeitstarife zu erlassen, Entgeltberechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und das für die Stück- oder Leistungseinheit gebührende Entgelt festzustellen (zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Heimarbeitskommission einen Entgeltberechnungsausschuß einzusetzen). Weiters haben die Heimarbeitskommissionen einen Kataster der von ihnen erlassenen Heimarbeitstarife und der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen bzw. Gutachten über deren Auslegung abzugeben.

Ausgaben 1990

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Heimarbeitskommissionen; hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen

der Vorsitzenden, der Beisitzer und Kanzleibediensteten sowie andere Verwaltungsaufwendungen berücksichtigt.

Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen werden von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes besorgt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 3 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt; auf Dienststellen in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit jedoch nur in eingeschränktem Umfang.

Ausgaben 1990

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Meßgerätesektor vorgesorgt.

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 3 im Jahre 1990 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Förderungen

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hiefür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die hier vorgesehenen Mittel dienen dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen wird gegenüber 1989 leicht steigende Tendenz aufweisen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 298 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rd. 38 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Auch Mietenzahlungen auf Grund der Neuunterbringung von Dienststellen sind veranschlagt.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	54 759,1	892,8
1989	60 018,0	90,5
1990	54 871,0	94,2

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (48. Novelle), § 80;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), § 34;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1987 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987; 6. Novelle); unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (14. Novelle), § 31;

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 609/1987 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1990 1,025 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1990 1,030 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehelfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge eine Verdopplung der Beiträge der Pflichtversicherten durch den Bund, wobei hiefür vor allem das Aufkommen an Gewerbesteuer (im GSVG) bzw. das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (im BSVG) zur Finanzierung herangezogen wird.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	47 104,7	791,6
1989	52 487,9	0,0
1990	46 625,1	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen) bewirken eine Steigerung der Gesamtaufwendungen, die die Zunahme der Gesamterträge übersteigt. Im Jahre 1988 wurde die Anpassung der Pensionen auf den 1. Juli verschoben. Im Jahre 1989 werden die Ausgaben beim Titel 160 infolge der gegenüber den Annahmen wesentlich besseren wirtschaftlichen Entwicklung um rd. 3,7 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag bleiben (voraussichtlicher Erfolg 1989 rd. 48,8 Milliarden Schilling). Auf Grund der nach den Prognosen des Wirtschaftsförderungsinstitutes auch für 1990 anhaltenden guten Konjunkturentwicklung würden die Bundesbeiträge trotz höherer Anpassung der Pensionen (3%) und zahlreicher Leistungsverbesserungen nur auf rd. 51,5 Milliarden Schilling steigen. Eine weitere Entlastung des Bundeshaushaltes erfolgt durch eine Überweisung von 4,9 Milliarden Schilling aus dem Reservefonds nach dem AlVG an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger.

Ausgaben 1990

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 3 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 3 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Für die nach dem 31. Dezember 1987 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund gemäß § 80 Abs. 2 ASVG bzw. § 34 Abs. 3 GSVG bzw. § 31 Abs. 5 BSVG über die vorstehenden Beiträge hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel.

Berechnungsgrundlagen für 1990:

Voranschlagsansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	885 098
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 240 350
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	85 082,8
ab: Erträge	66 372,6
Ausfallhaftung	18 710,2
für Bauführung	22,9
Bundesbeitrag für 1990	18 733,1

Voranschlagsansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	15 568
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	22 300
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	1 618,4
ab: Erträge	1 301,6
Ausfallhaftung	316,8
für Bauführung	1,0
Bundesbeitrag für 1990	317,8

Voranschlagsansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	453 534
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 179 500
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	69 864,3
ab: Erträge	63 464,4
Ausfallhaftung	6 399,9
für Bauführung	20,4
Bundesbeitrag für 1990	6 420,3

Voranschlagsansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	27 397
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	10 850
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	4 135,3
ab: Erträge	2 546,3
Ausfallhaftung	1 589,0
für Bauführung	5,5
Bundesbeitrag für 1990	1 594,5

Voranschlagsansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1990 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	3 931,0

Voranschlagsansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	143 227
nach dem FSVG	747
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	194 500
nach dem FSVG	8 050
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	15 927,1
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG	9 025,2
Ausfallhaftung	6 901,9
für Bauführung	11,0
Bundesbeitrag für 1990	6 912,9

Voranschlagsansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (2) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1990 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	2 953,0

Voranschlagsansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	183 422
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	175 600
	Millionen Schilling
100,2 vH der Aufwendungen	12 209,7
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (2) BSVG	6 462,3
Ausfallhaftung	5 747,4
für Bauführung	15,1
Bundesbeitrag für 1990	5 762,5

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei ab 1985 am Richtwert, der für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten unter Berücksichtigung der Auswirkung der Arbeitslosigkeit auf die Masseneinkommen errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

Richtwert (bis 1985 Richtzahl) und Anpassungsfaktor

für das Jahr			
1966	1,070	1979	1,065
1967	1,081	1980	1,056
1968	1,064	1981	1,051
1969	1,071	1982	1,052
1970	1,054	1983	1,055
1971	1,071	1984	1,040
1972	1,074	1985	1,033
1973	1,090	1986	1,035
1974	1,104	1987	1,038
1975	1,102	1988	1,023
1976	1,115	1989	1,021
1977	1,070	1990	1,030
1978	1,069		

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension	Jährliche Steigerung des VPI 1966 (1976, 1986) in Prozent
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 [1]	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 [2]	3 961,40		
I/1975 [3]	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 [2]	4 496,50		
1976 [4]	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,6
1985	8 082,30	3,3	3,2
1986	8 365,20	3,5	1,7
1987	8 683,10	3,8	1,4
I/1988	8 683,10	1,2	2,0
VII/1988 [5]	8 882,80		
1989 [6]	9 069,30	3,3	2,8 [7]
1990	9 341,40	3,0	2,8 [7]

[1]) Erhöhung um 10,4%.
[2]) Erhöhung um 3,0%.
[3]) Erhöhung um 10,2%.
[4]) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.
[5]) Erhöhung um 2,3%.
[6]) Erhöhung am 1. Jänner 1989 um 2,1%.
[7]) Schätzwert.

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (48. Novelle), § 293;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), § 150;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (14. Novelle), § 141;

Aufwertungszahl für 1990 1,025 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1990 1,030 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988.

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten — außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen — eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	6 546,8	12,8
1989	6 383,5	0,0
1990	7 124,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Ausgaben im Jahre 1988 gegenüber 1989 sind auf die in diesem Jahr erfolgte Verschiebung der Anpassung der Pensionen auf den 1. Juli zurückzuführen. Der starke Anstieg im Jahr 1990 ist durch die Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die weit über der normalen Anpassung der Pensionen liegt und durch Milderungen bei der Anrechnung von Pauschalbeträgen (bäuerliches Ausgedinge und Unterhaltsleistungen) bedingt.

Ausgaben 1990

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1990 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1989):

	Schilling	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	7 784	(7 354)
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	5 434	(5 134)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	5 434	(5 134)
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	2 029	(1 904)
falls beide Elternteile verstorben sind	3 048	(2 860)
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	3 604	(3 382)
falls beide Elternteile verstorben sind	5 434	(5 099)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 580 (548) Schilling.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966, 1976 bzw. 1986.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970 [1]	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 [2]	1 333		1 851		
I/1971 [3]	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 [4]	1 528		2 122		
1972 [5]	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8
I/1974 [6]	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 [7]	2 060		2 947		
I/1975 [8]	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 [7]	2 354		3 368		

7 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
1976[9])	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984 [10])	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,3
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	2,1
1987	4 868	4,2	6 973	4,2	0,4
1988	5 004	2,8	7 168	2,8	1,1
1989	5 134	2,6	7 354	2,6	2,1 [11])
1990	5 434	5,8	7 784	5,8	2,1 [11])

[1]) Erhöhung um 5,4%.
[2]) Erhöhung um 50 S für Alleinstehende bzw. 69 S für Verheiratete.
[3]) Erhöhung um 7,1%.
[4]) Erhöhung um 100 S für Alleinstehende bzw. 139 S für Verheiratete.
[5]) Erhöhung am 1. Jänner 1972 um 7,4%.
[6]) Erhöhung um 11,1%.
[7]) Erhöhung um 3,0%.
[8]) Erhöhung um 10,9% für Alleinstehende bzw. 11,0% für Verheiratete.
[9]) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.
[10]) Erhöhung am 1. Jänner 1984 um 4,0% und um 30 S.
[11]) Schätzwert.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (48. Novelle), § 132 a;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (16. Novelle), § 88;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (14. Novelle), §§ 31 und 81;

Aufwertungszahl für 1990 1,025 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

In der Krankenversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	774,7	—
1989	779,8	0,0
1990	774,4	0,0

Ausgaben 1990

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27, vermindert um die Überweisung gemäß § 447 f Abs. 8 ASVG, zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1990 kommen die Ersätze für das Jahr 1989 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (48. Novelle), § 74 a;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (14. Novelle), § 31;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/0000 (19. Novelle), § 117;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962, § 18;

Aufwertungszahl für 1990 1,025 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1990 1,030 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungs-Schutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (zB Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	250,6	1,2
1989	255,6	0,0
1990	263,1	0,0

Ausgaben 1990

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern gemäß § 18 ARÜG vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 BM; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)

Gesetzliche Grundlagen

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 609/1987 (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1990 1,025 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;
Anpassungsfaktor für 1990 1,030 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	82,2	87,3
1989	111,2	90,5
1990	84,0	94,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der für das Jahr 1989 erwartete Zuwachs bei den Sonderruhegeld-Empfängern wird voraussichtlich nicht eintreten.

Ausgaben 1990

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen — siehe Voranschlagsansatz 2/16504.

Einnahmen 1990

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Statistische Daten:

Berechnungsgrundlagen für die gesamte Pensionsversicherung

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	747 888	760 091	775 829	786 636	794 723
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	346 080	352 457	359 951	369 402	377 801
Witwenpensionen	457 233	457 449	457 161	456 664	456 283
Witwerpensionen	11 673	14 036	16 255	18 308	20 305
Waisenpensionen	68 238	65 781	63 231	61 309	59 881
Zusammen ...	1 631 112	1 649 814	1 672 427	1 692 319	1 708 993

Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	7 263 S	7 652 S	7 943 S	8 208 S	8 580 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	5 415 S	5 732 S	6 021 S	6 270 S	6 605 S
Witwenpensionen	4 133 S	4 351 S	4 511 S	4 663 S	4 866 S
Witwerpensionen	871 S	908 S	933 S	1 826 S	1 899 S
Waisenpensionen	1 647 S	1 742 S	1 816 S	1 892 S	1 983 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	15 285 S	15 842 S	16 370 S	16 994 S	17 839 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 744 076	2 744 694	2 767 408	2 803 050	2 831 150

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem ASVG

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	605 055	617 655	633 443	644 899	653 668
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	271 610	276 245	281 899	289 216	295 795
Witwenpensionen	368 653	368 247	367 984	367 555	367 293
Witwerpensionen	9 111	10 946	12 698	14 331	15 906
Waisenpensionen	55 399	53 439	51 492	50 041	48 935
Zusammen	1 309 828	1 326 532	1 347 516	1 366 042	1 381 597

Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	7 656 S	8 039 S	8 319 S	8 571 S	8 939 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	5 869 S	6 210 S	6 521 S	6 790 S	7 151 S
Witwenpensionen	4 357 S	4 581 S	4 746 S	4 898 S	5 104 S
Witwerpensionen	911 S	954 S	982 S	1 948 S	2 025 S
Waisenpensionen	1 679 S	1 768 S	1 837 S	1 908 S	1 996 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	15 975 S	16 512 S	17 075 S	17 731 S	18 646 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 372 503	2 374 709	2 387 624	2 424 000	2 453 000

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	71 872	72 322	72 990	73 258	73 417
Erwerbsunfähigkeitspensionen	17 601	17 721	18 005	18 402	18 710
Witwenpensionen	39 846	40 939	41 535	41 937	42 254
Witwerpensionen	944	1 175	1 373	1 558	1 732
Waisenpensionen	4 737	4 496	4 263	4 057	3 919
Übergangsalterspensionen	983	801	647	518	410
Übergangswitwenpensionen	4 093	3 676	3 290	2 934	2 613
Übergangswitwerpensionen	5	4	3	3	3
Übergangswaisenpensionen	203	194	184	175	169
Zusammen	140 284	141 328	142 290	142 842	143 227

Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	7 185 S	7 638 S	7 987 S	8 322 S	8 750 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	4 815 S	5 133 S	5 453 S	5 726 S	6 052 S
Witwenpensionen	3 934 S	4 167 S	4 341 S	4 514 S	4 743 S
Witwerpensionen	1 033 S	1 077 S	1 117 S	2 020 S	2 093 S
Waisenpensionen	1 651 S	1 800 S	1 906 S	2 022 S	2 152 S
Übergangsalterspensionen	3 749 S	3 913 S	4 019 S	4 187 S	4 350 S
Übergangswitwenpensionen	2 344 S	2 448 S	2 516 S	2 568 S	2 650 S
Übergangswitwerpensionen	2 719 S	1 351 S	1 756 S	2 047 S	2 108 S
Übergangswaisenpensionen	2 338 S	2 441 S	2 496 S	2 555 S	2 632 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	12 128 S	12 849 S	13 093 S	13 300 S	13 475 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	186 906	188 154	190 013	192 800	194 500

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem FSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	351	412	458	495	536
Erwerbsunfähigkeitspensionen	24	24	26	28	30
Witwenpensionen	72	85	97	111	126
Witwerpensionen	—	1	3	4	4
Waisenpensionen	28	38	42	45	51
Zusammen	475	560	626	683	747

Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	13 009 S	13 952 S	14 694 S	15 364 S	16 206 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	10 278 S	10 683 S	10 807 S	11 449 S	11 881 S
Witwenpensionen	7 004 S	7 569 S	7 787 S	7 899 S	8 156 S
Witwerpensionen	—	2 272 S	2 724 S	6 491 S	6 384 S
Waisenpensionen	2 818 S	2 959 S	2 931 S	2 794 S	2 853 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	16 737 S	18 495 S	19 858 S	20 650 S	21 270 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	6 327	6 727	7 121	7 600	8 050

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1986	1987	1988	1989 [1])	1990 [1])
Alterspensionen	54 155	55 561	56 798	57 692	58 474
Erwerbsunfähigkeitspensionen	51 815	53 910	55 907	58 084	60 002
Witwenpensionen	21 165	22 597	23 880	25 231	26 507
Witwerpensionen	1 178	1 466	1 736	1 975	2 235
Waisenpensionen	5 208	5 079	4 817	4 660	4 571
Zusammen	133 521	138 613	143 138	147 642	151 789

Durchschnittlicher Stand an Übergangspensionen:	1986	1987	1988	1989 [1]	1990 [1]
Übergangsalterspensionen	15 472	13 340	11 493	9 774	8 218
Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen	5 030	4 557	4 114	3 672	3 264
Übergangswitwenpensionen	23 404	21 905	20 375	18 896	17 490
Übergangswitwerpensionen	435	444	442	437	425
Übergangswaisenpensionen	2 663	2 535	2 433	2 331	2 236
Zusammen	47 004	42 781	38 857	35 110	31 633
Pensionen insgesamt	180 525	181 394	181 995	182 752	183 422
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	4 197 S	4 435 S	4 624 S	4 795 S	5 039 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	3 516 S	3 735 S	3 908 S	4 069 S	4 277 S
Witwenpensionen	2 670 S	2 814 S	2 916 S	3 037 S	3 194 S
Witwerpensionen	482 S	483 S	479 S	942 S	994 S
Waisenpensionen	1 064 S	1 154 S	1 222 S	1 319 S	1 410 S
Übergangsalterspensionen	3 026 S	3 168 S	3 265 S	3 342 S	3 451 S
Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen	2 621 S	2 761 S	2 859 S	2 935 S	3 032 S
Übergangswitwenpensionen	2 576 S	2 713 S	2 801 S	2 884 S	2 997 S
Übergangswitwerpensionen	719 S	699 S	732 S	1 059 S	1 102 S
Übergangswaisenpensionen	2 074 S	2 209 S	2 334 S	2 413 S	2 516 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage:					
a) Betriebsführer	10 174 S	10 705 S	11 207 S	11 599 S	12 005 S
b) Kinder	4 270 S	4 490 S	4 677 S	4 843 S	5 014 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten:					
a) Betriebsführer	154 048	151 818	160 818	158 150	156 400
b) Kinder	24 292	23 286	21 832	20 500	19 200

[1]) Schätzung

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen [1]) der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage [2]) in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftliche Pensionsversicherung
	Schilling				
1984	12 450	17 540	12 607	16 691	19 442
1985	13 110	18 490	13 227	17 448	20 447
1986	13 831	19 525	13 868	18 314	21 504
1987	14 343 [3])	20 227 [3])	14 326	18 899	21 843
1988	14 755 [3])	20 712 [3])	14 789	19 547	22 895
1989	.....	.....	15 370 [3])	20 249 [3])	23 598 [3])
1990	.....	.....	16 212 [3])	21 200 [3])	24 356 [3])

[1]) Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1982. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

[2]) Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

[3]) Vorläufige Zahlen bzw. Schätzwerte.

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchst-beitragsgrundlage	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51 a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
	Schilling	in Prozent der Beitragsgrundlage				
1984	24 000	8,75	8,75	3,2	1,0	21,70
1985	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1987	26 400	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1988	27 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1989	28 200	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1990	28 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der			
						Bundesbeiträge an den Gesamt-ausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamt-ausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	8 306	1 823	10 129	101 584	375 880	8,2	10,0	2,2	2,7
1971	8 285	2 507	10 792	112 567	419 620	7,4	9,6	2,0	2,6
1972	9 285	3 133	12 418	127 889	479 540	7,3	9,7	1,9	2,6
1973	9 554	3 388	12 942	141 151	543 460	6,8	9,2	1,8	2,4
1974	11 602	3 760	15 362	167 133	618 560	6,9	9,2	1,9	2,5
1975	16 836	4 121	20 957	196 697	656 120	8,6	10,7	2,6	3,2
1976	18 493	4 729	23 222	221 900	724 750	8,3	10,5	2,6	3,2
1977	21 133	4 918	26 051	236 658	796 190	8,9	11,0	2,7	3,3
1978	17 306 [3]	5 218	22 524 [3]	265 521	842 330	6,5	8,5	2,1	2,7
1979	18 557 [3]	5 452	24 009 [3]	288 134	918 540	6,4	8,3	2,0	2,6
1980	16 538 [3]	5 596	22 134 [3]	306 492	994 700	5,4	7,2	1,7	2,2
1981	18 714 [3]	5 823	24 537 [3]	339 456	1 055 970	5,5	7,2	1,8	2,3
1982	24 687 [3]	6 123	30 810 [3]	372 775	1 133 530	6,6	8,3	2,2	2,7
1983	33 568 [3]	6 302	39 870 [3]	407 791	1 201 230	8,2	9,8	2,8	3,3
1984	33 462 [3]	7 258	40 720 [3]	435 135	1 276 770	7,7	9,4	2,6	3,2
1985	35 580	6 422	42 002	464 673	1 348 130	7,7	9,0	2,6	3,1
1986	38 537	6 390	44 927	498 390	1 423 050	7,7	9,0	2,7	3,2
1987	45 097	6 440	51 537	514 461	1 481 560	8,8	10,0	3,0	3,5
1988	47 105	6 547	53 652	568 904 [4]	1 570 600	8,3 [4]	9,4 [4]	3,0	3,4
1989	48 753	6 396	55 149	601 761 [4]	1 675 800	8,1 [4]	9,2 [4]	2,9	3,3
1990	46 625	7 124	53 749	623 081 [4]	1 774 200	7,5 [4]	8,6 [4]	2,6	3,0

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1988, voraussichtlicher Erfolg 1989 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1989), Bundesvoranschlag 1990.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1989 sind Schätzzahlen (Stand September 1989).
[3] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4] Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

Zu 1100 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	6 524	1 378	7 902	101 584	375 880	6,4	7,8	1,7	2,1
1971	6 304	1 592	7 896	112 567	419 620	5,6	7,0	1,5	1,9
1972	6 510	1 877	8 387	127 889	479 540	5,1	6,6	1,4	1,7
1973	6 418	2 039	8 457	141 151	543 460	4,5	6,0	1,2	1,6
1974	7 502	2 221	9 723	167 133	618 560	4,5	5,8	1,2	1,6
1975	11 400	2 475	13 875	196 697	656 120	5,8	7,1	1,7	2,1
1976	12 046	2 697	14 743	221 900	724 750	5,4	6,6	1,7	2,0
1977	13 407	2 872	16 279	236 658	796 190	5,7	6,9	1,7	2,0
1978	8 846	3 030	11 876	265 521	842 330	3,3	4,5	1,1	1,4
1979	9 308	3 147	12 455	288 134	918 540	3,2	4,3	1,0	1,4
1980	6 996	3 228	10 224	306 492	994 700	2,3	3,3	0,7	1,0
1981	7 309	3 346	10 655	339 456	1 055 970	2,2	3,1	0,7	1,0
1982	12 045	3 533	15 578	372 775	1 133 530	3,2	4,2	1,1	1,4
1983	19 816	3 606	23 422	407 791	1 201 230	4,9	5,7	1,6	1,9
1984	19 881	4 242	24 123	435 135	1 276 770	4,6	5,5	1,6	1,9
1985	21 297	3 668	24 965	464 673	1 348 130	4,6	5,4	1,6	1,9
1986	24 116	3 631	27 747	498 390	1 423 050	4,8	5,6	1,7	1,9
1987	28 388	3 674	32 062	514 461	1 481 560	5,5	6,2	1,9	2,2
1988	29 877	3 765	33 642	568 904 [3]	1 570 600	5,3 [3]	5,9 [3]	1,9	2,1
1989	30 280	3 675	33 955	601 761 [3]	1 675 800	5,0 [3]	5,6 [3]	1,8	2,0
1990	27 066	4 054	31 120	623 081 [3]	1 774 200	4,3 [3]	5,0 [3]	1,5	1,8

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1988, voraussichtlicher Erfolg 1989 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1989), Bundesvoranschlag 1990.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1989 sind Schätzzahlen (Stand September 1989).
[3] Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der			
						Bundesbeiträge an den Gesamt-ausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamt-ausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	1 056	445	1 501	101 584	375 880	1,0	1,5	0,3	0,4
1971	1 281	492	1 773	112 567	419 620	1,1	1,6	0,3	0,4
1972	1 592	570	2 162	127 889	479 540	1,2	1,7	0,3	0,5
1973	1 739	607	2 346	141 151	543 460	1,2	1,7	0,3	0,4
1974	2 273	656	2 929	167 133	618 560	1,4	1,8	0,4	0,5
1975	3 077	722	3 799	196 697	656 120	1,6	1,9	0,5	0,6
1976	3 612	891	4 503	221 900	724 750	1,6	2,0	0,5	0,6
1977	4 135	805	4 940	236 658	796 190	1,7	2,1	0,5	0,6
1978	4 319 [3]	821	5 140 [3]	265 521	842 330	1,6	1,9	0,5	0,6
1979	4 644 [3]	831	5 475 [3]	288 134	918 540	1,6	1,9	0,5	0,6
1980	5 015 [3]	837	5 852 [3]	306 492	994 700	1,6	1,9	0,5	0,6
1981	6 291 [3]	862	7 153 [3]	339 456	1 055 970	1,9	2,1	0,6	0,7
1982	6 952 [3]	878	7 830 [3]	372 775	1 133 530	1,9	2,1	0,6	0,7
1983	7 569 [3]	876	8 445 [3]	407 791	1 201 230	1,9	2,1	0,6	0,7
1984	7 402 [3]	996	8 398 [3]	435 135	1 276 770	1,7	1,9	0,6	0,7
1985	7 750	852	8 602	464 673	1 348 130	1,7	1,9	0,6	0,6
1986	7 307	849	8 156	498 390	1 423 050	1,5	1,6	0,5	0,6
1987	9 128	829	9 957	514 461	1 481 560	1,8	1,9	0,6	0,7
1988	9 593	824	10 417	568 904	1 570 600	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1989	10 278	787	11 065	601 761 [4]	1 675 800	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1990	10 844	833	11 677	623 081 [4]	1 774 200	1,7 [4]	1,9 [4]	0,6	0,7

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1988, voraussichtlicher Erfolg 1989 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1989), Bundesvoranschlag 1990.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1989 sind Schätzzahlen (Stand September 1989).
[3] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4] Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	726	—	726	101 584	375 880	0,7	0,7	0,2	0,2
1971	700	423	1 123	112 567	419 620	0,6	1,0	0,2	0,3
1972	1 183	686	1 869	127 889	479 540	0,9	1,5	0,2	0,4
1973	1 397	742	2 139	141 151	543 460	1,0	1,5	0,3	0,4
1974	1 827	883	2 710	167 133	618 560	1,1	1,6	0,3	0,4
1975	2 359	924	3 283	196 697	656 120	1,2	1,7	0,4	0,5
1976	2 835	1 141	3 976	221 900	724 750	1,3	1,8	0,4	0,5
1977	3 591	1 241	4 832	236 658	796 190	1,5	2,0	0,5	0,6
1978	4 141 [3]	1 367	5 508 [3]	265 521	842 330	1,6	2,1	0,5	0,7
1979	4 605 [3]	1 474	6 079 [3]	288 134	918 540	1,6	2,1	0,5	0,7
1980	4 527 [3]	1 531	6 058 [3]	306 492	994 700	1,5	2,0	0,5	0,6
1981	5 114 [3]	1 615	6 729 [3]	339 456	1 055 970	1,5	2,0	0,5	0,6
1982	5 690 [3]	1 712	7 402 [3]	372 775	1 133 530	1,5	2,0	0,5	0,7
1983	6 183 [3]	1 820	8 003 [3]	407 791	1 201 230	1,5	2,0	0,5	0,7
1984	6 179 [3]	2 020	8 199 [3]	435 135	1 276 770	1,4	1,9	0,5	0,6
1985	6 533	1 902	8 435	464 673	1 348 130	1,4	1,8	0,5	0,6
1986	7 114	1 910	9 024	498 390	1 423 050	1,4	1,8	0,5	0,6
1987	7 581	1 937	9 518	514 461	1 481 560	1,5	1,9	0,5	0,6
1988	7 635	1 958	9 593	568 904 [4]	1 570 600	1,3 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1989	8 195	1 934	10 129	601 761 [4]	1 675 800	1,4 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1990	8 715	2 237	10 952	623 081 [4]	1 774 200	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,6

[1]) Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1988, voraussichtlicher Erfolg 1989 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1989), Bundesvoranschlag 1990.
[2]) Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1989 sind Schätzzahlen (Stand September 1989).
[3]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4]) Mit den Jahren 1970 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	%
1970	7 578	1 852	9 430	28 304	30 156	26,8	31,3
1971	8 191	2 594	10 785	32 016	34 610	25,6	31,2
1972	8 927	3 150	12 077	36 039	39 189	24,8	30,8
1973	9 605	3 430	13 035	40 303	43 733	23,8	29,8
1974	12 154	3 801	15 955	47 306	51 107	25,7	31,2
1975	15 934	4 266	20 200	55 399	59 665	28,8	33,9
1976	18 171	4 658	22 829	65 999	70 657	27,5	32,3
1977	21 145	4 947	26 092	71 712	76 659	29,5	34,0
1978	16 357 [2]	5 267	21 624 [2]	79 317	84 584	20,6	25,6
1979	18 368 [2]	5 482	23 850 [2]	86 766	92 248	21,2	25,9
1980	16 666 [2]	5 620	22 286 [2]	94 436	100 056	17,6	22,3
1981	18 289 [2]	5 841	24 130 [2]	102 574	108 415	17,8	22,3
1982	24 868 [2]	6 172	31 040 [2]	112 523	118 695	22,1	26,2
1983	31 854 [2]	6 307	38 161 [2]	122 632	128 939	26,0	29,6
1984	33 679 [2]	6 477	40 156 [2]	132 612	139 089	25,4	28,9
1985	34 695	6 392	41 087	141 924	148 316	24,4	27,7
1986	37 641	6 367	44 008	151 589	157 956	24,8	27,9
1987	44 429	6 424	50 853	161 991	168 415	27,4	30,2
1988	45 632	6 539	52 171	168 612	175 151	27,1	29,8
1989	48 675	6 396	55 071	178 778	185 174	27,2	29,7
1990	46 597	7 124	53 721	188 865	195 989	24,7	27,4

[1]) 1970 bis 1988 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1989 voraussichtlicher Erfolg, 1990 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Millionen Schilling			%	%
1970	5 840	1 397	7 237	25 553	26 950	22,9	26,9
1971	6 178	1 644	7 822	28 598	30 242	21,6	25,9
1972	6 205	1 892	8 097	31 831	33 723	19,5	24,0
1973	6 460	2 064	8 524	35 358	37 422	18,3	22,8
1974	7 968	2 259	10 227	41 125	43 384	19,4	23,6
1975	10 775	2 514	13 289	48 005	50 519	22,4	26,3
1976	11 852	2 723	14 575	57 281	60 004	20,7	24,3
1977	13 483	2 901	16 384	61 217	64 118	22,0	25,6
1978	8 101	3 061	11 162	67 348	70 409	12,0	15,9
1979	9 196	3 166	12 362	73 357	76 523	12,5	16,2
1980	6 990	3 242	10 232	79 726	82 968	8,8	12,3
1981	7 156	3 367	10 523	86 606	89 973	8,3	11,7
1982	12 494	3 568	16 062	95 275	98 843	13,1	16,3
1983	18 335	3 611	21 946	104 056	107 667	17,6	20,4
1984	20 231	3 705	23 936	112 746	116 451	17,9	20,6
1985	20 555	3 652	24 207	120 679	124 331	17,0	19,5
1986	23 258	3 626	26 884	128 900	132 526	18,0	20,3
1987	27 739	3 665	31 404	137 698	141 363	20,1	22,2
1988	28 588	3 762	32 350	143 446	147 208	19,9	22,0
1989	30 330	3 675	34 005	152 069	155 744	19,9	21,8
1990	27 053	4 054	31 107	160 688	164 742	16,8	18,9

[1]) 1970 bis 1988 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1989 voraussichtlicher Erfolg, 1990 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	%
1970	1 012	455	1 467	1 802	2 257	56,2	65,0
1971	1 275	514	1 789	2 076	2 590	61,4	69,1
1972	1 565	577	2 142	2 417	2 994	64,7	71,5
1973	1 780	620	2 400	2 872	3 492	62,0	68,7
1974	2 342	673	3 015	3 573	4 246	65,5	71,0
1975	2 869	743	3 612	4 268	5 011	67,2	72,1
1976	3 531	788	4 319	5 039	5 827	70,1	74,1
1977	4 104	807	4 911	5 822	6 629	70,5	74,1
1978	4 204 [2]	824	5 028 [2]	6 500	7 324	64,7	68,7
1979	4 573 [2]	834	5 407 [2]	7 296	8 130	62,7	66,5
1980	5 134 [2]	843	5 977 [2]	8 096	8 939	63,4	66,9
1981	6 079 [2]	859	6 938 [2]	8 824	9 683	68,9	71,7
1982	6 755 [2]	880	7 635 [2]	9 570	10 450	70,6	73,1
1983	7 417 [2]	875	8 292 [2]	10 351	11 226	71,7	73,9
1984	7 336 [2]	873	8 209 [2]	11 098	11 971	66,1	68,6
1985	7 593	851	8 444	11 822	12 673	64,2	66,6
1986	7 346	839	8 185	12 708	13 547	57,8	60,4
1987	9 171	826	9 997	13 693	14 519	67,0	68,9
1988	9 473	822	10 295	14 216	15 038	66,6	68,5
1989	10 175	787	10 962	15 100	15 887	67,4	69,0
1990	10 838	833	11 671	15 935	16 768	68,0	69,6

[1]) 1970 bis 1988 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1989 voraussichtlicher Erfolg, 1990 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

Zu 1100 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	%
1970	726	—	726	949	949	76,5	76,5
1971	738	436	1 174	1 342	1 778	55,0	66,0
1972	1 157	681	1 838	1 791	2 472	64,6	74,4
1973	1 365	746	2 111	2 073	2 819	65,8	74,9
1974	1 844	869	2 713	2 608	3 477	70,7	78,0
1975	2 290	1 009	3 299	3 126	4 135	73,3	79,8
1976	2 788	1 147	3 935	3 679	4 826	75,8	81,5
1977	3 558	1 239	4 797	4 673	5 912	76,1	81,1
1978	4 052 [2]	1 382	5 434 [2]	5 469	6 851	74,1	79,3
1979	4 599 [2]	1 482	6 081 [2]	6 113	7 595	75,2	80,1
1980	4 542 [2]	1 535	6 077 [2]	6 614	8 149	68,7	74,6
1981	5 054 [2]	1 615	6 669 [2]	7 144	8 759	70,7	76,1
1982	5 619 [2]	1 724	7 343 [2]	7 678	9 402	73,2	78,1
1983	6 102 [2]	1 821	7 923 [2]	8 225	10 046	74,2	78,9
1984	6 112 [2]	1 899	8 011 [2]	8 768	10 667	69,7	75,1
1985	6 547	1 889	8 436	9 423	11 312	69,5	74,6
1986	7 037	1 902	8 939	9 981	11 883	70,5	75,2
1987	7 519	1 933	9 452	10 600	12 533	70,9	75,4
1988	7 571	1 955	9 526	10 950	12 905	69,1	73,8
1989	8 170	1 934	10 104	11 609	13 543	70,4	74,6
1990	8 706	2 237	10 943	12 242	14 479	71,1	75,6

[1]) 1970 bis 1988 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1989 voraussichtlicher Erfolg, 1990 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

Kapitel 17 Bundeskanzleramt — Gesundheit

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes — Gesundheit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	334,4	3 567,7	3 902,1	836,3
1989	347,0	3 897,4	4 244,4	882,3
1990	371,5	4 102,1	4 473,6	933,8

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben resultiert im wesentlichen aus den erhöhten Beiträgen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundeskanzleramt — Gesundheit

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt — Gesundheit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Nahrungsmittelkontrolle.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	86,8	92,5	179,3	4,1
1989	88,2	108,5	196,7	4,8
1990	97,2	126,2	223,4	6,2

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Geräten.

Förderungen

Hier ist hauptsächlich der Betriebsaufwand des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungsinformationszentrale vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene) und die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztefortbildungskurse, WHO-Tagungen). Weiters ist die Vorsorge für die Mitgliedschaft bei diversen internationalen Organisationen getroffen; ua. ist hier ein Beitrag von 1,5 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der ČSSR, der DDR, Polen, Rumänien, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten sind mit rund 1,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen 1990

Im wesentlichen Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben.

Titel 172 Bundeskanzleramt; Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/1974;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 347/1970;
Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 178/1988;
Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975;
Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1984;
Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;
Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 184/1985;
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 405/1986;
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970;
Arzneiwareneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 120/1972;
Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1986;
Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;
Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1987;
Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988;
Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988;
Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1988;
Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeits-Fonds geregelt wird, BGBl. Nr. 283.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsaufklärung;
AIDS-Forschung, Information, Beratung und Betreuung;
Ärzteausbildung und Ausbildung von sonstigem Sanitätspersonal;
Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Tuberkulose, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps;
Bekämpfung von Infektionskrankheiten;
Kariesprophylaxe;

Mutter-Kind-Betreuung;
Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, des Mißbrauches von Medikamenten und des Rauchens;
Psychische Hygiene;
Medizinische Angelegenheiten der Behinderten;
Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs;
Beteiligung an WHO-Projekten;
Beiträge an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds;
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches;
Zivilschutz;
Arzneimittelwesen;
Krankenanstaltenwesen;
Medizinische Strahlenangelegenheiten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	2 999,6	637,1
1989	3 216,3	684,9
1990	3 370,4	720,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind auf die erhöhten Beiträge des Bundes an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zurückzuführen. Die Einnahmen berücksichtigen auch Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes.

	1988	1989	1990
		Millionen Schilling	
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	3,9	7,5	7,1
Vorsorgemedizin usw.	34,4	55,3	52,7
Förderungsmaßnahmen	51,3	85,9	80,9
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	2 896,4	3 048,8	3 208,1
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	13,6	17,2	17,1
Zivilschutz	0,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,0	1,6	4,5
Summe	2 999,6	3 216,3	3 370,4

Ausgaben 1990

Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Für die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über AIDS, sind Filme und Spots herzustellen.

Förderungen

Für die Förderung der Ärzteausbildung ist unter Berücksichtigung neuer Modelle vorgesorgt.

Der Verein Österreichische AIDS-Hilfe hat ein Beratungsnetz über das gesamte Bundesgebiet aufgebaut. Diese vom Standpunkt der Volksgesundheit wichtige Informations- und Betreuungsmaßnahme ist zu fördern, ebenso die Errichtung eines AIDS-Übergangswohnheimes.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt, wie z.B. der Fonds Gesundes Österreich.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Maßnahmen über Erste Hilfe, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches werden unterstützt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert, vor allem auch in bezug auf die AIDS-Forschung.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an aktuellen Forschungsvorhaben der Weltgesundheitsorganisation ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1990 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfaktion notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfzwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

Weiters sind Kosten für Untersuchungen auf Hepatitis A berücksichtigt.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen insbesondere Aufklärungsarbeiten und die Durchführung von Studien gemäß den §§ 7 und 8 des AIDS-Gesetzes.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfaktionen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelnerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten sowie für die Abgeltung von Kosten für die FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, insbesondere zielgruppenorientierte Aufklärung über die Schädlichkeit des Rauchens sind berücksichtigt.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange ist dringend geboten.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) und klinischer Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes ist vorgesorgt.

Da Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Das Arnzeimittel-Informationssystem „Rote Hand" warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Voranschlagsansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsy-

stem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist ein Sonderbeitrag des Bundes in Höhe von 330 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 des Suchtgiftgesetzes vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt. Für Begleitmaßnahmen im Rahmen der Substitutionstherapie ist vorgesorgt.

Paragraph 1/1723 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Bundeskanzleramt — Gesundheit zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Einnahmen 1990

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;
Anteil der Gemeinden an den Beiträgen zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Titel 173 Bundeskanzleramt; Strahlenschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen

Gesetzliche Grundlagen

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 746/1988;
Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
Verordnung über die Aujeszky'sche Krankheit, BGBl. Nr. 303/1986;
Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 236/1985;
Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1982;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1989;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;
Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 300/1989;
IBR/IPV Gesetz, BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Großräumige Überwachung des Bundesgebietes auf radioaktive Verunreinigung einschließlich Vorsorge für Schutz- und Abwehrmaßnahmen;
die Wahrnehmung der Tierseuchengesetzgebung;
Entschädigung nach Veterinärgesetzen;
die Lebensmittelkontrolle durch die gemäß Lebensmittelgesetz staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten;
die Importmeldekontrolle bei Lebensmitteln;
die Chemikalienkontrolle (Giftwesen);
Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz sowie
die Koordinationsaufgaben gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	127,7	1,7
1989	166,0	2,5
1990	181,3	2,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Das gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz errichtete Strahlenfrühwarnsystem wird einer Überprüfung unterzogen, in die auch die aus den Auswirkungen des Kernkraftwerkunfalles in Tschernobyl gewonnenen Erfahrungen einfließen. Dies bedingt einen Rückgang der Investitionen.

Die günstige Seuchenlage bewirkt eine Verminderung der Ausgaben für staatliche Entschädigungen nach Veterinärgesetzen.

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

	1988	1989	1990
		Millionen Schilling	
Strahlenschutz	76,4	101,2	96,0
Veterinärwesen	36,7	49,8	71,4
Lebensmittel, Chemikalien	14,6	15,0	13,9
Summe	127,7	166,0	181,3

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz

Ausgaben 1990

Anlagen

Als Ergebnis der Überprüfung des Strahlenfrühwarnsystems sind Ergänzungen und Modifikationen zu erwarten.

Förderungen

Zu der dem Bundeskanzleramt — Gesundheit gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz obliegenden großräumigen Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen ist die aktive Mitarbeit von Einsatzorganisationen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteils des Strahlenfrühwarnsystems bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

Weiters sind die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung zur Verarbeitung, Zwischenlagerung und sonstigen Entsorgung radioaktiver Abfälle Vorsorge getroffen.

Einnahmen 1990

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch die Konsenswerber.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen

Ausgaben 1990

Anlagen

Ankauf von Kopien von Informationsträgern zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Förderungen

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Für die Vollziehung des IBR/IPV Gesetzes ist für Entschädigungen, Tierärztekosten bei Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Kennzeichnungsbehelfe ein Betrag von 24,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen vorgesorgt.

Einnahmen 1990

Strafgelder, die wegen Übertretungen der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehoben werden.

Paragraph 1/1738 Lebensmittel, Chemikalien

Ausgaben 1990

Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle

Beitragsleistungen an die gemäß LMG 1975 staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten für durchgeführte Probenuntersuchungen.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Außerdem sind hier Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten vorgesehen.

Titel 174 Bundeskanzleramt — Gesundheit; Rechtsangelegenheiten

Gesetzliche Grundlagen

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1981;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreiben, BGBl. Nr. 314/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/1974;
Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1989;
Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1989;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1988;
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988;
Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988.

Alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Bereiches Volksgesundheit, woraus in erster Linie Zahlungen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und die Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen resultieren.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	173,5	0,8
1989	197,6	0,3
1990	194,6	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben gegenüber 1988 ist vor allem auf die Kosten gemäß § 47 Abs. 1 Tuberkulosegesetz, aber auch auf die Berücksichtigung der Kostensteigerung durch die Novellierung sowohl des Studienförderungsgesetzes 1983 als auch des Schülerbeihilfengesetzes zurückzuführen.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1988	1989	1990
		Millionen Schilling	
Aufwendungen	0,0	0,2	0,2
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	0,8	0,5	0,5
Zweckzuschüsse nach dem KAG	100,0	100,0	100,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	43,5	59,0	55,8
Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen	15,0	17,4	17,0
Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen	10,9	15,5	16,4
Schülerbeihilfen	3,3	5,0	4,7
Summe ...	173,5	197,6	194,6

Voranschlagsansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitätswesens vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes sind Hallenbäder und künstliche Freibeckenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Voranschlagsansatz 1/17424 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz

Auf Grund des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hat der Bund die Abrechnung und Nachzahlung der Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 59 des KAG im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes A 1/81-13 an die anspruchsberechtigten Rechtsträger von Krankenanstalten durchzuführen. Diese Nachzahlungen sind in Jahresraten zu 100 Millionen Schilling zu leisten.

Voranschlagsansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Kosten gemäß § 47 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes 1968 (zB Untersuchungs- und Behandlungskosten, Wirtschaftshilfe zur Sicherstellung der Lebenshaltung des Erkrankten und seiner Familie) vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden- und Geschlechtskrankheitengesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

Voranschlagsansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen.

Titel 179 Dienststellen (Gesundheit)

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit der insgesamt 19 Anstalten der Bundesstaatlichen Sanitäts- und Veterinärverwaltung, der 6 Bundeshebammenlehranstalten und des Veterinärmedizinischen Grenzbeschaudienstes.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1986;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 142/1974;
Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 390/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 84/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	247,6	174,4	422,0	192,6
1989	258,8	208,9	467,7	189,8
1990	274,3	229,6	503,9	203,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Sachausgaben resultiert im wesentlichen — abgesehen von einem Mehrerfordernis für die Inneneinrichtung des Anstaltsneubaues der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck und dem Aufwand für Untersuchungen auf IBR/IPV — aus den steigenden Betriebsaufwendungen der Untersuchungsanstalten.

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und je eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Ausgaben 1990

Anlagen

Apparative Ausrüstung der Anstalten für die Kontaminationskontrolle von Lebensmitteln auf radioaktive Substanzen und die vermehrte Rückstandskontrolle (Schädlingsbekämpfungsmittel, Hormone, Schwermetalle u. dgl.).

Inneneinrichtung des Anstaltsneubaues in Innsbruck.

Ersatzanschaffungen.

Aufwendungen

Hier sind die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Anstalten veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1990

Einnahmen aus Untersuchungen, die ohne behördliches oder lebensmittelpolizeiliches Einschreiten erfolgen.

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

Aufgaben

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck:

Untersuchungen auf Grund des
Epidemiegesetzes zur Diagnostizierung von Infektionskrankheiten,
Tuberkulosegesetzes,
Bazillenausscheidergesetzes,
Bäderhygienegesetzes,
Geschlechtskrankheitengesetzes,
AIDS-Gesetzes,
Mutter-Kind-Passes,

Trinkwasseruntersuchungen aus medizinisch-hygienischer Sicht, Pyrogenteste an Infusionspräparaten,

Sterilitätsprüfungen (Autoklavenprüfungen) in Krankenanstalten, Bakteriologisch-serologische Untersuchungen in freier Konkurrenz zu Privatlaboratorien.

Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneochemische Untersuchungen.

Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneologische Untersuchungen.

Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Aufgaben auf Grund des AIDS-Gesetzes,
Beratungstätigkeit über Tollwutimpfungen.

Ausgaben 1990

Neben den Erfordernissen zur Durchführung der den Anstalten obliegenden Aufgaben sind auch Kosten für Rationalisierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Laborgeräte und ADV-Anlagen durchführbar sind.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten auch unter Bedachtnahme auf Arbeiten auf Grund des Arzneimittelgesetzes sowie für AIDS-Tests veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1990

Betriebseinnahmen aus gebührenpflichtigen Untersuchungen, Rückersätze von Reisekosten bei Wasseruntersuchungen und Vergütungen für die Abgabe von nicht benötigten Versuchstieren.

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten

Aufgaben

In den Bundeshebammenlehranstalten wird die Ausbildung der Hebammenschülerinnen auf die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse abgestimmt. Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet, eine Senkung der Säuglingssterblichkeit durch richtige Versorgung der werdenden Mütter und der Neugeborenen zu erzielen.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Ausgaben 1990

Anlagen

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Für Familienbeihilfen ist in Verbindung mit der Einstellung einer neuen Lehrhebamme in Innsbruck vorgesorgt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Einnahmen 1990

Verpflegskostenbeiträge und Beiträge der Bundesländer Salzburg und Kärnten zum Betriebsabgang.

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung eine Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren, eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung und je eine veterinärmedizinische Anstalt in Linz, Graz und Innsbruck.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wurden neben der apparativen Ausstattung für Untersuchungen auf IBR/IPV lediglich die vordringlichsten Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für Rückstandsuntersuchungen, für Untersuchungen auf IBR/IPV, die Anschaffung von Leukose-Antigen für periodische-, Wiederholungs- und Nachuntersuchungen im Rahmen der Leukosebekämpfung sowie für die Verfügbarkeit von Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe bestimmt sind.

Einnahmen 1990

Betriebseinnahmen für Untersuchungen, ausgenommen die kostenlos zu untersuchenden Einsendungen nach dem Tierseuchengesetz.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedzinischer Grenzbeschaudienst

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

Ausgaben 1990

Anlagen

Einrichtung von Dienstzimmern.

Aufwendungen

Werkverträge für Grenztierärzte und Aufwand für die Amtshandlungen.

Einnahmen 1990

Gebühren gemäß Veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung.

Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhren von Tieren und tierischen Produkten.

Kapitel 18 Umwelt, Jugend, Familie

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt J.

Gesamtgebarung

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	119,1	40 858,2	40 977,3	40 523,0
1989	135,3	41 433,8	41 569,1	40 963,5
1990	167,5	43 727,6	43 895,1	42 878,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 180 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, Jugend- und Familienpolitik sowie des Konsumentenschutzes.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	72,0	33,5	105,5	13,5
1989	84,7	35,3	120,0	21,6
1990	108,5	44,4	152,9	27,3

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Neben den Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Zentralstelle erwachsen im wesentlichen Aufwendungen aus Sonderbeiträgen zum Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen und der ECE-EMEP-Konvention (Grenzüberschreitende Luftverunreinigung).

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Veranstaltung von umwelt- und familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung von Publikationen sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen veranschlagt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Internationale Union der Familienorganisationen (IUFO — Union Internationale des Organismes Familiaux UIOF), Paris; Beitragsleistung 78 000 S im Jahr;

OECD Umweltkomitee (OECD-Organisation For Economic Co-Operation and Development);

COST Aktionen (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Technik und Forschung;

Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	5,3	0,0
1989	4,6	0,0
1990	4,6	0,0

Voranschlagsansatz 1/18116 Förderungen

Die Mittel, die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagt sind, werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen. Weiters werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Voranschlagsansatz 1/18137 Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, daß der Bund im Falle, daß die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat.

Im Jahre 1990 wird keine Zahlung des Bundes an den Familienlastenausgleich anfallen.

Titel 183 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	38 963,1	38 963,1
1989	39 536,8	39 536,8
1990	41 681,0	41 681,0

Gesetzliche Grundlagen

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 733/1988.

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

Die Gewährung von Familienbeihilfen;
die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;
die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;
die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;
die Förderung von Familienberatungsstellen;
die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;
die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;
Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;
ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;
ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;
eine Abgeltung für Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld;
Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern.

Übersicht über die Gebarung:

	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß (+) Abgang (—)
		Millionen Schilling	
1980	29 193,7	28 697,8	— 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	— 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	— 4 789,1
1983	34 314,4	29 806,8	— 4 507,6
1984	33 494,6	34 282,5	+ 787,9
1985	35 071,1	35 763,9	+ 692,8
1986	35 798,6	37 348,3	+ 1 549,7
1987	38 740,3	37 373,0	— 1 367,3
1988	38 963,1	38 374,5	— 588,6
1989 (Bundesvoranschlag)	39 536,8	38 636,7	— 900,1
1990 (Bundesvoranschlag)	39 047,5	41 681,0	+ 2 633,5

Gebarung

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 1 200 Schilling; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 Schilling.

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 450 Schilling.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden an rund 991 000 Anspruchsberechtigte für rund 1 675 000 Kinder Familienbeihilfe gewährt, einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1988 an 31 207 Ausländer für 65 588 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 39 640 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1985 11 316, im Jahre 1986 20 402 und im Jahre 1987 11 428.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und
b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 183 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Geburtenbeihilfe

Anläßlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 13 000 S, wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Darüber hinaus wird nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes eines Sonderzahlung im Betrag von 2 000 S gewährt, wenn die hiefür vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1985: 87 847 Kinder
1986: 87 349 Kinder
1987: 86 792 Kinder
1988: 88 377 Kinder.

Im Jahre 1990 wird mit etwa 87 000 Neugeborenen gerechnet.

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

Nur in den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstgebern sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfen auszuzahlen, tragen die Gebietskörperschaften aus allgemeinen Haushaltsmitteln den Aufwand.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt besteht, sowie für die Familienheimfahrten.

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1984/85	147 104	433,2	2 945
1985/86	146 653	437,4	2 982
1986/87	150 565	437,8	2 908
1987/88	146 812	441,0	3 004

Schülerfreifahrten

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	Erfolg 1988	BVA 1989 Millionen Schilling	BVA 1990
a) Linienverkehr	2 757,3	2 894,3	2 941,8
b) Gelegenheitsverkehr	646,7	671,0	658,7

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1985/86	916 000	2 840,4	3 101
1986/87	920 300	2 893,2	3 144
1987/88	906 000	3 270,3	3 610
1988/89	875 800	3 421,2	3 906

Schulbücher

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben in S pro Kind	pro Buch
1985/86	1 197 772	904,5	755,2	87,5
1986/87	1 168 560	920,0	787,3	90,5
1987/88	1 153 019	941,8	816,8	92,3
1988/89	1 137 020	936,2	823,4	93,8

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Härteausgleich

Gem. § 38 a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Familienberatungsstellen

Gem. § 39 b FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 734/1988, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im Jahre 1990 werden voraussichtlich rd. 230 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 588/1981, Art. VII, Abs. 2. Im BVA 1990 sind dafür 1 747 Millionen Schilling veranschlagt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 40 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen. Im Jahre 1990 sind für diesen Zweck 1 123 Millionen Schilling veranschlagt.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 613/1987). Im BVA 1990 sind dafür 72 Millionen Schilling vorgesehen.

Pensionsbeiträge vom Karenzurlaubsgeld

Gemäß § 39 a Abs. 6 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen. Im BVA 1990 sind für diese Leistungen 689,853 Millionen Schilling veranschlagt.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39 a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen. Im BVA 1990 sind dafür 50 Millionen Schilling vorgesehen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 451/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1989, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 1990 wird mit rd. 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/18382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen wies mit Stand vom 31. Dezember 1988 ein Gesamtvermögen von 3 082,3 Millionen Schilling aus; es handelt sich dabei um

a) eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling
b) um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 1 500,2 Millionen Schilling.

Einnahmen 1990

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

a) der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
b) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind 2,29 vH vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 9 500 Millionen Schilling dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 375 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
b) von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 neu festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 473/1984, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/18389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 184 Jugend

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	2,3	42,6	44,9	0,2
1989	3,1	41,5	44,6	0,2
1990	3,1	47,6	50,7	0,2

Paragraph 1841 Außerschulische Jugenderziehung

Förderungen

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde (eine Institution auf Vereinsbasis) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, den österreichischen Jugendredewettbewerb, das österreichische Jugendsingen, den internationalen Jugendaustausch sowie gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt.

Titel 185 Konsumentenschutz

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	19,9	0,0
1989	19,6	0,0
1990	19,3	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 481/1985; Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983.

Aufwendungen

Hier wird der Mitgliedsbeitrag für den Verein für Konsumentenschutz veranschlagt.

Weiters sind in diesem Voranschlagsansatz die Kosten für Informationsmaterial sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesorgt.

Titel 186 Umweltschutz

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	1 711,2	1 545,9
1989	1 708,0	1 404,9
1990	1 842,6	1 169,7

Gesetzliche Grundlagen

Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1989; Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 299/1989; Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus den Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989; Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984; Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987; Smogalarmgesetz BGBl. Nr. 38/1989; Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 299/1989; Chemikaliengesetz BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 300/1989; Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/89.

Paragraph 1/1860 Umwelthygiene (Umweltschutz)

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier ist für die Einrichtung von Meßstellen nach dem Smogalarmgesetz und nach der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt vorgesorgt.

Förderungen

Im Sinne des Koordinierungsauftrages werden Vorhaben einschlägiger Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gefördert.

Die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz werden fortgesetzt.

Insbesondere sind Förderungsmittel zur Errichtung von Nationalparks veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten für Meßgeräte und Fahrzeuge sind hier die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen und für Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Paragraph 1861 Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Aufgaben

Mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds (§ 21 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) und dem Umweltfonds (§ 1 des Umweltfondsgesetzes) ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieser Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten und verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen

1. zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch gefährliche Abfälle,
2. zum Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung sowie
3. zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung
4. zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie
5. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind.

Die Mittel des Fonds werden gemäß § 2 Abs. 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes 1987 durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie durch sonstige Zuwendungen und durch Altlastenbeiträge aufgebracht.

Paragraph 1862 Altlastensanierung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989

Aufgaben

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um den gemäß § 12 Abs. 2 an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu überweisenden Anteil (10 vH des Aufkommens), der für das Aufsuchen von Altlasten (§ 13) und die Erstellung der Prioritätenklassifizierung (§ 14) zu verwenden ist.

Titel 187 Umweltbundesamt

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	44,8	82,6	127,4	0,3
1989	47,5	88,0	135,5	0,1
1990	56,0	88,1	144,1	0,1

Aufgaben

Das Umweltbundesamt hat Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umweltinteressen zu wahren.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier wird für die Ausstattung des Gebäudes Spittelauer Lände 5 (Labormöbel, Gasversorgungsanlage, Abzüge, Laborgeräte) sowie für Erweiterungen der EDV-Anlage und für Ersatzanschaffungen von Luftmeßgeräten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben der Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe für die Bediensteten des Umweltbundesamtes für die Vergebührung von Mietverträgen und Vertragsgebühren für EDV-Einrichtungen vorzusorgen.

Aufwendungen

Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt.

Kapitel 20 Äußeres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt B.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	508,8	1 710,1	2 218,9	166,1
1989	506,6	1 848,4	2 355,0	174,2
1990	524,8	2 075,6	2 600,4	102,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	193,0	449,9	642,1	39,6
1989	191,3	438,2	629,5	60,9
1990	196,5	550,9	747,3	28,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied bei den Sachausgaben beruht vor allem auf einem Mehraufwand bei den Beiträgen an internationale Organisationen, der teils auf höhere Umrechnungskurse und teils auf die Anhebung von Beiträgen oder neue Beiträge zurückzuführen ist. Weiters war entsprechende Vorsorge für Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der KSZE — Nachfolgekonferenzen VVSBM und VKSE zu treffen.

Ausgaben 1990

Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits freiwillige Beiträge an internationale Organisationen und andrerseits Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Pflichtbeiträge Österreichs an internationale Organisationen veranschlagt.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei den Voranschlagsansätzen 1/20036 und 1/20037) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehelf ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfs sind auf die Neufestsetzung einzelner Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen zurückzuführen.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Transportspesenersätzen sowie aus der Zahlung von Mietzinsen durch die KSZE-Nachfolgekonferenz VVSBM. Die Mindereinnahmen gegenüber 1989 sind durch den Wegfall der Kostenersätze für die KSZE bedingt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 91 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 69 diplomatische, 17 konsularische und 5 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotä, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Muscat, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der ÇSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chikago, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1990 etwa 180 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	289,4	686,3	975,6	46,7
1989	287,2	732,7	1 019,9	43,2
1990	298,9	718,3	1 017,1	44,1

Ausgaben 1990

Anlagen

Der veranschlagte Betrag ist zum überwiegenden Teil für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäuden und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen. Weiters ist der Ankauf von ADV-Anlagen und der Ausbau der Telekommunikation vorgesehen.

Förderungen

Die hier veranschlagten 4,140 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 3,600 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" und 540 000 S für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt. Weiters ist für die Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden sowie für die Kosten für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden entsprechend vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen und den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

Die Diplomatische Akademie wurde im Jahre 1964 errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV., Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	6,4	4,9	11,2	3,1
1989	6,5	5,3	11,8	2,5
1990	6,7	6,0	12,7	2,6

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen auf den Gebieten der Kultur, des Bildungswesens und der Wissenschaften: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), Tunesien (BGBl. Nr. 534/1988), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Abkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Voranschlagsansatz 1/14108).

Notenwechsel über kulturelle Zusammenarbeit bestehen mit: Albanien, Argentinien und der Mongolei.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	20,1	32,9	53,0	1,9
1989	21,6	62,7	84,4	1,5
1990	22,8	54,7	77,5	1,5

Ausgaben 1990

Anlagen

Vorgesorgt ist für den Abschluß der Instandsetzungsarbeiten am Kulturinstitut Rom sowie für den Erwerb eines Grundstückes für den Neubau des Kulturinstitutes in Warschau.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen, Heimbeiträgen sowie aus Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	31,3	4,1
1989	24,1	5,5
1990	32,8	5,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1989 zusätzlich veranschlagten Mittel sollen zur Intensivierung der österreichischen Auslandskulturpolitik, insbesondere in den osteuropäischen Ländern, verwendet werden.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

Titel 205 Entwicklungshilfe

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	505,7	70,7
1989	585,3	60,6
1990	712,9	20,4

Unterschiede gegenüber dem Vorjahr

Die Erhöhung gegenüber den Vorjahren erfolgte im wesentlichen auf Grund der im 3-Jahresprogramm enthaltenen Prognose zur mittelfristigen Erreichung des OECD-Durchschnittes von Entwicklungshilfeleistungen.

Gebarung 1990

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 712,3 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 300 000 S als Beitrag Österreichs zum UNCDF [1]) und ein solcher von 350 000 S als Beitrag zum Club du Sahel veranschlagt.

---

[1]) UN Capital Development Fund (Kapitalentwicklungshilfe-Fonds der Vereinten Nationen).

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	3 708,9	1 982,6	5 691,5	3 329,2
1989	3 765,5	2 028,6	5 794,1	3 368,0
1990	4 035,9	2 093,8	6 129,7	3 575,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	103,1	75,4	178,5	22,4
1989	105,5	75,8	181,3	22,0
1990	112,3	82,3	194,6	20,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist vor allem auf den weiteren Ausbau der Vereinssachwalterschaft zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft. Diese haben die Aufgabe, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter.

Als weitere Förderungen sind Subventionen für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, den XIV. Internationalen Strafrechtskongreß und Vereine, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die öffentlichen Abgaben zu veranschlagen.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gesetzliche Grundlage

Oberster Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG).

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1988	84,0	8,3	92,3	0,9
1989	85,9	8,6	94,5	0,7
1990	91,5	8,4	99,9	0,7

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG);

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988;

Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, § 47 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 524/1987, in Verbindung mit V BGBl. Nr. 491/1987, und Art. II § 7 Abs. 5 BG BGBl. Nr. 570/1973;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1985;

Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1983;

Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

4 Oberlandesgerichte;
4 Oberstaatsanwaltschaften;
21 Gerichtshöfe I. Instanz;
17 Staatsanwaltschaften;
205 Bezirksgerichte.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	2 378,0	1 372,1	3 750,1	3 218,2
1989	2 421,5	1 428,3	3 849,8	3 241,7
1990	2 595,9	1 492,7	4 088,6	3 458,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist hauptsächlich auf die Mehrausgaben bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Weiterführung der ADV-Projekte Grundbuch, Mahnverfahren, Jutext und Judok vorzusorgen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Erhöhung bei diesem VA-Ansatz erfolgt wegen Mehrausgaben für Entschädigungen gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz sowie Bezugszahlungen an Eignungsausbildungsteilnehmer und Rechtspraktikanten.

Aufwendungen

Vorsorge für den laufenden Aufwand der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Einnahmen

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf ein erwartetes Ansteigen der Gebühren und Ersätze in Rechtssachen sowie der Ersätze der Sozialversicherungsträger gemäß § 93 ASGG zurückzuführen.

Titel 303 Justizanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 243/1989;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 242/1989;

Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

17 Gerichtshofgefängnisse mit 8 Außenstellen;
7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 068,1	452,5	1 520,6	87,6
1989	1 072,3	443,0	1 515,3	103,5
1990	1 150,7	431,2	1 581,9	96,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Der trotz Planstellenverminderungen bei den Personalausgaben gegebene Mehraufwand ist auf die Bezugserhöhungen 1989 und 1990 zurückzuführen.

Die Verminderung der Sachausgaben beruht auf dem weiteren Rückgang des Häftlingsstandes, der insbesondere die Schließung eines Gerichtshofgefängnisses ermöglichte.

Ausgaben 1990

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher" zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1990 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	10,8

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	10,7
Fondsaufwand	0,1
Zusammen	10,8

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1988	2 300 000
1989	2 200 000
1990	2 100 000

Titel 305 Bewährungshilfe

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 243/1989;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 242/1989.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit den Außenstellen Graz, Judenburg und Liezen werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend, wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und in den Sprengeln der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Innsbruck und Klagenfurt je drei Außenstellen eröffnet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	75,7	74,3	150,0	0,1
1989	80,3	72,9	151,2	0,1
1990	85,5	79,2	164,7	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1990 ist vor allem auf den steigenden Aufwand des Vereines für Bewährungshilfe, insbesondere der von ihm geführten Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Die Einführung des außergerichtlichen Tatausgleiches bedingt die Erweiterung der bestehenden Geschäftsstellen und die Schaffung zusätzlicher Außenstellen.

Förderungen

Die höheren Ausgaben sind auf die Förderung der Obdachlosenheime und der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe zurückzuführen.

Aufwendungen

Die Einführung des außergerichtlichen Tatausgleiches, die Steigerung der Fallzahlen und die somit erforderliche Aufstockung der hauptamtlichen Bewährungshelfer verursacht höhere Ausgaben.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,0
Konjunkturbelebungsquote	12,0

Für die allfällige Anschaffung von Büromaschinen und von Einrichtungsgegenständen für die Gerichte wird vorgesorgt. Bei den Anlagen der Justizanstalten ist die Ausstattung von Wirtschaftsbetrieben, Werkstätten und Lehrwerkstätten mit verschiedenen Maschinen notwendig. Weiters wird für die Fortsetzung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen und die Ausstattung mit Amts- und Anstaltsausstattungsgegenständen vorzusorgen sein.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	6 195,6	10 401,4	16 597,0	534,2
1989	6 277,8	10 983,0	17 260,8	531,3
1990	6 447,2	11 561,4	18 008,6	570,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	504,3	174,9	679,2	98,5
1989	511,6	153,7	665,3	105,9
1990	525,4	158,0	683,4	105,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Während beim VA-Ansatz 1/40003 ein höherer Betrag für die Beschaffung von EDV-Geräten und Amtseinrichtung veranschlagt wurde, wird beim VA-Ansatz 1/40008 mit dem gleichen wie im Jahre 1989 zur Verfügung stehenden Betrag das Auslangen gefunden.

Ausgaben 1990

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Kosten für die Anschaffung von EDV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle verrechnet. Auch die Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés werden hier veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 1990 24,812 Millionen Schilling (1989 24,812 Millionen Schilling) bereitgestellt. Hievon werden 6,382 Millionen Schilling für Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungen

Die Mittel für „Förderungen" sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den „Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei dem eigenen Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind neben den Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle auch die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gem. § 6, Abs. 6, WG 1978 für die Vorsitzenden der Beschwerdekommission.

Aufwendungen

Beim Voranschlagsansatz 1/40008 werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle verrechnet (Betriebsaufwand). Darüber hinaus werden auch die Kosten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie für die Anschaffung von geringwertiger Amtsausstattung veranschlagt.

Einnahmen 1990

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1988 zugrunde gelegt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 77 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, für Aufwendungen der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1988;

Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1989;

Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988;

Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1988;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965 [1]), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1986;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 305/1975;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1972;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 749/1988;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 751/1988;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 752/1988;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 750/1988;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1987;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975;

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 422/1974;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975.

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	5 641,1	10 084,0	15 725,1	278,9
1989	5 715,1	10 673,7	16 388,8	253,6
1990	5 869,4	11 247,7	17 117,1	293,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Während beim VA-Ansatz 1/40103 ein höherer Betrag veranschlagt wurde, welcher vor allem zum Kauf von Grundstücken für die Schaffung neuer Übungsplätze oder Erweiterung bestehender Übungsplätze erforderlich ist, sind bei den Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen Mehrausgaben gegenüber 1989 nicht erforderlich. Beim VA-Ansatz 1/40108 wurden die Mittel zur Weiterführung der Heeresgliederung im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgesehen.

Ausgaben 1990

Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen. Weiters werden hier auch die Kosten für Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden vor allem die Ausgaben für die Ansprüche der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige, Taggeld, Dienstgradzulage, Ergänzungsbeitrag für Wasch- und Putzzeug, Fahrtkostenvergütungen, Monatsprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, sowie das Entgelt für den Zeitsoldaten. Neben den Versicherungsleistungen für Versicherte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, werden für die Familienangehörigen jedes im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten Krankenfürsorgekosten gem. § 56 a ASVG bezahlt.

Zu den Ausgaben bei diesem Voranschlagsansatz zählen weiters: Familienbeihilfen, Kinderbeihilfen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Wehrpflichtigen, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige, Geldleistungen für Soldaten des Reservestandes, die gemäß Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 173/1965 beim UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten und in Cypern bzw. bei der österreichischen UN-Beobachtungstruppe Dienst versehen, Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977 sowie Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975.

Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

1. Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im für die Ausstattung der erreichten Heeresgliederung unbedingt erforderlichen Umfang,
2. Aufrechterhaltung eines eingeschränkten Betriebes des Bundesheeres und Erhalten des vorhandenen Gerätes,

3. Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kaders unter teilweisem Verzicht auf größere Übungen,
4. Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
5. Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die Substanzerhaltung der erreichten Heeresgliederung erforderlichen Ausrüstung

Mit diesem VA-Ansatz soll nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der erreichten Heeresgliederung erzielt werden. Die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogramms, welches die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung im Bereich der für die Erhaltung der Kampfkraft erforderlichen Grundausstattung. Zur Abdeckung dieser Grundausstattung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1990 bei der Beschaffung von

- Abwehrlenkwaffen
- Sanitätsgerät
- Schieß- und Gefechtssimulatoren, Ausbildungsmittel und -anlagen
- Minen
- Mittel zur Feuerunterstützung
- Fernmeldegerät
- Kraftfahrzeugen.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprechgerät Bedacht genommen. Darüber hinaus ist die Beschaffung von modernen Kurzwellenfunkgeräten und Knotenvermittlungen als Ersatz für veraltertes Gerät vorwiegend im Bereich der mittleren Führung vorgesehen.

Im Bereich der Heeresmotorisierung ist die Beschaffung von Sanitätstransportmitteln, Trägeranhänger für Schelter sowie KranKW vorgesehen. Darüber hinaus muß auch für den Ersatz auszuscheidenden Gerätes vorgesorgt werden.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für Infrastruktur und Betrieb der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit sicherstellen sollen, vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung, der Bekleidung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung, Instandhaltung und Lebenszeitverlängerung) des eingeführten Gerätes dienen.

Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel ermöglichen die Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes wie Erhaltung von Gerät und Anlagen und Zurverfügungstellung der zur Absolvierung der Schießprogramme erforderlichen Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung erforderlicher Ersatzteile, Geräte und Werkzeuge.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Die für das System Goldhaube bereitgestellten Mittel sollen hauptsächlich den Betrieb dieser Einrichtungen unter Einbindung der Luftraumüberwachungsflugzeuge sicherstellen.

Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine intensive Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1990 vor allem die Beschaffung von Schießsimulatoren fortgesetzt und der Bestand an Gefechtssimulatoren erweitert werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; Im Bundesvoranschlag 1990 konnten weitere anteilige Kosten berücksichtigt werden.

Angemessene Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden die vordringlichsten Baumaßnahmen für Munitionslager, für die Landesbefestigung und für die Schieß- und Übungsplätze unter Bedachtnahme auf die Heeresorganisation durchgeführt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke" verbuchten Mieten sind dynamisiert.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse, Vergütungen des Rechnungshofes für die durch das Heeresspital durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes sowie Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens für Landesaufnahmen durch das Bundesheer.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern	565 US-Dollar

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Abschnitt III Par. 12 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 87/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 266/1985.

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	125,2	125,2
1989	138,1	138,1
1990	138,1	138,1

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	24,8	4,5	29,3	1,1
1989	25,8	4,5	30,3	0,9
1990	26,5	4,5	31,0	0,9

Ausgaben 1990

Anlagen

Erwerb bzw. Ankauf von musealen Objekten für die Sammlung des Heeresgeschichtlichen Museums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden nur Verwaltungsgebühren und Beiträge für das Heeresgeschichtliche Museum verrechnet.

Aufwendungen

Die Ausgaben dienen zur Bestreitung der Kosten für die Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich sind.

Einnahmen

Die Einnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums bestehen zum überwiegenden Teil aus Eintrittsgebühren.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	25,4	12,8	38,3	30,5
1989	25,2	13,1	38,3	32,8
1990	25,9	13,1	39,0	31,7

Ausgaben 1990

Anlagen

Kfz- und Maschinenpark, EDV-Hardware und -Software sowie die Betriebsausstattung des Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig werden bei diesem Voranschlagsansatz verrechnet.

Bei den Anlagen ist der Kfz- und Maschinenpark stark überaltert, sodaß Investitionen in diesem Bereich unumgänglich sind.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben anfallenden Bundesausgaben werden hier die Grundsteuervorschreibungen verrechnet.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig werden hier verrechnet. Hierunter fallen Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Bereich, wie Sämereien, Düngemittel usw.; ebenso die Aufwendungen im jagd- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie für die Verwaltung und für das Transportwesen.

Das Schwergewicht bei den Aufwendungen liegt in der Erhaltung der Bausubstanz der für den Betrieb erforderlichen Wirtschaftsobjekte.

Einnahmen

Die Einnahmen des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig bilden vor allem die Erträge aus der Feldwirtschaft und der Forstwirtschaft sowie Einnahmen durch die Jagd. Weitere Einnahmen bilden Miet- und Pachtzinse, Rekultivierungsmaßnahmen und Straßenbau.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen von Kraftfahrzeug und Ausrüstungsgerät, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	500
Konjunkturbelebungsquote	300

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt E.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	6 450,5	9 469,6	15 920,1	1 761,9
1989	6 597,4	5 023,3	11 620,7	993,9
1990	6 864,1	2 917,7	9 781,8	1 017,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsewesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögenschaften.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	419,2	396,5	815,7	70,6
1989	432,7	262,9	695,3	72,7
1990	444,6	206,5	651,1	75,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ist die Verringerung gegenüber dem Erfolg 1988 und BVA 1989 vor allem auf die Veranschlagung und Verrechnung von Provisionen anläßlich der Veräußerung von Bundesbeteiligungen in den Jahren 1988 und 1989 zurückzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institution:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1990 1 Million Schilling (1989: 1 Million Schilling).

Weiters ist hier mit einem Betrag von 9,4 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 1 283 000 S für öffentliche Abgaben und mit 320 000 S für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentralleitung sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung und -verwertung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Hier werden insbesondere die Ausgaben für die mediale Unterstützung des Lottos und Totos, für Zinsenreduktionen, die hochverschuldeten Entwicklungsländern gewährt werden, sowie die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	489,0	678,9
1989	330,0	1,8
1990	337,7	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung der Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Erfolg 1988 ist darauf zurückzuführen, daß das Hauptmünzamt in eine AG umgewandelt wurde und das Münzregal übernimmt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1/50107 Einziehung von Scheidemünzen

2/50104 Kostenersatz für eingezogene Scheidemünzen

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 brachte der Bund das Österreichische Hauptmünzamt mit sämtlichen Aktiven und Passiven im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG" ein. Die Aktien aus der entsprechenden Kapitalerhöhung verkaufte der Bund an die OeNB. Das Münzregal steht der Münze Österreich AG auf Grund des Scheidemünzengesetzes seit 1. Jänner 1989 zu.

Sammeln sich bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebene Silbergedenkmünzen in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank und übersteigen diese Münzen einen gewissen Hundertsatz des Umlaufes, so sind diese Münzen vom Bund zurückzunehmen. Dafür sind im BVA 1990 nur Verrechnungsposten mit 1 000 Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50128 Mediale Unterstützung Lotto-Toto

Hier sind die Zahlungsverpflichtungen des Bundes auf Grund von Verträgen mit dem Österreichischen Rundfunk, dem Verband der Österreichischen Zeitungsherausgeber und -verleger, der Kinder-, Senioren- und Sporthilfe sowie dem Wiener Galopprennverein und dem Wiener Trabrennverein für die generelle mediale Unterstützung der vom Konzessionär betriebenen Spiele budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/50138 Zinsreduktion für Entwicklungsländer

Gesetzliche Grundlage

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1986.

Aufgaben

Schuldenerleichterungen auf Grund internationaler, multilateral abgestimmter Aktionen. Die Mittel kommen für die Beteiligung an Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinsreduktion) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten zB auf Grund der Vereinbarung von Toronto zum Einsatz.

Im BVA 1990 sind dafür erstmalig 30 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten. Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 100 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen".

Voranschlagsansatz 2/50194 Laufende Einnahmen

Die im Voranschlag 1990 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986 erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 289/1963;

Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1986;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1983;

Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1987;

Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987.

Aufgaben

Hier werden folgende Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt:

Hagelversicherung, Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Zahlungen an den Innovations- und Technologiefonds, Zuschüsse an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H., Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	6 983,3	277,4
1989	2 571,6	45,5
1990	512,7	45,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Ausgaben in den Vorjahren sind in erster Linie auf die programmgemäße Dotierung des Innovations- und Technologiefonds zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/50206 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt werden kann, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Der Voranschlag 1990 beträgt 19,1 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/50216 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund dieses Bundesgesetzes soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für das Jahr 1990 wurden Ausgaben in Höhe von 170 000 S veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Voranschlagsansatz 1/50236 Zuschuß (OeKB-AG) bzw. 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen

Gesetzliche Grundlage

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1986.

Aufgaben

Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG für jeweils höchstens 150 Milliarden Schilling durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden im Finanzierungsverfahren der OeKB-AG verwendet. Weiters sind hier die Kosten für das Schwellenländerprogramm (70 Millionen Schilling) und für Kofinanzierungen mit der Weltbank (10 Millionen Schilling) veranschlagt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	—	237,6
1989	220,0	8,6
1990	202,0	11,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung des Aufwandes ist auf das günstige Zinsgefüge zurückzuführen.

Die höheren Einnahmen im Jahre 1988 beruhen aus der Verrechnung von Rückersätzen von Ausgaben der Vorjahre und aus einem Überschuß im Finanzierungsverfahren der OeKB-AG.

Voranschlagsansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Auf Grund des Garantiegesetzes in der geltenden Fassung ist die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1990 mit einem Betrag von 25 Millionen Schilling vorgesorgt. Außerdem wurde für die nach § 3 des zitierten Gesetzes mögliche Verlustabdeckung ein Betrag von 8 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (7,355 Millionen Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht (103 000 S), an das Österreichische College (796 000 S), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (32 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 319 000 S veranschlagt.

Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 294/1987, kann Österreich mit internationalen Finanzinstitutionen Kooperationsvereinbarungen abschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zum Inhalt haben. So wurden der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation für die Jahre 1987 bis 1992 Mittel in Höhe von 2 Millionen US-Dollar zugesagt. Mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem Rahmen von 13 Millionen Schilling für vorerst 4 Jahre abgeschlossen.

Für 1990 sind für diese Vorhaben 9,520 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für die von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossene Zinsenstützungsaktion verrechnet. Mit dieser Aktion wurden zunächst industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte gefördert, für die jedoch keine Zuschußzahlungen mehr anfallen. Im Jahre 1979 erfolgte eine Ausweitung der Förderung auf den Bau von Kleinkraftwerken. Anträge auf Gewährung von Zinsenzuschüssen konnten bis zum 31. Dezember 1987 eingebracht werden. Gefördert werden Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu fünfzehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei. Diese Kredite werden höchstens 10 Jahre lang um maximal 3% verbilligt. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den Banken zur Verfügung gestellt wurden, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der von den Banken gewährte und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkennbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den Banken. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1990 70 Millionen Schilling bereitgestellt.

Ebenfalls bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Zinsenstützung des Bundes im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984) zu verrechnen.

In einem zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeKB-AG am 9. Juni 1982 abgeschlossenen Grundvertrag über die Einrichtung eines Verfahrens zur Refinanzierung von Darlehen österreichischer Kreditinstitute, die im Rahmen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 164/1982) eingeräumt werden, wurde für die durch den Verkauf von Kassenobligationen der OeKB an österreichische Versicherungsunternehmen und die daraus zu vergebenden Darlehen zur Finanzierung der Wohnhaussanierung ein Zinssatz von 7¾ % p.a. festgelegt (Verfahren — Althaussanierung).

Bedingt durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus war es erforderlich, auch diesen Zinssatz zu reduzieren. Im Rahmen der 1. Zusatzvereinbarung vom 19. März 1986 über das weitere Verfahren zur Einräumung von Darlehen an die Bundesländer und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984), wurde der Zinssatz von 7¾% auf 6% herabgesetzt (Verfahren — Wohnhaussanierung). Ab dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung hat der Bund eine Zinsenstützung in Höhe von 1,9% p.a., berechnet von dem aus dem Erlös des Verkaufes von 7¾%-Kassenobligationen der OeKB sich ergebenden Mittelaufkommen (zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterfertigung rund 2 Milliarden Schilling) zu leisten.

Diese Zinsenstützung ist für den Zeitraum von 1986—1998 anberaumt und dürfte insgesamt rund 450 Millionen Schilling erfordern.

Im Jahre 1990 werden hiefür 46,150 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden bei diesem Voranschlagsansatz über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. geleistete Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen uä. verrechnet.

Nach der Novelle zum Garantiegesetz 1977 (BGBl. Nr. 338/1981) kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse, gewähren.

Aus diesem Titel sind für das Jahr 1990 Förderungszuwendungen im Betrag von insgesamt 96 Millionen Schilling veranschlagt worden, die der Finanzierung des BMW-Motorenprojektes sowie den Betriebsansiedlungen durch die Firmen AMADA in Ternitz/NÖ und MAGNA in Weiz/Steiermark dienen sollen.

Titel 503 Bundesministerium für Finanzen; Staatsvertrag

Die bis zum BVA 1988 beim Kapitel 57 „Staatsvertrag" veranschlagten Beträge werden ab dem BVA 1989 beim Kapitel 50 „Finanzverwaltung" als Titel 503 gestrafft veranschlagt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*3,8*	*128,7*
1989	108,7	107,6
1990	109,4	118,4

Paragraph 5030 Schäden im Inland

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen VA-Ansätzen angeführt.

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961;

Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99 und 305/1959;

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz;

Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939;

Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1957;

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976;

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	—	—
1989	25,2	25,0
1990	25,1	25,0

Gebarung 1990

Auf Grund des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes sind auf der Einnahmen- und Ausgabenseite 25 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Paragraph 5031 Schäden im Ausland

Gesetzliche Grundlagen

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980; Bundesgesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 188/1988;

Verteilungsgesetz DDR, BGBl. Nr. 189/1988;

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1974;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*2,0*	*62,0*
1989	79,9	51,9
1990	79,1	51,9

Gebarung 1990

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1990 20,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 30,8 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgnissen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976, und dem noch offenen Restbetrag nach Art. 3 Abs. 2 des Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 451/1975.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der DDR wurden 55 Millionen Schilling für Entschädigungszahlungen und 21 Millionen Schilling Einnahmen veranschlagt.

Beim VA-Ansatz „Sonstige Zahlungen" wurde für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen mit 4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Paragraph 5032: Finanz- und Ausgleichsvertrag

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Gebarung 1990

Für Entschädigungszahlungen nach dem UVEG wurden 240 000 Schilling veranschlagt.

Paragraph 5033 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1923, BGBl. Nr. 602/1923.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*0,9*	—
1989	0,9	—
1990	2,5	—

Gebarung 1990

Bei diesem Paragraph wurde mit 2,5 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Paragraph 5034 Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

BGBl. Nr. 165/1956, österreichisch-deutscher Vermögensvertrag;

BGBl. Nr. 119/1958.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*0,9*	*4,6*
1989	1,8	4,8
1990	1,8	4,8

Gebarung 1990

Mit 1,8 Millionen Schilling wurde für die Verwaltung der Liegenschaften der ehemals deutschen Vermögenswerte vorgesorgt. Die Einnahmen von 4,8 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgnissen der Liegenschaftsverwaltungen und den Darlehensrückzahlungen der ehemals deutschen Vermögenswerte.

Paragraph 5035 Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlagen

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*0,0*	*62,1*
1989	0,6	25,9
1990	0,6	36,7

Gebarung 1990

Die Ausgaben für die Abwicklungskosten der ehemals deutschen Vermögenswerte wurden mit 0,6 Millionen Schilling und die Einnahmen auf Grund von vermehrten Kaufinteressenten mit 36,7 Millionen Schilling veranschlagt.

In der nachstehenden Übersicht wird die Höhe der einzelnen Entschädigungen, die auf Grund des Staatsvertrages gezahlt wurden, ausgewiesen.

Art der Entschädigungszahlung	Zahlungen bis einschl. 1988	BVA 1989	BVA 1990
		Millionen Schilling	
Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland:			
Besatzungsschädengesetz	418,084	} 0,030	} 0,030
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz	1 435,904		
Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:			
Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:			
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz	614,422	0,150	.....
Jugoslawien	1,890	0,100	.....
ČSSR	1 132,929	20,000	20,000
DDR	1,512	55,000	55,000
Polen	71,405	0,150	.....
Finanz- und Ausgleichsvertrag:			
Entschädigungszahlungen an Vertriebene und Umsiedler:			
Auf Grund des Art. 2	1 046,130	0,200	0,200
Auf Grund des Art. 8	80,131	0,010	0,010
Sonstige Zahlungen	31,893	.....	.....
Aushilfezahlungen (Sachleistungen)	1 338,697	0,210	0,120

Titel 504 Finanzlandesdirektionen

Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975;

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 527/1974;

§ 18 Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988;

Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 296/1987;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1972;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 409/1974;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 452/1975.

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher), die Gewährung von Mietzinsbeihilfen, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes ČSSR, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 123 Zollämtern, 94 Zollzweigstellen, 229 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1988	5 283,2	1 056,8	6 340,0	157,3
1989	5 380,1	1 228,8	6 608,9	157,0
1990	5 608,4	1 180,1	6 788,5	158,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Jahr 1989 um rund 48 Millionen Schilling verringert. Die Verringerung der Sachausgaben gegenüber dem BVA 1989 ist vor allem durch die im Jahre 1989 erfolgte Ersteinrichtung des Bundesamtsgebäudes Erdbergstraße und des Finanzamtes St. Johann im Pongau bedingt.

Paragraph 5040 Dienststellen

Anlagen

Bei diesem VA-Ansatz wurde für notwendige Amts- und Betriebsausstattung, für Kfz-Ankäufe sowie den Ankauf eines Innenbord-Motorbootes im Weg des Austausches vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurde mit einem Betrag von 193,090 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 810 000 S für öffentliche Abgaben und mit 56,501 Millionen Schilling für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Aufwendungen

Die Verminderung der Aufwendungen gegenüber dem BVA 1989 ist im wesentlichen auf den Wegfall der Erstmöblierung des BAG-Erdbergstraße und des Finanzamtes St. Johann im Pongau sowie auf die nunmehr beim VA-Ansatz 1/50400 zu veranschlagenden Personalkosten für Hilfskräfte der Bodenschätzung zurückzuführen.

Ab 1988 werden die Kosten für die Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete hier verrechnet.

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt.

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1990 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	14,7
Sonstiges	0,5
Zusammen ...	15,2

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	14,7
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,4
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen)	0,1
Zusammen ...	15,2

Voranschlagsansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 6 KHVG

Der § 6 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG), BGBl. Nr. 296/1987, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach folgenden Gruppen von Fahrzeugen:

1. Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger,

2. Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast und sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Z 1 oder 3 fallen und

3. Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse.

90 vH der Prämien werden beim Voranschlagsansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Voranschlagsansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH der Prämien entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Grenzversicherung vom 27. Juli 1987, BGBl. Nr. 371, tritt die Verordnung vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508, außer Kraft, die mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt hat.

Der Erfolg des Jahres 1988 betrug 4 542 300 Schilling, für das Jahr 1990 wurden 7 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Bei diesem Titel sind ab 1990 die Ausgaben und Einnahmen des Bundesrechenamtes, der Finanzprokuratur sowie des Hauptpunzierungs- und Probieramtes veranschlagt.

Paragraph 5070 Bundesrechenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	168,9	532,9	701,8	8,8
1989	171,2	507,4	678,6	8,6
1990	182,4	555,7	738,1	9,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Ausgaben ist vor allem auf den weiteren Ausbau der Netzwerke (Ausstattung der Dienststellen mit intelligenten Datenendgeräten), auf einen vermehrten Aufwand für Betriebssicherheit und -bereitschaft und einen ständig steigenden Einsatz der EDV im Bundesrechenamtsbereich zurückzuführen.

Paragraph 5071 Finanzprokuratur

Gesetzliche Grundlagen

Prokuratursgesetz, StGBl. Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Theresianische Akademie, BGBl. Nr. 94/1948;

Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie, BGBl. Nr. 165/1951;

Österreichische Akademie der Wissenschaften, BGBl. Nr. 88/1961;

Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien, BGBl. Nr. 368/1968;

Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich, BGBl. Nr. 155/1969;

Österreichische Hochschülerschaft, BGBl. Nr. 330/1969;

Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H., BGBl. Nr. 388/1972;

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien, BGBl. Nr. 460/1973;

Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 461/1973;

Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien, BGBl. Nr. 462/1973;

Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 453/1975;

Österreichische Salinen AG, BGBl. Nr. 218/1979.

Ferner ist der Finanzprokuratur die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977;

Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977;

Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978;

das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokuratur, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokuratur oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969;

Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973;

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975;

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259;

Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977;

Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986;

Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 326/1986;

Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986;

Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 645/1987;

Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600/1988;

Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988;

Forschungsorganisationsgesetz-Novelle 1989, BGBl. Nr. 246/1989;

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343/1989.

Eine Befassung der Prokuratur ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955,

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Aufgaben

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	39,1	5,7	44,8	11,5
1989	38,4	6,0	44,4	10,3
1990	41,6	7,8	49,4	10,7

Paragraph 5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Gesetzliche Grundlagen

Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1967;

Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1988;

Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1980;

Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1988.

Aufgaben

Die dem Hauptpunzierungs- und Probieramt unterstellten Punzierungsämter nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Organisation

Dem Hauptpunzierungs- und Probieramt sind unterstellt:

Punzierungsamt Wien I;

Punzierungsamt Wien II;

Punzierungsamt Linz samt Punzierungsstätte Salzburg;

Punzierungsamt Graz;

Punzierungsamt Innsbruck samt Punzierungsstätte Wolfurt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	13,0	3,9	16,9	29,6
1989	12,8	3,3	16,1	23,8
1990	15,4	3,2	18,6	24,8

Gebarung 1990

Die Sachausgaben enthalten unter anderem die Anschaffung weiterer Sicherheitseinrichtungen.

Die Mehreinnahmen ergeben sich aus einem Ansteigen der zur Punzierung vorgelegten Edelmetallwaren.

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

Paragraph 5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Gesetzliche Grundlage

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	521,2	1,5	522,7	521,9
1989	539,7	4,5	544,2	543,9
1990	549,1	4,5	553,6	551,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben enthalten lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersätze von Einnahmen aus den Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen enthalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für die Personalausgaben sowie für die zugehörigen Sachausgaben.

Paragraph 5081 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft

Gesetzliche Grundlage

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden VA-Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 7 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	5,9	0,0	5,9	5,9
1989	5,6	0,0	5,6	5,6
1990	5,3	0,0	5,3	5,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch Abgänge an Beamten weisen die Personalausgaben eine jährlich sinkende Tendenz auf.

Paragraph 5082 Amt der Münze Österreich

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988.

Aufgaben

Gemäß Scheidemünzengesetz 1988 ging das Österreichische Hauptmünzamt in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG" ein. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden die Beamten, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft ersetzt für diese Bediensteten dem Bund die Kosten der Besoldung.

Im BVA 1990 sind die Personal- und Sachausgaben für 57 Bedienstete veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1989	16,9	0,1	17,0	17,0
1990	17,4	0,1	17,5	17,4

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt				Ausgleichshaushalt	
	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen	Sach-	Ein-
	ausgaben				ausgaben	nahmen
	Millionen Schilling					
1988	—	6 338,8	6 338,8	14 239,8	11 820,0	11 820,0
1989	2 050,0	3 960,9	6 010,9	13 294,1	35 000,0	35 000,0
1990	50,0	3 074,3	3 124,3	10 268,6	35 000,0	35 000,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	86,6	2 030,4
1989	418,8	1 448,2
1990	375,2	1 412,1

Voranschlagsansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke

Voranschlagsansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

Voranschlagsansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen, deren Tilgungstermine nicht in das Jahr 1990 fallen, werden beim Voranschlagsansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventueller Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet. Jene Schuldverschreibungen, deren Tilgungstermine im Jahr 1990 liegen, kommen erfolgswirksam direkt bei Kapitel 59 zur Verrechnung.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Voranschlagsansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld" zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Voranschlagsansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 170,0 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 60,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/51038 und 2/51034 Kursverluste und -gewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Paragraph 1/5104 Effekten- und Geldverkehrskosten

Voranschlagsansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ab 1989 wird bei diesem VA-Ansatz die Kapitalertragsteuer auf Zinsen verrechnet. Veranschlagt wurden für 1990 140 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/51048 Aufwendungen

Voranschlagsansatz 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesen VA-Ansätzen zu verrechnen.

Titel 511 Innovations- und Technologiefonds

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	369,4	6 636,6
1989	535,0	2 400,0
1990	510,0	510,0

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. 321/1987, soll durch ein einfaches Bundesgesetz ein Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden. Zur Ausführung dieses Auftrages des Verfassungsgesetzgebers wurde das Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) mit Bundesgesetz vom 24. November 1987, BGBl. Nr. 603, beschlossen. Gemäß dem ITFG wurde der ITF mit insgesamt 8 Milliarden Schilling dotiert.

Dem Fonds kommen im Jahr 1990 aus der Veranlagung der Fondsmittel Zinsen i. H. v. rd. 510 Millionen Schilling zu. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen können sohin 459 Millionen Schilling für Zwecke der Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen verwendet werden, ohne den Vermögensstock und die Einnahmenrücklage anzugreifen.

Titel 512 Rücklagen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	5 823,5	5 572,8
1989	27,1	9 145,9
1990	30,1	8 346,5

Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeine(r) Rücklage

Im Bundeshaushaltsgesetz, § 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3, bzw. im Art. X Abs. 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1990 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen, der bei den Voranschlagsansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung und für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffende Sonderanlagen veranschlagten Ausgabenbeträge sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes	Einnahme: Paragraph 2/5121 Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik"	Ausgabe: rückgestellter Erlag —

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene(r) Einnahmen-Rücklage

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Paragraph 5125 Zuführung bzw. Entnahme aus Ausgleichsrücklage

Gemäß § 53 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuß im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Im Bundesvoranschlag 1990 wurde aus der gemäß § 101 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes gebildeten Rücklage eine Entnahme in Höhe von 5 000 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besondere(r) Rücklage

Dieser Paragraph ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1990 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Voranschlagsansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, daß die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Im Bundesvoranschlag 1990 sind Rücklagenauflösungen bei folgenden Voranschlagsansätzen vorgesehen:

	Millionen Schilling
1/60723	0,178
1/60963	0,343
2/64140, 2/64141, 2/64143	1,082
2/64200, 2/64202	10,300
1/78336	20,565
Sonstiges (Allgemein)	0,003

Gebarung 1982 bis 1988

In den Jahren 1982 bis 1988 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
			Millionen Schilling				
a) Allgemeine Rücklagen							
Stadionsanierung	—	—	75,0	18,0	33,3	—	—
Hochbau (Neubauten) / Bundesgebäudeerhaltung	101,1	375,6	2,1	88,9	229,0	135,5	580,9
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien)	11,8	—	—	304,0	—	—	—
Sonstige Hoheitsverwaltung	234,2	203,6	929,2	1 000,7	509,3	223,2	780,3
Anlagen der Bundesbahnen	10,5	123,0	150,0	15,7	105,9	671,5	412,1
Anlagen der Bundesforste	9,7	13,7	0,3	2,8	0,2	2,4	9,1
Anlagen des Hauptmünzamtes	1,9	2,0	2,4	2,4	3,8	1,8	—
Anlagen der Post	13,8	227,9	140,6	155,5	245,4	276,8	30,6
Summe a)	383,0	945,8	1 299,6	1 588,0	1 126,9	1 315,9	1 813,0
b) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen	1 784,1	2 476,0	1 143,9	4 466,6	2 684,5	4 445,0	3 486,5
c) Besondere Rücklagen							
Wissenschaftliche Forschung	—	—	—	—	—	—	100,0
Umweltfonds	—	—	496,1	494,1	500,0	—	—
Entwicklungshilfe	—	—	—	—	203,5	72,0	57,7
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide	—	—	—	—	324,0	—	—
Sonstige	4,2	13,6	50,1	2,3	18,1	173,4	224,9
Summe c)	4,2	13,6	546,2	496,4	1 045,6	245,4	382,6
Summe a) bis c)	2 177,3	3 435,4	2 989,7	6 551,0	4 857,0	6 006,4	5 682,1

Im Jahre 1988 wurde der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes in Höhe von 141,4 Millionen Schilling gemäß § 53 Abs. 3 BHG einer Ausgleichsrücklage zugeführt.

Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben
	Millionen Schilling	
1988	—	—
1989	50,0	1 950,0
1990	50,0	1 950,0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenentnahmen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenentnahmen und der Ausgaben aus diesen Entnahmen vorgesehen, und zwar 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1989: 2 000 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen". Art. V Abs. 2 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Voranschlagsansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1990 wurden die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen auf 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1989: 2 000 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus bei den VA-Ansätzen 2/51218, 2/51247 und 2/51267 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 1 313,991 Millionen Schilling (1990) bzw. von 1 768,405 Millionen Schilling (1989) stehen Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1990:

1/03003	0,500
1/06003	1,731
1/10103	10,405
1/14208	196,566
1/17203	3,000
1/17223	0,040
1/17323	4,000
1/17903	3,000
1/17923	10,000
1/17943	0,062
1/20103	50,000
1/20208	0,659
1/20303	5,000
1/20308	0,934
1/51013	170,000
1/51023	60,000
1/53448	10,000
1/53468	14,347
1/53478	50,000
1/54052	34,082
1/60446	210,000
1/60553	1,600
1/60813	0,259
1/6414	60,918
1/65003	4,000

1/77323	0,125
1/78313	30,000
1/79313	260,000
1/79318	22,760
1/79353	100,000
Bundesvoranschlag 1989:	
1/10103	5,304
1/17003	2,965
1/17323	5,977
1/17953	0,111
1/20103	77,000
1/20208	0,304
1/20303	7,000
1/20308	1,726
1/51013	173,897
1/51023	65,650
1/51108	135,020
1/53448	30,000
1/53468	214,304
1/53478	50,000
1/53488	300,000
1/54052	40,000
1/54303	2,853
1/60446	55,000
1/65403	2,000
1/78313	28,789
1/79313	393,245
1/79343	154,988
1/79373	22,272

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	—	—	—	—
1989	2 000	870,0	2 870,0	300,0
1990	—	40,0	40,0	—

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachausgaben

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt	
	Sach-ausgaben	Ein-nahmen	Sach-ausgaben	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	59,4	—	11 820,0	11 820,0
1989	160,0	0,0	35 000,0	35 000,0
1990	169,0	0,0	35 000,0	35 000,0

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hiebei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Laut § 16 (1) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, sind ab dem BVA 1988 auch die für die Aufnahme von Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung nötigen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen. Für diesen Zweck sind im BVA 1990 beim VA-Ansatz 7/51919 bzw. 8/51919 je 35 Milliarden Schilling vorgesehen.

Gemäß Art. VIII Abs. 3 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1990 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes einzugehen. Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1990 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1990 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 160 Millionen Schilling und mit Begebungskosten in Höhe von 9 Millionen Schilling zu rechnen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	313,6	247 969,2
1989	338,6	253 464,8
1990	322,0	274 084,3

Allgemeines zur Veranschlagung

Das Steueraufkommen 1989 wurde aufgrund der Entwicklung bis zum August 1989 und der neuesten Prognosedaten des Wirtschaftsforschungsinstituts für jede Abgabe (ansatzweise) hochgerechnet. Auf Basis dieser Hochrechnung erfolgte die Schätzung 1990 im allgemeinen in Form einer Fortschreibung unter Zugrundelegung der Wirtschaftsprognosen und der entsprechenden Aufkommenselastizitäten oder — bei kleineren Steuern mit speziellen Bemessungsgrundlagen — der üblichen Wachstumsraten. Steuergesetzliche Änderungen und insbesondere die Steuerreform 1988 wurden entsprechend berücksichtigt.

Die veranlagten Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) werden 1989 den Voranschlag deutlich überschreiten. Das Aufkommen 1990 wird im wesentlichen von den Veranlagungen 1988 und 1989 bestimmt. Da in beiden Jahren die Gewinnentwicklung günstig war, ist mit einer entsprechenden Dynamik des Steueraufkommens zu rechnen. Auch die Steuerreform 1988 wird zu dieser Dynamik beitragen, da anfänglich die Auswirkung der Beseitigung von Begünstigungen über den Tarifsenkungseffekt hinausgehen wird.

Die Lohnsteuer wird 1989 um etwa 5 Milliarden Schilling hinter dem BVA zurückbleiben, was zum Großteil auf zeitliche Verzögerungen der Auswirkung einiger Reformmaßnahmen und auf die Änderung der Vorgangsweise bei der Freibetragseintragung — beides wird sich erst in der ersten Jahreshälfte 1990 positiv im Aufkommen niederschlagen — sowie auf besonders hohe Erstattungen im Zuge des Jahresausgleichs für 1988 zurückzuführen ist. Für den BVA 1990 wurde von einer Lohnsteigerung von gut 5% pro Kopf, einer Aufkommenselastizität von 2 und einer Beschäftigungserhöhung von ca. 1% ausgegangen.

Die Entwicklung der Kapitalertragsteuer liegt bisher über den Erwartungen, für 1990 wurde eine Steigerung in etwa der Höhe des Wirtschaftswachstums angenommen. Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wurde auf Basis der derzeitigen Zinssätze und der hochgerechneten Stände an steuerpflichtigen Veranlagungen geschätzt.

Das Aufkommen an Vermögensteuer, Erbschaftssteueräquivalent und Erbschafts- und Schenkungssteuer wird 1989 über den veranschlagten Beträgen liegen. Für 1990 ist nur mit einer schwachen Dynamik zu rechnen.

Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde — ausgehend von einer über dem BVA liegenden Schätzung 1989 — mit der Steigerung der Lohnsumme fortgeschrieben.

Die Umsatzsteuer dürfte 1989 mit 145 Milliarden Schilling ziemlich exakt den Voranschlagsbetrag erreichen. Die Fortschreibung erfolgte im wesentlichen parallel zur prognostizierten Entwicklung des privaten Konsums. Die Abgabe von alkoholischen Getränken wird zwar 1989 den BVA übersteigen, jedoch wird 1990 nur ein geringer Zuwachs angenommen.

Die Aufkommensentwicklung der Zölle ist entsprechend der Steigerungen im Außenhandel derzeit sehr dynamisch. Im Jahr 1990 dürfte allerdings der Zuwachs durch höhere Einfuhren durch Zollsenkungen (Präferenzzollgesetzänderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit GATT-Verhandlungen) kompensiert werden.

Bei der Tabaksteuer dürfte sich die Stagnation der letzten Jahre fortsetzen. Die Mineralölsteuer wird voraussichtlich 1989 etwas höher sein als veranschlagt. Die Steigerung 1990 wurde mit ca. 2% angenommen.

Die Gebühren (Stempelmarken, übrige Gebühren) wurden ausgehend vom erwarteten Aufkommen mit dem Trend der letzten Jahre fortgeschrieben.

Die meisten Verkehrsteuern entwickeln sich 1989 besser als veranschlagt. Für die Schätzungen 1990 wurden im allgemeinen die in den letzten Jahren zu beobachtenden Trends (bereinigt um Auswirkungen steuerrechtlicher Änderungen), beim Außenhandelsförderungsbeitrag die prognostizierte Wachstumsrate des Außenhandels herangezogen. Neu hinzugekommen ist der Altlastenbeitrag.

Die Nebenansprüche und Resteingänge werden 1989 Mehreinnahmen gegenüber dem BVA bringen. Im Jahr 1990 sollte das Aufkommen auf den normalen Trendwert zurückkehren, da kaum mehr Erstattungen an Aufsichtsratsabgabe anfallen werden.

Die für 1990 veranschlagten Beträge an öffentlichen Abgaben sind (ansatzweise) der Übersicht, die sich am Ende der Erläuterungen zu den Voranschlagsansätzen des Kapitels 52 befindet, zu entnehmen.

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Personal- und Sachausgaben aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung" veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Millionen Schilling
1988	170 809,1
1989	167 420,1
1990	187 165,0

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 10 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 50 vH bei Einkommen über 700 000 Schilling. Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 5 000 S. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht bestimmte Jahresbeträge, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zuzüglich jährlich 1 800 S für jedes Kind im Sinne des § 106 EStG 1988 zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich und ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Kinderzuschlag kann auch zu einer Steuergutschrift führen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

Voranschlagsansatz 2/52014 Lohnsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (zB 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten uä.) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

Voranschlagsansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 25 vH von den vollen Kapitalerträgen.

Voranschlagsansatz 2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von bestimmten Zinsen aus Spareinlagen und festverzinslichen Wertpapieren im Ausmaß von 10 vH erhoben. Ausgenommen sind insbesondere Zinsen aus sogenannten „Eckzinssparbüchern".

Voranschlagsansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 30 vH.

Voranschlagsansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. II, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 15 vH der zugewendeten Beträge.

Voranschlagsansätze 2/52044 und 2/52054 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer

Gesetzliche Grundlage

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1988.

Sachlicher Überblick

Die Gewerbesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag wird von einem Steuermeßbetrag ausgegangen. Der Steuermeßbetrag ergibt sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag. Von diesem so gebildeten Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 172 vH errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für die Gemeinden eingehoben; die Lohnsummensteuer erheben die Gemeinden selbst ein.

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Gewerbesteuer der Gemeinden nach dem Gewerbeertrag eine Bundesgewerbesteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 128 vH des Steuermeßbetrages erhoben.

Voranschlagsansatz 2/52064 Vermögensteuer

Gesetzliche Grundlagen

Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988;

Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988.

Sachlicher Überblick

Der Vermögensteuer unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

Voranschlagsansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent

Gesetzliche Grundlage

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988.

Sachlicher Überblick

Das Erbschaftssteueräquivalent ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften und sonstigen Abgabepflichtigen, die Partizipationskapital begeben können, unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Voranschlagsansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch 312/1987.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben" wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Voranschlagsansatz 2/52084 Bodenwertabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1973.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Voranschlagsansatz 2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 376/1986;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1982;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 301/1989.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/52094 Sonderabgabe von Banken

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Banken ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Banken, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1990 erhoben wird, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr. Sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Banken wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Millionen Schilling
1988	95,2
1989	110,0
1990	114,0

Voranschlagsansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1988

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 48 S jährlich zu entrichten.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder wird das verbleibende Erträgnis zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

	Millionen Schilling
1988	138 427,7
1989	147 500,0
1990	156 200,0

Voranschlagsansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Gesetzliche Grundlagen

Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988;

Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1981.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bis dahin geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese

Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwälzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergemeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Künstler, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Nicht begünstigt ist jedoch ua. die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser

Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988.

Sachlicher Überblick

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Die Abgabe ermäßigt sich auf 5 vH für bestimmten Wein aus frischen Weintrauben und bestimmte andere gegorene Getränke. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	Millionen Schilling
1988	6 320,2
1989	6 600,0
1990	6 860,0

Voranschlagsansatz 2/52304 Zölle

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988;

Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717/1988;

Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 332/1988, sowie Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 428/1988;

Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit den österreichischen GATT-Vertragszöllen, BGBl. Nr. 16/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1988;

Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989;

GATT — Ausdehnungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1970;

Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 377/1989;

Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987;

EFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 100/1960;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972;

Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 688/1988;

Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1989;

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, bzw. diesbezügliche Verordnung BGBl. Nr. 547/1987.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes erhoben (Einfuhrzölle). Die Einfuhrzölle sind nach den im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze völkerrechtlich vereinbart sind oder in bundesgesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden entweder nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Für bestimmte Waren, insbesondere die des Nahrungsmittelsektors, werden an Stelle von Zöllen Abgaben erhoben, die den Unterschied zwischen dem Inlandspreis und dem Weltmarktpreis ausgleichen sollen (Abschöpfungen, Ausgleichsabgaben und Importausgleiche).

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, die Abgaben mit zollgleicher Wirkung und die Monopolabgabe sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) werden seit 1951 Vertragszölle erhoben. Seit 1971 werden die GATT-Vertragszölle auf Einfuhren aus allen Staaten angewendet (GATT-Ausdehnungsgesetz).

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen. Für aus Spanien stammende Waren kommen aber im Hinblick auf die anläßlich des EG-Beitritts mit 1. Jänner 1986 vereinbarte siebenjährige Übergangszeit bis zum 30. Juni 1988 noch — gesenkte — Zollsätze zur Anwendung.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben.

Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben

Hier werden ab 1990 der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz und die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz gemeinsam veranschlagt.

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz

Gesetzliche Grundlage

Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1212 91, 1701 11, 12, 91 B und 99, 1702 10 B, 20 und 90 C, D, 1703, 2106 90 A 3 des Zolltarifes wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz

Gesetzliche Grundlage

Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 0710 10, 90 A, 0712 10, 90 E 1, 0713 10, 20, 30, 50, 0714, 1006 40 A, 1105, 1106 20, 1108 11, 12, 13, 14, 19 A, B, 1109, 2303 10 A, B, 30 A, B des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1702 30 A 1, A 2, B, 40, 60 B, 90 A, 1903, 2106 90 A 1, 3505 10 A 1, 3823 10 A des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummer 1903 00 des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern 3505 10 A 1 und 3823 10 A des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Gesetzliche Grundlage

Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach den Nummern und Unternummern des Zolltarifes angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Abgabe nach dem Antidumpinggesetz

Gesetzliche Grundlage

Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Millionen Schilling
1988	30 936,3
1989	31 673,0
1990	32 189,0

Voranschlagsansatz 2/52404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Voranschlagsansatz 2/52414 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14 vH (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 vH aber nicht mehr als 20 vH (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 vH (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

Voranschlagsansatz 2/52420 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1989.

Sachlicher Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 wiederverlautbart als MOG 1985, wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 70 MOG 1985 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des § 71 MOG 1985 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Voranschlagsansatz 1/60496 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52421 Abhofpauschale auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 138/1987.

Sachlicher Überblick

Durch die MOG-Novelle 1987 wurde das Abhofpauschale auf Milch als selbständige ausschließliche Bundesabgabe konstituiert. Die diesbezüglichen Einnahmen sind zur Gänze für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Voranschlagsansatz 1/60486 mitveranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52444 Mineralölsteuer — MinStG 1981

Gesetzliche Grundlagen

Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987;

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer beträgt für verbleite Benzine und Petroläther 499 S, für solche unverbleite Waren sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 442 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 361 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

Voranschlagsansatz 2/52454 Branntweinaufschlag

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBl. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1955;

Kundmachung BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag, zu entrichten. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Voranschlagsansatz 2/52464 Monopolausgleich (Branntwein)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBl. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1955;

Kundmachung BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe.

Voranschlagsansatz 2/52484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987.

Sachlicher Überblick

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

Voranschlagsansatz 2/52494 Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe unterliegen Stärkeerzeugnisse der Unternummern 3505 10 A 1, A 2 und B, 3505 20, 3809 10, 3809 91 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 92 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 99 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3823 10 A, 3823 10 C 1, 3823 90 A 1 a des Zolltarifes. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 500 Schilling für 100 kg Eigengewicht der Ware.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	Millionen Schilling
1988	6 437,5
1989	6 600,0
1990	7 200,0

Voranschlagsansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren

Voranschlagsansatz 2/52524 Übrige Gebühren

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1988.

Sachlicher Überblick

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anläßlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($^1/_{16}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinstgebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 vH bis 25 vH und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 235/1984.

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim VA-Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren" verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

	Millionen Schilling
1988	20 995,8
1989	21 800,0
1990	24 650,0

Voranschlagsansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBl. I S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1972.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 vH. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Voranschlagsansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte

vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Voranschlagsansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Gesetzliche Grundlage

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 wurde der allgemeine Steuersatz von 8 vH auf 3,5 vH herabgesetzt. Dies wurde durch den Wegfall eines Großteils von Grunderwerbsteuerbefreiungen möglich.

Voranschlagsansatz 2/52644 Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1988.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 10 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Voranschlagsansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1988.

Sachlicher Überblick

Dem Straßenverkehrsbeitrag unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Voranschlagsansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und Voranschlagsansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck

„Kraftfahrzeugsteuer" auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, 720 S bis 15 600 S. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und diesen gleichgestellte Kraftwagen, die nach dem 30. September 1985 bzw. nach dem 30. September 1986 erstmals im Inland zugelassen wurden, werden in die nächsthöhere Steuerstufe eingereiht, wenn sie den strengen kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften nicht entsprechen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 379/1989.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52675 Konzessionsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 376/1989.

Sachlicher Überblick

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspieles eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für die ersten 1 200 Millionen Schilling 18,5 vH und steigt progressiv bis zu 27,5 vH.

Voranschlagsansatz 2/52680 Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) und
Voranschlagsansatz 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anläßlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989.

Sachlicher Überblick

Diese zweckgebundene ausschließliche Bundesabgabe beträgt pro Tonne gefährlichen Abfalls 200 Schilling und für die übrigen Abfälle 40 Schilling. Sie wird ähnlich der Umsatzsteuer eingehoben.

90 vH des Aufkommens fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten zu (einschließlich der hiefür erforderlichen

Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen). Aus den dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließenden Mitteln sind auch die vom Bund subsidiär durchgeführten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (§ 18 ALSAG) zu finanzieren.

10 vH fließen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu. Diese Mittel dienen der Finanzierung des Aufsuchens der Altlasten, der Erstellung des öffentlich zugänglichen Altlastenatlasses mit Prioritätenklassifizierung sowie von Kostenersätzen an die Länder.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	313,6	1 151,1
1989	338,6	1 000,0
1990	322,0	1 400,0

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen (Beträge 1987—1989 siehe unter Gesamtgebarung).

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersätze und Verfallserlöse.

Infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit welchem die Aufsichtsratsabgabe als verfassungswidrig aufgehoben worden ist, müssen die zu Unrecht eingehobenen Beträge zurückgezahlt werden. Zu diesem Zweck wurde im BVA 1990 beim Voranschlagsansatz 2/52704 „Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben" eine eigene VA-Post (Nr. 8308) eröffnet, bei welcher 500 Millionen Schilling als voraussichtlicher Rückzahlungsbetrag angenommen wurden; aus buchungstechnischen Gründen konnte nur ein „Erinnerungswert" von 1 000 Schilling angesetzt werden. Im Gesamtaufkommen des Titels 527 wurde aber der Rückzahlungsbetrag berücksichtigt.

Für 1990 sind aus diesem Titel nur geringe Refundierungszahlungen zu erwarten.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

	Millionen Schilling
1988	127 203,7
1989	129 238,3
1990	141 693,7

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

1. Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Kundmachung vom 19. Mai 1989, BGBl. Nr. 251/1989;
   a) Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
   b) für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 0,459 vH des Aufkommens an Umsatzsteuer und für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 0,762 vH des Aufkommens an Umsatzsteuer sowie 1,082 vH des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [1]) bzw. 9,45 vH des Wohnbauförderungsbeitrages;
   c) der Gewerbesteuer an Gemeinden;
2. Familienlastenausgleichgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 733/1988; an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
   a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [1]) [2]),
   b) 9 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer;
3. Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1989

eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

4. Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1989;
   an den Katastrophenfonds:
   2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [1];
5. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 80/1987;
   eines Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer für Öffentlichen Verkehr;
6. Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989;
   90 vH des Aufkommens an Altlastenbeitrag für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 189 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
b) bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
d) bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen auf die Länder 9 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 21 Hundertteile nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
e) bei der Umsatzsteuer [3] auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
f) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
g) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
h) bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
   aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
   bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
   cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt.
i) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
j) der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Abgaben	Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages 1990	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S	in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	[4]) 30 306,082	48,582	27,385	24,033	14 723,300	8 299,321	7 283,461	15 582,782
Lohnsteuer	[5]) 86 673,037	63,167	20,649	16,184	54 748,758	17 897,115	14 027,164	31 924,279
Kapitalertragsteuer	[6]) 2 735,802	19,891	13,352	66,757	544,179	365,284	1 826,339	2 191,623
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	4 500,000	47	30	23	2 115,000	1 350,000	1 035,000	2 385,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 200,000	70	30	—	840,000	360,000	—	360,000
Bodenwertabgabe	60,000	4	—	96	2,400	—	57,600	57,600
Summe ...	125 474,921				72 973,637	28 271,720	24 229,564	52 501,284
Kunstförderungsbeitrag ...	[7]) 109,440	70	30	—	76,608	32,832	—	32,832
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	[8]) 151 625,765	69,412	18,793	11,795	105 246,476	28 495,030	17 884,259	46 379,289
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 700,000	40	30	30	1 080,000	810,000	810,000	1 620,000
Biersteuer	750,000	17	57	26	127,500	427,500	195,000	622,500
Mineralölsteuer	19 100,000	88,559	8,638	2,803	16 914,769	1 649,858	535,373	2 185,231
Grunderwerbsteuer	3 400,000	4	—	96	136,000	—	3 264,000	3 264,000
Kraftfahrzeugsteuer	6 100,000	50	50	—	3 050,000	3 050,000	—	3 050,000
Summe ...	183 675,765				126 554,745	34 432,388	22 688,632	57 121,020
Spielbankabgabe	[9]) 800,000	68,477	13,477	18,046	547,816	107,816	144,368	252,184
Insgesamt ...	310 060,126				200 152,806	62 844,756	47 062,564	109 907,320

Hiezu:
Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1989 ..... 2 300,000

Hievon ab:
Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrhythmus 2 700,000

Verbleiben ... 109 507,320

Umsatzsteueranteil für die Fonds

Vom Aufkommen an der Umsatzsteuer werden 0,459 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,762 vH für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Altlastenbeitrag an UWF

Von den beim Voranschlagsansatz 2/52690 veranschlagten Einnahmen fließen 90 vH dem Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds zu.

Anteil für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Der gemäß § 23 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, sowie § 6 Z 5 und § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 251/1989 für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

2 028,922 Millionen Schilling errechnet sich aus

1 537,522 Millionen Schilling, das sind 1,082 vH der im Bundesvoranschlag 1990 mit 142 100 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer und

491,400 Millionen Schilling, das sind 9,45 vH der im Bundesvoranschlag 1990 mit 5 200 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag.

Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Von den im Bundesvoranschlag 1990 bei den Voranschlagsansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen am Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 91,5 vH von den gesamten Einnahmen des Außenhandelsförderungsbeitrags zu.

Anteil für öffentlichen Verkehr

Von den beim Voranschlagsansatz 2/52661 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer werden 1 605 Millionen Schilling der Österreichischen Bundesbahn überwiesen.

Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1980 bis 1990

Die Übersicht auf den folgenden Seiten zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1980 bis 1990.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Millionen Schilling										
Einkommen- und Vermögensteuern:											
Veranlagte Einkommensteuer	20 777,7	22 853,6	23 692,3	23 159,4	24 847,8	26 019,2	25 609,6	25 483,1	27 085,2	29 000,0	34 500,0
Lohnsteuer	60 918,0	69 566,7	71 876,1	74 619,5	81 212,0	90 357,6	98 866,5	97 700,3	104 042,0	92 000,0	99 000,0
Kapitalertragsteuer	651,0	561,7	590,3	618,1	720,3	813,9	1 294,2	1 300,1	1 465,3	2 000,0	2 900,0
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3 500,0	4 500,0
Körperschaftsteuer	9 604,4	9 811,4	8 236,1	8 180,5	9 629,1	11 444,5	11 315,8	10 188,1	11 526,5	12 500,0	15 200,0
Abgabe von Zuwendungen	10,6	15,7	26,5	20,7	13,7	16,6	13,7	13,5	6,1	10,0	5,0
Gewerbesteuer [1]	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	6 255,6	6 266,6	6 400,0	6 775,8	7 300,0	8 200,0
Bundesgewerbesteuer [1]	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	5 417,8	5 029,6	4 970,8	5 102,8	5 500,0	6 100,0
Vermögensteuer	3 408,4	3 631,0	3 672,4	3 723,3	4 057,0	4 109,3	4 368,3	4 569,1	5 532,2	6 000,0	6 500,0
Erbschaftssteueräquivalent	734,5	823,0	743,0	787,3	860,6	924,3	1 056,6	1 012,2	1 382,5	1 650,0	1 800,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	688,0	751,8	746,9	809,5	803,5	967,6	1 044,9	1 013,2	1 372,8	1 150,0	1 200,0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	211,4	259,4	243,8	250,1	242,1	285,2	286,1	284,6	285,0	300,0	300,0
Bodenwertabgabe	51,0	46,9	50,7	62,0	59,0	58,4	60,2	61,7	59,9	60,0	60,0
Wohnbauförderungsbeitrag	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4 538,8	4 800,0	5 200,0
Sonderabgabe von Banken	.....	882,0	1 000,4	1 092,9	1 181,0	1 235,1	1 347,6	1 453,6	1 519,8	1 650,0	1 700,0
Aufsichtsratsabgabe	80,3	90,8	86,9	96,0	137,2	165,7	171,6	171,2	114,4	.....	.....
Zinsertragsteuer	.....	.....	.....	.....	402,5	3 373,8	2 880,8	1 257,1	.....	.....	.....
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	.....	.....	.....	.....	.....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	.....
Summe	107 292,1	120 199,0	121 806,2	124 302,5	135 458,2	151 444,6	159 612,0	155 878,7	170 809,1	167 420,1	187 165,0
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):											
Kunstförderungsbeitrag	43,4	43,2	89,1	89,8	91,7	94,2	93,2	95,3	95,2	110,0	114,0
Wohnbauförderungsbeitrag	2 990,7	3 186,7	3 450,3	3 554,3	3 759,5	3 943,8	4 190,6	4 333,9	.....	.....	.....
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	.....	.....	.....	.....
Summe	3 034,1	3 230,0	3 539,5	3 644,2	3 851,2	4 038,0	4 283,8	4 429,2	95,2	110,0	114,0
Einkommen- und Vermögensteuern: Summe	110 326,2	123 429,0	125 345,7	127 946,7	139 309,4	155 482,6	163 895,8	160 307,9	170 904,3	167 530,1	187 279,0

[1]) Ab 1. Jänner 1967 betrug die Gewerbesteuer und die Bundesgewerbesteuer je 50 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1985 betrug die Gewerbesteuer 54 vH und die Bundesgewerbesteuer 46 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1986 beträgt die Gewerbesteuer 57 vH und die Bundesgewerbesteuer 43 vH des Gesamtaufkommens.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Millionen Schilling										
Umsatzsteuern:											
Umsatzsteuer	82 803,5	90 515,0	93 841,0	102 589,3	117 556,2	121 862,5	126 214,0	130 809,5	135 602,5	145 000,0	153 500,0
Abgabe von alkohol. Getränken	1 952,8	2 133,5	2 226,6	2 334,1	2 377,7	2 460,6	2 615,0	2 731,9	2 825,2	2 500,0	2 700,0
Summe	84 756,3	92 648,5	96 067,6	104 923,4	119 933,9	124 323,1	128 829,1	133 541,4	138 427,7	147 500,0	156 200,0
Einfuhrabgaben:											
Zölle	3 267,6	3 225,8	3 226,5	3 580,4	3 846,3	3 904,7	4 140,3	4 761,7	5 453,1	5 700,0	6 000,0
Übrige Einfuhrabgaben	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	860,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz [1]	1,4	1,5	3,9	4,9	6,9	8,4	7,5	8,9	7,4	8,0	.....
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz [1]	5,0	4,8	4,3	3,0	4,3	3,8	5,1	9,1	14,8	15,0	.....
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz [1]	279,5	223,1	332,0	431,6	491,7	581,3	749,8	823,8	844,8	887,0	.....
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz [1]	0,9	0,7	3,4	0,9	—0,3	—3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.....
Summe	3 554,4	3 455,9	3 570,1	4 020,8	4 348,9	4 495,1	4 902,7	5 603,5	6 320,2	6 600,0	6 860,0
Verbrauchsteuern:											
Tabaksteuer	7 146,0	7 667,6	8 628,7	9 299,0	10 048,5	10 570,5	10 942,8	11 046,9	10 921,4	11 200,0	11 000,0
Biersteuer	612,1	666,0	662,8	680,8	638,6	702,7	731,0	718,8	742,0	750,0	750,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	473,1	577,5	585,5	989,5	954,0	1 100,8	1 314,4	1 099,9	476,1	345,2	617,0
Abhofpauschale für Milch (zweckgebundene Einnahmen)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	14,2	7,8	12,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981	.....	.....	1 419,5	1 772,9	1 762,4	1 827,6	1 867,8	17 258,0	18 148,5	18 700,0	19 100,0
Branntweinaufschlag	106,8	103,3	101,2	123,2	109,5	114,6	115,8	119,2	102,2	115,0	130,0
Monopolausgleich (Branntwein)	84,4	84,5	72,2	77,3	82,2	86,4	90,7	96,4	105,0	105,0	110,0
Schaumweinsteuer	101,1	103,6	110,0	114,9	167,0	227,5	248,1	246,3	277,4	300,0	300,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	56,2	59,4	60,9	80,2	77,7	89,9	102,3	141,3	149,7	150,0	170,0
Mineralölsteuer	1 871,6	1 783,8	293,9	0,0	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Bundesmineralölsteuer	12 051,6	13 047,6	2 249,0	0,7	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)	.....	.....	10 987,8	13 723,0	13 642,2	14 146,6	14 457,7	.....	.....	.....	.....
Summe	22 502,9	24 093,3	25 171,5	26 861,5	27 482,1	28 866,5	29 870,6	30 726,8	30 936,3	31 673,0	32 189,0
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	1 903,0	2 360,2	2 338,0	2 605,5	2 953,1	2 981,1	2 919,7	2 856,4	2 879,4	3 000,0	3 100,0
Übrige Gebühren	1 727,3	1 783,9	2 295,8	1 931,0	2 082,4	2 250,7	2 521,3	3 351,8	3 558,0	3 600,0	4 100,0
Summe	3 630,3	4 144,1	4 633,8	4 536,5	5 035,5	5 231,8	5 441,0	6 218,2	6 437,5	6 600,0	7 200,0

[1]) Ab 1990 beim Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben mitveranschlagt.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Millionen Schilling										
Verkehrsteuern:											
Kapitalverkehrsteuern	366,6	413,7	376,8	425,2	506,8	616,4	870,9	862,9	1 158,6	1 100,0	1 700,0
Sonderabgabe von Erdöl	.....	917,0	1 092,0	1 049,1	1 100,9	1 061,6	826,2	400,7	415,3	500,0	350,0
Grunderwerbsteuer	2 059,6	2 049,9	2 064,0	2 212,5	2 522,4	2 624,2	2 751,5	2 195,6	2 882,8	2 900,0	3 400,0
Versicherungssteuer	1 860,6	2 040,7	2 245,9	2 372,5	3 011,1	3 247,9	3 503,6	3 727,4	4 145,9	4 700,0	5 300,0
Straßenverkehrsbeitrag	1 536,2	1 540,1	1 538,2	1 582,0	2 350,7	2 602,0	2 642,9	2 724,7	2 819,0	2 400,0	2 650,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgeb. Einnahmen)	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	1 647,5	1 716,5	1 797,2	1 902,7	1 998,1	2 030,0	2 140,0
Kraftfahrzeugsteuer	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	3 059,6	3 187,8	3 337,7	3 533,7	3 678,3	3 770,0	3 960,0
Spielbankabgabe	388,9	395,7	406,5	435,8	471,0	506,6	552,6	530,9	640,2	700,0	800,0
Konzessionsabgabe	.....	.....	.....	.....	.....	.....	112,3	1 109,3	1 314,8	1 600,0	1 650,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgeb. Einn.)	1 301,8	1 398,3	1 370,6	1 380,8	1 555,9	1 720,5	1 647,4	1 639,9	1 777,7	1 920,0	2 200,0
Außenhandelsförderungsbeitrag	54,3	58,3	127,3	128,3	144,5	159,8	153,0	152,4	165,1	180,0	200,0
Altlastenbeitrag (zweckgeb. Einn.)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	300,0
Summe	10 277,2	11 663,7	12 210,3	12 721,8	16 370,4	17 443,4	18 195,4	18 780,2	20 995,8	21 800,0	24 650,0
Umsatz- bis Verkehrsteuern: Summe	124 721,1	136 005,5	141 653,3	153 064,0	173 170,8	180 360,0	187 238,8	194 870,1	203 117,4	214 173,0	227 099,0
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	630,4	683,8	724,3	762,3	785,2	841,4	994,6	1 129,1	1 151,1	1 000,0	1 400,0
Öffentliche Abgaben — Brutto: Summe	235 677,7	260 118,3	267 723,3	281 773,0	313 265,4	386 684,0	352 129,2	356 307,1	375 172,9	382 703,1	415 778,0
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	60 986,2	66 548,4	69 835,5	72 346,0	80 349,3	86 933,0	91 231,5	93 698,9	98 121,0	99 637,6	109 507,3
Umsatzsteueranteil für den Fonds	1 195,9	1 258,4	1 339,1	1 426,5	1 655,0	1 738,7	1 782,0	1 839,0	1 674,1	1 770,5	1 874,2
Gewerbesteuer an die Gemeinden	5 097,6	5 368,0	5 450,2	5 472,4	5 659,1	6 253,1	6 334,0	6 432,7	6 780,5	7 300,0	8 200,0
Altlastenbeitrag an UWF	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	270,0
An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 276,5	1 454,2	1 513,0	1 557,1	1 636,9	1 790,4	1 913,1	1 965,2	1 845,6	1 816,9	2 028,9
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	1 940,1	2 188,4	2 225,0	2 275,0	2 425,3	2 705,3	2 898,8	2 866,4	3 082,8	2 885,4	3 254,1
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	10 500,0	10 500,0	10 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	1 234,6	1 325,3	1 370,9	1 373,2	1 546,9	1 707,6	1 657,5	1 621,6	1 756,7	1 920,0	2 200,0
Für öffentlichen Verkehr	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1 120,0	1 380,2	1 522,5	1 605,0
An den Katastrophenfonds	1 913,6	2 163,8	2 217,1	2 270,0	2 399,6	2 679,7	2 878,8	2 860,6	3 062,7	2 885,4	3 254,1
An den Milchwirtschaftsfonds	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3,2	1,0	.....	.....	.....
An die Länder für die Wohnbauförderung	10 957,5	12 336,8	12 830,9	13 217,6	13 882,2	15 175,5	16 216,0	16 659,8	.....	.....	.....
Für Wohnbauforschung	71,4	58,3	65,6	54,7	70,5	85,3	91,1	91,6	.....	.....	.....
Summe	91 905,4	99 933,6	104 079,3	107 224,5	120 124,8	129 568,6	135 506,0	138 656,8	127 203,7	129 238,3	141 693,7
Öffentliche Abgaben — Netto: Summe	143 772,3	160 184,7	163 644,0	174 548,5	193 140,6	207 115,3	216 623,2	217 650,3	247 969,2	253 464,8	274 084,3

www.parlament.gv.at

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

2. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie zur Erteilung von Belegen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabenfestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

3. Abgabenexekutionsordnung

Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 402/1988.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1988 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988), BGBl. Nr. 717/1988.

Das Zollgesetz 1988 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und

Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1988.

8. Steueramnestiegesetz

Steueramnestiegesetz, BGBl. Nr. 569/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1983. Dieses Gesetz sieht abweichend von den sonst maßgeblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festsetzung einiger taxativ aufgezählter Abgaben für vor dem 1. Jänner 1979 gelegene Zeiträume oder Zeitpunkte Umstände unberücksichtigt zu bleiben haben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 BAO nicht offengelegt worden sind.

---

[1]) Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

[2]) Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Voranschlagsansatz 2/18310.

[3]) Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

[4]) 94,338 vH der Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

[5]) 94,338 vH der Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

[6]) 94,338 vH der Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/52024.

[7]) 96 vH der Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180.

[8]) Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (704 565 Millionen Schilling) bzw. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (1 169 670 Millionen Schilling).

[9]) Anteile am Aufkommen nach dem Erfolg 1988.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 [1])] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 687/1988 in der Fassung der Kundmachung, BGBl. Nr. 251/1989, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 — FAG 1989).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik" in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 33 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	22 267,5	5 646,3
1989	22 508,9	3 445,4
1990	24 268,4	3 299,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

	Sachausgaben
	Millionen Schilling
1988	1 873,4
1989	2 018,7
1990	2 055,9

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53007 Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1990 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1989 im Jahre 1990 voraussichtlich anfällt, ist mit 1 200 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertragskopfquote für nebenstehende Jahre	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
				Schilling			
niedrigste	5 127	5 677	6 094	6 431	6 552	6 896	6 986
höchste	6 147	6 749	7 262	7 534	7 866	8 401	8 511
im Durchschnitt	5 526 [3])	6 126 [3])	6 643 [3])	6 995 [3])	7 134 [3])	7 520 [3])	7 618 [3])

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1983 bis 1990 beträgt:

	Millionen Schilling		Millionen Schilling
1983	828,419	1987	1 093,435
1984	811,465	1988	1 173,736 [4])
1985	807,745	1989	1 088,480 [4])
1986	1 072,848	1990	1 200,000 [5])

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1990 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe VA-Ansatz 2/52804).

Voranschlagsansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1989 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1990 sind 656,855 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Voranschlagsansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrage von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1989 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettelung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1989 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1989 wurden solche Finanzzuweisungen an 123 Gemeinden gewährt.

Voranschlagsansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden [6])

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1989 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Voranschlagsansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1982 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflußbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen

ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1990 ist für diese Zwecke ein Betrag von 20 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 Abs. 4 FAG 1989, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Gemäß VGH-Erkenntnis ist auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1986 ein Kostenersatz zu leisten. Im Jahre 1990 ist daher insgesamt ein Beitrag von 61 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	16 708,2	2 492,0
1989	16 996,5	530,0
1990	18 833,1	15,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgabensteigerungen stehen vor allem in Zusammenhang mit höheren Einnahmen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und dem Wohnbauförderungsbeitrag.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Im Jahre 1990 ist für diesen Zweck ein Betrag von 470 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1989 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Voranschlagsansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1990 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1989 mit einem Zweckzuschuß von 2,5 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/53237 Zuschüsse nach § 3 WBF-ZG

Gemäß § 3 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, hat der Bund den Ländern zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem WSG zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse im Höchstausmaß von 160 Millionen Schilling zu gewähren.

Voranschlagsansatz 1/53247 Zuschüsse nach § 1 und § 5 WBF-ZG

Die Wohnbauförderungstransfers des Bundes an die Länder werden ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder (1. Jänner 1988) in Form von Zweckzuschüssen gemäß § 12 F-VG geleistet. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse orientiert sich gemäß § 1 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, am Aufkommen der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, und ohne Abgeltungen an den Familienlastenausgleichsfonds, und am Aufkommen der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrages.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 1989 bis 1991 einen weiteren Zweckzuschuß in Höhe von jährlich rd. 154,3 Millionen Schilling.

Für die Überweisungen an die Länder ist mit insgesamt 17 448,8 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 2/53284 Überweisung gemäß BGBl. Nr. 301/1989 (§ 3 und § 5 Abs. 4)

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 301/1989 haben der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds einen gemeinsamen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Ein sich aus dem jeweiligen Jahresabschluß ergebender Überschuß ist nach Ausgleich mit einem allfälligen Verlustvortrag zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder zu überweisen. Für 1990 ist eine Überweisung an den Bund von rund 15 Millionen Schilling zu erwarten.

Voranschlagsansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1989 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1989 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1989 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1989 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden ab dem Jahre 1989 jährliche Zweckzuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1989 für den Betriebsaufwand von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen 140 Millionen Schilling und gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1989 für Personennahverkehrsinvestitionen 226,8 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

Voranschlagsansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Voranschlagsansatz 2/53274 Rückzahlung von Darlehen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Für Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes sowie für allfällige Reste von Darlehensrückzahlungen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

	Sachausgaben Millionen Schilling
1988	11,0
1989	11,0
1990	51,0

Dazu ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53317 Bundeszuschuß an das Land Kärnten

Aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung gewährt der Bund dem Land Kärnten gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 000/1989, im Jahre 1990 einen einmaligen Zweckzuschuß von 40 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 FAG 1989 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	3 674,9	3 154,3
1989	3 482,7	2 915,4
1990	3 328,4	3 284,1

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansätze 1/53408 bis 1/53478 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Voranschlagsansatz 2/53400 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1989 sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten Katastrophenschäden, zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1988 betrug 1 530 245 244,86 S.

	Schilling
Von den Ausgaben 1988 entfallen:	
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	112 806 064
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	180 000
im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	155 803 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	198 367 000
zusammen	354 350 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	95 472 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	149 701 300
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	297 327 000

	Schilling
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
für den Ausbau von hydrographischen Einrichtungen	10 487 000
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinenverbauung	690 633 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	300 000 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	356 297 000
zusammen ...	1 357 417 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	374 880 000
als Aufwendungen für Wasserbauten	30 500 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	8 500 000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	241 458 000
zusammen ...	655 338 000
Summe ...	2 012 755 000
7. Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986	52 524 013
8. Bankspesen	2 225
9. Für das Warn- und Alarmsystem	100 000 000
10. Für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	500 000 000
Summe ...	3 674 937 602

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1990 voraussichtlich insgesamt 3 358,437 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	3 284,090
2/51247 Entnahme aus Rücklagen	74,347
zusammen ...	3 358,437

Ausgaben

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	357,950
1/53418 Überweisungen an Länder	292,868
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	227,786
1/53438 Bankspesen	0,010
1/53448 Nuklearschäden	10,000
1/53458 Schäden im Vermögen des Bundes	325,409
1/53468 Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	2 064,424
1/53478 Warn- und Alarmsystem	50,000
1/51249 Rücklagenzuführungen	29,990

Der zum Ausgleich von Härten nach Nuklearschäden bestimmte Betrag von 10 Millionen Schilling wird der Rücklage entnommen.

Ein aus der Rücklage entnommener Betrag von 14,347 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 2 064,424 Millionen Schilling bereits enthalten.

Für die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 50 Millionen Schilling vorgesehen.

---

[1]) Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

[2]) (frei).

[3]) Länder mit Wien.

[4]) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.

[5]) Schätzung.

[6]) Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1989 bei den Voranschlagsansätzen 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

Kapitel 54 Bundesvermögen

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	15 046,4	15 528,2
1989	17 828,4	24 189,0
1990	17 595,0	16 286,6

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

Gesetzliche Grundlagen

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1987;

ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 204/1986;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und 298/1987;

Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;

Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;

Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968;

Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978;

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987;

3. Schatzscheingesetz, BGBl. Nr. 159/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 347/1982;

Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984;

Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 466/1985;

Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;

Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 572/1983;

Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 417/1988;

Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I; BGBl. Nr. 252/1983; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), BGBl. Nr. 416/1988;

Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF), BGBl. Nr. 690/1988;

Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 30/1988;

Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 295/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte, BGBl. Nr. 573/1983;

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 136/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 413/1986.

Aufgaben

Haushaltsangelegenheiten aus dem Bereich der Kapitalbeteiligung des Bundes an

der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,

der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986: Österreichische Industrieverwaltungs-AG) — ÖIAG,

den verstaatlichten Banken,

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und der Vorarlberger Illwerke AG,

den Monopolbetrieben Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG

und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungsagenden, soweit — insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 — die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Entschädigungszahlungen anhand eingereichter Wertpapiere zu nennen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	1 539,9	5 150,8
1989	1 832,7	4 569,6
1990	2 383,3	6 235,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben ergeben sich durch die Vorsorge für Kapitaleinzahlungen bei der ÖLB und CA-BV bzw. bei den Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen infolge von vermehrten Schatzscheineinlösungen. Für die Austrian Airlines AG ist im Jahre 1990 keine Kapitaleinzahlung vorgesehen.

Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich hauptsächlich durch eine höhere Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank.

Voranschlag 1990

Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen

Entschädigungszahlungen nach den Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzen fallen nur mehr vereinzelt zum österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag an und können bedarfsweise aus Rücklagenzuführungen der Vorjahre bedeckt werden.

Verstaatlichte Banken

Die Republik Österreich ist seit dem Jahre 1989 an der Ca-BV und ÖLB mit 51% beteiligt. Bei Kapitalerhöhungen wird die Republik Österreich ihren Anteil halten. Vorsorge dafür wurde beim VA-Ansatz 1/54033 mit 1 338,750 Millionen Schilling getroffen.

Bei den Einnahmen wurden für Dividendenerträge beim VA-Ansatz 2/54034 334,050 Millionen Schilling veranschlagt.

Elektrizitätswirtschaft

Ausgabenveranschlagungen zu den direkten Beteiligungen des Bundes an der Verbundgesellschaft und der Vorarlberger Illwerke AG waren seit 1988 nicht notwendig (VA-Ansatz 1/54043).

An laufenden Einnahmen sind Dividendenzahlungen der Vorarlberger Illwerke AG verblieben (VA-Ansatz 2/54044). Aus diesem Titel wurden für das Jahr 1990 50 Millionen Schilling budgetiert.

Einnahmen aus der Abtretung von Bundesanteilen sind beim Voranschlagsansatz 2/54187 veranschlagt.

Internationale Finanzinstitutionen

Österreich leistet seine Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine. Die Ermächtigung zur Begebung dieser Bundesschatzscheine ist durch das 3. Schatzscheingesetz, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 347/1982 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von Bundesschatzscheinen. Da sich die Einlösungen nach dem Bedarf an Mitteln für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen an ihre kreditnehmenden Mitglieder (Entwicklungsländer) richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 466, wurde zur Refinanzierung der Schatzscheineinlösungen ein Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank geschlossen.

Internationaler Währungsfonds

Anläßlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 8. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 495 Millionen Sonderziehungsrechten auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 572). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38 vH beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Bankrechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wurde in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. 1987 wurde vom Direktorium eine Kapitalerhöhung beschlossen, an der sich Österreich mit 48,254 Millionen US-Dollar beteiligt hat. Davon sind 6,25% in fünf Raten in den Jahren 1988 bis 1992 einzuzahlen. Für 1990 ist dafür eine Barzahlung von 8 445 000 Schilling vorgesehen.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine

rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 264 749 735 Schilling (BGBl. Nr. 601/1981).

Durch die Beteiligung an der dritten und vierten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds beträgt die österreichische Beteiligung zum 30. Juni 1986 46,250 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 819 648 306 Schilling. Bis auf 50% der Stammeinlage, die bar zu bezahlen waren, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch den Erlag von Bundesschatzscheinen. 1987 wurde von den Mitgliedern eine fünfte Wiederauffüllung beschlossen, an der sich Österreich mit 427 322 472 Schilling beteiligt hat. Für 1990 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 126 700 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949). Einzelheiten über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 133, und für das Jahr 1986, Seite 141, entnommen werden.

Österreich hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. An der letzten, 1988 beschlossenen Kapitalerhöhung hat sich Österreich durch die Zeichnung von 4 854 Anteilen im Gesamtwert von 585 562 290 US-Dollar beteiligt. Der einzuzahlende Anteil beträgt 17 566 868,70 US-Dollar. Davon ist ein Teil bar in US-Dollar und ein größerer Teil in Landeswährung zu zahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil wurde ein unverzinslicher Bundesschatzschein erlegt, der in den Jahren 1989 bis 1991 eingelöst werden wird.

Für 1990 ist dafür ein Betrag von 69 586 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich und die der IDA darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, und für das Jahr 1985, Seite 138, zu entnehmen.

Für die Periode 1985 bis 1987 wurde von den Mitgliedern eine 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 1 187 280 000 Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 453/1984). Die Leistung dieses Beitrages erfolgte in drei Raten in den Jahren 1985 bis 1986 wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine. 1987 wurde von den Mitgliedern eine achte Wiederauffüllung in Höhe von 11,5 Milliarden US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 1 246 160 000 Schilling beteiligt hat. Für 1990 sind für Schatzscheineinlösungen 440 Millionen Schilling vorgesehen.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134, für das Jahr 1980, Seite 134, für das Jahr 1987, Seite 191, entnommen werden.

An der letzten 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank hat sich Österreich mit 30 830 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligt. Hievon waren 1 540 000 US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40 vH in bar, 60 vH wurden durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. Die gesetzliche Ermächtigung ist durch das Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 571, gegeben.

1987 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds und des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 517 067 520 Schilling beteiligt, BGBl. Nr. 295/1987. Die Leistung erfolgt in vier Raten in den Jahren 1987 bis 1990 durch den Erlag von unverzinslichen Bundesschatzscheinen. Für 1990 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 107 959 000 Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, Seite 142, entnommen werden.

1989 wurde eine weitere Erhöhung des Kapitals der Bank um 26,5 Milliarden US-Dollar und eine Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 200 Millionen US-Dollar beschlossen. Österreich wird sich vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung mit 20 942 120 US-Dollar an der Kapitalerhöhung und mit 7 466 106 Schilling an der Wiederauffüllung des Fonds für Sondergeschäfte beteiligen. Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung beträgt 530 791 US-Dollar und ist, wie auch der Beitrag zum Fonds in 4 gleichen Raten, in den Jahren 1990 bis 1993 durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten. Für 1990 sind für Schatzscheineinlösungen 12 880 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977 beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4 531 000 US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine neuerliche Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 6 073 000 US-Dollar beteiligt hat (BGBl. Nr. 136/1987). Für 1990 ist eine Barleistung in Höhe von 17 010 000 Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Interamerikanischen Investment Corporation wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u. a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Österreich hat sich an dieser Finanzinstitution mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250 000 Dollar zu zahlen ist (BGBl. Nr. 559/1986). Für 1990 ist eine Barleistung in Höhe von 3 500 000 Schilling vorgesehen.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

An der 1982 beschlossenen 1. Wiederauffüllung der Mittel des Fonds von 1 070 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 348/1982). Der Anteil Österreichs an der 1986 beschlossenen 2. Wiederauffüllung von 460 Millionen US-Dollar beträgt rund 4,14 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 76 795 000 Schilling (BGBl. Nr. 413/1986). Im Juni 1989 wurde eine 3. Wiederauffüllung beschlossen, wobei das Gesamtvolumen erst Ende September 1989 feststehen wird. Nach dem derzeitigen Stand hätte Österreich einen Anteil von ca. 71,3 Millionen Schilling zu übernehmen. Für 1990 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 20 000 000 Schilling vorgesehen.

Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe am 4. Mai 1983 ratifiziert und wird sich nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Fonds beteiligen. Das Übereinkommen ist am 19. Juni 1989 in Kraft getreten.

Für 1990 ist eine Barzahlung von 8 532 000 Schilling veranschlagt.

Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Kapitaleinzahlungen des Bundes an privatwirtschaftliche Unternehmungen im Jahre 1990 sind bei Austrian Airlines-AG und der Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank Ges. m. b. H. vorgesehen.

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wohnungsanlagenges. m. b. H. Linz, Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach, Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, Gemeinn. Ges. m. b. H., Austrian Airlines-AG, Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., Österreichische Verkehrskreditbank AG sowie Dorotheum Auktions-Versatz- und Bank-Ges. m. b. H. Weitere Einnahmen stammen aus der Bezugsrechtsveräußerung bei der Austrian Airlines-AG.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes. Für das Geschäftsjahr 1989 werden 5 280 Millionen Schilling Gewinnabfuhr veranschlagt.

Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen

Aus dem Bereich der Bundesbeteiligung zählen dazu die Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG.

Der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968, die Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1986 2 200 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Als Einnahmen waren in den Jahren 1988 und 1989 Dividendenzahlungen von 14 vH zu verzeichnen. Für das Jahr 1990 wird eine Dividende von 14 vH oder 308 Millionen Schilling erwartet.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt gemäß dem Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978, die wirtschaftliche Verwaltung dieses Staatsmonopols. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1987 500 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Als Einnahme ist auf Grund der guten wirtschaftlichen Ertragslage der Gesellschaft im Jahre 1988 eine Dividendenzahlung von 18 vH erfolgt. Im Jahr 1989 wird eine Dividende von 12 vH oder 60 Millionen Schilling sowie für das Rumpfjahr Jänner bis April 1988 eine Dividende von 25 Millionen Schilling erwartet. Für das Jahr 1990 wurde eine Dividende von 12 vH oder 60 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Bundesgesetz betreffend ua. die Veräußerung der Bundesaktien an der Erste Wiener Hotel AG, BGBl. Nr. 174/1989.

	Einnahmen Millionen Schilling
1988	3 515,5
1989	11 888,6
1990	2 401,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die angeführten Beträge betreffen im wesentlichen hinsichtlich 1988 Erlöse aus der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an der Axamer Lizum Aufschließungs-AG, der Verbundgesellschaft und der Austrian Airlines AG, des weiteren eine Einnahme des Bundes aus der beschlossenen Kapitalherabsetzung bei der „Österreichischen Exportfonds" Ges.m.b.H. sowie bezüglich 1989 Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen des Bundes an der Erste Wiener Hotel AG, der Österreichischen Länderbank AG, der Verbundgesellschaft, der Vorarlberger Illwerke AG, der Creditanstalt-Bankverein und der Austrian Airlines AG, sowie dem Verkauf des Hauptmünzamtes an die Oesterreichische Nationalbank.

In dem für 1990 ausgewiesenen Betrag sind ua. weitere Erlöse aus der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an der Verbundgesellschaft, Vorarlberger Illwerke AG, Austrian Airlines AG und Erste Wiener Hotel AG enthalten.

Titel 542 Bundesdarlehen

Aufgaben

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltsmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, sowie Mitwirkung an der Interessenvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltsmäßige Verrechnung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung sowie Österreichischen Bundesforste.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	203,2	90,5
1989	135,7	97,3
1990	149,7	97,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben in den Jahren 1989 und 1990 ist durch geringere Veranschlagung von Wohnbaudarlehen betreffend Wohnbaufinanzierung der BUWOG, ÖBB und PTV bedingt.

Ausgaben und Einnahmen 1990

Für das Jahr 1990 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zur Finanzierung des allgemeinen Beamtenwohnbaues (25 Millionen Schilling) sowie zweckbestimmten Wohnraumfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (3,698 Millionen Schilling), und des Bundesministeriums für Finanzen (3 Millionen Schilling), weiters für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (91,725 Millionen Schilling) und der Post- und Telegraphenverwaltung (20,569 Millionen Schilling) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten.

Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB-, PTV- und ÖBF-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzählung) rund 5,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTV erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Bei den Einnahmen handelt es sich um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Bereich der Wohnbaudarlehen sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB der Großglockner-Hochalpenstraßen AG, Timmelsjoch-Hochalpenstraßen AG, „Dachstein" Fremdenverkehrs-AG. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

Aufgaben

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten und instand halten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Es ist geplant, daß die Flughafenbetriebsgesellschaften, wenn sie finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, das Treuhandvermögen zum Teil oder zur Gänze erwerben und in das Betriebsvermögen übernehmen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	32,8	0,8
1989	40,0	1,0
1990	35,0	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringere Veranschlagung für 1990 ergibt sich durch Verschiebung beschlossener Investitionen im Treuhandvermögen der Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften auf Folgejahre.

Ausgaben und Einnahmen 1990

Für Bareinzahlungen ins Treuhandvermögen bei den Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften wurden zur Finanzierung beschlossener Investitionen 34 Millionen Schilling und für die buchmäßige Verrechnung von Guthabenzinsen des Bundes aus früheren Beitragsleistungen in Miteigentumsanteile (Anrechnung auf bestehende Einzahlungsverpflichtungen) 1 Million Schilling veranschlagt.

Dem veranschlagten Einnahmenbetrag steht korrespondierend eine gleich hohe Ausgabenveranschlagung gegenüber.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Gesetzliche Grundlage

Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945.

Aufgaben

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträgnisse aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflußbarer Willenserklärungen der Anspruchberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	0,0	80,1
1989	0,3	66,1
1990	0,3	69,2

Ausgaben und Einnahmen 1990

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesfinanzgesetz 1990 — Art. XI;

Vermögensverfallgesetz, BGBl. Nr. 213, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955;

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1962.

Aufgaben

Das unbewegl. Bundesvermögen wird von den verschiedensten Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es nun, Verfügungen über dieses unbewegl. Bundesvermögen, wie Verkäufe, Täusche, Belastungen mit Baurecht, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, daß eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der BMfFin. die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	0,0	252,7
1989	0,1	437,1
1990	0,1	283,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung für 1989 resultiert aus einer größeren Grundtauschaktion mit der Stadt Wien.

Ausgaben und Einnahmen 1990

Die Ausgaben betreffen mit der Veräußerung von unbewegl. Bundesvermögen zusammenhängende Kosten (zB Schätzkosten) und Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren.

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (zB Bauzinse, einmalige Servitutsentgelte) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966, 153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979 und 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 491/1986 und 322/1987;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von Ausfallshaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, BGBl. Nr. 87/1955;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1989;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1983;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976;

Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1987;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1986;

AUA-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 335/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 26/1971;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1976, 1977, 1979, 1980, 1982 bis 1986;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 bis 1990;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 233/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 396/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 461/1971;

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976;

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, BGBl. Nr. 298/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1974;

ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 47/1970;

Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1978;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer" — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr, BGBl. Nr. 174/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 558/1979;

Arlberg-Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., BGBl. Nr. 116/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG, BGBl. Nr. 579/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs AG, BGBl. Nr. 185/1974;

Erdgasanleihegesetz, BGBl. Nr. 420/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 788/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1987;

Chemie-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 156/1976;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1988;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1983;

Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1981;

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1989;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds" und des „Wohnhaus-Wiederaufbau-Stadterneuerungsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1988 und 1989;

Haftung des Bundes für Kreditoperationen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1986;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines Österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank, BGBl. Nr. 568/1983;

Haftung für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 5 KWG auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1990.

Aufgaben

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 1988 wurden Bundeshaftungen von rund 1 665 606 Millionen Schilling übernommen.

	Millionen Schilling
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1987 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 59 258
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 55 216
entgegenstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug	rund 4 042

somit nur rund 0,24 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsinanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	6 324,5	6 043,0
1989	7 409,9	7 032,0
1990	7 439,8	7 110,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Minderausgaben im Jahr 1988 sind sowohl durch die Abnahme der Schadensfälle als auch durch das Zustandekommen von diversen Umschuldungsverträgen bedingt.

Gebarung 1990

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1960 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes [1] [2] [4]

Jahr	Stand der Haftung	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	davon entfallen auf Haftungen in Schillingwährung	Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	davon entfallen auf Haftungen in Schillingwährung
	in Millionen Schilling				in Millionen Schilling		
1960	19 063	4 223	14 840	1975	104 084	21 310	82 774
1961	20 409	4 575	15 834	1976	140 610	26 251	114 359
1962	15 970	5 028	10 943	1977	176 734	38 038	138 696
1963	16 949	5 513	11 436	1978	219 373	48 865	170 508
1964	16 979	5 617	11 362	1979	269 603	53 846	215 757
1965	19 985	5 677	14 308	1980	258 410	73 140	185 270
1966	22 774	6 292	16 482	1981	360 693	117 112	243 581
1967	29 977	8 383	21 594	1982	400 615	118 078	282 537
1968	33 319	9 852	23 467	1983	440 818	126 908	313 910
1969	38 931	10 940	27 991	1984	490 127	147 380	342 747
1970	43 296	10 778	32 518	1985	497 593	141 076	356 517
1971	49 506	11 112	38 394	1986	496 643	134 345	362 298
1972	55 051	12 156	42 895	1987	499 404	137 263	362 141
1973	62 738	11 786	50 952	1988 [3]	520 507	148 172	372 335
1974	74 348	15 704	58 644				

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1988 [1] [2]

	Stand per 31. 12. 1987 Millionen Schilling	
Elektrizitätswirtschaft:		
a) Auslandkredite	4 692,23	
b) Auslandanleihen	13 309,40	
c) Energieanleihen (Inland)	11 768,76	
d) Sonstige Inlandkredite	4 909,03	34 679,42
Ausfuhrförderungsgesetz		243 497,65
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		109 830,22
Agrarinvestitionskredite		1 406,97
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		52 286,64
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	53 428,45	
b) AUA-Kredit	456,37	
c) Sonstiges	497,89	54 882,71

	Stand per 31. 12. 1987 Millionen Schilling	
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds		6 831,10
Bundeswohnbaufonds		4 000,00
Sonstige Kredite:		
a) Zollfreizonen	0,79	
b) Prämiensparen	6,65	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H. (EE-Fonds)	7 557,60	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	0,93	
e) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
f) Erdöllagerges. m. b. H.	1 470,04	
g) Polenkohlegarantiegesetz	3 573,17	
h) Haftung für Jugoslawienkredit	223,38	13 092,56
Gesamtsumme		520 507,27

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen [5]) 1979—1987

	Ausfuhrförderung [6])		Übrige	
	Inanspruch-nahme	Rückflüsse	Inanspruch-nahme	Rückflüsse
	in Millionen Schilling			
1979	1 871,8	849,1	116,3	2,9
1980	1 898,6	926,9	26,6	3,1
1981	2 660,7	2 242,1	362,8	6,2
1982	3 772,5	1 771,1	374,6	2,6
1983	3 830,5	1 327,7	260,1	4,2
1984	5 689,2	2 724,0	69,0	1,5
1985	7 097,8	6 961,3	39,8	4,9
1986	9 100,2	3 666,2	16,5	0,2
1987	9 329,6	9 618,3	34,1	2,4
1988	6 162,4	3 902,0	40,0	2,0

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987;

Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG, BGBl. Nr. 206/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Bundeshochbauten, BGBl. Nr. 510/1987;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, BGBl. Nr. 136/1989;

Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 293/1987;

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG für die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie Investitionszuschüsse für die kreditweise Finanzierung der Anschaffung von Schubleichtern und Leasing eines Motor-Schubschiffes, ersatzweise Zahlung von Zinsen- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Ersatzzahlungen an die Österreichische Länderbank AG und die Creditanstalt-Bankverein auf Grund der zitierten Bundesgesetze, Kostenersatzzahlungen an die ASFINAG zur Hochbaufinanzierung und Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen. Bei den Einnahmen werden der IAKW-Beitrag der Gemeinde Wien und die Gewinnabfuhr der Österreichischen Postsparkasse verrechnet.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	6 946,0	394,9
1989	8 409,8	97,3
1990	7 586,8	87,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben 1989 gegenüber 1988 sind vor allem durch höhere Veranschlagungen für Zinsenersatzzahlungen nach dem ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 298/1987 für Tilgungszahlungen nach dem ÖIAG-Anleihegesetz BGBl. Nr. 602/81 und für Ersatzzahlungen an die CA-BV und ÖLB gemäß BGBl. Nr. 484/1985 bzw. 206/1982, sowie durch beginnende Kostenersätze an die ASFINAG für die Hochbaufinanzierung gemäß BGBl. Nr. 510/1987, bedingt.

Für 1990 sind als wesentliche Abweichungen gegenüber 1989 zu nennen: geringere Zahlungen nach den ÖIAG-Anleihegesetzen infolge von Umschuldungsaktionen sowie geringerer Vorsorgen für Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG und für Ersatzzahlungen an die CA-BV gemäß BGBl. Nr. 484/1985, und eine erstmalige Veranschlagung eines Kostenersatzes an die ASFINAG für die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken gemäß BGBl. Nr. 136/1989.

Gebarung 1990

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 25. Rate werden für 1990 128 000 Schilling benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Als Jahresrate 1990 wurden für Kapital und Zinsen 5,896 Millionen Schilling veranschlagt.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG.

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen hauptsächlich Refundierungszahlungen der Gemeinde Wien zur Errichtung und Finanzierung der genannten Gebäude sowie Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Die Inbetriebnahme des Amtssitzzentrums erfolgte im August 1979 sowie die des Konferenzzentrums im April 1987.

Die Kostenersatzzahlungen des Bundes umfassen daher noch für die Jahre ab 1988 die in der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, geregelte Bereitstellung von Bundesmitteln für die Ausfinanzierung der Bauaufwendungen sowie die Erhaltung und Verwaltung der beiden Gebäude.

Von der Gemeinde Wien werden noch anteilige Refundierungszahlungen von 35 vH der restlichen Finanzierungskosten zur Errichtung des Amtssitzzentrums sowie auslaufenden Bauaufwendungen des Konferenzzentrums geleistet.

Für das Jahr 1990 wurden als Kostenersatz des Bundes 360 Millionen Schilling und als Refundierungszahlung der Gemeinde Wien 5 Millionen Schilling veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien werden 3 Millionen Schilling erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBl. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Die laut Abkommen vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen haben sich dadurch für die einzelnen Mitglieder von 33 333 U$ auf 25 000 U$ verringert. Von der Republik Österreich sind außerdem größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 1990 wurden hiefür insgesamt 2,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Abgeltung an Donaukraftwerke für Aufwand im öffentlichen Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 1. Juli 1975 mit 1 400 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als fünfzehnte Jahresrate werden für 1990 85,886 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als zwölfte Jahresrate werden für 1990 235,333 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1990 sind hiezu für Annuitätenzahlungen 230,564 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Bund hat sich auf Grund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1985 sowie einer Anpassung aus 1987 dazu bereiterklärt, der Österreichischen Donaukraftwerke AG die von ihr geleisteten Zahlungen an die Gemeinde Wien im Zusammenhang mit dem Ausbau der Donau östlich von Greifenstein in fünf gleichbleibenden Jahresraten in Höhe von 166,082 Millionen Schilling ab 1. Jänner 1990 zu ersetzen.

Da bisher von der DoKW nur 415,0 Millionen Schilling geleistet wurden, sind dafür im Bundesvoranschlag 1990 als Zahlungen des Bundes an die DoKW 83,0 Millionen Schilling aufgenommen worden.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungsausgaben

Hiezu zählen Zuschüsse an die Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. zur Abdeckung des laufenden Aufwandes (2,6 Millionen Schilling), Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) betreffend die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr auf der Gesamtstrecke einschließlich von Zuwendungen für Altpensionisten (131,4 Millionen Schilling) und Investitionsförderungsbeiträge zum Leasen eines Motor-Schubschiffes (2 Millionen Schilling).

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ersatz an ÖIAG

Auf Grund der ÖIAG-Finanzierungsgesetze, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987, werden zu den für die Sanierung, Umstrukturierung und Eigenkapitalausstattung der VOEST, VEW, BBU bzw Nachfolgegesellschaft genehmigten Kreditaufnahmen der ÖIAG erforderlichenfalls Kreditzinsen und Tilgungszahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

Für 1990 wurden die erforderlichen Mittel für Zinsen mit 4 119,2 Millionen Schilling und für Tilgungen mit 925 Millionen Schilling angesetzt.

Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung" beschlossen. Es handelt sich hiebei um einen internationalen Fonds, der den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem hat 1982 seine Tätigkeit aufgenommen. Für Österreich ergab sich in diesem Jahr eine Beitragsleistung von 17 Millionen Schilling.

Beiträge an die Konsultativgruppe für landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Im Jahre 1984 umfaßte diese Konsultativgruppe 38 Mitglieder, unter ihnen alle bedeutenden Industriestaaten, die an 13 Forschungszentren Kredite in Höhe von 182 Millionen US-Dollar vergeben haben. Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar. Für die Periode 1987 bis 1989 leistet Österreich jährlich einen Beitrag von 1 Million US-Dollar (BGBl. Nr. 293/1987). Für 1990 ist beabsichtigt einen weiteren Beitrag von 1 Million US-Dollar zu leisten.

Sonderfacilität für die Länder südlich der Sahara (SAF)

Die Schaffung dieser Sonderfacilität wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgeschlagen. Der diesbezügliche Resolutionsentwurf wurde am 21. Mai 1985 vom Direktorium der Weltbank angenommen. Österreich sagte eine Beitragsleistung von 10 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 222 800 000 Schilling zu, die in drei gleichen Raten 1986 bis 1988 zu bezahlen sind. Die letzte Zahlung erfolgte 1988.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen

Leistungen an Österr. Länderbank AG

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 206, ersetzt der Bund der Österreichischen Länderbank AG den Zinsenentgang aus Forderungen dieser Bank gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten.

Für 1990 werden 269 Millionen Schilling veranschlagt, die den Ersatz des Zinsenentganges für den Zeitraum 1. Dezember 1988 bis 30. November 1989 und für Tilgungsraten betreffen.

Leistungen an Creditanstalt-Bankverein

Gemäß Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 484/1985, ist für der vorgesehenen Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesellschaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüssen die Veranschlagung von 872 Millionen Schilling vorgenommen worden.

Ersatz an ASFINAG

Für die gemäß BGBl. Nr. 510/1987 und BGBl. Nr. 136/1989, in Verbindung mit BGBl. Nr. 591/1982, zu leistenden Mindestkostenersätze des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG

(ASFINAG) für deren Hochbau- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Finanzierung, wurden für 1990 160 bzw. 100 Millionen Schilling veranschlagt.

Sonstige Schuldübernahmen

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 — an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Für 1990 ist ein Betrag von 1,542 Millionen Schilling vorgesehen.

Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kap. 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Voranschlagsansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1989 wird diese Reingewinnabfuhr mit 75 Millionen Schilling angenommen.

Sonstige Forderungen

EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Die Zahlung des Restbetrages erfolgte im Jahr 1987. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedstaaten sollte ab dem zehnten Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten erfolgen. Als erste Rate gingen im Jahr 1988 13,7 Millionen Schilling ein. Auf Ersuchen Portugals wurden vom EFTA-Rat die weiteren Rückzahlungen jedoch bis zum Jahr 1998 aufgeschoben.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1990 wurden hiefür 4,5 Millionen Schilling veranschlagt.

---

[1]) In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

[2]) Kapitalbeträge.

[3]) Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betrugen zum 31. Dezember 1988 161 182 Millionen Schilling.

[4]) Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387: Daten der Jahre 1948 bis 1959.

[5]) Bei den Haftungsübernahmen für die Elektrizitätswirtschaft und den Bausektor im Bereich des Bundes erfolgten keine Haftungsinanspruchnahmen.

[6]) Auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungs-Förderungsgesetzes.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben die Pensionen einschließlich der Todesfallbeiträge, die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer und der Abgeltungsbetrag für die Pensionen der ÖBB. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, Zahlungen der Österreichischen Postsparkasse, Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Abkommen und einige andere Ersatzleistungen. Die Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger am Ende der Jahre 1984 bis 1988 ist der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kap. 55 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	29 166,3	6 306,7	35 473,0	3 964,8
1989	30 481,5	6 667,9	37 149,4	4 185,5
1990	32 214,9	7 082,5	39 297,4	4 514,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989;

Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1989;

Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;

Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 733/1988;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 752/1988;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung [1]) mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz [1]) geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	18 030,9	88,7	18 119,6	157,6
1989	19 157,3	96,6	19 253,9	161,5
1990	20 224,8	92,1	20 316,9	165,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist neben der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1990 darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Ruhebezugsempfänger steigt und die neu anfallenden Bezüge höher sind als die weggefallenen.

Titel 551 Ersätze an Länder

Gesetzliche Grundlage

Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988.

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling
1988	6 216,4
1989	6 566,4
1990	6 987,2

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist auf die allgemeine Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1990 und das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 552 Sonstige Bedienstete

Gesetzliche Grundlagen

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981;

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung, der Münze Österreich AG, Altersversorgungszuschüsse für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	443,2	1,5	444,7	5,8
1989	459,2	1,8	461,0	150,4
1990	441,9	1,6	443,5	148,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Mit der für 1989 erwarteten Zahlung eines Abfindungsbetrages durch die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr im Jahre 1990 gerechnet.

Titel 553 Pensionsvorschüsse

Gesetzliche Grundlage

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989.

Nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Die Pensionsvorschußersätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	0,1	0,6
1989	3,2	0,7
1990	1,7	0,6

Titel 554 Geldaushilfen

Gesetzliche Grundlage

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989.

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

	Personalausgaben Millionen Schilling
1988	0,1
1989	4,7
1990	4,7

Titel 555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlage

Bundesbahngesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984.

Nach § 17 des Bundesbahngesetzes ist der Abgeltungsbetrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel Pensionen zu veranschlagen.

	Personalausgaben Millionen Schilling
1988	10 692,0
1989	10 860,3
1990	11 543,5

Titel 556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1988	3 800,8
1989	3 872,8
1990	4 200,8

Voranschlagsansatz 2/55604 Pensionsbeiträge

Gesetzliche Grundlagen

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1989;

Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988.

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1990 nach § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 10 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 10 vH auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem VA-Ansatz die Pensionsbeiträge gemäß Teil 2 des Kollektivvertrages für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

	Einnahmen Millionen Schilling
1988	3 446,1
1989	3 570,2
1990	3 871,9

Die steigende Tendenz dieser Einnahmen ist durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages, durch Bezugserhöhungen und durch Strukturverbesserungen bedingt.

Voranschlagsansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 749/1988 (§§ 308 und 529).

	Einnahmen Millionen Schilling
1988	354,7
1989	302,7
1990	328,9

Anzahl der Pensionisten [5])

Ansatz	Voranschlagsansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1990			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1984	1985	1986	1987	1988
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			[1])					
55000	Ruhebezüge	43 592	.....	43 592	[4]) 38 061	[4]) 39 004	[4]) 39 725	[4]) 40 861	[4]) 42 007
55010	Versorgungsbezüge	26 720	.....	26 720	[4]) 26 560	[4]) 26 536	[4]) 26 641	[4]) 26 656	[4]) 26 691
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	156	.....	156	[4]) 245	[4]) 230	[4]) 208	[4]) 192	[4]) 178
	Titel 550 (Summe)	70 468	.....	70 468	[4]) 64 866	[4]) 65 770	[4]) 66 574	[4]) 67 709	68 876
552	Sonstige Bedienstete: [2])								
55200	Ruhebezüge	235	[6]) 990	1 225	[3]) 1 948	[3]) 1 771	[3]) 1 599	[3]) 1 475	[3]) 1 335
55210	Versorgungsbezüge	335	[6]) 721	1 056	[3]) 1 397	[3]) 1 303	[3]) 1 234	[3]) 1 185	[3]) 1 119
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	877	.....	877	[3]) 1 396	[3]) 1 278	[3]) 1 155	[3]) 1 075	[3]) 985
	Titel 552 (Summe)	1 447	1 711	3 158	[3]) 4 741	[3]) 4 352	[3]) 3 988	[3]) 3 735	[3]) 3 439
	Kapitel 55 (Summe)	71 915	1 711	73 626	69 607	70 122	70 562	71 444	72 315

[1]) Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 30
Versorgungsbezüge 41

[2]) Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei (einschl. Wiener Zeitung), der Münze Österreich AG. und die Empfänger von Altersversorgungszuschüssen für Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt enthalten.

	1984	1985	1986	1987	1988
[3]) Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	1 669	1 506	1 363	1 251	1 123
Versorgungsbezüge	986	911	863	833	776
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	—	—	—	—	—
Summe	2 655	2 417	2 226	2 084	1 899

[4]) Einschließlich Österreichische Postsparkasse.
[5]) Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.
[6]) Hievon: Altersversorgungszuschüsse 27
Sonstige Versorgungszuschüsse 7

[1]) BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

Kapitel 59 Finanzschuld

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 16 (1) des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, sind ab dem BVA 1988 die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen.

Auf Grund der Novelle zum BHG, BGBl. Nr. 000/1989, sind auch die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen Gegenstand der Veranschlagung.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sowie allgemeine Einnahmen sind im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen.

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65 BHG und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten.

Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Die Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zum Eingehen sowie zur Konversion und Prolongation von Finanzschulden und Währungstauschverträgen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
				Millionen Schilling				
1988	50 268,4	1 468,5	51 736,9	507,6	39 260,5	105 741,3	90 997,4	106 248,9
1989	53 480,7	1 482,0	54 962,7	161,1	35 225,9	101 352,3	90 188,6	101 513,4
1990	66 091,9	1 661,3	67 753,2	6 685,8	39 043,9	102 000,3	106 797,1	108 686,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis für Zinsen ergibt sich — abgesehen von Veränderungen in der Höhe der Zinssätze und Kursschwankungen bei Krediten in fremder Währung — vor allem durch den Anstieg der Finanzschulden von rd. 746,7 Milliarden Schilling Ende 1988 um voraussichtlich 65 Milliarden Schilling im Jahre 1989 und um rd. 63 Milliarden Schilling laut BVA 1990. Die Ausgaben für Tilgungen richten sich nach den derzeit vorliegenden Tilgungsplänen.

Das Mehrerfordernis bei den Zinsen und Tilgungen bzw. die höheren Einnahmen sind zum Teil auf die erstmalige Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen zurückzuführen.

Genauere Angaben über die einzelnen Schuldarten, über die Laufzeit der Kredite, über die Höhe der Zinsen und Tilgungen in den nächsten Jahren usw. sind aus dem Teilheft zu Kapitel 59, Beilagen III.G und III.H zu ersehen.

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
				Millionen Schilling				
1988	23 091,8	0,0	23 091,8	13,2	21 519,1	54 678,5	44 610,9	54 691,7
1989	23 773,5	0,0	23 773,5	7,5	22 094,4	0,0	45 867,9	7,5
1990	26 423,9	0,0	26 423,9	2,4	14 790,9	0,0	41 214,8	2,4

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzscheine veranschlagt.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1988	19 779,5	0,0	19 779,5	3,2	5 114,6	29 454,2	24 894,1	29 457,4
1989	20 318,3	0,0	20 318,3	2,9	6 134,7	0,0	26 453,0	2,9
1990	21 594,7	0,0	21 594,7	25,5	8 817,7	0,0	30 412,4	25,5

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen, Darlehen von Kreditunternehmungen, Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften, Sonstige Kredite und Darlehen und die Notenbankschuld veranschlagt.

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1988	5 517,7	0,0	5 517,7	129,3	9 166,5	20 418,0	14 684,2	20 547,3
1989	6 365,3	0,0	6 365,3	150,7	5 509,6	0,0	11 874,9	150,7
1990	8 559,9	0,0	8 559,9	0,0	9 580,6	0,0	18 140,5	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen und Schuldverschreibungen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1988	1 380,3	0,0	1 380,3	0,0	3 460,3	1 190,6	4 840,6	1 190,6
1989	998,9	0,0	998,9	0,0	1 487,0	0,0	2 485,9	0,0
1990	592,4	0,0	592,4	0,0	1 044,1	0,0	1 636,5	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Kredite und Darlehen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 595 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen (Direktzahlung)

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	4 877,4	0,0	4 877,4	6 068,4	4 738,5	5 744,8	9 615,8	11 813,2

Bei diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen veranschlagt.

Titel 596 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1990	502,1	0,0	502,1	589,5	71,9	70,5	574,0	660,0

Bei diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen veranschlagt. Die Zahlungen werden jedoch über Bankkonten des Bundes abgewickelt.

Dem Überhang der Einnahmen gegenüber den Ausgaben bei den Titeln 595 und 596 in der Höhe von insgesamt 2 283,4 Millionen Schilling stehen auf Grund der Bruttoverrechnung für Währungstauschverträge gemäß BHG-Novelle 1989 entsprechende Mehraufwendungen bei den Ansätzen der dazugehörigen Finanzschuld bei den Titeln 593 und 594 gegenüber.

Titel 597 Nullkuponfonds

Gesetzliche Grundlage

Nullkuponfondsgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 82/1986.

Durch die Emission von Prämienwertpapieren bzw. den Abschluß entsprechender Währungstauschverträge, bei denen keine Zinsenaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen, ergäbe sich eine Verschiebung des Zinsenaufwandes in das Tilgungsjahr.

Mit dem Nullkupongesetz wird bestimmt, daß der Bund an den Nullkuponfonds jährlich Überweisungen in der Höhe der Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu leisten hat.

Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld bzw. jedes Währungstauschvertrages hat der Nullkuponfonds die hiefür insgesamt überwiesenen Mittel samt den dazugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsenverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	499,1	0,0
1989	501,3	0,0
1990	499,4	0,0

Titel 598 Pauschalvorsorge

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

Für ausgelaufene Schulden in fremder Währung wurden an Zinsen 0,4 Millionen Schilling und an Tilgung 0,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung

Gesetzliche Grundlage

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 41, Abs. 3 Z 2.

	Allgemeiner Haushalt Sachausgaben Millionen Schilling
1988	0,0
1989	1 523,6
1990	3 041,7

Gebarung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst bzw. die Dotierung des Nullkuponfonds für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen mit Zinsverpflichtungen im selben Jahr veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen [überplanmäßige Ausgaben gem. § 41 (3) BHG] bei den Titeln 590, 591, 593, 594 und 597.

Voranschlagsansatz 8/59849 Schuldaufnahmen

Gesetzliche Grundlage

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 16, Abs. 1.

	Ausgleichshaushalt Einnahmen Millionen Schilling
1988	0,0
1989	101 352,3
1990	96 185,0

Gebarung

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Gesamtgebarungsabgang laut Bundesfinanzgesetz veranschlagt. Da diese Kreditoperationen erst bei Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient diese Veranschlagung dem Ausgleich des Gesamthaushaltes.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	1 468,5	361,9
1989	1 482,0	0,0
1990	1 661,3	0,0

Bei diesem Titel werden vor allem Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung und dem Abschluß von Währungstauschverträgen veranschlagt.

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt I.

Gesamtgebarung

Ab 1989 werden die bisher unter dem Kap. 62 „Preisausgleiche" veranschlagten Maßnahmen im Titel 604 „Marktordnungspolitische Maßnahmen" veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 262,4	*12 776,0*	*14 038,4*	*2 916,4*
1989	1 335,9	13 337,1	14 673,0	2 637,0
1990	1 424,3	13 911,2	15 335,5	2 865,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen folgendes zu bemerken:

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	217,5	382,0	599,5	58,9
1989	220,0	411,1	631,1	66,8
1990	238,2	466,4	704,6	67,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1989 höheren Personalausgaben sind unter anderem auf eine Planstellenvermehrung zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Sachausgaben beruht vor allem aus der Vorsorge für den Ankauf eines Grundstückes für die HLBLA Klosterneuburg sowie der höheren Veranschlagung der Ausgaben für die Internationale Nahrungsmittelhilfe.

Gebarung 1990

Paragraph 6000 Zentralleitung

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1989). Weiters ist bei diesem Voranschlagsansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gem. BGBl. Nr. 1/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 476/1974, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gem. BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947, für die Staubeckenkommission gem. BGBl. Nr. 222/1985, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1989 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Paragraph für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Voranschlagsansatz 1/60016 Leistungen an Siedlungsträger

Bei diesem Voranschlagsansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Voranschlagsansatz 1/60036 Förderungen

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1985, soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 25 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen und wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte gefördert werden.

Voranschlagsansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes", insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1988, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Voranschlagspost „Forstpolitische Unterlagen" dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Voranschlagsansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hiefür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungsweisend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen sowie wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten für die Sachbereiche Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 WBFG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Voranschlagsansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenthaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Voranschlagsansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer

Voranschlagsansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinhaltung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst

Allgemeines

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 317/1987, in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der jeweilige Landeshauptmann und die Wasserstraßendirektion haben die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Die verarbeiteten Daten sind so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann und der Wasserstraßendirektion übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Die zur Vollziehung des Hydrographiegesetzes erforderlichen Mittel sind, soweit sie vom Bund zu tragen sind, bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der Voranschlagsansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Voranschlagsansatz auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1987) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1989, BGBl. Nr. 32/1987, dienen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt. Der Zweck des Saatgutgesetzes 1937 (BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerläßlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1987, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1985, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979, bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Speisekartoffeln ab 1. Juni 1988 gemäß BGBl. Nr. 141/1988. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben

Voranschlagsansatz 1/60086 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand der „FAO-Weltkampagne zur Bekämpfung von Hunger und Not" und die Subventionen an freiwillige Feuerwehren sowie die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60088 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 43,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1988 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 46,3 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 9,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Voranschlagsansatz 1/60098 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. Abschnitt IV Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)

Gesetzliche Grundlagen

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1988;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1988	66,5	0,1
1989	141,6	0,1
1990	138,4	0,1

Gebarung 1990

Voranschlagsansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1988, das sind die Förderung des Absatzes der Produkte, die Förderung der Qualitätsproduktion sowie die Förderung der Marktstabilisierung.

Voranschlagsansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Beratungswesen

Die Mittel dieses Voranschlagsansatzes sind zur finanziellen Unterstützung und Umsetzung eines unter Leitung des Ressorts festgelegten Schwerpunktprogrammes für die land- und hauswirtschaftliche Beratung vorgesehen, das sich mit den vordringlichen Problemen der Produktionsalternativen, Bodengesundheit, Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen usw. auseinandersetzt.

Im einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Mitwirkung in Projektgruppen auf Bundesebene, die auf Initiative und unter Leitung des Ressorts geführt werden, Fortbildung der Fachkräfte des landw. Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obgenannten Schwerpunkten.

Bildungswesen

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird durch die Zeitschrift „Landjugend" das Weiterbildungsprogramm für die ländliche Jugend unterstützt.

Kammereigene Bildungsstätten

Für diese Förderungsmaßnahmen sind Zuschüsse zu den Personalausgaben sowie für bauliche Investitionen vorgesehen.

Forstliche Maßnahmen

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anläßlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

Voranschlagsansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Ausstellungswesen

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastrinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung und Marktpflege

Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen.

Viehabsatz und Viehverkehr

Für kurzfristige Hilfsmaßnahmen auf dem Viehabsatzsektor sowie für den Ausbau und die Modernisierung von Anlagen sind Bundesbeiträge vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anläßlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Voranschlagsansatz 1/60376.

Voranschlagsansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Voranschlagsansatz ist ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Für die Ausbildung von Bergbauern, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, sind Zuschüsse vorgesehen. Für die Bekämpfung von Virusinfektionen bei Rindern, eine internationale Gartenschau sowie die forstliche Förderung sind ebenfalls Bundesbeiträge vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)

Gesetzliche Grundlage

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 299/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1988.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufgabe, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	1 276,0	0,0
1989	1 285,7	0,0
1990	1 329,7	0,0

Gebarung 1990

Voranschlagsansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)

Die Mittel sind insbesondere für forstlich biologische Maßnahmen einschließlich notwendiger Erschließungen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Voranschlagsansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Forstliche Maßnahmen

Im Rahmen dieses Voranschlagsansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandesumbaumaßnahmen gewährt werden.

Förderung tierischer Produktionsalternativen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Förderung der tierischen Produktionsalternativen bei Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen, Kleintieren, Geflügel, Bienen und Fischen bestimmt. Dadurch sollen teilweise noch vorhandene Marktlücken gefüllt und der Milch- und Rindfleischmarkt entlastet werden.

Voranschlagsansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung" zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters sollen Beiträge für Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, den Forstwegebau sowie Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

Voranschlagsansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind für Bergbauernbetriebe produktionsunabhängige Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, für Zuchtschaf- und Zuchtziegenankäufe, Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzrindern bzw. Pferden und die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futterstroh und -heu vorgesehen.

Weiters wird den extremen Bergbauernbetrieben der allgemeine Absatzförderungsbeitrag bei Milch vergütet.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 299, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 331/1988;

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1989;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975.

Aufgaben

Aufgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es, den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*1 014,1*	*44,7*
1989	1 079,2	45,0
1990	1 213,4	45,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Volumen des Grünen Planes für 1990 beträgt 1 213,4 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet. Die Förderung der Getreide-Alternativprogramme und die Milchlieferverzichtsprämie sind ab 1989 unter dem Titel 604 „Marktordnungspolitische Maßnahmen" veranschlagt.

Gebarung 1990

Voranschlagsansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Beratungswesen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich sehr bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsalternativen, der Bodengesundheit, des gezielteren und damit auch umweltschonenden Produktmitteleinsatzes, der Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen etc. wahrzunehmen haben. Aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung — sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit usw. — sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Die fachliche Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt überwiegend durch Projektgruppen unter Leitung des Ressorts.

Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen (Energieträgern) und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften).

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials.

Förderung von Sonderkulturen

Die vorgesehenen Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verwertung und Vermarktung von Sonder- und Spezialkulturen verwendet.

Förderung von Innovationen

Zuschüsse zur Schaffung von Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe durch innovatorische Maßnahmen in der pflanzlichen und tierischen Produktion und Vermarktung sowie im Dienstleistungsbereich.

Förderung des biologischen Landbaus

Mit den veranschlagten Mitteln soll ein Aspekt der ökosozialen Agrarpolitik (Verminderung der Erzeugung, geringe Umweltbelastung, hohe Produktqualität) unterstützt werden durch:

— Schutz vor unlauterem Wettbewerb und

— Verbesserung der Vermarktungsaktivitäten.

Die Wettbewerbsnachteile beim biologischen Landbau (höheres Erzeugungsrisiko, höherer Arbeitsaufwand u. a. m.) sollen damit zum Teil ausgeglichen werden.

Technische Rationalisierung

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

Förderung der Maschinenringe:

Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österr. Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung der Betriebe enge Grenzen gesetzt. Ein wirtschaftlicher Landmaschineneinsatz ist oft nur durch überbetriebliche Zusammenarbeit möglich.

Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit. Zum Organisationsaufwand der über 200 Ringe mit neben- und hauptberuflichen Geschäftsführern wird ein Bundesmittelzuschuß gegeben.

Abhaltung landtechnischer Kurse:

Der Landmaschinenpark erfordert jährliche Aufwendungen für Wartung, Pflege, Reparatur in der Höhe von ca. 3,3 Milliarden Schilling. In verschiedenen landtechnischen Kursen wird den Landwirten das Rüstzeug vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus werden bäuerliche Bauselbsthilfekurse gefördert. Weiters sind auch Bundesmittel für Zuschüsse für Energie aus Biomasse vorgesehen, womit die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger — im besonderen die energetische Nutzung von Biomasse in kleinräumigen Nahwärmeversorgungsanlagen und die Substitution von Mineralölen durch Bio-Diesel (RME) — forciert werden soll.

Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Weiters werden auch die tierischen Produktionsalternativen unterstützt, um die fallweise noch vorhandenen Marktlücken auszunutzen und zur weiteren Entlastung des Milch- und Rindfleischmarktes beizutragen.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vatertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchthöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Bundesmitteln ist § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985). Durch die Förderung von Ent- und Bewässerungen soll heute dazu beigetragen werden, daß vor allem bei kleinbäuerlichen Betrieben durch die erzielbare Ertragssicherung der aus wirtschaftlichen Gründen bedingten Abwanderung von Landwirten entgegengewirkt wird. Die besitzfestigende Wirkung derartiger Maßnahmen ist vor allem für Grenzgebiete und für bergbäuerliche Regionen zur Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von großer Bedeutung.

Forstliche Maßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzwerbemaßnahmen und Förderung der Holzvermarktung, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandesumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder, die Anlage von Energieholzflächen und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschußt.

Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Voranschlagsansatz 1/60356 Förderungen

Agrarische Operationen

Die veranschlagten Mittel sind für die Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen im Zuge von agrarischen Operationen bestimmt. Dazu sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen. Diese Agrarverfahren bieten ein effizientes Instrumentarium unter anderem zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft, durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Milderung der Belastungen der Landwirte aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie Sicherung und Schaffung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes durch Erhaltung, Sanierung und Neuauflage von geeigneten Landschaftselementen (Biotop-Verbundsystem) und deren vorteilhafte Verteilung in der Flur. Die rechtlichen Grundlagen für die agrarischen Operationen bilden die entsprechenden Bodenreformgesetze des Bundes und der Länder.

Landwirtschaftliche Regionalförderung

Die hiefür vorgesehenen Mittel sind vornehmlich für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in jenen Gebieten bestimmt, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Förderung in den östlichen Grenzgebieten und in den sonstigen benachteiligten Regionen zur Verfügung. Hiebei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung" soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete leisten. Ebenso sind Zuschüsse für Betriebe in benachteiligten Gebieten veranschlagt.

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrserschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die allgemeine Belebung der Wirtschaft, die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, allenfalls die Ansiedlung von Betrieben, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Mit den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen

Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird im Interesse einer sorgsamen Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes weiterhin besondere Beachtung zukommen.

Voranschlagsansatz 1/60358 Aufwendungen, Leistungen an den Besitzstrukturfonds

Der mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete „Bäuerliche Besitzstrukturfonds" hat vor allem die Aufgabe, durch Gewährung von Zweckzuschüssen (Verpachtungsprämien, Zinsenzuschüsse) im Wege der sogenannten landwirtschaftlichen Siedlungsträger (gemeinnützige Fonds, Genossenschaften, Gesellschaften) sowohl die Bodenmobilität auf Pachtbasis zu verbessern als auch den vorsorglichen Ankauf von freiwerdenden Grundstücken durch die Siedlungsträger (Bodenbank) zur späteren Weitergabe an aufstockungsbedürftige bäuerliche Betriebe zu ermöglichen.

Eine besonders wirksame „Besitzaufstockung" wird erreicht, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Grundzusammenlegung durchgeführt werden können.

Voranschlagsansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesen Voranschlagsansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens), Direktvermarktung bäuerlicher Produkte, Werbemaßnahmen für biologische Produkte sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung für Leistungen der österreichischen Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof) und innovatorische Maßnahmen. Weiters ist auch ein Bundesbeitrag für die Österreichische Servicegesellschaft für Agrarmarketing vorgesehen.

Für bauliche und technische Investitionen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung und Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Überwiegend werden die Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer verwendet, und zwar durch Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen. Zirka 2 Millionen Schilling dienen jährlich als Ergänzung von den beim Voranschlagsansatz 1/60176 vorgesehenen Mitteln für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen.

Voranschlagsansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Voranschlagsansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten einschließlich der Betriebsmittel- und Frostschädenkredite sowie Agrarsonderkredite und Konsolidierungskredite veranschlagt.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Voranschlagsansatz werden auch Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung" geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen

Voranschlagsansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Landwirtschaftliche Forschungsschwerpunkte sind ua.:

Vermehrung der Wertschöpfung, Erhaltung der Kulturlandschaft, Alternativen auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Rückstandsproblematik (integrierter Pflanzenschutz), Kostensenkung und optimaler Betriebsmitteleinsatz, Rückstandsprobleme in agrarischen Produkten.

Forstliche Forschungsschwerpunkte sind ua.:

Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, Steigerung der Holzproduktion, umweltfreundlicher Forstschutz, Verbesserung der Schutzwälder in den Hochlagen, Erstellung von Unterlagen für die Gefahrenzonen. Grundlagen für die vegetative Vermehrung von Forstpflanzen.

Voranschlagsansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Forschungsschwerpunkte sind für die Landwirtschaft:

Erforschung von Produktionsalternativen und alternativer Verwertungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Früherkennung von Pflanzenvirosen, integrierter Pflanzenschutz, Bioenergieforschung, Biotechnologie- und Genforschung, Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Boden- und Umweltschutz, Kostensenkung und optimaler Betriebsmitteleinsatz.

Forstwirtschaft:

Erhebungen des österreichischen Waldzustandes mittels Methoden der Fernerkundung (Luftbildtechnik). Intensivierung der forstlichen Provenienzforschung durch Einsatz von modernen biotechnologischen Kontroll-, Charakterisierungs- und Identifikationsmethoden.

Wasserwirtschaft:

Naturnaher Wasserbau und gewässerökologische Forschung, Abwasserbehandlung, Gewässerschutz, Gewässerversauerung.

Titel 604 Marktordnungspolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1989; Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1989.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	*7 717,9*	*690,7*
1989	8 049,0	435,3
1990	8 243,1	538,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Marktordnungspolitischen Maßnahmen wurden bis zum Jahr 1988 im Kapitel 62 „Preisausgleiche" sowie bei einzelnen Posten des VA-Ansatzes 1/60346 veranschlagt.

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren ergeben sich aufgrund der gegebenen Markt- und Absatzlage bei Brot- und Futtergetreide, Tieren und tierischen Produkten sowie bei Milch und Milchprodukten.

Zu den einzelnen Bereichen ist folgendes zu bemerken:

Gebarung 1990

Voranschlagsansatz 1/60406 Brotgetreide, Förderungen

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 beim VA-Ansatz 1/62006 veranschlagt.

Für die Durchführung der Lageraktion für Brotgetreide sind 307,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60416 und 2/60410 Brotgetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter den Voranschlagsansätzen 1/62026 und 2/62020 veranschlagt.

Im Jahr 1990 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 34 MOG 1985 nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1990 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Lediglich Getreide für den technischen Bereich steht im Inland nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und muß daher eingeführt werden. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 werden voraussichtlich mit 7,4 Millionen Schilling anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 gerechnet werden.

Voranschlagsansatz 1/60426 Futtergetreide, Förderungen

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter dem VA-Ansatz 1/62506 veranschlagt.

Zur Erreichung möglichst bundeseinheitlicher Preise für Futtergetreide und Leguminosen werden Frachtkostenzuschüsse gewährt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 94,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60436 und 2/60430 Futtergetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter den VA-Ansätzen 1/62516 und 2/62520 veranschlagt.

Aus der Einfuhr von Futtergetreide sind gemäß § 38 MOG 1985 Einnahmen von Importausgleichen in Höhe von 8,891 Millionen Schilling zu erwarten. Diese Mittel werden ebenfalls für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für Futtergetreide verwendet.

Voranschlagsansatz 1/60446 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide, Förderungen

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter dem VA-Ansatz 1/62706 bzw. bei einzelnen VA-Posten des VA-Ansatzes 1/60346 veranschlagt.

Gemäß § 53 Abs. 2 MOG 1985 hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in halber Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden beim Voranschlagsansatz 1/60446 insgesamt 1 580,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Zur Entlastung der Finanzierungsanteile der Produzenten von Fehlbeträgen leistet der Bund bis 1990 jährliche Zuschüsse zu den Getreideverwertungskosten von 190 Millionen Schilling unter der Bedingung, daß keine neuen Fehlbeträge entstehen dürfen.

Im Rahmen der Förderung der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz weiters die Bundesbeiträge zur Förderung der Alternativkulturen (Raps, Sonnenblumen, Körnererbse, Ackerbohne, Sojabohne und sonstige pflanzliche Produktionsalternativen) sowie zur Förderung von Grünbrachefläche mit einem Betrag von 1 358,5 Millionen Schilling verrechnet. Diese Maßnahme wird im Ausmaß von 87,500 Millionen Schilling durch die Abfuhr von zweckgebundenen Mitteln des Getreidewirtschaftsfonds aus der Düngemittelabgabe an den Bund (VA-Ansatz 2/60440) mitfinanziert.

Tiere und tierische Produkte

Voranschlagsansätze 1/60456, 1/60458, 1/60466 und 2/60460

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 bei den VA-Ansätzen 1/62206, 1/62208, 1/62266, 1/62276 bzw. 2/62220 und 2/62230 veranschlagt.

Gemäß dem Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1989 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission" eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt. Durch die Vieh- und

Fleischkommission werden jährlich Einlagerungsaktionen durchgeführt und durch den Bund gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund Förderungsmittel für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Vieh- und Fleischbereich bereit.

Insgesamt sind für diese Zwecke beim Voranschlagsansatz 1/60456 1 358,9 Millionen Schilling sowie beim Voranschlagsansatz 1/60466 248,6 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Im- und Exportausgleichen gemäß §§ 10 und 11 Viehwirtschaftsgesetz 1976 sowie Importausgleichen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 579/1987 vorgesehen.

Milch und Milchprodukte

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Voranschlagsansatz 1/60476 Milch und Milchprodukte, Förderungen

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter dem VA-Ansatz 1/62136 sowie bei einer VA-Post des VA-Ansatzes 1/60346 veranschlagt.

Inlandsmaßnahmen sowie Exportförderungen werden nach den Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1985, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1988 finanziert. Demnach obliegt dem Bund die Finanzierung im Umfang jenes Teiles des gesamten Finanzierungserfordernisses, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird ein Betrag von 1 908,1 Millionen Schilling im Jahr 1990 bereitgestellt.

Außerordentlicher Bundeszuschuß

Zur Entlastung der Finanzierungsanteile der Produzenten von Fehlbeträgen leistet der Bund bis 1990 jährliche Zuschüsse bei der Milchverwertung von 140 Millionen Schilling unter der Bedingung, daß keine neuen Fehlbeträge entstehen dürfen.

Milchlieferverzichtsprämie

Diese Maßnahme wurde bis einschließlich 1988 unter dem VA-Ansatz 1/60346 veranschlagt.

Aufgrund des Artikels III der MOG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291 und des Artikels VI der MOG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183 ist an durch Milchlieferverzicht gebundene Betriebe eine Prämie für die Aufgabe ihrer Milchlieferung und für den gleichzeitig damit verbundenen Verzicht auf ihre Einzelrichtmenge in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu überweisen. Durch die Milchlieferverzichtsprämienaktion soll eine entsprechende Entlastung hinsichtlich des Finanzierungsbedarfes für die Überschußverwertung von Milchprodukten erreicht werden. Insgesamt sind hiefür im BVA 1990 226 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60486 Milch und Milchprodukte, Förderungen (zweckgeb. Geb.)

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter den VA-Ansätzen 1/62116 und 1/62166 veranschlagt.

Ein Teil der Inlandsmaßnahmen wird aus Mitteln des Bundes gemäß § 71 MOG finanziert. Dafür sind unter diesem Voranschlagsansatz 12,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Weitere Exportförderungen werden im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse gewährt, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt.

Dafür werden aus zweckgebundenen Mitteln gemäß §§ 11 bzw. 20 und 23 MOG insgesamt 186,1 Millionen Schilling (VA-Ansatz 2/60480) bereitgestellt.

Voranschlagsansatz 1/60496 Milch und Milchprodukte, Maßnahmen aus zweckgeb. Einnahmen gemäß § 85 MOG

Diese Maßnahmen wurden bis einschließlich 1988 unter dem VA-Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Voranschlagsansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 617,0 Millionen Schilling beim Voranschlagsansatz 1/60496 veranschlagt.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1988;

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975;

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1988;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	*703,6*	*495,1*	*1 198,7*	*439,0*
1989	748,8	581,8	1 330,6	479,6
1990	801,0	564,5	1 365,5	462,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Ab dem Jahr 1989 sind unter diesem Titel auch die bisher unter dem Titel 604 veranschlagten Versuchsanstalten sowie die bisher unter dem Titel 606 veranschlagten land- und forstwirtschaftlichen Internate (mit Ausnahme der Internate der forstlichen Ausbildungsstätten) veranschlagt.

Die höheren Personalausgaben resultieren zum Teil aus einer Planstellenvermehrung, bedingt durch die auf Grund des Weingesetzes 1985 erforderliche Erteilung der staatlichen Prüfnummer.

Gebarung 1990

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.

Organisation

In Wien:
Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:
Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum" in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:
Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:
Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:
Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:
Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:
Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraph 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion

Aufgaben

Die Bundesanstalten für pflanzliche Produktion haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern, Schweinen und Schafen durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

b) Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortskundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

c) Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

d) Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

e) Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählen dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

f) Bundesanstalt für Agrarbiologie (Linz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge und der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

Dazu zählt insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, alternativer Produktionsmethoden bzw. des biologischen Landbaues sowie der Umweltbelastungen im Agrarbereich.

g) Bundesanstalt für Weinbau (Eisenstadt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte, von Wein anläßlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Organisation und Aufgaben

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Aufgaben

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Verstärkt werden Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet forstschädlicher Luftverunreinigungen und deren Auswirkungen getroffen. Das seit 1988 bearbeitete permanente Probeflächennetz des Waldschaden-Beobachtungssystems (WBS) dient der mittel- bis langfristigen Beobachtung der Schädigungsentwicklung von Waldbeständen und Waldböden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei bei der Beobachtung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf das gesamte Waldökosystem. Auf dem Beobachtungsnetz werden eine ganze Reihe verschiedenster Parameter des Ökosystems erfaßt, wie zB Waldbodenuntersuchungen, vegetations- und zuwachskundliche Untersuchungen, chemische Nadel- bzw. Blattanalysen auf Schadstoff- und Nährelementgehalte, Schadstoffeintragsmessungen uam. Aus diesem werden sämtliche relevante Messungen und Erhebungen interdisziplinär durchgeführt. Dadurch

wird ein wesentlicher Beitrag zur Kausal- und ursachenanalytischen Forschung der Waldschädigungen, zur Dokumentation der Waldschadensentwicklung und zum Umweltmonitoring allgemein geleistet. Einen wesentlichen Teil des WBS bildet die integrale Kronenzustandserhebung mittels Luftbildinterpretation. Gegenüber der bisher durchgeführten terrestrischen Waldzustandsinventur stellt das WBS ein qualitativ höherwertigeres und aussagefähigeres System dar, dessen Daten als Planungsgrundlagen für forst- und umweltpolitische Entscheidungen dienen. Die terrestrische Waldzustandserhebung wird aus Vergleichsgründen im eingeschränkten Umfang auch 1990 weitergeführt. Wegen der Gefährdung der genetischen Substanz infolge der Waldschädigungen befindet sich ein forstliches Generhaltungsprogramm zur Sicherung des Vermehrungsgutes der gefährdeten Baumarten im Realisierungsstadium. Im Versuchsgarten Tulln wird eine forstliche Samenbank eingerichtet. Zudem werden Erhaltungsbestände und Naturwaldreservate in ganz Österreich zur Erhaltung und natürlichen Regeneration wertvoller Erbträger eingerichtet. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit den Forstdienststellen der Bundesländer Samenplantagen und Klonarchive im Ausmaß von 150 ha größtenteils auf dem Gelände der Bundesversuchswirtschaft Königshof angelegt.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartenmäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich ua. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung, mitzuwirken sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Paragraph 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

Aufgaben und Organisation

a) Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

b) Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wien.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Gemäß Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

Organisation und Aufgaben

a) Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

b) Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

c) Bundesanstalt für Pferdezucht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

Organisation und Aufgaben

a) Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenthaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

b) Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung, Untersuchung und Gutachtenerstellung für die Behörde sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

c) Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtvolkswirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Paragraph 6059 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wieselburg.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	*13,8*	*311,7*	*325,5*	*6,3*
1989	14,8	311,6	326,4	4,2
1990	14,9	319,5	334,4	4,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Ab dem Jahr 1989 werden unter dem Paragraph 6072 auch die bisher unter dem Paragraph 6062 veranschlagten Internate der forstlichen Ausbildungsstätten veranschlagt.

Der Mehraufwand bei den Sachausgaben 1990 gegenüber 1989 von 7,9 Millionen Schilling beruht vor allem auf einem erhöhten Bedarf für den Ersatz der Besoldungskosten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen.

Gebarung 1990

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1989 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Aufgaben

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1989.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	102,0	1 362,1	1 464,1	1 396,9
1989	105,3	1 320,1	1 425,4	1 322,7
1990	110,4	1 480,2	1 590,6	1 487,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung bei den Sachausgaben ist auf die höhere Dotierung der Mittel aus dem Katastrophenfonds zurückzuführen.

Gebarung 1990

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektsverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung) jeweils bewilligten, beim VA-Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den VA-Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich wegen der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Voranschlagsansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinenverbauung-Sonderprogramms" im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerläßlich.

Weiters sind hier Bundesmittel für Beiträge zu Konkurrenzen gemäß BGBl. Nr. 178/1955 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Voranschlagsansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und für die Sanierung von geschädigten Wäldern sowie für Erhebungen und Projektierungen in Wäldern mit Schutzwirkung vorgesehen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1989 609,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1990 700,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen (zweckgeb. Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Erhebungs-, Planungs- und Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen zu verwenden.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend

dem Bundesministeriengesetz 1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1989 278,2 Millionen Schilling und im Voranschlag 1990 305,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1989 330,8 Millionen Schilling und im Voranschlag 1990 372,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1989;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 298/1988;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1987.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	225,5	150,5	376,0	279,8
1989	247,1	156,9	404,0	283,3
1990	259,8	156,0	415,8	259,4

Gebarung 1990

Paragraph 6090 Grenzbeschaudienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel

für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Bundeskellereiinspektion

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Weingesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 298/1988, ist die Bundeskellereiinspektion als eigene, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellte Behörde einzurichten. Unter diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes der Bundeskellereiinspektion.

Der Bundeskellereiinspektion obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte, sowie der Weinbehandlungsmittel.

Sie ist durch ihre Organe berechtigt, überall wo obgenannte Produkte erzeugt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Erforderlichenfalls sind die Produkte einschließlich der Behälter zu beschlagnahmen oder in besonderen Fällen die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

Darüber hinaus wirkt die Bundeskellereiinspektion auf Grund der fundierten Ausbildung und Erfahrung ihrer Organe beratend und helfend und leistet damit bundesweit einen wesentlichen Beitrag für die Weinwirtschaft.

Paragraph 6093 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule

Aufgaben

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lipizzanergestüt sowie die hiefür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Aufgaben und Organisation

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Aufgaben und Organisation

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhube und Kollerhube veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhube und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhube sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe

Aufgaben

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen Voranschlagsansatz veranschlagt.

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C, Z 1—20.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	506,8	2 696,1	3 202,9	864,6
1989	505,0	2 640,3	3 145,3	651,9
1990	531,6	2 718,7	3 250,3	650,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Patentwesens, des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, des Fremdenverkehrs, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, der Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau, March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens sowie der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	386,3	123,6	509,9	58,1
1989	386,0	127,2	513,2	57,3
1990	406,3	156,2	562,5	57,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1990 ist im wesentlichen auf die Vorsorge für die Weltausstellung 1995 in Wien zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier hauptsächlich die Beiträge an die EFTA und das GATT, sowie an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen erfolgen in:
- Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
- Angelegenheiten des Energiewesens und der Elektrizitätswirtschaft;
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;
- Angelegenheiten des Bergwesens (Bergbau und Grundstoffeförderung)
- Angelegenheiten der Stärke- und Zuckerförderung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	2 492,2	85,0
1989	2 450,6	91,3
1990	2 501,2	83,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Beitrag an den „Verein Österreichische Fremdenverkehrswerbung" wurde um 13 Millionen Schilling höher veranschlagt. Dieser Beitrag bleibt jedoch bis zur Zustimmung der Bundesländer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge gebunden. Die Bergbauförderung und Fernwärmeförderung wurden mit verminderten Beträgen veranschlagt. Die Stärkeförderung wurde erhöht. Für die Weltausstellung in Sevilla wurden 30 Millionen Schilling, für die Förderung der Umstellung auf umweltfreundliche LKW wurden 50 Millionen Schilling und für die Förderung von Ostinitiativen wurden 20 Millionen Schilling vorgesehen.

Ausgaben 1990

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 635/1982

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe und der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Stärkeförderung

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugutekommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugebietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung

und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

Förderungen (D)

Elektrizitätswirtschaft

Der für die Elektrizitätswirtschaft vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmungen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmungen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Förderungen

Fremdenverkehr und sonst. Wirtschaft einschl. Energiewesen

Kleingewerbekreditaktion

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinsenzuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. Übernahme von Bürgschaften besteht.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen"

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben und von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Gewerbestrukturverbesserungsaktion (FVSKA)

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenützt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion werden Zinsenzuschüsse zu Investitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume"

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben werden durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen"

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 744/1988,

— die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
— örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

TOP-Aktion

Bei dieser Aktion werden industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz durch begünstigte Kredite mit einem Gesamtvolumen von 500 Millionen Schilling gefördert.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen und die Umstellung auf Öko-LKW sowie die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hiefür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1988.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler —, Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert.

Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleum- und Zuckerpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker fallen nicht an, da dieser vom Evidenzbüro der Zuckerfabriken durchgeführt wird.

Zuckerförderung

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1989 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Aus diesen Mitteln werden Bezugsvorschüsse sowie insbesondere Zuwendungen an den österreichischen Verband für Elektrotechnik und das österreichische Normungsinstitut bezahlt.

Aufwendungen

Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung"

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des „Fremdenverkehrs" und der „Sonstigen Wirtschaft" ist hier vor allem für die Weltausstellung in Sevilla, für die Beiträge an die Innovationsagentur und den „Verein zur Förderung des Inlandsabsatzes österreichischer Erzeugnisse" vorgesorgt.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 653/1987;

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1985;

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261/1970;

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1983;

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985;

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969;

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 234/1984;

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentzusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1988	102,3	76,7	179,0	255,5
1989	101,0	58,8	159,8	248,7
1990	106,3	57,7	164,0	275,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Gebühren gemäß Patent- und Markenschutzgesetz wurden entsprechend den laufenden Eingängen erhöht.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier im wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Ausland und die Funktionsgebühren gemäß Patentgesetz veranschlagt.

Titel 633 Bergbehörden

Gesetzliche Grundlagen

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1982 und die hiezu ergangenen Verordnungen;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch BGBl. 12/1984, die Sprengmittelzulassungs-

verordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1922;

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	18,2	3,6	21,8	466,0
1989	18,0	3,7	21,7	254,5
1990	18,9	3,7	22,6	234,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die laufenden Einnahmen für das Jahr 1990 wurden infolge des zu erwartenden Rückganges der Eingänge an Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse, die weitgehend von den Förder- und Speichermengen an Kohlenwasserstoffen sowie von der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor abhängig sind, geringer veranschlagt.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vor allem sind hier die Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die laufenden Betriebskosten der Berghauptmannschaften verrechnet und ist für die erforderliche Reisetätigkeit der Bediensteten vorgesorgt.

Kapitel 64 Bauten und Technik

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C, Z 21 bis 30.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 559,7	22 817,8	24 377,5	4 278,4
1989	1 570,0	22 232,4	23 802,4	4 288,8
1990	1 653,4	22 465,3	24 118,7	4 911,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 640 Verwaltungs- und betriebsähnliche Einrichtungen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den jeweiligen Dienststellen des Bundesministeriums erläutert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	22,6	37,4	60,0	14,1
1989	19,7	37,5	57,2	10,3
1990	20,7	37,3	58,0	10,4

Bundesmobilienverwaltung

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88 und in der Wiener Hofburg wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Ausgaben 1990

Die veranschlagten Mittel werden für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (hauptsächlich Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) und für die Anschaffung von Schauobjekten verwendet.

Beschußämter

Gesetzliche Grundlage

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/1984.

Aufgaben

Die Beschußämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch.

Daneben führen beide Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr ziehen zu können.

Ausgaben 1990

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb und für die notwendige Anschaffung von Anlagengütern veranschlagt.

Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte des Kurheimes Badeschloß Badgastein für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Das Kurhaus Semmering wurde im Zuge von Sparmaßnahmen mit Ende 1988 geschlossen.

Ausgaben 1990

Veranschlagung der Kosten für den Betrieb und für die Verpflegung der Heimgäste.

Bäder

Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte der Bundesbäder Alte Donau, Schönbrunn und Wr. Neustadt.

Ausgaben 1990

Veranschlagung der Betriebskosten der Bundesbäder.

Regierungsgebäude

Ausgaben 1990

Hier wird vor allem der Aufwand für die Verwaltung des Regierungsgebäudes veranschlagt. Weiters sind hier auch die Kosten für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Untersuchungen, sowie für die Herausgabe von Veröffentlichungen und Veranstaltungen von Ausstellungen veranschlagt.

Titel 641 Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik)

Bei diesem Titel werden die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Wasserbaues, des Wohnbaues, des Technischen Versuchswesens, der Allgemeinen Bauforschung und die Sonstigen Förderungsmaßnahmen verrechnet.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den einzelnen Bereichen erläutert.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	720,6	380,2
1989	608,3	485,7
1990	520,2	325,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben für Wohnbauforschung und für Hochwasserschutzbauten im Raum von Wien sind geringer veranschlagt. Die Zuwendungen für die Errichtung des Marchfeld-Kanals sind höher veranschlagt.

Mindereinnahmen ergeben sich aus der Überweisung von Katastrophenfondsmittel.

Wohnbauforschung

Gesetzliche Grundlage

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 301/1989.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind. Ab dem Jahr 1988 werden keine weiteren Förderungen oder Forschungsaufträge infolge Übertragung an die Länder vergeben.

Ausgaben 1990

Die veranschlagten Wohnbauforschungsmittel werden zur Abwicklung der bis 31. Dezember 1987 genehmigten Förderungsansuchen oder Forschungsaufträge verwendet.

Wasserbau

Gesetzliche Grundlagen

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 79/1987;

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1989.

Aufgaben

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten.

Ausgaben 1990

Im Jahre 1990 sind Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Es werden außerdem die Mittel des Katastrophenfonds hauptsächlich für den Hochwasserschutz im Raum von Wien (200 Millionen Schilling) und für die Finanzierung des Marchfeldkanals verwendet.

Technisches Versuchswesen

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989.

Aufgaben

Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Ausgaben 1990

Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherung und Durchführung der in den Aufgaben bezeichneten Vorhaben.

Allgemeine Bauforschung

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 658/1987;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1989.

Aufgaben

Die Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Ausgaben 1990

Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985.

Förderungen

Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungs-Gesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Aufwendungen

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilsmäßigen Finanzierung seiner Personalausgaben.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 165/1986;

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 687/1988;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1989;

ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1989;

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 464/1985.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Weiters obliegen dem Bundesministerium die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauern Autobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	15 206,0	3 182,3
1989	14 315,7	2 988,0
1990	14 952,7	3 698,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Einnahmen wurden insbesondere wegen steigender Mauteinnahmen höher angesetzt. Im Zusammenhang damit wurden daher auch die Ausgaben wegen der Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften hinaufgesetzt. Durch die Berücksichtigung des ÖKO-Zuschlages zu den Mauten ist es möglich geworden, die Zahlungen an die ASFINAG zu verringern und zusätzliche Mittel für Lärmschutzbauten an Bundesstraßen einerseits und durch Überstellung eines Teiles zur Förderung der Umrüstung des Fuhrparkes auf umweltfreundliche Fahrzeuge andererseits bereitzustellen.

Bundesstraßen B

Bundesstraßen S

Bundesstraßen A

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes für Bundesstraßen B, S und A veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, wird hier für die Instandhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßen B, S und A vorgesorgt.

Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)

Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)

Anlagen

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu verrechnet.

Aufwendungen

Neben der Anschaffung von Streumaterial, Treibstoff werden hier die Überweisungen an die Länder gem. FAG 1989 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen getrennt ausgewiesen.

Straßenforschung

Die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Katastrophenfonds — Vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)
Katastrophenfonds — Beseitigung von Schäden (zweckgebundene Gebarung)

Anlagen

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen, dh. den Ausbau der Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen B und S vorgesehen.

Aufwendungen

Einerseits sind die Mittel für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen einschließlich der Ersätze gem. FAG 1989, andererseits für den Ersatz der Planungskosten für die Lawinenschutzbauten gem. FAG 1989 bestimmt.

Straßengesellschaften

Aufwendungen

Einerseits werden hier die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Weiters ist für den Ersatz der Kosten der Planung und Errichtung der der WBAG (Wiener Bundesstraßen AG.) übertragenen Strecken vorgesorgt.

Titel 644 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Wasserstraßendirektion-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1973;

Verträge betreffend die Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1989.

Aufgaben

Führung der Geschäfte des Wasserbaues an Donau, March und Thaya und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	176,3	80,7	257,0	69,3
1989	173,5	85,1	258,6	71,0
1990	182,5	79,6	262,1	71,0

Wasserstraßendirektion

Aufgaben

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schiffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Bereichsleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern ausgeführt.

Anlagen

Hauptsächlich sind hier die Ausgaben im Zusammenhang mit dem notwendigen Umbau einer Schiffsgarnitur auf Schubbetrieb veranschlagt.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten (zB Treibstoff- und Energiekosten), sowie die Kostenersätze an das Personal (zB Streckenzulage, Bauschvergütungen) veranschlagt.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Aufgaben

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Aufwendungen

Vorsorge für den Bundesanteil an den in den Aufgaben zitierten Aufwand.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für den Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	737,1	103,7	840,8	85,5
1989	746,6	104,3	850,9	82,1
1990	787,3	104,1	891,4	92,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Einnahmen für Eintrittsgebühren wurden höher veranschlagt.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Aufgaben

Den Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Dienststellen sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Die Erläuterungen der einzelnen Aufgaben erfolgt bei der Liegenschaftsverwaltung.

Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes (Energiekosten, Miet- und Pachtzinse) und für Kostenersätze an die Bediensteten (Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse) benötigt.

Tiergarten Schönbrunn

Aufgaben

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt Tiere verschiedenster Gattungen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten des Tiergartens und die notwendigen Aufwendungen für die verschiedenen Tierarten (zB Futter) veranschlagt.

Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongreßzentrums.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Ausgaben für bauliche Herstellungen der beiden zuletzt genannten Verwaltungen und am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern werden bei Kapitel 02, 12 bzw. 71 veranschlagt. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung im Bereich des Österreichischen Branntweinmonopols.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	46,6	896,6	943,2	303,1
1989	48,0	1 115,8	1 163,8	300,1
1990	50,5	884,4	934,9	320,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben wurden für Betriebskosten höher, für Liegenschaftsankäufe niedriger veranschlagt.

Die Einnahmen wurden auf Grund der Mietzinseingänge höher angesetzt.

Betriebskosten und Hauserfordernisse

Organisation

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Ausgaben 1990

Mit den veranschlagten Mitteln werden vor allem die Instandhaltungskosten und Betriebskosten wie Grundsteuern, Versicherungen, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw., abgedeckt.

Liegenschaftsankäufe

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen Voranschlagsansätzen vorgesehen sind, bei den Voranschlagsansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Unter dem Voranschlagsansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1989 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Voranschlagsansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

Aufgaben

Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	5 645,1	54,5
1989	5 807,3	180,6
1990	5 693,4	182,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Rahmen der Einsparungsmaßnahmen zur Budgetkonsolidierung wurden alle Voranschlagsansätze — ausgenommen die Ausgaben für den Neubau von Schulen — niedriger veranschlagt.

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 1990 den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern, sind im Konjunkturausgleichsvoranschlag beim Bundeshochbau vorgesehen:

	Sachausgaben
	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	800,0
Konjunkturbelebungsquote	600,0

Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG

Hier werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1989 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Hier wird die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Hier werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter deren Instandsetzung und Instandhaltung veranschlagt.

Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden.

Für die Sanierung der Bundesmuseen hat der Ministerrat ein Investitionsprogramm 1987 bis 1992 mit einem Bauvolumen von 1 600 Millionen Schilling ohne Zinsen beschlossen.

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Gesetzliche Grundlagen

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1973 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Aufgaben

Angelegenheiten des Eich- und Vermessungswesens.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	577,1	127,7	704,8	189,4
1989	582,2	158,4	740,6	171,1
1990	612,4	193,5	805,9	212,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist auf die Vorsorge zur Erstellung des Berghöfe-Katasters zurückzuführen. Auf Grund der zu erwartenden Auftragslage wurden die Einnahmen höher angesetzt.

Einrichtungen des Eichwesens

Aufgaben

Dem Eichwesen obliegt es:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen" kundzumachen;

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen.

Einrichtungen des Vermessungswesens

Aufgaben

Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen"

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen" und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
   a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
   b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
   c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
   d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme"

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes) durch.

Ausgaben 1990

Die veranschlagten Mittel bei den „Einrichtungen des Eichwesens" und den „Einrichtungen des Vermessungswesens" werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostenersätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (zB Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	768,1	11 818,2	12 586,3	1 142,8
1989	783,6	10 467,6	11 251,2	1 263,9
1990	844,6	11 009,7	11 854,3	1 287,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, des ERP-Fonds, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums bzw. der Post und ÖBB fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschiffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schiffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	134,2	73,3	207,5	5,5
1989	143,9	63,2	207,1	4,8
1990	151,2	75,9	227,1	5,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1989 höheren Sachausgaben sind im wesentlichen auf die an die Bundesländer zu zahlenden Aufwandsvergütungen für die Überprüfungen gemäß § 57 Abs. 3 KFG 1967 zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern sowie IMO-London, insgesamt 4,900 Millionen Schilling vorgesehen.

Daneben sind hier die Ausgaben für die Familien- und Geburtenbeihilfen, die Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 57 Abs. 3 und § 129 KFG 1967, die öffentlichen Abgaben und die Eignungsausbildung veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen. Weiters sind Ausgaben für die betriebswirtschaftliche Überprüfung von Förderungsansuchen in den Bereichen der Technologie-Anwendungsförderung und der Verkehrsförderung durch die FGG veranschlagt.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

§ 18 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984;

§ 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988.

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989.

Grundsatzvereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr, den ÖBB sowie der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 30. November 1979.

Richtlinien der Bundesregierung gem. § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen.

Aufgaben

Wenn die ÖBB als gemeinwirtschaftliche Leistung

a) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder
b) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben,

sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmenausfälle oder Aufwendungen abzugelten.

Die ÖBB gewähren an Huckepackverkehr betreibende Firmen Ermäßigungen, die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr rückerstattet werden.

Die unter a) angeführten gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden nunmehr auch den privaten Schienenbahnen aufgetragen und sind analog abzugelten.

Der Vollzug des Hochleistungsstreckengesetzes macht u. a. die Gründung einer bundeseigenen „Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG" nötig.

Gemäß § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes kann durch Verordnung der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Planung und der Bau bestimmter, zu Hochleistungsstrecken erklärter Eisenbahnen übertragen werden. Die der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG daraus erwachsenen Kosten sind gemäß § 11 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bund zu ersetzen, soweit es sich nicht um Planungen und Baumaßnahmen handelt, für die die ASFINAG gemäß BGBl. Nr. 136/1989 die finanzielle Vorsorge zu tragen hat.

Die bisher mit Erfolg geführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen, wobei sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken wird.

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt eine Verbesserung der

Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Die hiefür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen sind, was im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegrafenwesen usw.) objektive Beurteilungskriterien erfordert.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	7 394,6	97,9
1989	6 888,8	0,0
1990	7 530,3	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber 1989 ergeben sich Erhöhungen im wesentlichen durch Zahlungen an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und aus Abgeltungen an Privatbahnen. Diesen höheren Ausgaben stehen bei den Minderausgaben vor allem geringere Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen gegenüber.

Ausgaben 1990

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

	Millionen Schilling
Abgeltungen an die ÖBB:	
1. Tarifermäßigungen	4 198,900
2. Weiterführung von Schienenverkehren	2 204,000
Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz	60,004
Abgeltungen an Privatbahnen	186,890

Aufwendungen

Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr	13,652
Kostenersatz gemäß § 11 Hochleistungsstreckengesetz	865,000

Kapitalbeteiligungen

Für Kapitaleinzahlungen bei Gesellschaften, die zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gehören, sind 1,893 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1974;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988;

Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987, BGBl. Nr. 603/1987;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor und für die Förderung der allgemeinen Luftfahrt;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark für die Gewährung von Förderungen aus den gemeinsamen Regionalen Sonderförderungsaktionen.

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 hat der Bund die Verpflichtung übernommen, einen Betrag in Höhe von 50% der für den Bau der U-Bahnlinien U 3 und U 6 erforderlichen Investitionen zu leisten.

In Ergänzung dieses Schienenverbundvertrages wurden durch ein Übereinkommen zwischen Bund und dem Land Wien vom November 1986 die Beitragsleistungen des Bundes für den Zeitraum 1987 bis 1990 mit jährlich je 1,8 Milliarden Schilling festgelegt.

Beitragsleistungen des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien.

Die Luftfahrtförderung trägt zum Ausbau jener Zivilflugplätze bei, die über ihre regionale Bedeutung hinausgehende, für die allgemeine Luftfahrt wichtige Funktionen zu erfüllen haben. Schwerpunkt: Sicherheit der Luftfahrt. Die Geräteförderung beschränkt sich auf fluglärmmindernde Maßnahmen.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Wegen der Knappheit an ERP-Kreditmitteln werden Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert. Schwerpunkte: Kombinierter Verkehr, Umsetzeinrichtungen zur Verkehrsverlagerung.

Durch laufende Transferzahlungen an die Wirtschaft werden den Frächtern jene Retorsionszahlungen im Ausland refundiert, die ihnen nicht durch die Finanzverwaltung im Wege der Steuernachsichten vergütet werden.

Gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz sind den nicht-bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, auch die ihnen im Anschlußdienst mit den ÖBB erwachsenden Kosten abzugelten.

Weiters sind Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht-bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz enthält daher auch die hiefür erforderlichen Mittel.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1988	3 993,7	170,9
1989	2 904,0	268,2
1990	2 712,1	241,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Ausgaben im Jahr 1990 ist im wesentlichen auf die geringere Dotierung der Beitragsleistungen für die Regionalförderung und die Technologie — Anwendungsförderung zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1 800 Millionen Schilling Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund);

Förderungen (Fortsetzung)

2,672 Millionen Schilling Beitragsleistung für Hafen- und Ländengestaltung; gleichzeitig Einnahmen von 5,209 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

2,237 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Zivilluftfahrteinrichtungen;

69,296 Millionen Schilling Beitragsleistungen für allgemeine Verkehrseinrichtungen;

174,600 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Regionalförderung; gleichzeitig Einnahmen von 4,677 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

365,530 Millionen Schilling Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen;

249,201 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Technologieförderungsprogramme;

33,550 Millionen Schilling Beitragsleistungen für sonstige Förderungen.

Regionalförderung

Die regionalen Förderungen beziehen sich auf die mit den einzelnen Bundesländern in den jeweils festgelegten Problemgebieten gemeinsam geführten regionalen Sonderförderungsaktionen (sogenannte 100 000-S-Aktionen) die ohne Ausnahmen mit Ende 1989 auslaufen. Für die bis Ende 1989 genehmigten Projekte sind im Jahr 1990 94,402 Millionen Schilling vorgesehen, davon 5 Millionen Schilling an Darlehen und 89,402 Millionen Schilling an Zuschüssen. Für die bis Ende 1990 vereinbarte außerordentliche Sonderförderungsaktion Obersteiermark/Bezirk Voitsberg sind weitere 46 Millionen Schilling veranschlagt.

Aus den regionalen Zinsenzuschußaktionen für Investitionskredite im gewerblich-industriellen Bereich (Oberösterreich, Burgenland) sind insgesamt 11,598 Millionen Schilling veranschlagt.

Für die mit den Bundesländern für neuabgegrenzte Problemgebiete ab 1990 zu vereinbarende Regionalförderungsaktion für industriell-gewerbliche Investitionen (Regionale Innovationsprämie) sind 22,600 Millionen Schilling veranschlagt.

Technologie-Anwendungsförderung

Für die seit 1984 eingerichteten Technologieförderungsprogramme der Bundesregierung (mit 1988 auslaufend) sind 30,000 Millionen Schilling vorgesehen.

Für Förderungen nach dem Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987 (eingeschlossen die 1989 neu eingerichtete Seedfinancing-Förderung) sind weitere 219,201 Millionen Schilling veranschlagt.

Derzeit sind vom ITF-Kuratorium folgende Förderungsschwerpunkte festgelegt: Mikroelektronik und Informationsverarbeitung, Biotechnologie und Gentechnik, Neue Werkstoffe, Umwelttechnik sowie nationale und internationale Forschungs- und Entwicklungskooperation.

Sonstige Förderungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 33,550 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Entgeltzahlungen an den ERP-Fonds für die Tätigkeit des ERP-Fonds als „Geschäftsführung des Innovations- und Technologiefonds" sowie Kosten von Gutachten und anderen Beratungstätigkeiten.

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtung

Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 249/1987 (Grenzüberflugsverordnung), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 und 610/1986 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 519/1985

(Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 700/1986 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrzeug-Störungsverordnung), 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) und 126/1985 (Zivilluftfahrt-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Weiters die „Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren" und das Flugsicherungs-Streckengebührengesetz 1984 (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986).

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt (BGBl. Nr. 10/1987).

Aufgaben

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen [§ 95 (2)].

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen" und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt [§ 119 (LFG)]:

a) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung von Flugplätzen,
b) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
c) die Flugberatung,
d) den Flugwetterdienst,
e) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
f) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
g) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
h) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmebereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hiefür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986; ÖNfL I B 720/1-11) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL" nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1988	596,2	316,1	912,3	866,2
1989	598,5	293,3	891,8	840,0
1990	648,9	277,5	926,4	829,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Personalausgaben resultiert aus der Bezugserhöhung 1989 und aus der Aufstockung des Personalstandes um 33 Planstellen.

Die geringere Veranschlagung bei den Sachausgaben beruht auf Einsparungsmaßnahmen im Zuge der Budgetkonsolidierung.

Ausgaben 1990

Anlagen

Wesentliche Vorhaben sind: Die weitere anteilige Finanzierung des Austausches der Flughafenradaranlage Graz, Austausch von Hardwarekomponenten der Flugverkehrskontrollzentrale, Erneuerung der EDV-Anlage für die Wetterfernmeldezentrale, ein Trainingssystem, das der Ausbildung von Flugverkehrskontrolloren dient, sowie diverse Anlageerweiterungen (MEDAS, FUK-System usw.).

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Mittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie, die Betriebskosten von 6 Flugsicherungsstellen sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde Vorsorge getroffen.

Titel 654 Bundesamt für Schiffahrt

Gesetzliche Grundlagen

Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989;

§ 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981).

Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981.

Aufgaben

Dem Bundesamt für Schiffahrt obliegt die Wahrnehmung der im Schiffahrtsgesetz 1990 der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Außenstellen des Bundesamtes für Schiffahrt (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartszell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit betrifft die Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Bundesamt für Schiffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem Seeschiffahrtsgesetz wurde dem Bundesamt für Schiffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses Gesetzes übertragen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	26,1	35,1	61,2	1,1
1989	27,7	35,3	63,0	1,5
1990	29,9	59,8	89,7	2,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen auf die im normalen Betrieb auflaufenden Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Ausgaben 1990

Anlagen

Hier sind unter anderem zwei Raten für die Herstellungsserie von 10 Dienstdieselmotorbooten veranschlagt. Bei den restlichen Posten sind die für die Erhaltung der Dienstbereitschaft der Schiffahrtspolizeiorgane erforderlichen Anschaffungen wie Bojen, Anker, Funkgeräte, Zillen ua. budgetiert.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schiffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schiffahrtspolizeiaußenstellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schiffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk, Altenwörth und Greifenstein

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45 vH vom Bund und zu 55 vH von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen solcher Fahrzeuge berechtigt.

Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.

2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.

3. Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.

4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Entstehung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen und bei Prüfungen an Ort und Stelle.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	11,6	5,4	17,0	1,2
1989	13,5	5,1	18,6	1,1
1990	14,6	7,5	22,1	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede beim Sachaufwand ergeben sich im wesentlichen durch die Ausstattung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge mit weiteren Prüfanhängern (Röntgenfluoreszenzanalyse, mobiles Labor usw.).

Titel 656 Verkehrsverbünde

Gesetzliche Grundlagen

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbünde.

Aufgaben

Durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten ergibt sich für die an den Verkehrsverbünden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust". Der Bund wird beim „Verkehrsverbund Ost-Region" vorweg den Gesamtbetrag des Durchtarifierungsverlustes tragen, während die beteiligten Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die andere Hälfte rückvergüten.

Bei den Verkehrsverbünden Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck und Vorarlberg ist die Beteiligung der Länder und Gemeinden so geregelt, daß der Bund zwar vorweg auch den gesamten Durchtarifierungsverlust an die beteiligten Verkehrsträger leistet, aber von den genannten Gebietskörperschaften jeweils zwei Drittel vergütet bekommt. Bei den Verkehrsverbünden Wald- und Weinviertel hat das Bundesland Niederösterreich die Hälfte der Kosten zu tragen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1989	263,9	134,3
1990	286,6	146,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Ein Ansteigen der Ausgaben beim Verkehrsbund Ost-Region ergab sich vornehmlich durch die Ausweitung des Kraftfahrlinienverkehrs im VOR-Bereich. Eine größere Anhebung der Ausgaben war auch für den Verkehrsverbund Linz und Vorarlberg notwendig.

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988.

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgnissen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

a) die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;

b) die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
c) vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
d) die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen im Sinne des § 48 a Abs. 6;
e) die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1989	14,0	14,0
1990	60,0	60,0

Kapitel 71 Bundestheater

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

Rechtliche Grundlage

Der Österreichische Bundestheaterverband wurde auf Grund des Erlasses des Bundeministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, ZA.E. 984-Präs/71, zuletzt geändert durch den Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76 als Nachfolge der bisherigen Bundestheaterverwaltung geschaffen.

Organisation

Die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär. Zweck des Verbandes ist es, die Führung der österreichischen Bundestheater, nämlich des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper so zu koordinieren, daß unter Berücksichtigung aller künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen den Erfordernissen einer sparsamen und rationellen Gebarung bei optimalen künstlerischen Ergebnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Bundestheatern gehören:

a) das Burgtheater,
das die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters angetreten hat und als repräsentatives Repertoiretheater für die dramatische Weltliteratur betrieben wird. Dem Burgtheater ist derzeit das Akademietheater angegliedert, das seine Spielzeit im Jahre 1923 begann. Fallweise werden auch Aufführungen in einem 3. Spielraum geboten.

b) die Staatsoper,
die in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet wurde und ein repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur darstellt.

c) die Volksoper,
die von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt wird und als repräsentatives Repertoiretheater für die volkstümliche Oper und Operette und ähnliche Werke geführt wird.

Des weiteren steht der fallweise zur Anmietung gelangende „Französische Saal" des Künstlerhauses als Spielstätte den Bundestheatern zur Verfügung.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1988	1 816,1	334,6	2 150,7	535,4
1989	1 822,7	348,4	2 171,1	571,3
1990	1 855,1	315,0	2 170,1	534,9

Ausgaben

Personalausgaben

Der Aktivitätsaufwand umfaßt die Ausgaben für das künstlerische, technische und Verwaltungs-Personal, wobei für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes die Erbringung von Mehrleistungen unerläßlich ist. Er beläuft sich auf 1 325,7 Millionen Schilling oder 61,1 vH des Gesamtaufwandes.

Der Pensionsaufwand, dessen gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch die Bundestheaterpensionsgesetz-Novelle vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 688, sowie den Artikel V der 48. GG-Novelle, BG vom 30. Dezember 1988, BGBl. Nr. 737, bildet, hat im Jahre 1990 eine Größenordnung von 529,4 Millionen Schilling erreicht, was einen Anteil von 24,4 vH der Gesamtausgaben des Kapitels 71 bedeutet.

Sachausgaben

Die gesamten Sachausgaben sind mit einem Betrag von 315,0 Millionen Schilling, das sind 14,5 vH der Gesamtausgaben, veranschlagt.

Bei den Anlagen ist die Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater vorgesehen.

An auswärtigen Gastspielen sind neben den Tourneen des Burgtheaters in die Bundesländer vor allem im Rahmen der Arbeiterkammer-Tournee noch folgende Gastspiele im Ausland vorgesehen: Amsterdam, Antwerpen, Belgrad, Berlin (BRD), Berlin (DDR), Budapest, Edinburgh, Frankfurt, Israel, Paris, Bozen, Brüssel, Hamburg, Höechst, Ludwigsburg und Mülheim.

Einnahmen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde der derzeitige Trend eines anhaltend guten Theaterbesuches berücksichtigt. Weiters wurde davon ausgegangen, daß verschiedene Organisationen, wie das Theater der Jugend, der Kulturring der Stadt Wien, der Österreichische Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten erhalten.

Besucherzahlen

	1985	1986	1987	1988
Burgtheater	354 229 [1]	353 184 [1]	314 609 [1]	316 254 [1]
Akademietheater	141 510	143 439	137 613	130 652
Staatsoper	602 142	598 297	591 724 [3]	596 959 [3]
Volksoper	412 611	393 643 [2]	396 695	409 440

[1] Einschließlich „Dritter Raum", Lusterboden und Casino.
[2] Einschließlich Kassen-Foyer.
[3] Einschließlich Künstlerhaus.

Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 376/1989.

Aufgaben

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

a) Zahlenlotto;
b) Brieflotterie;
c) Klassenlotterie.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

a) Spielbanken [1]);
b) Lotto und Sporttoto [2]);
c) alle Arten von Ausspielungen [3]).

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, der Verkaufsstellen der Brieflotterie und der Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	48,0	1 694,2	1 742,2	2 056,9
1989	50,3	1 783,0	1 833,3	2 143,9
1990	53,3	1 878,3	1 931,6	2 253,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Mit einer Steigerung der Wetteinsätze bei der Klassenlotterie wird durch die Einführung eines erfolgsorientierten Provisionssystems und durch die Erhöhung der Losauflage gerechnet. Damit zusammenhängend erhöhen sich die Sachausgaben in dieser Glücksspielsparte. Bei der Brieflotterie erhöhen sich die Sachausgaben im Zusammenhang mit den bei dieser Sparte zu erwartenden Mehreinnahmen. Beim Zahlenlotto wird auf Grund der bisherigen Entwicklung mit einem Rückgang der Wetteinsätze und den damit zusammenhängenden Sachausgaben gerechnet.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1988 bis 1990 zeigt folgendes Bild:

	1988	1989	1990
Personalausgaben	48,0	50,3	53,3
Sachausgaben			
Zahlenlotto [4])	75,9	70,9	66,5
Brieflotterie [4])	561,6	549,2	607,0
Klassenlotterie [4])	940,8	1 046,7	1 078,3
Übrige Gebarung	115,9	116,2	126,5
Summe Sachausgaben	1 694,2	1 783,0	1 878,3
Gesamtausgaben	1 742,2	1 833,3	1 931,6
Einnahmen			
Zahlenlotto	106,2	105,0	98,0
Brieflotterie	816,1	798,0	882,0
Klassenlotterie	1 092,0	1 210,0	1 234,8
Übrige Gebarung	42,6	30,9	38,2
Gesamteinnahmen	2 056,9	2 143,9	2 253,0
Betriebsüberschuß	314,7	310,6	321,4

Überdies fließen der Finanzverwaltung im Jahre 1990 Gebühren aus dem Glücksspielmonopol in Höhe von 1 230,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Voranschlagsansatz 2/52524, VA-Post 8432/001, ferner die Spielbankabgabe in Höhe von 800,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Voranschlagsansatz 2/52674, und die Konzessionsabgabe in Höhe von 1 650,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Voranschlagsansatz 2/52675, zu.

	Millionen Schilling
Betriebsüberschuß	321,370
hiezu	
beim VA-Ansatz 2/52524 veranschlagte Gebühren	1 230,000
beim VA-Ansatz 2/52674 veranschlagte Spielbankabgabe	800,000
beim VA-Ansatz 2/52675 veranschlagte Konzessionsabgabe	1 650,000
Summe ...	4 001,370
abzüglich	
beim VA-Ansatz 1/12224 veranschlagte Sportförderung	336,000
beim VA-Ansatz 1/50128 veranschlagte mediale Unterstützung Lotto—Toto	302,720
Gesamtertrag ...	3 362,650

[1]) Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien"), Baden bei Wien, Velden am Wörthersee, Salzburg, Seefeld, Riezlern, Linz, Bregenz und Graz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

[2]) Die Durchführung von Lotto und Sporttoto wurde gem. BGBl. Nr. 292/1986 an die Österreichische Lotto-Toto-Gesellschaft m. b. H. (Konzessionär) übertragen.

[3]) ZB Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

[4]) Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung" enthalten.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBl. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols" übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung und trifft die Dispositionen bezüglich Versand, Lagerung und Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus sowie die Reinigungslöhne fest.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien werden Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Verschlußbrennereien Rübenstoffe zu Rohspiritus verarbeitet, der an die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abzuliefern ist, die ihrerseits den jeweils festgesetzten Übernahmepreis bezahlt. Obstbrennereien sind von der Ablieferung des erzeugten Branntweins befreit, haben aber den Branntweinaufschlag, der beim VA-Ansatz 2/52454 veranschlagt ist, zu entrichten.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien ist gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, ein in Liter Weingeist festgesetztes Brennrecht (sogenanntes regelmäßiges Brennrecht) zugewiesen. Es gilt für die Herstellung von Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und bildet die Bemessungsgrundlage des Jahresbrennrechtes. Für innerhalb des Brennrechtes hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein wird das Übernahmegeld nach dem vollen Satz des Übernahmepreises berechnet, für ablieferungsfreien Branntwein kommt der Branntweinaufschlag mit einem niedrigeren Satz zur Anwendung.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981 und 709/1988 verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in den Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 und 16. Dezember 1988 enthalten, die in den Amtsblättern der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, und vom 17. Jänner 1989, laufende Nummer 32, verlautbart sind.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim VA-Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	11,7	386,5	398,2	1 015,3
1989	11,9	359,2	371,1	925,1
1990	12,2	427,6	439,8	932,9

Unterschiede der Gebarung

Obwohl im Jahre 1990 weniger Rohspiritus als im Jahre 1989 übernommen werden wird, ergeben sich auf Grund des Ausfalls von Sulfitrohspiritus und einer erhöhten Ablieferung von landwirtschaftlichem Rohspiritus und Rohspiritus aus Rübenstoffen höhere Sachausgaben. Die um 7,8 Millionen Schilling höheren Einnahmen im Voranschlag 1990 gegenüber 1989 sind auf den höher zu erwartenden Absatz von Extraprimasprit zum regelmäßigen Verkaufspreis, für Trinkbranntwein und für Drogistenzwecke zurückzuführen.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1981.

Aufgaben

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Organisation

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 66 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 13, Oberösterreich 14, Salzburg 18, Tirol 10, der Steiermark 8, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann im Pongau und in Kramsach in Tirol sowie der Waldbauhof in Wieselburg. Als Nebenbetriebe werden die Sägewerke in Gußwerk, in Neuberg/Mürz, in Blühnbach und in Amstetten geführt.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1988	1 165,3	596,0	1 761,3	1 913,6
1989	1 178,1	573,0	1 751,1	1 839,7
1990	1 195,9	595,7	1 791,6	1 938,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ergibt sich gegenüber dem Voranschlag 1989 sowie gegenüber dem Erfolg 1988 eine Steigerung bei den Aufwendungen infolge zusätzlicher Ausgaben für Schutzwaldprojekte sowie bei den Sonstigen Anlagen für Rationalisierungsinvestitionen, bei allen übrigen VA-Ansätzen ist keine wesentliche Änderung zu verzeichnen.

Es sind um 99 Millionen Schilling mehr Einnahmen veranschlagt als 1989, da bei den Erlösen aus Roh- und Schnittholzverkäufen wegen der verbesserten Verkaufspreise mit höheren Einnahmen gerechnet werden kann. Auch im Vergleich zum Erfolg 1988 sind höhere Einnahmen zu erwarten.

Ausgaben 1990

Personalausgaben

In den Personalausgaben sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie jene für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen sind 140,8 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 46,5 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstükken 2,3 Millionen Schilling, für Forstaufschließungen 7,7 Millionen Schilling, für Maschinen und Werkzeuge 27,3 Millionen Schilling, für Hochbauten 24,3 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 24,4 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 8,3 Millionen Schilling.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen im Betriebsablauf zur Steigerung der Produktivität. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird weiterhin nur durch Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungen

Zu den Förderungen zählen die Bezugs-, Lohn- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für Forschungsaufgaben, kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen", und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Bei den „Aufwendungen" sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1990 beträgt rund 2 070 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 870 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1988 betrug 2 072 200 fm, hievon in der Endnutzung 1 699 200 fm und in der Vornutzung 373 000 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 870 000 fm sollen im Jahre 1990 rund 1 394 000 fm in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 17 000 fm vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 476 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 17 000 fm und auf den Verkauf 459 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 130 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen 1990

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträgnisse der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Aus der Jagd und Fischerei werden Einnahmen durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichem erzielt.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken besteht der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1988 stellt sich wie folgt dar:

Nutz- (138 515 fm) und Brennholz (52 528 fm) im Werte von insgesamt rund 93,9 Millionen Schilling, Elementarholz (2 994 fm) im Werte von rund 2,4 Millionen Schilling, Streu (2 988 rm) und Weide (27 063 Rindergräser) im Werte von zusammen 14,4 Millionen Schilling.

Der Gesamtwert der Leistungen hat 1988 rund 110,7 Millionen Schilling betragen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis ortsüblicher Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste Pensionslasten von 35,0 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmenausfälle möglich ist.

Für 1990 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite und der in preislicher Hinsicht verbesserten Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 147,2 Millionen Schilling.

Konjunkturausgleich — Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	7,600
Konjunkturbelebungsquote	7,600

Der Einsatz zusätzlicher Mittel ist für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen sowie von Material für den Straßen- und Hochbau vorgesehen.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 78/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung im Bundeshaushalt gemäß Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1989.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

a) Auf dem Inlandspostsektor:

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. . . ./1989.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 23/1984, erlassen.

Die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. April 1986 über die Festsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 18/1986.

b) Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Hamburg 1984), BGBl. Nr. 453/1987; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950 [1]) erlassene Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. September 1987 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, BGBl. Nr. 455/1987;

die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. April 1986 über die Festsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 18/1986.

c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;
das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 365/1989; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1970.

d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977 [6]), samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom

28. November 1984 [1]) erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland"; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT" samt Anlagen, beide im BGBl. Nr 350/1985.

e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1966, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, die Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; die Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; die Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; die Bereitstellung und der Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; der Abschluß und die Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; die Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erfließenden Rechte und Befugnisse.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 309 Postämter, 362 Poststellen, 13 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1989).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Fernmeldegebührenamt und die Lehrwerkstätte (vormals Fernmeldemonteurschule).

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Fernmeldezeugverwaltung, die Postzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

Verkehrsentwicklung

Post- und Fernmeldedienst

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
				Anzahl in Tausend			
a) **Postsendungen** (Inland, Ausland und Flugpostverkehr) [2]	2 523 299	2 710 118	2 858 971	3 002 980	3 105 771	3 156 005	3 302 985
b) **Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr** [2]	90 720	94 167	94 793	97 432	100 456	102 542	103 530
c) **Telegraph:**							
Inland:							
Telegramme	1 173	1 195	1 158	1 234	1 247	1 279	1 270
Wörter	25 976	27 030	26 106	28 337	28 246	29 075	29 332
Ausland:							
Telegramme	679	608	571	522	482	458	449
Wörter	18 819	16 884	15 933	14 752	13 411	12 466	12 058
d) **Fernschreiber:**							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten bis Ende 1980 zu S 0,65 und ab 1981 zu S 0,85)	307 737	315 973	331 543	340 031	344 966	330 001	305 232
e) **Fernsprecher:**							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr —							
Gespräche	10	11	12	12	14	16	19
Minuten	137	164	259	291	309	370	403
Selbstwählverkehr-Gebührenstunden	414 553 [3]	447 456 [3]	418 078 [3]	439 513 [3]	464 579 [3]	470 120 [3]	443 271 [3]
Ausland:							
Minuten	514 269	544 930	597 921	650 270	685 483	773 642	— [4]

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 685 Postautolinien, davon 22 Saisonlinien, betrieben. Mit den 38 zwischenstaatlichen Linien (16 nach Deutschland, 9 nach Italien, 5 nach Jugoslawien, 4 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 723. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 34 000 Kilometer.

Im Jahre 1988 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 76,9 Millionen Kilometern 113,9 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 79,8 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 63,4%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 114,2 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 8,9 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 202,9 Millionen Kilometer.

Gesamtgebarung

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1988	23 097,9	14 911,3	38 009,2	42 843,9
1989	23 838,0	15 739,5	39 577,5	45 438,4
1990	25 504,3	16 245,8	41 750,1	48 021,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 ergibt sich angesichts der weiteren Bemühungen der Bundesregierung in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes vornehmlich durch ausgabenseitige Einschränkungen sowie durch verstärkte Unternehmenszielsetzungen, die Post- und Telegraphenverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auszubauen, folgendes Bild:

Ausgaben

Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben ist auf die Bezugserhöhung sowie aus einer zu erwartenden höheren Anzahl von Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachausgaben

Die Sachausgaben weisen in ihrer Gesamtsumme gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 zwar eine Erhöhung auf, die aber überwiegend die Anlagenansätze, und zwar größtenteils die Ausgaben für Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren, betrifft. Bei dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung, der sich in entsprechend hohen Betriebseinnahmen niederschlägt, waren auch die Voranschlagsbeträge für die auf Grund der zu erbringenden Betriebsleistungen zwangsläufig anfallenden Aufwendungen anzuheben, um einen geordneten Ablauf der Betriebsleistungen und damit das Einnahmenaufkommen sicherzustellen.

Die Dotierung der wichtigsten Voranschlagsansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen sind nur relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt; sie waren, dem Bedarf Rechnung tragend, in etwa gleicher Höhe wie im Bundesvoranschlag 1989 zu veranschlagen. Der überwiegende Teil der Ausgaben für denselben Zweck ist beim VA-Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren" vorgesehen.

Die bei den Sonstigen Anlagen der PTV vorgesehenen Ausgabenbeträge sind nur mehr für die Beschaffung von Personenkraftwagen, Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für Restzahlungen für die Beschaffung von Bahnpostwagen bzw. von Ersatzteilen hiezu, ferner für den Erwerb von Maschinen und maschinellen Anlagen, von Werkzeugen, Betriebsmitteln und ortsfesten Betriebsanlagen des Post- und Postautodienstes einschließlich der dafür erforderlichen Teile bestimmt.

Die Ausgaben für Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst werden ab dem Bundesvoranschlag 1988 auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1987 (2. FMIG-Novelle 1987), aus zweckgebundenen Fernsprechgebühren (VA-Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren") und Zwischenfinanzierung bedeckt.

Die Mehrausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 werden größtenteils durch Rücklagenentnahme bzw. -auflösung bedeckt.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1990 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Die beim VA-Ansatz Kapitalbeteiligungen vorgesehene Anhebung des Ausgabenbetrages ist auf die Beteiligung an einer Europäischen Gesellschaft zur Bereitstellung von Mehrwertdiensten im Fernmeldebereich zurückzuführen.

Die Förderungen (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse geleistet werden, sind gegenüber dem Ausgabenrahmen für 1989 leicht gesunken.

Von den für Bezugsvorschüsse vorgesehenen Ausgaben wurde ein Teilbetrag in Höhe von 4,6 Millionen Schilling zusätzlich zu den für die Wohnungsfürsorge der Post- und Telegraphenbediensteten beim VA-Ansatz 1/54255 veranschlagten Beträgen für den Postwohnbau bereitgestellt.

Das beim VA-Ansatz Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen relativ starke Ansteigen der Ausgabenbeträge steht im Zusammenhang mit den im Jahre 1990 erwarteten zweckgebundenen Einnahmen. Die veranschlagten Ausgaben sind vornehmlich für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie für den Neubau und Umbau von Gebäuden für den Postdienst vorgesehen.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 richtliniengemäß eingeschränkten Förderungen dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner sind Mittel für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten" bereitgestellt und Ausgaben zur Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" vorgesehen.

Die Verminderung des Ausgabenbetrages bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ist im wesentlichen auf geringere Ausgaben, insbesondere bei den öffentlichen Abgaben und für die Weitergabe von Gebührenanteilen auf Grund der gegenwärtig günstigen Kursrelationen zurückzuführen.

Die Voranschlagsbeträge bei den Aufwendungen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 wegen des günstigen Verlaufes der Verkehrsentwicklung in Summe in unumgänglichem Ausmaß angehoben. Im Zusammenhang damit war es auf Grund der Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt nicht zu umgehen, zum Ausgleich dafür bei einzelnen VA-Posten Ausgabeneinschränkungen gegenüber 1989 vorzunehmen.

Für die mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1989 erfolgte Erhöhung der Inlandreisegebühren wurde finanziell vorgesorgt.

Bei diesem VA-Ansatz sind auch die für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung anfallenden, in ihrer Gesamthöhe nicht unerheblichen Gebühren der österr. Postsparkasse für den Zahlungsverkehr zu tragen, die bis einschließlich 1988 zentral beim Bundesministerium für Finanzen verrechnet worden sind.

Die beim VA-Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen vorgesehene Verminderung der Ausgaben ist im wesentlichen auf das Auslaufen der Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) gemäß Bundesgesetz vom 7. April 1987, BGBl. Nr. 164/1987, zurückzuführen.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1987 (2. FMIG-Novelle 1987).

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die bisherige günstige Verkehrsentwicklung, die Gebührenerhöhungen bei den Postgebühren mit 1. Jänner 1990 sowie die ganzjährige Auswirkung der mit 1. September 1989 durchgeführten Fernsprechgebührensenkungen berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 werden bei den Allgemeinen Betriebseinnahmen, bei den zweckgebundenen bestandswirksamen Einnahmen (für Liegenschaftsverkäufe), bei den VA-Ansätzen betreffend den Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten sowie insbesondere bei den Gebührenansätzen (Postgebühren, Telegraphengebühren, Gebühren für Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste, Fernsprechgebühren, Funkgebühren, Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) erwartet.

Bei den Einnahmen des Omnibusdienstes ist mit einer Stabilisierung der Beförderungszahlen und des Einnahmenvolumens im Jahre 1990 gegenüber 1989 zu rechnen.

Höhere Einnahmen sind auch bei den Pensionsbeiträgen durch die Anhebung des Prozentsatzes auf 10% der Bemessungsgrundlage und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse zu erwarten.

Mit geringeren Einnahmen als im Bundesvoranschlag 1989 ist beim VA-Ansatz Zuschlagserlöse zu Sonderpostmarken infolge Auslaufens der Sonderpostmarke anläßlich der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte in Innsbruck 1988 und beim VA-Ansatz Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze auf Grund der in den letzten Jahren im Zuge der Budgetkonsolidierung eingeschränkten Ausgaben für Förderungen (D) zu rechnen.

Verwendung der Sachausgaben

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
0,6	0,6	0,5	—	+0,1

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen der PTV

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
550,6	491,9	509,9	+58,7	+40,7

Postautodienst

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1990 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Fahrzeugplan für 1990 vorgesehenen Höchstständen.

Die Erzeugung der neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Hochbauwesen

Auf Grund der 2. FMIG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 320/1987, werden ab dem Jahre 1988 die Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst, soweit es sich hiebei nicht um „Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen" handelt, nicht mehr aus Mitteln des VA-Ansatzes „Sonstige Anlagen der PTV", sondern aus jenen des VA-Ansatzes „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren" errichtet.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen wird ua. beim Postamt 1103 Wien die Errichtung einer Anlage zur automatischen Briefbearbeitung in Auftrag gegeben.

Nach Maßgabe der Auftragsvergabe sind Zahlungen für die Beschaffung von Bahnpostwagen sowie von Ersatzteilen hiefür vorgesehen.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Kapitalbeteiligungen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
5,6	2,7	—	+2,9	+5,6

Bei diesem VA-Ansatz gelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. allfällige Kapitaleinzahlungen des Bundes zur Verrechnung. Nach derzeitigem Stand sind im Jahre 1990 Kapitaleinzahlungen an die vorgenannten Unternehmungen nicht vorgesehen.

Außerdem ist eine Beteiligung an der Managed Data Network Services B. V. zur Bereitstellung von Mehrwertdiensten im Fernmeldebereich in Aussicht genommen.

Förderungen (D)

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
56,8	57,7	57,7	−0,9	−0,9

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
144,6	9,3	84,7	+135,3	+59,9

Nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen sollen die zur Verfügung stehenden Beträge vornehmlich für den Neubau und Umbau von Postämtern sowie für die entsprechenden Liegenschaftskäufe eingesetzt werden.

Förderungen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
13,1	14,4	10,1	−1,3	+3,0

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten" vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch die Führung der Ferienhäuser des Sozialwerkes, bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
648,9	695,1	608,6	−46,2	+40,3

Bei diesem VA-Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst, die öffentlichen Abgaben (einschließlich der Nachzahlungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF), die Verschleißeranteile, die Ausgaben für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung, die Zahlungen an den Ausgleichtaxfonds gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 721/1988, und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
5 504,4	5 452,2	5 293,5	+52,2	+210,9

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für die Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für die Postbeförderung, für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechzellen, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telefonbücher sowie von sonstigen Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren — wobei darauf überwiegend Gebühren für Dienstzuteilungen entfallen — und für Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses VA-Ansatzes bestritten.

Außerdem werden ab dem Jahre 1989 die bisher zentral vom Bundesministerium für Finanzen getragenen Gebühren für den im Wege der Österr. Postsparkasse abgewickelten Zahlungsverkehr der Post- und Telegraphenverwaltung bei diesem VA-Ansatz verrechnet.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Materialien, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Fernmeldesatellitentechnik benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik sowie für die Reparatur der Schnurlos- und Autotelefone bestritten.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und Fernmeldebauzeug zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft sowie Instandhaltungs- und Wartungsleistungen durch postfremde Personen und Unternehmungen finanziert.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datennetzes sowie der Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext" und „Fernkopieren" erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
2,1	2,8	2,6	—0,7	—0,5

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), BGBl. Nr. 164/1987, den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees Restzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Weiters ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine mit ca. 1,8 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
9 316,0	9 010,0	8 340,3	+306,0	+975,7

Die auf Grund der 2. FMIG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 320/1987, zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste, der Errichtung der dafür erforderlichen Hochbauvorhaben sowie der Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1990 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 638,7 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 944,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1990 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1 467,7 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes die dem technischen Bedarf entsprechenden Kabel verlegt und das hiefür erforderliche Fernmeldebauzeug beschafft. Weiters werden in Vermittlungsrelationen zwischen künftigen digitalen Wählämtern und im Weitverkehrsnetz Lichtwellenleiterkabel verlegt.

Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes in Höhe von 146,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1990 55,1 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungs- und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext" und „Fernkopieren" beschafft.

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie entsprechend der 2. FMIG-Novelle 1987 auch Post- und Postautohochbau) sind 1 500,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bautruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern, Postämtern und Postgaragen sowie deren Einrichtung vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 2 922,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 1 458,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von EDV-Anlagen und EDV-Software für Zwecke des Fernmeldedienstes 99,8 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 83,2 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Fahrzeugplan für 1990 festgelegten Höchstständen.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen [5]), diverse Verwertungserlöse, Geldzuwendungen aus Schenkungen, Erbschaften und Darlehensrückzahlungen zu.

Förderungen (D)

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
1,3	0,9	1,8	+0,4	—0,5

Für das Jahr 1990 sind freiwillige Förderungen in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 1,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber Voranschlag 1989	Unterschied gegenüber Erfolg 1988
		Millionen Schilling		
1,9	1,9	1,7	—	+0,2

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1990 1,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag beim VA-Ansatz Sonstige Anlagen der PTV

— in der Stabilisierungsquote rd. 36,0 Millionen Schilling und
— in der Konjunkturbelebungsquote 13,0 Millionen Schilling

vorgesehen.

[1]) § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

[2]) Stückzahl.

[3]) Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern. (Gebührenstrukturänderung durch die Einführung des Feiertagstarifes, die Ausdehnung des Ortstarifes auf die frühere I. Zone sowie die Auflassung der III. und IV. Fernzone.)

[4]) Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

[5]) Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

[6]) Der mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Internationale Fernmeldevertrag (Nairobi 1982) wurde vom Nationalrat noch nicht ratifiziert.

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1984,

Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, zuletzt geändert durch die 29. Novelle BGBl. Nr. 701/1988,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, zuletzt geändert durch die 16. Novelle BGBl. Nr. 703/1988,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954, zuletzt geändert durch die 34. Novelle BGBl. Nr. 702/1988,

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 305/1976,

Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr. 180/1988,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 423/1984,

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), BGBl. Nr. 225/1985, 227/1985, 11/1986, 173/1986, 273/1986, 579/1986 und 21/1988,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938",

Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3 (BGBl. Nr. 566/1987) und 4 (BGBl. Nr. 567/1987) des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für den Güterverkehr, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr (BGBl. Nr. 244/1959),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anderseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 123/1988,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch Tarifermäßigungen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt sind (Tarifverordnung 1990), BGBl. Nr. 000/1989,

Nahverkehrsverordnung, BGBl. Nr. 699/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 544/1988,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB durch die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges (Schienenverkehrswegverordnung), BGBl. Nr. 273/1987,

Verordnung der Bundesregierung über gemeinwirtschaftliche Leistungen der ÖBB auf Nebenbahnen (Nebenbahnverordnung), BGBl. Nr. 274/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 64/1989,

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz), in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögenschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen" gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakt (ÖM)
Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW) *)
Stabsstelle Revision (R)
Generalsekretariat (GS)
Personaldirektion (I)
Finanzdirektion (II) *)
Betriebsdirektion (III)
Verkaufsdirektion (IV)
Maschinendirektion (V)
Bau- und Elektrotechnische Direktion (VI)
Einkaufsdirektion (VII)
Kraftwagendirektion (VIII)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1988	21 613,7	13 813,2	35 426,9	28 226,4
1989	21 879,0	14 083,4	35 962,4	28 857,1
1990	22 722,4	12 535,6	35 258,0	29 205,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1990 gegenüber dem Voranschlag 1989 bzw. gegenüber dem Erfolg 1988 zeigt folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Unterschied
	Millionen Schilling		
Aufwand für aktive Bedienstete	18 827,7	18 198,2	+ 629,5
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 894,7	3 680,8	+ 213,9
Sachausgaben	12 535,6	14 083,4	—1 547,8
Betriebsausgaben	35 258,0	35 962,4	— 704,4
Betriebseinnahmen	29 205,1	28 857,1	+ 348,0
Betriebsabgang	6 052,9	7 105,3	—1 052,4

*) Seit 1. Februar 1989 gemeinsame Führung durch den Leiter der Stabsstelle BW

	Voranschlag 1990	Erfolg 1988	Unterschied
		Millionen Schilling	
Aufwand für aktive Bedienstete	18 827,7	17 996,7	+ 831,0
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 894,7	3 617,0	+ 277,7
Sachausgaben	12 535,6	13 813,2	—1 277,6
Betriebsausgaben	35 258,0	35 426,9	— 168,9
Betriebseinnahmen	29 205,1	28 226,4	+ 978,7
Betriebsabgang	6 052,9	7 200,5	—1 147,6

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1990 eine Höhe von 6 052,9 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1989 eine Verminderung um 1 052,4 Millionen Schilling. Davon entfallen 704,4 Millionen Schilling auf geringere Betriebsausgaben, bedingt durch ein niedrigeres Erfordernis bei den Sachausgaben. Auf der Einnahmenseite konnten per Saldo um 348,0 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden.

Personalausgaben

Die Personalausgaben wurden gegenüber dem Voranschlag 1989 per Saldo um 843,4 Millionen Schilling höher veranschlagt. Von den Mehrausgaben entfallen 629,5 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand — Saldo aus Minderausgaben zufolge Verminderung des Personalstandes und höheren Erfordernissen durch die Bezugserhöhungen per 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1990 — und 213,9 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand auf Grund der Bezugserhöhungen per 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1990.

Sachausgaben

Die Sachausgaben wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 in Summe um 1 547,8 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Bei den einzelnen VA-Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1990	Voranschlag 1989	Unterschied
		Millionen Schilling	
a) Anlagen	3 867,0	4 438,0	— 571,0
b) Förderungen	56,7	60,0	— 3,3
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	860,0	1 044,0	— 184,0
d) Aufwendungen	5 920,0	6 181,8	— 261,8
e) Kapitalbeteiligungen	—	18,0	— 18,0
f) Hochleistungsstrecken	963,0	1 239,0	— 276,0
g) Transitkorridor Lendorf	51,0	155,0	— 104,0
h) Nahverkehr	550,0	651,0	— 101,0
i) Nahverkehr — Schienenverbundvertrag	14,0	10,0	+ 4,0
j) Nebenbahnen	40,0	97,0	— 57,0
k) Mittel des Katastrophenfonds	213,9	189,6	+ 24,3
Zusammen	12 535,6	14 083,4	—1 547,8

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1990 3 867,0 Millionen Schilling zur Verfügung. Damit wird das Investitionsvolumen des Bundesvoranschlages 1989 bei diesem Ansatz um 571,0 Millionen Schilling unterschritten.

Die Zurücknahme der Dotierung bei diesem Ansatz ergibt sich im wesentlichen durch einen im Jahr 1990 geringer anfallenden Kapitaldienst aus Fahrparkratenkäufen.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind die Bauarbeiten am Großverschiebebahnhof Villach-Süd (Endphase), der Bahnhofsumbau Bregenz (Restzahlungen), Arbeiten im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Strecken Hollabrunn—Unterretzbach und Sigmundsherberg—Gmünd, die Errichtung

von Energieerzeugungsanlagen, die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Förderungen

Unter diesen Voranschlagsansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 91,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurden für 1990 860,0 Millionen Schilling veranschlagt. Im Vergleich zum Bundesvoranschlag 1989 ergeben sich geringere Ausgaben von 184,0 Millionen Schilling. Davon entfallen 171,0 Millionen Schilling auf geringere EUROFIMA-Rückzahlungsverpflichtungen. Die restlichen Minderausgaben von 13,0 Millionen Schilling sind im wesentlichen auf niedrigere Gebührenvorschreibungen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zurückzuführen.

Aufwendungen

Die Ausgaben dieses VA-Ansatzes wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 per Saldo um 261,8 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Einsparungen ergaben sich vor allem beim Energieaufwand (70,0 Millionen Schilling ua. wegen höherer Eigenproduktion von Traktionsstrom) sowie bei der Instandhaltung der Anlagen (240,6 Millionen Schilling) als Folge von Anlagenreduzierungen bzw. der verstärkten Modernisierung und Erneuerung in den letzten Jahren. Weiters wurden im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung als Folge eines geringeren Erfordernisses für die Beschaffung von Hausbrandbrennstoffen um 27,3 Millionen Schilling geringere Ausgaben präliminiert. Dagegen mußte die Vorsorge für die Nebengebühren durch die gesetzliche Anhebung der Reisegebühren und Nachtdienstzulagen per 1. Mai 1989 um 85,0 Millionen Schilling höher dotiert werden. Die übrigen Posten dieses Ansatzes weisen per Saldo Minderausgaben von 8,9 Millionen Schilling auf. Sie sind im wesentlichen auf Einsparungen im Grenzverkehr mit fremden Bahnen sowie bei der Inanspruchnahme bahnfremder Beratungsleistungen zurückzuführen.

Kapitalbeteiligungen

Von den Gesellschaften (Eurofima, Ökombi, Intercontainer, Interfrigo und Rail-Tours-Touristik Ges. m. b. H.), sind für 1990 keine weiteren Kapitalaufstockungen in Aussicht genommen.

Hochleistungsstrecken

Der Ansatzbetrag dient zur Finanzierung der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen auf der Arlberg- und Brennerstrecke bzw. Tauernachse, sowie weiters von Bahnhofsverbesserungen, Güterterminals und Informationssystemen.

Die restlichen Strecken des Hochleistungsstreckennetzes (Westbahn, Schoberpaßstrecke, Semmering-Basistunnel, Umfahrung Innsbruck, Umbau und Umfahrung St. Anton) werden von der Asfinag finanziert bzw. von der Hochleistungsstrecken AG aus Mitteln des Bundeshaushaltskapitel 65 errichtet.

Transitkorridor Lendorf

Der Ansatzbetrag in Höhe von 51,0 Millionen Schilling ist erforderlich, um sämtliche Restarbeiten (insbesondere Errichtung eines Fahrleitungs- und Bahnmeistergebäudes im Bf. Lienz) zu beenden. Die Aufnahme des elektrischen Betriebes im Abschnitt Lienz — Staatsgrenze ist mit Fahrplanwechsel 1989 erfolgt. Im Abschnitt Lendorf — Lienz konnte die Umstellung auf Elektrotraktion im Dezember 1988 vorgenommen werden.

Nahverkehr

Mit dem Ansatzbetrag von 550,0 Millionen Schilling ist die Fortführung der Arbeiten insbesonders bei den derzeit in Bau befindlichen, vertraglich vereinbarten, Projekten (Feldkirch — Bludenz, Telfs/Pfaffenhofen — Ötztal, Salzburg — Golling sowie Park & Ride-Projekte) in dem durch die technisch-organisatorischen Möglichkeiten bedingten Ausmaß gewährleistet. Der Betrag von 550,0 Millionen Schilling ist für bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb vorgesehen.

Nahverkehr-Schienenverbundvertrag

Unter diesem VA-Ansatz ist für Restarbeiten am Verbindungsbauwerk Philadelphiabrücke mit 14,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

Nebenbahnen

Für die Attraktivierung der Nebenbahnen ist ein Betrag von 40,0 Millionen Schilling vorgesehen. Dieser Betrag wird für bauliche Maßnahmen (Verbesserungen an Eisenbahnkreuzungen, Maßnahmen am Oberbau, Zugleitbetrieb etc.) insbesonders auf Nebenbahnen im südlichen Niederösterreich, in Oberösterreich und in Salzburg sowie für die Bezahlung von Großtausch- und Beistellteilen im Zusammenhang mit der Anschaffung moderner Nebenbahntriebwagen der Reihen 5047 und 5090 verwendet werden.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 213,9 Millionen Schilling wird ausschließlich für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1990 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1989 bzw. gegenüber dem Erfolg 1988 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1990	Voranschlag 1989 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	4 517,5	4 105,8	+ 411,7
b) Personenverkehrseinnahmen	5 755,0	5 850,0	— 95,0
c) Güterverkehrseinnahmen	10 570,0	10 475,0	+ 95,0
d) Abgeltungen	6 462,9	6 696,9	— 234,0
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	60,0	58,0	+ 2,0
f) Kapitalbeteiligungen	1,8	1,8	—
g) Pensionsbeiträge	1 624,0	1 480,0	+ 144,0
h) Mittel des Katastrophenfonds	213,9	189,6	+ 24,3
Summe	29 205,1	28 857,1	+ 348,0

	Voranschlag 1990	Erfolg 1988 Millionen Schilling	Unterschied
a) Allgemeine Betriebseinnahmen	4 517,5	3 892,2	+ 625,3
b) Personenverkehrseinnahmen	5 755,0	5 420,5	+ 334,5
c) Güterverkeherseinnahmen	10 570,0	10 003,9	+ 566,1
d) Abgeltungen	6 462,9	7 187,8	— 724,9
e) Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	60,0	60,8	— 0,8
f) Kapitalbeteiligungen	1,8	1,8	—
g) Pensionsbeiträge	1 624,0	1 461,0	+ 163,0
h) Mittel des Katastrophenfonds	213,9	198,4	+ 15,5
Summe	29 205,1	28 226,4	+ 978,7

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1989 um 411,7 Millionen Schilling höher veranschlagt. Davon entfallen 278,7 Millionen Schilling auf höhere zweckgebundene Einnahmen, unter anderem aus zusätzlichen Grundverkäufen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben.

Bei den erfolgswirksamen Einnahmen wurden höhere Einnahmen von per Saldo 133,0 Millionen Schilling präliminiert. Mehreinnahmen sind hier insbesonders zu erwarten bei der Veräußerung von Altmaterial (29,0 Millionen Schilling), bei den Erlösen aus Mieten und Pachten (29,0 Millionen Schilling), bei den Vergütungen bzw. Überweisungen von Bundesdienststellen und Bundesbetrieben zufolge eines höheren Leistungsumfanges (46,4 Millionen Schilling) sowie bei den Zinsen aus dem Geldverkehr (15,0 Millionen Schilling). Der Rest von 13,6 Millionen Schilling betrifft per Saldo Mehreinnahmen bei diversen sonstigen VA-Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden für 1990 mit 5,8 Milliarden Schilling größenordnungsmäßig etwa in Höhe des Bundesvoranschlages 1989 präliminiert. Sich abzeichnende Einnahmenausfälle aus der verstärkten Inanspruchnahme diverser Tarifermäßigungen durch die

Bahnkunden wollen die ÖBB soweit als möglich durch Frequenzsteigerungen zufolge verschiedener Angebotsverbesserungen im Fernverkehr (zB zusätzliche, besonders rasche Tagesrandverbindungen auf der Westbahn, Ausweitung des EuroCity-Angebotes) sowie im Bereich des Nahverkehrs und der Nebenbahnen ausgleichen.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 95,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Als Folge der anhaltend günstigen Konjunkturentwicklung ist mit einer weiteren Zunahme der internationalen Warenströme und mit einer steigenden Nachfrage nach Transportleistungen der Bahn zu rechnen. Die sich bietenden Marktchancen wollen die ÖBB außerdem durch eine verstärkte Marktpräsenz sowie durch spezielle Angebotsverbesserungen nützen, um zusätzliches Transportsubstrat für die Schiene zu gewinnen.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden per Saldo um 234,0 Millionen Schilling weniger veranschlagt. Die geringeren Überweisungen an die ÖBB beziehen sich hauptsächlich auf die Nebenbahnabgeltung gemäß § 18 lit. c Bundesbahngesetz. Darin kommt insbesondere die fortlaufende Rationalisierung der Betriebsabwicklung auf diesen Strecken zum Ausdruck.

Bei den Abgeltungen für Subventionstarife im Güterverkehr sind Leistungen des Bundes für kombinierte Transitverkehre in Höhe von insgesamt 201,9 Millionen Schilling enthalten. Damit werden die Bemühungen des Bundes zur Verlagerung des Beförderungsaufkommens im Transitverkehr auf die Schiene durch entsprechende Zuwendungen zur kostengünstigen Gestaltung der Transportpreise deutlich dokumentiert.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze wurden annähernd in gleicher Höhe wie im Bundesvoranschlag 1989 veranschlagt. Der Gesamtrahmen für die Gewährung von Bezugs- und Pensionsvorschüssen wird 1990 in etwa in der selben Höhe wie 1989 liegen. Es ergeben sich dadurch ungefähr gleichhohe Rückzahlungsverpflichtungen wie im laufenden Geschäftsjahr.

Die veranschlagten Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen betreffen im wesentlichen Dividenden aus der Eurofirma-Beteiligung.

Die Pensionsbeiträge wurden um insgesamt 144,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen sind im wesentlichen auf höhere Pensionsbeiträge der Beamten zufolge der Bezugserhöhungen und der Anhebung der Beitragssätze zurückzuführen.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 213,9 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim VA-Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds" veranschlagt.

Betriebliche Daten

1. Personalstand

Entwicklung des Personalstandes (Stellenplan):

	Erfolg 1988 Stand im Jahresdurchschnitt	Stellenplan 1989	Stellenplan 1990
Beamte	53 484	53 648	53 543
Vertragsbedienstete	525	466	535
Lohnbedienstete	11 065	11 265	10 546
Ständiges Personal (Summe)	65 074	65 379	64 624
Bahnbetriebsärzte [1]	40	42	42
Teilbeschäftigte [1]	976	1 011	1 011
Hausbesorger [1]	88	91	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1 299	1 630	1 580
Nichtständiges Personal (Summe)	2 403	2 774	2 724
Zusammen	67 477	68 153	67 348
Stand an Ruhe- und Versorgungsbezugempfängern:			
Ruhebezugempfänger	42 917	43 200	43 100
Ordentliche Versorgungsbezugempfänger	31 349	30 840	30 250
Außerordentliche Versorgungsgenußempfänger	67	60	50
Zusammen	74 333	74 100	73 400

[1]) Umgerechnet auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

2. Schienennetz

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1988):

Vollspur:	
viergleisig	6,0 km
zweigleisig	1 607,1 km
eingleisig	3 780,0 km
Schmalspur:	
eingleisig	379,0 km
Summe	5 772,1 km
hievon elektrifiziert	3 209,8 km

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 667 km im Personenverkehr und 23 726 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1988). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schiffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

3. Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1990 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1 000 Zug-km	72 500	39 000	111 500
Millionen Bruttotonnen-km	17 200	26 300	43 500

Gegenüber dem Voranschlag 1989 bzw. dem Erfolg 1988 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1990 gegenüber Voranschlag 1989	Voranschlag 1990 gegenüber Erfolg 1988
	1 000 Zug-km	
Personenverkehr	+6 700	+5 632
Güterverkehr	+1 100	+ 405
Summe	+7 800	+6 037
	Millionen Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+1 390	+1 129
Güterverkehr	+1 145	+ 512
Summe	+2 535	+1 641

Im Reisezugverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Steigerung der Betriebsleistungen veranschlagt. Die Führung zusätzlicher Reisezüge sowohl im Fernverkehr als auch im Bereich des Regionalverkehrs dient zur Verdichtung des Zugangebotes und stellt bereits einen ersten Schritt in Richtung Integrierter Taktfahrplan dar. Die Einführung dieses neuen Betriebskonzeptes ist mit Sommerfahrplan 1991 geplant.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr ebenfalls ausgeweitet. Um im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern eine entsprechende Transportqualität mit möglichst kurzen Beförderungszeiten anbieten zu können, werden zur Bewältigung des höheren Frachtaufkommens zusätzliche Güterzüge geführt.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1990 im Personenverkehr 46,3 Millionen Nutzkilometer und im Güterverkehr 9,6 Millionen Nutzkilometer veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1 000,0 Millionen Schilling vor.

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1990

Inlandwirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

EINNAHMEN	Bundesvoranschlag 1990	Bundesvoranschlag 1989	Erfolg 1988
		Millionen Schilling	
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Öffentliche Abgaben [1]):			
Einkommen- und Vermögensteuern [2])	109 199	97 449	100 168
Übrige öffentliche Abgaben [3])	164 745	155 851	147 651
Sonstige Einnahmen [4])	140	165	150
Summe 1.1	274 084	253 465	247 969
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben [5])	68 895	67 526	65 839
Indirekte Abgaben [6])	2 345	2 138	2 376
Summe 1.2	71 240	69 664	68 215
1.3 Bundesbetriebe:			
Bundestheater	535	571	535
Glücksspiele (Monopol)	2 253	2 144	2 057
Branntwein (Monopol)	933	925	1 015
Hauptmünzamt	.....	.....	186
Österreichische Bundesforste	1 939	1 840	1 914
Post- und Telegraphenverwaltung	48 022	45 438	42 844
Österreichische Bundesbahnen	29 205	28 857	28 226
Summe 1.3	82 887	79 775	76 777
1.4 Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung	57 870	62 504	58 382
Summe 1	486 081	465 409	451 343
2. Ausgleichshaushalt	137 000	136 352	117 561
Insgesamt	623 081	601 761	568 904

Fußnoten siehe Seite 311.

	Bundesvoranschlag 1990	Bundesvoranschlag 1989	Erfolg 1988
		Millionen Schilling	
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen [7]	0	0	0
Internationale Finanzinstitutionen [8]	.....	.....	.....
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren [9]	.....	.....	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland [10]	11	49	76
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen [11]	140	140	.....
Einnahmen aus Vermögensverträgen [12]	52	52	62
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter [13]	6	7	5
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland [14]	215	169	188
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland [15]	3	4	12
Summe 3.1	427	420	344
3.2 Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [16]	8 346	9 146	5 573
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen [17]	0	900	589
Ersatz vom Reservefonds nach dem AIVG [18]	0	0	.....
Summe 3.2	8 346	10 046	6 162
3.3 Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne [19]	24	25	40
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) [20]	0	36	28
Haftungsübernahmen des Bundes [21]	7 111	7 032	6 043
Überweisungen des ERP-Fonds [22]	0	0	.....
Kostenersatz für eingezogene Scheidemünzen [23]	0	1	678
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen [24]	11 577	14 077	18 994
Summe 3.3	18 712	21 170	25 783
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des Ausgleichshaushaltes:			
Aufnahme von Finanzschulden in inländischer Währung [25]	96 185	101 352	84 133
Aufnahme von Finanzschulden in fremder Währung [26]	0	0	21 609
Aufnahme von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand [27]	35 000	35 000	11 819
Aufnahme von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) [28]	5 815	.....	.....
Summe 4	137 000	136 352	117 561
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen)	164 485	167 989	149 850
Verbleibende Einnahmen	458 596	433 772	419 054

Fußnoten siehe Seite 311.

Fußnoten zu den Seiten 309 und 310:

[1]) Kapitel 52.
[2]) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 83 . . .
[3]) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 84 . . .
[4]) Voranschlagsansatz 52704, Voranschlagsposten: 8031, 8810 und 8851.
[5]) Voranschlagsposten: 83 . . der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).
[6]) Voranschlagsposten: 84 . . der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).
[7]) Voranschlagsposten: 081 . .
[8]) Voranschlagspost 8232 des Voranschlagsansatzes 54054.
[9]) Voranschlagsposten: 088 . .
[10]) Voranschlagsposten: 249 ., 259 . und 268 . .
[11]) Voranschlagsansatz 55204.
[12]) Voranschlagsposten: 884 . der Titel 503 und (bis einschließlich BVA 1988) 572.
[13]) Voranschlagsposten: 883 . des Voranschlagsansatzes 15784.
[14]) Voranschlagsposten: 883 . und 884 . (mit Ausnahme der entsprechenden Voranschlagsposten bei den Voranschlagsansätzen: 15784, 503 . ., 55204 und (bis einschließlich BVA 1988) 572 . .).
[15]) Voranschlagsposten: 886 ., 887 . und 888 . .
[16]) Voranschlagsposten: 298 . .
[17]) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[18]) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[19]) Voranschlagsposten: 8292 und 8298.
[20]) Voranschlagsposten: 085 . und 223 . .
[21]) Titel 547 .
[22]) Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[23]) Paragraph 5010.
[24]) Voranschlagsposten: 8262.
[25]) Voranschlagsposten: 30 . . .
[26]) Voranschlagsposten: 31 . . .
[27]) Voranschlagsposten: 355 . .
[28]) Voranschlagsposten: 32 . .

AUSGABEN	Bundesvoranschlag 1990	Bundesvoranschlag 1989	Erfolg 1988
		Millionen Schilling	
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Hoheitsverwaltung	465 696	449 868	438 193
1.2 Bundesbetriebe:			
Bundestheater	2 170	2 171	2 151
Glücksspiele (Monopol)	1 932	1 833	1 742
Branntwein (Monopol)	440	371	398
Hauptmünzamt	.....	.....	142
Österreichische Bundesforste	1 792	1 751	1 761
Post- und Telegraphenverwaltung	41 750	39 578	38 009
Österreichische Bundesbahnen	35 258	35 962	35 427
Summe 1.2	83 342	81 667	79 631
Summe 1	549 038	531 535	517 824
2. Ausgleichshaushalt	74 044	70 226	51 080
Insgesamt	623 081	601 761	568 904

312 **Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)**

	Bundesvoranschlag 1990	Bundesvoranschlag 1989	Erfolg 1988
		Millionen Schilling	
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland [1]	2 172	2 053	1 521
Erwerb von ausländischen Beteiligungen [2]	870	734	607
Erwerb von ausländischen Wertpapieren [3]	.....	.....	.....
Gewährung von Darlehen an das Ausland [4]	289	285	263
Ausgaben für Personal (Ausland) [5]	162	174	149
Zinsen an das Ausland [7]	5 379	0	.....
Laufende Transferzahlungen (Ausland) [8]	1 521	1 293	1 150
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) [9]	115	52	46
Summe 3.1	10 508	4 591	3 736
3.2 Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [10]	30	27	5 824
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen [11]	2 633	0	.....
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AlVG [12]	931	1 211	3 724
Summe 3.2	3 594	1 238	9 548
3.3 Finanzschuldenverwaltung:			
Zinsen an das Ausland [13]	9 472	7 736	6 898
Emissionsverluste [14]	200	313	154
Sonstige Auslandzahlungen [15]	425	474	696
Summe 3.3	10 097	8 523	7 748

[1]) Voranschlagsansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1990: 1 564, 1989: 1 508, 1988: 1 083 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.
[2]) Voranschlagsposten: 081 . .
[3]) Voranschlagsposten: 088 . .
[4]) Voranschlagsposten: 249 . , 259 . und 268 . .
[5]) Voranschlagsposten: 5 . . 1.
[6]) (frei).
[7]) Voranschlagsposten: 655 . .
[8]) Voranschlagsposten: 780 . , 781 . , 782 . , 783 . und 784 . .
[9]) Voranschlagsposten: 785 . , 786 . , 787 . , 788 . und 789 . .
[10]) Voranschlagsposten: 298 . .
[11]) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[12]) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[13]) Voranschlagsposten: 653 . und 654 . .
[14]) Voranschlagsposten: 6579.
[15]) Alle Voranschlagsposten mit der Post-Untergliederung 001 des Voranschlagsansatzes 59908 (ausgenommen: Voranschlagsposten 6579 und 658 .).

	Bundesvoranschlag 1990	Bundesvoranschlag 1989	Erfolg 1988
		Millionen Schilling	
3.4 Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste [16]	19	72	36
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) [17]	230	270	.....
Haftungsübernahmen des Bundes [18]	7 440	7 410	6 324
Überweisungen an den ERP-Fonds [19]	18	15	13
Schuldübernahmen [20]	.....	.....	.....
Zahlungen an ASFINAG [21]	2 620	2 870	3 018
Ersatz an Österr. Industrieholding AG [22]	5 044	5 891	4 813
Einziehung von Scheidemünzen [23]	0	5	200
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen [24]	11 577	14 077	19 000
Summe 3.4	26 948	30 610	33 404
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des Ausgleichshaushaltes:			
Rückzahlung von Finanzschulden in inländischer Währung [25]	23 609	28 229	26 634
Rückzahlung von Finanzschulden in fremder Währung [26]	10 625	6 997	12 627
Rückzahlung von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand [27]	35 000	35 000	11 820
Rückzahlung von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) [28]	4 810	.....	.....
Summe 4	74 044	70 226	51 080
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben)	125 191	115 188	105 517
Verbleibende Ausgaben	497 890	486 573	463 387
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß	39 294	52 801	44 333

[16]) Voranschlagsposten: 6571 und 658 . .
[17]) Voranschlagsposten: 085 . und 223 . .
[18]) Titel 547 .
[19]) Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[20]) Voranschlagsposten: 752 . des Voranschlagsansatzes 54877.
[21]) Voranschlagspost 7280 des Voranschlagsansatzes 64298.
[22]) Voranschlagsposten: 741 . des Voranschlagsansatzes 54847.
[23]) Paragraph 5010.
[24]) Voranschlagsposten: 7292.
[25]) Voranschlagsposten: 30 . .
[26]) Voranschlagsposten: 31 . .
[27]) Voranschlagsposten: 355 . .
[28]) Voranschlagsposten: 32 . .

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringernde Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

Unterschiede der Gebarung 1990 gegenüber 1989

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1990 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1989 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1990		Unterschied gegenüber 1989
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Öffentliche Abgaben:			
Einkommen- und Vermögensteuern	187 165,0	+	19 744,9
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge)	114,0	+	4,0
Umsatzsteuern	156 200,0	+	8 700,0
Einfuhrabgaben	6 860,0	+	260,0
Tabaksteuer	11 000,0	–	200,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981	19 100,0	+	400,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	617,0	+	271,8
Übrige Verbrauchsteuern	1 472,0	+	44,2
Stempel- und Rechtsgebühren	7 200,0	+	600,0
Grunderwerbsteuer	3 400,0	+	500,0
Straßenverkehrsbeitrag	2 650,0	+	250,0
Übrige Verkehrsteuern	18 600,0	+	2 100,0
Übrige	1 400,0	–	400,0
Zusammen	415 778,0	+	33 074,9
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	141 693,7	+	12 455,4
Verbleiben	274 084,3	+	20 619,5
Bundeskanzleramt:			
Innovations- und Technologiefonds	459,0	–	36,0
Übrige Gebarung	95,0	–	0,6
Inneres	484,9	+	4,9
Unterricht, Kunst und Sport	579,3	–	7,2
Wissenschaft und Forschung	1 333,6	+	207,4
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hauptsächlich Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	26 099,0	–	2 051,0
Übrige Einnahmen	84,9	+	2,1
Sozialversicherung	94,2	+	3,7
Bundeskanzleramt — Gesundheit	933,8	+	51,5
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:			
Dienstgeberbeiträge	28 430,0	+	2 665,7
Abgeltung von Einkommensteuern	9 500,0		—
Ersatz vom Reservefonds	0,0	–	900,1
Übrige Gebarung	3 751,0	+	378,6
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 169,7	–	235,2
Sonstige Gebarung	27,6	+	5,8
Justiz	3 575,5	+	207,5
Militärische Angelegenheiten	570,3	+	39,0
Finanzverwaltung:			
Österreichisches Postsparkassenamt	551,7	+	7,8
Staatsvertrag	118,4	+	10,8
Übrige Gebarung	347,4	+	5,0
Kassenverwaltung:			
Innovations- und Technologiefonds	510,0	–	1 890,0
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	8 346,5	–	799,4
Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	1 407,1	–	0,5
Pauschalvorsorge für Pensionsbeiträge	–	–	300,0
Übrige Gebarung	5,0	–	35,6

Unterschiede der Gebarung 1990 gegenüber 1989

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1990		Unterschied gegenüber 1989
	Millionen Schilling		
Finanzausgleich:			
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bundes	15,0	–	515,0
Katastrophenfonds	3 284,1	+	368,7
Übrige Gebarung	0,0		–
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung (Erträge):			
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	5 287,5	+	1 530,0
Sonstige Erträge	948,3	+	136,2
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	2 401,8	–	9 486,8
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	97,5	+	0,2
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	278,0	–	157,0
Haftungsübernahmen des Bundes	7 110,8	+	78,8
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	75,0		–
IAKW	8,0	–	9,3
Übrige Gebarung	79,7	+	5,5
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	164,6	+	3,7
Pensionsbeiträge	3 871,9	+	301,7
Übrige Einnahmen	478,2	+	23,8
Finanzschuld	6 685,8	+	6 524,7
Land- und Forstwirtschaft:			
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 425,1	+	162,8
Marktordnungspolitische Maßnahmen:			
Milch- und Milchprodukte	186,1	–	4,4
Tiere und tierische Produkte	248,6	+	92,6
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide	87,5		–
Futtergetreide	8,9	+	8,6
Sonstige Gebarung	7,4	+	6,4
Übrige Gebarung	901,5	–	37,9
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:			
Bergbehörden	234,5	–	20,0
Übrige Gebarung	415,5	+	18,1
Bauten und Technik:			
Straßengesellschaften	2 590,0	+	650,0
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophenfonds)	707,5	–	118,4
Übrige Straßenbaumittel	736,6	+	18,0
Übrige Gebarung	877,0	+	72,7
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 287,3	+	23,4
Bundestheater	534,9	–	36,4
Glücksspiele (Monopol)	2 253,0	+	109,1
Branntwein (Monopol)	932,9	+	7,8
Österreichische Bundesforste	1 938,8	+	99,1
Post- und Telegraphenverwaltung	48 021,6	+	2 583,2
Österreichische Bundesbahnen	29 205,1	+	348,0
Übrige Einnahmen	136,9	–	69,1
Allgemeiner Haushalt (Summe)	486 081,1	+	20 672,5
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0		–
Finanzschuld	102 000,3	+	648,0
Ausgleichshaushalt (Summe)	137 000,3	+	648,0
Gesamteinnahmen	623 081,4	+	21 320,5

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1990		Unterschied gegenüber 1989
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Bundeskanzleramt:			
Statistisches Zentralamt	495,0	+	11,0
Innovations- und Technologiefonds	459,0	–	36,0
Übrige Gebarung	1 497,3	+	123,3
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie	10 990,9	+	478,1
Flüchtlingsbetreuung	814,7	–	41,4
Übrige Gebarung	1 195,1	+	74,0
Unterricht und Sport:			
Ersätze für Landeslehrer	22 353,2	+	771,2
Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	9 377,2	+	1 130,3
Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	8 873,3	+	862,8
Übrige Gebarung	5 531,7	+	288,9
Kunst	693,5	+	101,2
Wissenschaft und Forschung:			
Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	14 454,1	+	1 334,9
Übrige Gebarung	5 804,9	+	523,4
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	27 807,5	–	2 180,8
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6 606,2	+	36,8
Übrige Gebarung	803,9	+	84,7
Sozialversicherung	54 871,0	–	5 147,0
Bundeskanzleramt — Gesundheit:			
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	3 208,1	+	159,3
Übrige Gebarung	1 265,5	+	69,9
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:			
Familienbeihilfen	28 000,0	–	753,0
Geburtenbeihilfen	1 210,0	–	10,0
Schülerfreifahrten	3 600,5	+	35,2
Schulbücher	950,2	–	0,1
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	1 747,0	+	39,0
Übrige Gebarung	6 173,3	+	2 833,1
Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 669,7	+	64,8
Sonstige Gebarung	544,5	+	117,1
Äußeres:			
Entwicklungshilfe	712,9	+	127,6
Übrige Gebarung	1 887,5	+	117,8
Justiz	6 129,7	+	335,6
Militärische Angelegenheiten	18 008,6	+	747,8
Finanzverwaltung:			
Bundesrechenamt	738,1	+	59,5
Finanzlandesdirektionen	6 788,5	+	179,6
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	202,0	–	18,0
Innovations- und Technologiefonds	–	–	2 000,0
Sonstige Förderungsmaßnahmen (z. B. Zinsenstützungsaktion)	230,3	–	12,6
Staatsvertrag	109,4	+	0,7
Übrige Gebarung	1 713,5	–	48,1
Kassenverwaltung:			
Effekten- und Geldverkehr	375,2	–	43,6
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen	2 000,0		—
Pauschalvorsorge für Personalausgaben	–	–	2 800,0
Sonstige Pauschalvorsorgen	40,0	–	30,0
Übrige Gebarung	709,1	–	13,0

Unterschiede der Gebarung 1990 gegenüber 1989

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1990		Unterschied gegenüber 1989
	Millionen Schilling		
Finanzausgleich:			
Leistungen an Länder und Gemeinden	2 055,9	+	37,2
Zweckzuschüsse des Bundes	18 884,1	+	1 876,6
Katastrophenfonds	3 328,4	–	154,3
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung:			
ÖIAG	0,0		–
Internationale Finanzinstitutionen	814,6	+	133,3
Verstaatlichte Banken	1 338,8	+	887,4
Elektrizitätswirtschaft	0,0		—
Sonstige Unternehmungen	230,0	–	470,0
Bundesdarlehen	149,7	+	14,0
Haftungsübernahmen	7 439,8	+	29,9
Abgeltung an Donaukraftwerke	634,8	–	6,6
Zahlung an IAKW	362,8	–	39,1
Zinsenersatz an ÖIAG	5 044,2	–	846,7
Aufwand für Verstaatlichte Banken	1 127,4	–	22,6
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	410,0	+	92,0
Übrige Gebarung	42,9	–	5,0
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	11 543,5	+	683,2
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	6 987,2	+	420,8
Übrige Pensionen	20 766,7	+	1 044,0
Finanzschuld:			
Verzinsung	66 091,9	+	12 611,2
Übrige Gebarung	1 661,3	+	179,3
Land- und Forstwirtschaft:			
Ersätze für Landeslehrer	312,9	+	8,0
Grüner Plan	2 543,1	+	178,2
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	1 590,6	+	165,2
Marktordnungspolitische Maßnahmen	8 243,1	+	194,1
Übrige Gebarung	2 645,8	+	117,0
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	3 250,4	+	105,1
Bauten und Technik:			
Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen	14 952,8	+	637,1
Wasserbau	583,2	–	156,7
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	891,4	+	40,5
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	934,9	–	228,9
Bundeshochbau	5 693,4	–	113,9
Übrige Gebarung	1 063,0	+	138,2
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
Abgeltungen an ÖBB	6 402,9	–	237,2
Förderungsmaßnahmen	2 712,1	–	191,9
Kostenersatz gem. § 11 Hochleistungsstreckengesetz	865,0	+	865,0
Übrige Gebarung	1 874,3	+	167,2
Bundestheater	2 170,1	–	1,0
Glücksspiele (Monopol)	1 931,6	+	98,3
Branntwein (Monopol)	439,8	+	68,7
Österreichische Bundesforste	1 791,6	+	40,5
Post- und Telegraphenverwaltung	41 750,0	+	2 172,5
Österreichische Bundesbahnen	35 258,0	–	704,4
Übrige Ausgaben	1 581,4	+	102,3
Allgemeiner Haushalt (Summe)	549 037,5	+	17 502,5

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1990		Unterschied gegenüber 1989
	Millionen Schilling		
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	35 000,0		—
Finanzschuld	39 043,9	+	3 818,0
Ausgleichshaushalt (Summe)	74 043,9	+	3 818,0
Gesamtausgaben	623 081,4	+	21 320,5

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1990 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 4 924,752 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 772,035 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 2 152,717 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1990 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages 1990, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen Voranschlagsansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen Voranschlagsansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	24,900	24,900
Unterricht und Sport	—	445,308
Kunst	—	18,342
Wissenschaft und Forschung	—	480,862
Umwelt, Jugend, Familie:		
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	200,000	60,000
Justiz	24,000	12,000
Militärische Angelegenheiten	500,000	300,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	86,000	80,000
Übrige Gebarung	76,000	88,000
Bauten und Technik:		
Hochbau	800,000	600,000
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	17,555	22,705
Österreichische Bundesforste	7,600	7,600
Post- und Telegraphenverwaltung	35,980	13,000
Österreichische Bundesbahnen	1 000,000	—
Summe	2 772,035	2 152,717

Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen [1])
Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen und Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Erfolgswirksame Einnahmen	468 892
abzüglich erfolgswirksame Ausgaben	511 183
Bedarf an Bedeckungsmittel für erfolgswirksame Ausgaben	— 42 291
hiezu bestandswirksame Einnahmen	154 189
Summe	111 898
Bestandswirksame Ausgaben	111 898

[1]) Einschließlich Personalausgaben.

Personalstand und Personalausgaben

1. Veranschlagter Aufwand und Stand der aktiven Bediensteten im Jahre 1990 [1]

Dem Bundesfinanzgesetz 1990 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen. In diesem sind die Planstellen für Bundesbedienstete (einschließlich Bundesbahnbedienstete und jugendliche Bedienstete) festgesetzt. Soweit die Besetzung dieser Planstellen im Jahre 1990 vorgesehen ist, ist der hiefür erforderliche Aufwand bei den Personalausgaben des Bundesvoranschlages vorgesehen.

Darüber hinaus ist bei den Personalausgaben des Bundes auch der Aufwand für Vertragsbedienstete des Bundes, die gemäß Pkt. 2 des Stellenplanes zusätzlich aufgenommen werden, enthalten.

Der Gesamtstand der im Stellenplan des Bundes festgesetzten Planstellen [1]) stimmt daher mit dem der Veranschlagung bei den Personalausgaben zugrunde gelegten Personalstand [2]) nicht überein, und zwar aus folgendem Grund:

	1990	1989
Gesamtstand des Stellenplanes des Bundes	299 431	293 767
Hiezu:		
Bedienstete gemäß Pkt. 2 und Pkt. 4 sowie Teil V und Teil VI des Stellenplanes [3])	5 624	291
Summe	305 055	294 058
Ab:		
Planstellen, für die kein Aufwand im Bundesvoranschlag vorgesehen ist [4])	4 415	2 419
Für Werkverträge und Arbeitsleihverträge gebundene Planstellen [4]) [5])	41	51
Verbleibt veranschlagter Stand [1]) [6])	300 599	291 588

Weiters ist zu bemerken, daß von den im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen für Beamte im Jahre 1990 voraussichtlich 9 229 (im Vorjahr 12 053) Planstellen das ganze Jahr mit Vertragsbediensteten besetzt sein werden.

Planstellen von Personalständen des Stellenplanes, deren Aufwand im Bundesvoranschlag nicht geschlossen bei einem Voranschlagsansatz veranschlagt ist, zeigt die Übersicht I auf Seite 000/000 (Vorjahr 433/435).

Außerdem erbringt der Bund zu Lasten der Sachausgaben unter den im Art. I § 1 (2) des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988 enthaltenen Voraussetzungen als Zweckaufwand anzusehende Geldleistungen an die Länder, die diesen aus der Einstellung von nichtständigem Personal bei Durchführung von Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben erwachsen.

Bezüge und Entgelte

Beamte und Vertragsbedienstete

Der Veranschlagung liegen hinsichtlich der Bezüge der Beamten die Voranschlagsansätze des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (in der Fassung der 48. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 737/1988) und hinsichtlich der Vertragsbediensteten die Voranschlagsansätze der in den §§ 11, 14, 41 und 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (in der Fassung der 40. Vertragsbedienstetengesetznovelle, BGBl. Nr. 738/1988), festgesetzten Entgelte zugrunde.

Einzelne Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes sind gemäß § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie den Verordnungen der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 106, vom

---

[1]) Siehe auch die Erläuterungen zum Stellenplan und die Übersichten I, II, III a und III b der Beilage G sowie die Beilagen G_1 bis G_{10} im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1990, II. Teil.

[2]) Siehe Beilage G_4.

[3]) Siehe Übersicht II.

[4]) Siehe Übersicht III b.

[5]) Siehe Beilage H im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1990, II. Teil.

[6]) Für 2 119 (Vorjahr 2 119) dieser Bediensteten wird der im Bundesvoranschlag vorgesehene Aufwand zur Gänze von anderen Rechtsträgern ersetzt. Auf Grund der Bruttoverrechnung wird im Bundesvoranschlag der Aufwand in Ausgabe und der Ersatz in Einnahme veranschlagt. Siehe Übersicht III a.

25. November 1952, BGBl. Nr. 229, vom 20. März 1962, BGBl. Nr. 95, vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 389 (Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt), vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 15, und vom 29. Jänner 1985, BGBl. Nr. 60, von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Ihre Entgelte sind in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt. Insbesondere trifft dies zu bei einzelnen Gruppen von Arbeitern, der Bühnenarbeiter der Bundestheater und der Forstarbeiter der Österreichischen Bundesforste. Bezüglich der Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste ist der Veranschlagung das in der Anlage zur Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 733/1988, zugrunde gelegt.

Bundesbahnbeamte

Die Bezüge der Bundesbahnbeamten sind entsprechend den Ansätzen in der Anlage 3 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170 (in der Fassung BGBl. Nr. 701/1988) veranschlagt. Die Bundesbahnbeamten unterliegen nicht den für die Bundesbeamten geltenden Dienstrechtsvorschriften (Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979). Sie sind rechtlich nach Ablauf des provisorischen Dienstverhältnisses, also nach ihrer Definitivstellung, unkündbare Vertragsbedienstete des Bundes mit Ruhegenußanspruch. Auf sie finden die Bestimmungen der Dienstordnung (Dienstpragmatik) für die Bediensteten der K. k. österreichischen Staatsbahnen (Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 7. April 1898, Zl. 16.366, Amtsblatt des k. k. Eisenbahnministeriums Nr. 29 in der derzeit geltenden Fassung) Anwendung.

Bei den Lohnbediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sind der Veranschlagung die Ansätze der in der Anlage 2 zur Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954 (in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 702/1988), zugrunde gelegt.

Sonstige Zahlungen

Bei der Veranschlagung der Bezüge der Beamten des Bundes und der Vertragsbediensteten des Bundes nach den Entlohnungsschemen I, II, I L und II L wurden u. a. berücksichtigt:

Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete (im wesentlichen Beamte) während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395 (in der Fassung des Art. V des Bundesgesetzes vom 27. September 1984, BGBl. Nr. 395/1984).

Sonderzahlungen [7])

Die allen Bundesbediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten) gemäß § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 [8]), bzw. § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes [9]), sowie die den Bundesbahnbeamten gemäß § 15 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5. Juli 1963, BGBl. Nr. 170, jährlich zustehenden vier Sonderzahlungen (in Höhe von 50 vH des Monatsbezuges).

Außerdem wurden die Sonderzahlungen, die den nicht unter das Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesbahn-Besoldungsordnung fallenden Bundesbediensteten gewährt werden, mitveranschlagt.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Auf Grund der §§ 35 und 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 733/1988, hat der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds den Aufwand an Familien- und Geburtenbeihilfen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Dieser Aufwand wird ab 1974 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

---

[7]) Bezüglich der Erhöhung der Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 siehe auch BGBl. Nr. 71/1967.

[8]) In der Fassung der 2. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 247/1959.

[9]) In der Fassung der 2. Vertragsbedienstetengesetznovelle, BGBl. Nr. 282/1960.

Jubiläumszuwendungen

In gleicher Weise wurden bei Ermittlung der Personalausgaben im Voranschlag 1990 die gemäß § 20 c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 (in der Fassung der 24. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 214/1972, der 31. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 662/1977 und der 42. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 548/1984) vorgesehenen Jubiläumszuwendungen in Veranschlagung gebracht.

Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer ist im Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1965 (in der letzten Fassung BGBl. Nr. 287/1988) geregelt. Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer an Schulen, mit Ausnahme der Universitäten und Kunsthochschulen, ferner auf Personen, die an diesen Schulen im Unterricht verwendet werden.

Mittelbare Bundesverwaltung

Auch im Jahre 1990 werden wie in den Vorjahren die Personalausgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nach den Bestimmungen des Artikels I § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, von den Bundesländern getragen.

Besoldung der Landeslehrer

Nach § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen 100 vH und seit dem Inkrafttreten des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. 318/1975, für die an konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer ebenfalls 100 vH von den Aktivitätsbezügen, ferner von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Posten der Sachausgaben verrechnet.

Insgesamt ist bei den Personalausgaben der Aufwand für folgende Bedienstete veranschlagt:

	1990				1989 (Summe)	Unterschied 1990 gegenüber 1989
	Beamte	Vertragsbedienstete		Zusammen		
		A	B			
	Anzahl der Bediensteten					
Universitäts(Hochschul)- und Bundeslehrer (ohne Bundesbeamte des Schulaufsichtsdienstes)	32 957	—	7 865	40 822	32 817	+8 005
Sonstige Bundesbedienstete (ohne Bundesbahnbedienstete)	134 928	48 212	10 992	194 132	191 059	+3 073
Bundesbahnbedienstete	52 925	11 609	1 111	65 645	67 712	−9 067
Zusammen	220 810	59 821	19 968	300 599	291 588	+9 011
Davon jugendliche Bedienstete	—	*5 356*	*45*	*5 401*	*5 740*	— *339*

2. Pensionsaufwand und Stand der Pensionisten im Jahre 1990[1])

Bei der Veranschlagung des Pensionsaufwandes der Pensionsparteien des Bundes wurden im wesentlichen das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989, das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1989, das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988, das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987, das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, das Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981 und das Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 597/1988, berücksichtigt.

[1]) Siehe auch Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1990, II. Teil (Beilagen G_8 bis G_9).

Die Ruhebezüge der Beamten des Ruhestandes sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sind in den Abschnitten II und III des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Abschnitt IV enthält die Bestimmungen über die Haushaltszulage, die Ergänzungszulage, die Hilflosenzulage, die Sonderzahlung sowie über die Vorschüsse und Geldaushilfen (§§ 25 bis 29 des Pensionsgesetzes 1965). Der Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag sind in den §§ 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Die Unterhaltsbezüge für die Angehörigen entlassener Beamter, ehemaliger Beamter des Ruhestandes und für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes sind im Abschnitt VII des Pensionsgesetzes 1965 geregelt.

Für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen gelten die gemäß der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten jeweils für gebührliche Ruhe(Versorgungs)bezüge sinngemäß anzuwendenden Vorschriften.

Sonderregelungen

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes und auf die besonderen Verhältnisse ihres Dienstes durch Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates geregelt.

Für einzelne Gruppen der Bundestheaterbediensteten und der Arbeiter der Bundestheater sind die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch Artikel VII der 48. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 737/1988, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Für Pensionsansprüche der nicht unter das Pensionsgesetz 1965 fallenden Pensions(Provisions)parteien der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Post- und Telegraphen-Pensionsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 231/1967, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Der Provisionsaufwand für einzelne Gruppen von Arbeitern, deren Bezüge in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt sind, wurde nach den einschlägigen Bestimmungen veranschlagt.

Der Pensionsanspruch der Salinenarbeiter ist in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1967 über die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967), BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 89/1979 geregelt.

Bei den Österreichischen Bundesforsten sind nur jene Arbeiter provisionsberechtigt, die vor Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" im Jahre 1926 als statutarische ständige Arbeiter aufgenommen worden waren. Die Versorgungsgenüsse dieser ständigen Arbeiter und deren Hinterbliebenen wurden mit Verordnung BGBl. Nr. 15/1951 neu festgesetzt. Im übrigen gebührt den Bediensteten des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" und deren Hinterbliebenen auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung 1986, in der Fassung BGBl. Nr. 738/1988, ein Zuschuß zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Dieser Zuschuß gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter den nach § 76 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 zu ermittelnden Vergleichsruhe(Versorgungs)genüssen zurückbleiben.

Die Neuregelung der Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen erfolgte mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 255.

Die Provisionen der angelobten Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, die vor dem 19. Juni 1933 eingetreten sind und in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommen wurden, sind durch die Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 52/1952 (in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 120/1960 und Nr. 120/1963) geregelt worden.

Die in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommenen Arbeiter des Hauptmünzamtes, die im Provisionsstand befindlichen Lohnbediensteten der Verwaltung des ehemals hofärarischen und des ehemals für das Haus Habsburg-Lothringen gebundenen Vermögens erhalten ihre Provisionen auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 53/1952 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1960.

Bundesbahnpensionen

Die Bundesbahnpensionen sind in der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der 16. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung, BGBl. Nr. 703/1988, geregelt. Weiters wurden die Bestimmungen der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der 29. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung, BGBl. Nr. 701/1988, berücksichtigt.

Mittelbare Bundesverwaltung

Der Aufwand für die Pensionsparteien im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wird nach den Bestimmungen des Art. I § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, von den Bundesländern getragen.

Außerordentliche Versorgungsgenüsse für Heimatvertriebene

Für die vom Bundespräsidenten aus Billigkeitsgründen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse an bestimmte Personengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften gegenüber ihren früheren Dienstherren oder Versorgungsträgern zurzeit nicht verwirklicht werden können oder deren Versorgungsanspruch sich gegen das Deutsche Reich richtete, wird die Bundesrepublik Deutschland für die im Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen einen Abfindungsbetrag zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit noch Verhandlungen im Gange sind.

Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 3 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der überwiegende Teil der Ausgaben ist gesetzlich oder vertraglich gebunden, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

	Bundesvoranschlag 1990 [1]		Bundesvoranschlag 1989 [1]	
	Mill. S	%	Mill. S	%
1. Gesetzliche Verpflichtungen				
1.1. Personalausgaben	144 058	23,1	137 785	22,9
1.2. Sachausgaben	211 058	33,9	215 680	35,8
Summe 1.	355 116	57,0	353 465	58,7
2. Ermessensausgaben				
2.1. Ausgaben für Finanzschulden [2]	139 614	22,4	123 178	20,5
Summe 1. und 2.1.	494 730	79,4	476 643	79,2
2.2. Übrige Ermessensausgaben [3]	128 351	20,6	125 118	20,8
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen	*34 948*	*5,6*	*33 339*	*5,5*
Summe 1. und 2.	623 081	100,0	601 761	100,0

[1]) Gesamthaushalt.
[2]) Aufwand für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden (einschließlich Kassenstärker-Kreditoperationen), soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.
[3]) Auch einem Teil dieser Ausgaben liegen vertragliche Verpflichtungen zugrunde.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß die in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Ausgabengrößen nur teilweise in dem gemäß § 13 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, zu erstellenden Investitionsprogramm des Bundes enthalten sind.

Bundesvoranschlag:	1990 [1]	1989 [1]	1988 [2]
	Milliarden Schilling		
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][4]	33,4	33,3	32,7
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) [3]	1,7	1,7	1,7
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3][5]	4,5	4,0	4,0
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds [6]	2,0	1,8	1,8
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) [3][7]	28,3	26,9	27,0
Summe [8]	69,9 [9]	67,7	67,2 [10]
Hievon:			
Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft [11]	*6,0*	*5,7*	*5,6*
Wohnungsbau [12]	*18,4*	*16,5*	*16,6*
Übrige Gebäude [13]	*5,7*	*5,7*	*4,4*
Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) [14]	*7,0*	*6,6*	*6,7*
Investitionen der			
Österreichischen Bundesbahnen [15]	*6,6*	*7,8*	*8,2*
Post- und Telegraphenverwaltung [16]	*11,1*	*10,6*	*9,9*

Konjunkturausgleich-Voranschlag:	1990 [1][17] Stabilisierungsquote	1990 [1][17] Konjunkturbelebungsquote	1990 Summe	1989 [1][17] Stabilisierungsquote	1989 [1][17] Konjunkturbelebungsquote	1989 Summe
			Milliarden Schilling			
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][18]	1,8	1,3	3,1	1,8	1,0	2,8
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens [18]	0,0	.....	0,0	0,0	.....	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3]	0,6	0,4	1,0	0,5	0,4	0,9
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):						
Sonstige Bereiche [3][19]	0,4	0,4	0,8	0,4	0,3	0,7
Summe	2,8	2,1	4,9 [20]	2,7	1,7	4,4

	1990 [1]	1989 [1]	1988 [2]
		Milliarden Schilling	
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:			
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds [21]	2,75	2,25	2,25
Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:			
Auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes [22]	8,6	8,0	.....

Fußnoten siehe Seiten 325 bis 327.

Fußnoten zu Seite 324:

[1]) Voranschlag.
[2]) Erfolg.
[3]) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.
[4]) Siehe Beilagen O_7 und O_8 des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe); jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.
[5]) Siehe Beilagen O_7 und O_8 des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung" vermindert um die in der Fußnote [1]) auf Seite 000 des Arbeits(Amts)behelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.
[6]) Siehe die für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen beim Aufgabenbereich 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung vom Bund dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.
[7]) Investitionsförderung: siehe Beilage O_9 (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Voranschlagsposten 080. (jedoch ohne die der Voranschlagsansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Voranschlagspost 080./231 des Voranschlagsansatzes 1/54093).
[8]) Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.
[9]) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht	0,42	0,21	0,07	1,24	0,08	0,00	.....	.....	2,02
12	Forschung und Wissenschaft	0,35	0,12	0,02	1,63	1,88	0,01	0,00	.....	4,01
13	Kunst	0,22	0,03	.....	0,23	0,17	.....	0,00	.....	0,65
21	Gesundheit	0,02	0,01	.....	0,08	0,17	.....	.....	.....	0,28
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,01	.....	0,09	0,14	0,00	.....	.....	0,25
23	Wohnungsbau	0,02	0,00	.....	0,02	18,10	0,24	0,00	.....	18,38
32	Straßen	2,54	0,07	0,03	4,26	0,07	0,00	0,00	.....	6,97
33	Sonstiger Verkehr	1,51	0,97	.....	15,45	2,43	0,00	0,22	.....	20,58
34	Land- und Forstwirtschaft	0,42	0,05	.....	0,17	1,97	.....	0,00	.....	2,61
35	Energiewirtschaft	.....	.....	.....	.....	0,08	0,00	0,00	.....	0,08
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	.....	0,00	0,49	0,02	0,00	.....	0,51
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,03	0,01	.....	0,09	2,05	.....	0,00	2,03	4,21
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	.....	0,00	0,01	0,00	0,01	.....	0,02
41	Landesverteidigung	1,76	0,00	.....	2,71	0,05	.....	.....	.....	4,52
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,10	0,11	.....	0,54	.....	.....	.....	.....	0,75
43	Übrige Hoheitsverwaltung	1,46	0,08	0,05	2,37	0,10	0,05	.....	.....	4,11
	Summe	8,86	1,67	0,17	28,88	27,79	0,32	0,23	2,03	69,95
		39,58				30,37				

Fußnoten zu Seite 324 (Fortsetzung):

[10]) Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht . .	0,42	0,26	0,07	1,07	0,07	0,00	. . . . .	. . . . .	1,89
12	Forschung und Wissenschaft	0,35	0,11	0,03	1,46	1,79	0,01	. . . . .	. . . . .	3,75
13	Kunst	0,16	0,03	. . . . .	0,17	0,14	. . . . .	. . . . .	. . . . .	0,50
21	Gesundheit	0,03	0,01	. . . . .	0,06	0,17	. . . . .	. . . . .	. . . . .	0,27
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,01	. . . . .	0,01	0,08	. . . . .	. . . . .	. . . . .	0,11
23	Wohnungsbau	0,12	0,00	. . . . .	0,00	16,21	0,27	. . . . .		16,60
32	Straßen	2,39	0,06	0,78	4,16	0,10	. . . . .	0,01	. . . . .	7,50
33	Sonstiger Verkehr	1,64	0,91	. . . . .	15,65	2,84	0,00	0,21	. . . . .	21,25
34	Land- und Forstwirtschaft .	0,38	0,05	. . . . .	0,17	2,03	. . . . .	0,00	. . . . .	2,63
35	Energiewirtschaft	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	0,02	0,00	0,00	. . . . .	0,02
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	. . . . .	0,00	0,78	0,02	0,00	. . . . .	0,80
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,04	0,01	. . . . .	0,01	2,05	. . . . .	. . . . .	1,85	3,96
38	Private Dienstleistungen . . .	0,00	0,00	. . . . .	0,00	0,01	. . . . .	0,01	. . . . .	0,02
41	Landesverteidigung	1,28	0,00	. . . . .	2,68	0,10	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,06
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,10	0,14	. . . . .	0,40	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	0,64
43	Übrige Hoheitsverwaltung .	0,79	0,08	0,06	2,20	0,03	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,16
	Summe . . .	7,71	1,67	0,94	28,04	26,42	0,30	0,23	1,85	67,16
		38,36				28,80				

[11]) Aufgabenbereiche 11 und 12 der Voranschlagsposten für Instandhaltung (61..), der Post-Untergliederungen 0.. bis 8.. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .); der Voranschlagsposten 02.. bis 06.. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46), 10.., 400 . und 409 . der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der bei den Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote [7]) sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[12]) Aufgabenbereich 23 der Voranschlagsposten für Instandhaltung von Gebäuden (614 .), der Post-Untergliederungen 4 . . sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) sowie der Voranschlagsposten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77; zuzüglich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote [7])].

[13]) Alle Voranschlagsposten 063 ., 064 . (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) und 614 . sowie alle Post-Untergliederungen 4 . . sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

[14]) Alle Voranschlagsposten 060 ., 065 . bis 067 . und 611 . sowie der Post-Untergliederungen 1 . . sowohl der Voranschlagsposten zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .), der Voranschlagsansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Voranschlagsposten 61 . ., 69 . ., 720 ., 727 ., 7290, 73 . . und 764 .) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Voranschlagsposten 0645 bis 0647 und 614 . sowie der Post-Untergliederungen 4 . ., sowohl der Voranschlagsposten für Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 . , 745 . bis 748 . , 755 . bis 757 . , 770 .) der Kapitel 01 bis 77 sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[15]) Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02 . . bis 06 . ., 1 . . ., 24 . ., 400 ., 409 ., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 79.

[16]) Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02 . . bis 06 . ., 1 . . ., 24 . ., 400 ., 409 ., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 78.

Fußnoten zu Seite 324 (Fortsetzung):

[17]) Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1989 und 1990 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

[18]) Siehe die Beilagen 0_{12}, 0_{13}, 0_{15} und 0_{16} der Arbeits(Amts)behelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1989 und 1990, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung"; jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[19]) Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen 0_{14} und 0_{17} der Arbeits(Amts)behelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1989 und 1990.

[20]) Bei Freigabe wird dieser Betrag voraussichtlich wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung			Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling							
11	Erziehung und Unterricht	0,08	....	0,02	0,58	0,06	....	....	0,74
12	Forschung und Wissenschaft	0,07	....	0,01	0,46	0,05	....	....	0,59
13	Kunst	....	....	.....	0,09	0,08	....	....	0,17
23	Wohnungsbau	....	....	.....	0,03	....	....	....	0,03
33	Sonstiger Verkehr	....	....	.....	1,05	0,03	0,00	....	1,08
34	Land- und Forstwirtschaft	0,05	....	.....	0,02	0,28	....	....	0,35
37	Öffentliche Dienstleistungen	....	....	.....	....	0,26	....	....	0,26
41	Landesverteidigung	0,07	....	.....	0,85	0,00	....	....	0,92
42	Staats- und Rechtssicherheit	....	0,01	.....	0,08	....	....	....	0,09
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29	....	0,02	0,38	....	....	....	0,69
	Summe	0,56	0,01	0,05	3,54	0,76	0,00	....	4,92
		4,16				0,76			

[21]) Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

[22]) Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1987 (2. FMIG-Novelle 1987). Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechgebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 328 zeigt die wichtigsten Daten:

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personalausgaben	Sachausgaben			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungen	Aufwendungen	1990	1989	1988	1990	1989	1988
		Millionen Schilling									
	Allgemeiner Haushalt										
11	Erziehung und Unterricht	17 640,4	1 351,0	808,0	27 734,2	47 533,6	44 422,6 [1]	44 182,5 [2]	586,7	595,3	556,5
12	Forschung und Wissenschaft	7 414,9	1 645,9	1 886,5	8 920,0	19 867,3	18 327,9	17 936,6	1 476,4	1 307,8	1 534,3
13	Kunst	2 874,1	245,5	707,5	1 440,7	5 267,8	4 994,4	4 832,4	881,7	899,3	724,0
14	Kultus	.....	.....	.....	478,0	478,0	428,4	425,2	.....	.....	.....
	11 bis 14 (Summe)	27 929,4	3 242,4	3 402,0	38 572,9	73 146,7	68 173,3	67 376,8	2 944,8	2 802,4	2 814,8
21	Gesundheit	376,0	81,1	346,2	4 238,7	5 041,9	4 704,7	4 361,4	895,2	822,4	790,1
22	Soziale Wohlfahrt	1 203,6	88,0	5 014,1	127 127,1	133 432,8	138 567,1	131 238,4	67 929,3	67 830,4	66 359,7
23	Wohnungsbau	.....	7,0	304,6	18 123,7	18 435,3	16 591,0	16 653,2	211,4	721,7	2 676,6
	21 bis 23 (Summe)	1 579,6	176,1	5 664,9	149 489,5	156 910,0	159 862,8	152 253,0	69 035,9	69 374,5	69 826,4
32	Straßen	.....	4 463,5	0,0	10 782,2	15 245,7	14 560,4	15 187,0	3 761,3	3 003,7	3 190,2
33	Sonstiger Verkehr	60 616,2	15 966,4	2 774,1	22 221,3	101 578,0	99 392,3	97 488,7	79 454,5	77 177,4	74 232,2
34	Land- und Forstwirtschaft	1 555,8	222,4	12 324,6	1 218,2	15 320,9	14 656,6	14 264,5	4 959,0	4 322,9	4 830,2
35	Energiewirtschaft	.....	0,0	199,1	0,0	199,1	201,9	88,9	2 015,2	1 577,2	2 436,0
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	111,6	0,6	2 503,7	12 610,1	15 226,0	18 133,6	20 460,8	8 040,5	7 882,1	6 946,4
37	Öffentliche Dienstleistungen	1 003,4	90,0	2 049,8	2 419,9	5 563,2	5 374,4	5 332,3	4 062,2	12 164,8	4 559,2
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	561,3	2 214,8	598,3	1 921,6	5 296,0	4 220,2	4 147,5	7 448,1	7 287,4	6 327,2
	32 bis 38 (Summe)	63 848,3	22 957,7	20 449,6	51 173,3	158 428,9	156 539,4	156 969,7	109 740,8	113 415,5	102 521,3
41	Landesverteidigung	6 394,9	54,2	26,3	12 095,2	18 570,6	17 904,6	17 048,5	581,6	541,4	596,3
42	Staats- und Rechtssicherheit	13 048,3	539,7	0,4	3 327,7	16 916,1	16 136,1	15 610,7	3 872,1	3 670,3	3 610,7
43	Übrige Hoheitsverwaltung	31 257,4	2 951,9	1 294,0	89 562,0	125 065,3	112 918,8	108 564,9	299 905,9	275 604,6	271 973,1
	41 bis 43 (Summe)	50 700,6	3 545,8	1 320,7	104 984,9	160 552,0	146 959,5	141 224,1	304 359,6	279 816,3	276 180,2
	Summe Allgemeiner Haushalt	144 057,9	29 921,9	30 837,1	344 220,6	549 037,5	531 535,0	517 823,5	486 081,1	465 408,6	451 342,7
	Ausgleichshaushalt										
43	Übrige Hoheitsverwaltung	.....	.....	.....	74 043,9	74 043,9	70 225,9	51 080,5	137 000,3	136 352,3	117 561,3
	Gesamtsumme	144 057,9	29 921,9	30 837,1	418 264,5	623 081,4	601 760,9	568 904,0	623 081,4	601 760,9	568 904,0

[1]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1989, Seite 328.
[2]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1988, Band 2, Seite 137.

www.parlament.gv.at

Bereinigte Budgetgebarung

Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen [1]), Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe [1]) des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer") vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit" und „Bilanzklarheit" halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise in den Bundesvoranschlägen 1975 bis 1987 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Auf Grund des neuen Bundeshaushaltsgesetzes ist die Gebarung der Katastrophenfondsmittel ab dem Bundesvoranschlag 1988 wieder bruttomäßig zu veranschlagen. Die bruttomäßige Veranschlagung der Gebarung des Münzregals war nur im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehen. Als „Durchlaufer", deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Brutto-Inlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer" in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

---

[1]) Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer") ausgeschieden.

Aus den nachstehenden Übersichten sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1988 bis 1990 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

	Erfolg 1988		Bundesvoranschlag 1989		Bundesvoranschlag 1990	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
Gesamtgebarung (brutto) (mit Ausgleichshaushalt)	568 904	568 904	601 761	601 761	623 081	623 081
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6 (ohne Ausgleichshaushalt)	438 193	374 565	449 869	385 633	470 507	409 010
hiezu: Überschuß Glücksspiele (Monopol)		315		310		321
Branntwein (Monopol)		617		554		493
Hauptmünzamt		44		—		—
Bundesforste		152		89		147
Post- u. Telegraphenverw.		4 835		5 861		6 272
Abgang Bundestheater	1 615		1 600		1 635	
Bundesbahnen	7 201		7 105		6 053	
Zwischensumme [1]	447 009	380 528	458 574	392 447	478 195	416 243
ab: „Durchlaufer" [2]	11 674	11 674	7 343	7 343	5 015	5 015
hiezu: Ausgleichshaushalt	51 080	117 561	70 225	136 352	69 233	131 185
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung [3]	486 415	486 415	521 456	521 456	542 413	542 413
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	1 570,6		[4] 1 675,8		[4] 1 774,2	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	32,3		32,1		32,7	

[1] Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

[2] Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Voranschlagsansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer" ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfaßt sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Voranschlagsposten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Voranschlagsposten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes a u s n a h m s l o s erfaßt, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Voranschlagsposten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Voranschlagsposten solche Überrechnungen erfolgen können.

[3] Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

[4] Schätzung.

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anläßlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1988	BRA 1987
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	305 269	287 839
1.2 Bewegliche Anlagen	53 572	52 140
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	75 815	71 274
1.4 Vorräte	5 087	4 922
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	604	581
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	50 706	42 307
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	—	1
1.7 Anzahlungen für Anlagen	574	1 435
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	1 792	1 885
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	3 132	3 046
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen	36 057	46 706
2.23 Schwebende Gelder	— 1 466	331
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	167	188
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4 382	6 109
2.32 Forderungen aus Darlehen	11 754	11 634
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	12 087	11 292
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	4 087	3 674
2.35 Ersatzforderungen	834	894
2.36 Sonstige Forderungen	51 104	45 295
2.37 Gegebene Anzahlungen	2 246	3 285
2.4 Haushaltsrücklagen	26 410	16 160
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	20 518	16 091

Passiva	Erfolg 1988	BRA 1987
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	26 410	16 160
1.2 Sonstige Rücklagen	12 868	12 067
2. Wertberichtigungen	—	—
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen[1])	117 558	106 774
3.3 Schulden aus Erlägen	5 496	3 012
3.4 Ersatzschulden	475	670
3.5 Sonstige Schulden[2])	50 170	37 027
3.6 Empfangene Anzahlungen	300	253
3.7 Finanzschulden[3])	749 242	700 100
4. Rückstellungen	2 123	2 081
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10 834	5 442

[1]) bis [3]) Hievon fällige Schulden:

	Erfolg 1988	BRA 1987
[1])	2 222	4 746
[2])	2 419	926
[3])	27	30

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen [1])

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen [2])			
		1990	1991	1992 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	47,707	20,822	31,513	100,042
12	Unterricht und Sport	1 109,443	717,178	2 379,230	4 205,851
14	Wissenschaft und Forschung	2 956,144	2 812,521	9 382,829	15 151,494
20	Äußeres	657,479	466,428	1 253,423	2 377,330
40	Militärische Angelegenheiten	8 082,070	2 308,222	1 255,634	11 645,926
50	Finanzverwaltung	261,768	153,493	489,820	905,081
54	Bundesvermögen	6 863,169	7 508,382	111 777,268	126 148,819
60	Land- und Forstwirtschaft	2 122,052	1 466,983	5 649,374	9 238,409
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	672,841	628,500	1 628,700	2 930,041
64	Bauten und Technik	8 361,479	25 384,659	33 324,441	67 070,579
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 898,468	1 620,825	3 507,665	7 026,958
71	Bundestheater	1,610	6,100	39,600	47,310
78	Post- und Telegraphenverwaltung	9 321,600	10 420,628	38 446,000	58 188,228
79	Österreichische Bundesbahnen	5 485,012	5 285,001	25 598,754	36 368,767

[1]) Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

[2]) Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1990 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben" aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1990 und später.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes (Gemäß § 35 Z 7 BHG)

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen [1])] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (zB für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kreditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1990 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen [2]) vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung [3]) und Verwaltung bis zur Baufertigstellung [4]) bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes [1]) und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1990 als Teilbetrag der Gesamtkosten laut Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1990 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

Fußnoten siehe Seite 337.

www.parlament.gv.at

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1990	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1990	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
148/1985 79/1987	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und betriebliche Abwasserreinigung, Altlastensanierung und Luftreinhaltung	[1]	100,000	9,500	1/18614/7383/223 1/18616/7382/223 2/52850/8494 2/52860/8394 2/18610/8407	1,170 [2] 0,500 [2] 0,270 2,029 — 1,170
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	11,300	9,000	0,500	1/54826/7471/423 2/54824/8555/370	0,360 — 0,005
135/1964 638/1975	Brenner Autobahn AG	Brenner Autobahn: Herstellung, Erhaltung; Inntalautobahn: Herstellung eines Teilabschnittes	[3]	4,600	0,240 [4]	1/64297/7284 2/64290/8174	0,650 — 1,050
479/1971 640/1975 335/1978	Pyhrn Autobahn AG	Teilstrecken der Pyhrn Autobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung	[3]	19,000	1,340 [4]	1/64297/7281 2/64290/8171	0,190 — 0,445
115/1969 26/1971 114/1973 639/1975 143/1976 442/1978	Tauernautobahn AG	Teilstecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung	[3]	18,800	0,720 [4]	1/64297/7282 2/64290/8172	0,350 — 0,830

[1]) Derzeit nicht abschätzbar.
[2]) Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 2 des BFG 1990 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 5,5 Milliarden Schilling ermächtigt.
[3]) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.
[4]) Baukosten.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1990	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1990	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
113/1973 316/1979	Arlberg Straßentunnel AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	[3]	7,900	0,420 [4]	1/64297/7280 2/64290/8170	0,180 — 0,265
300/1981	Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße, der Innkreisautobahn und Ostautobahn: Planung und Errichtung	[3]	19,200	0,840 [4]	—	—
591/1982 510/1987	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften,	[1]	[2]	[5]	1/64297/7285 1/64298/7280	1,220 2,620
		von Bundeshochbauten und	[1]	5,000	1,500	1/54848/7280	0,160
		von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	[1]	10,000	2,000	1/54848/7281	0,100
372/1985	Wiener Bundesstraßen-AG	Teilstrecken von Bundesstraßenverbindungen in Wien, Teilstrecken der A 23; Planung und Errichtung	[3]	2,000	0,470	1/64298/7287	0,130
Vertrag mit Gemeinde	Kitzbühel	Schulraumbeschaffung	0,047	0,026	0,005	1/12008/7020/100	0,005

[1]) Derzeit nicht abschätzbar.
[2]) Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.
[3]) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.
[4]) Baukosten.
[5]) Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 12 Milliarden Schilling.

www.parlament.gv.at

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1990	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1990	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien-Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuniversität Wien und des Zoologischen Institutes der Universität Wien	6,500	2,800	0,375	1/14108/7020/020	0,375

www.parlament.gv.at

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (zB Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (zB bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der IAKW-AG und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus Dauerschuldverhältnissen der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1988 auf 3,818 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften [5]) des Bundes und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 1970—1988

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensaufnahme durch außerbudgetäre Sonderfinanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr	Gesetzliche Haftungsrahmen [6]) zum 31. 12.
	in Milliarden Schilling			
1970	3,8	1,0		10,8
1971	5,0	1,8	+1,2	21,7
1972	6,9	2,1	+1,9	28,3
1973	8,6	2,3	+1,7	49,7
1974	12,1	4,1	+3,5	49,9
1975	15,8	4,6	+3,7	70,2
1976	19,4	4,8	+3,6	73,5
1977	23,2	5,4	+3,8	75,8
1978	25,8	5,8	+2,6	82,2
1979	30,7	8,3	+4,9	85,1
1980	34,1	8,3	+3,4	85,1
1981	34,6	7,6	+0,5	85,1
1982	37,8	10,6	+3,2	103,8 [7])
1983	43,9	11,2	+6,1	103,8 [7])
1984	43,0	10,2	−0,9	103,8 [7])
1985	49,2	9,9	+6,2	133,8 [7])
1986	53,8	8,9	+4,6	137,5 [7])
1987	58,0	10,7	+4,2	150,8 [7])
1988	54,3	9,9	−3,7	150,6 [7])

[1]) Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

[2]) IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1982, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

[3]) Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

[4]) Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

[5]) Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG).

[6]) Für Kapital, Zinsen und Kosten.

[7]) Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

A. Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben [1]									
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988 [2]	1989 [3]	1990
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	339,6	372,9	408,0	435,3	464,9	498,7	514,7	557,3	567,8	588,2 [4]
Länder (ohne Wien)	95,6	103,2	107,4	115,3	124,4	131,1	137,1	139,7	145,0	
Gemeinden (ohne Wien)	70,1	73,7	78,3	81,1	85,4	90,0	94,6	97,7	104,5	
Wien (Land und Gemeinde)	60,3	65,6	67,0	70,3	73,1	82,0	83,5	88,1	88,0	
Gemeindeverbände [7]	2,5	2,7	2,8	2,9	3,1	3,1	3,3	3,4	3,5	
Öffentliche Fonds [8]	17,6	22,5	22,6	21,6	23,3	24,1	32,4	34,0	29,5	
Kammern [9]	11,7	13,2	15,4	14,8	16,4	17,1	19,7	20,0	21,3	
Sozialversicherungsträger [10]	164,6	176,0	187,4	202,4	227,0	242,4	255,3	266,6	278,9	
Öffentlicher Sektor (Summe)	762,0	829,8	888,8	943,7	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 206,8	1 238,5	

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖStZA) (bis einschließlich 1988); Bundesministerium für Finanzen (BMF)

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Anteil in %									
Bund [5]	44,6	45,0	45,9	46,1	45,7	45,8	45,1	46,2	45,9	
Länder (ohne Wien)	12,6	12,4	12,1	12,2	12,2	12,0	12,0	11,6	11,7	
Gemeinden (ohne Wien)	9,2	8,9	8,8	8,6	8,4	8,3	8,3	8,1	8,4	
Wien (Land und Gemeinde)	7,9	7,9	7,5	7,5	7,2	7,5	7,3	7,3	7,1	
Gemeindeverbände [7]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds [8]	2,3	2,7	2,6	2,3	2,3	2,2	2,9	2,8	2,4	
Kammern [9]	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	
Sozialversicherungsträger [10]	21,6	21,2	21,1	21,4	22,3	22,3	22,4	22,0	22,5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) Inklusive Tilgungen, Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenzuführungen, aber ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.
[2]) Vorläufige Werte.
[3]) Schätzungen.
[4]) Bundesvoranschlag.
[5]) Bundeshaushalt sowie Akademie der Wissenschaften und Österreichische Hochschülerschaft.
[6]) Ohne Schuldenaufnahme und Kassenstärkungsmaßnahmen, jedoch inklusive Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenentnahmen.
[7]) Erfaßt sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Sozialhilfeverbände in Oberösterreich und der Steiermark sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen [6]									
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988 [2]	1989 [3]	1990
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	287,9	301,1	316,9	345,1	373,2	392,0	409,9	451,6	468,1	486,2 [4]
Länder (ohne Wien)	89,9	96,8	101,1	109,3	119,3	126,2	132,1	135,7	139,7	
Gemeinden (ohne Wien)	64,0	67,6	72,3	75,8	81,2	85,8	89,1	93,5	98,5	
Wien (Land und Gemeinde)	52,4	55,5	61,4	65,5	71,2	74,3	77,4	80,0	84,0	
Gemeindeverbände [7]	2,4	2,7	2,8	2,9	3,0	3,0	3,3	3,4	3,5	
Öffentliche Fonds [8]	16,9	20,1	19,9	20,7	22,5	26,8	26,2	27,0	31,0	
Kammern [9]	12,0	12,5	13,2	15,1	15,5	16,9	18,7	19,0	20,5	
Sozialversicherungsträger [10]	161,9	176,4	188,8	202,9	225,1	239,4	253,5	264,6	275,6	
Öffentlicher Sektor (Summe)	687,4	732,7	776,4	837,3	911,0	964,4	1 010,2	1 074,8	1 120,9	

Quelle: ÖStZA (bis 1988); BMF

(zu Übersicht 1 a)

	Bruttoeinnahmen									
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Anteil in %									
Bund [5]	41,9	41,1	40,8	41,2	41,0	40,6	40,6	42,0	41,8	
Länder (ohne Wien)	13,1	13,2	13,0	13,1	13,1	13,1	13,1	12,6	12,5	
Gemeinden (ohne Wien)	9,3	9,2	9,3	9,1	8,9	8,9	8,8	8,7	8,8	
Wien (Land und Gemeinde)	7,6	7,6	7,9	7,8	7,8	7,7	7,7	7,5	7,5	
Gemeindeverbände [7]	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds [8]	2,5	2,7	2,6	2,5	2,5	2,8	2,6	2,5	2,8	
Kammern [9]	1,7	1,7	1,7	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	
Sozialversicherungsträger [10]	23,6	24,1	24,3	24,2	24,7	24,8	25,1	24,6	24,5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Nettoausgaben

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen — und

b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt. Bringt man des weiteren auf der Ausgabenseite die Tilgungen der öffentlichen Haushalte in Abzug, verbleiben die Nettoausgaben.

[8]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Kriegsopferfonds, Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (bis 1986), Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

[9]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

[10]) Jahresergebnisse der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie der Krankenfürsorgeanstalten, des Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, des Insolvenz-Ausfallgeldfonds und der Sonderrechnung über Leistungen nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch weiter eingegrenzt. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern der Ausgabenseite für die Jahre 1981 bis 1988 (Nettoausgaben).

Übersicht 2

	Öffentlicher Sektor (insgesamt)							
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	762,0	829,8	888,8	943,7	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 206,8
ab: Vergütungen [11]) und Überweisungen	109,0	124,5	143,1	149,5	176,7	188,4	203,9	233,2
Tilgungen	33,7	37,7	38,0	48,1	44,2	49,4	51,9	67,1
Nettoausgaben	619,3	667,6	707,7	746,1	796,7	850,7	884,8	906,5

Quelle: ÖStZA

Übersicht 2 a

	davon Bund [5])							
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	339,6	372,9	408,0	435,3	464,9	498,7	514,7	557,3
ab: Vergütungen [11])	3,6	3,6	4,6	4,3	7,9	6,2	8,4	17,5
Überweisungen	58,0	66,7	80,9	84,0	89,8	96,5	103,9	127,6
Tilgungen	24,2	25,2	25,6	32,8	31,7	33,6	35,1	51,1
Nettoausgaben	253,8	277,4	296,9	314,2	335,5	362,4	367,3	361,1

Quelle: ÖStZA

B. Volkswirtschaftliche Steuerquote

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der 1978 erfolgten Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen und ab 1988 einschließlich der für die Wohnbauförderung zweckgebundenen Steuermitteln — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 20,0% im Jahre 1988 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6% auf 41,5% zunahm.

[11]) Inklusive Rücklagenzuführungen.

Übersicht 3

	Steuern und steuerähnliche Einnahmen [13])									
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988 [2])	1989 [3])	1990
	Milliarden Schilling									
Bund	293,9	308,5	326,0	359,8	388,4	404,7	413,1	431,6	443,6	475,7
Länder [12])	1,1	1,1	1,3	1,3	1,4	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Gemeinden [12])	15,4	16,0	17,2	17,8	18,4	19,5	20,4	21,2	22,2	23,2
Kammern	5,9	6,3	6,6	7,2	7,7	8,4	8,9	9,4	9,9	10,4
Sozialversicherungsträger	127,9	133,9	139,3	148,5	159,9	167,1	173,7	181,6	190,5	201,9
Fonds	3,1	3,3	3,5	4,6	4,5	4,7	5,5	5,6	5,8	5,7
Summe	447,2	469,1	493,8	539,2	580,5	606,0	623,2	651,2	673,9	718,9
Brutto-Inlandsprodukt	1 056,0	1 133,5	1 201,2	1 276,8	1 348,4	1 415,5	1 477,8	1 570,6	1 675,8	1 774,2
Summe in % des Brutto-Inlandsprodukts	42,4	41,4	41,1	42,2	43,1	42,8	42,2	41,5	40,2	40,5

Quelle: ÖStZA (bis 1988); BMF

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur prozentuellen Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß (Aufkommenselastizität).

Übersicht 4

	Veränderung gegenüber Vorjahr				Aufkommenselastizität
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen [13])		des Brutto-Inlandsprodukts		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1981	38,0	9,3	61,3	6,2	1,51
1982	21,9	4,9	77,5	7,3	0,67
1983	24,7	5,3	67,7	6,0	0,88
1984	45,4	9,2	75,5	6,3	1,46
1985	41,3	7,7	71,7	5,6	1,36
1986	25,5	4,4	67,1	5,0	0,88
1987	17,2	2,8	62,3	4,4	0,65
1988	28,0	4,5	92,9	6,3	0,72
1989	22,7	3,5	105,2	6,7	0,52
1990	45,0	6,7	98,4	5,9	1,14

C. Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung [14])

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und anderseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors [15]) zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwal-**

[12]) Wien anteilig zugerechnet.

[13]) Inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sozialversicherungsbeiträge; auf Forderungsbasis (Kasseneinnahmen zuzüglich Erstattungen und Veränderung der Forderungen); Zuordnung nach der Einhebung.

[14]) Siehe hiezu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1988", Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1989.

[15]) Bund inklusive Akademie der Wissenschaften, Österreichische Hochschülerschaft und Bundesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

tungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden jährlich die hauptsächlichen Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Vorgänge in systematischer Form erfaßt und ausgewiesen. Die Reihen der VGR werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Das von den UN im Jahre 1968 herausgegebene „System of National Accounts" [16]) gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output-, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems in Richtung geschlossener **Brutto**-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer **Differenzierung** der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits.

Die Ergebnisse einer auf das neue „System of National Accounts" umgestellten VGR für Österreich wurden erstmals 1979 [17]) und in der Folge jährlich publiziert. Die jüngsten Ergebnisse wurden im Herbst 1989 veröffentlicht [14]). Nach einer 1984 erfolgten Rückrechnung ist nunmehr ein VGR-Datenset aus einem Guß für den gesamten Zeitraum **1954 – 1988** verfügbar.

Die nächste grundlegende Revision ist nicht vor 1993 zu erwarten. Durch die Berücksichtigung von neuem statistischen Material ergeben sich jedoch jährlich geringfügige Änderungen, vor allem in den jüngsten Jahren.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen (Hauptaggregate) über das Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode **(Brutto-Inlandsprodukt)**, über die Summe der erzielten Einkommen **(Volkseinkommen)** und die Gesamtheit der zur Verwendung gelangenden Waren und Dienstleistungen **(Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen)**. Zwischen diesen Hauptaggregaten bestehen folgende Zusammenhänge (siehe auch Übersicht 5):

	Volkseinkommen
+	Faktoreinkommen an das Ausland
–	Faktoreinkommen aus dem Ausland
+	Abschreibungen
+	Indirekte Steuern
–	Subventionen
	Brutto-Inlandsprodukt
+	Importe
–	Exporte
	Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

In den Hauptaggregaten ist der öffentliche Sektor mit seinem Beitrag zum BIP bzw. der öffentlichen Lohnsumme (Volkseinkommen) bzw. dem öffentlichen Konsum und den öffentlichen Brutto-Investitionen enthalten (Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst" verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds [8]) sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

[16]) A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.
[17]) „Österreichs Volkseinkommen 1964—1977, Neuberechnung", Heft 525 der Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1979.

Übersicht 5

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	589,0	616,8	642,4	676,3	717,1	761,2	792,7	821,9	872,8	930,4
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (zinsenbereinigt)	187,4	216,8	239,1	253,5	270,0	278,2	290,6	332,1	354,8	366,0
Volkseinkommen	776,4	833,7	881,5	929,9	987,1	1 039,3	1 083,2	1 153,9	1 227,6	1 296,4
± Faktoreinkommen an das/aus dem Ausland	+8,8	+8,4	+8,8	+8,6	+7,1	+12,0	+12,9	+13,8	+16,4	+17,8
+ Abschreibungen	128,5	140,8	149,2	158,2	167,5	176,2	183,9	194,1	205,7	219,0
+ Indirekte Steuern	174,4	185,0	197,1	216,1	225,9	234,0	245,2	253,6	270,1	284,0
− Subventionen	−32,1	−34,3	−35,4	−35,9	−39,2	−46,0	−47,4	−44,8	−44,0	−43,0
Brutto-Inlandsprodukt	1 056,0	1 133,5	1 201,2	1 276,8	1 348,4	1 415,5	1 477,8	1 570,6	1 675,8	1 774,2
+ Außenbeitrag	+14,0	−18,8	−15,8	−1,9	−2,3	−13,2	−7,4	−4,6	−4,5	−5,1
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 069,9	1 114,7	1 185,5	1 274,8	1 346,1	1 402,3	1 470,4	1 566,0	1 671,3	1 769,1

Quelle: ÖStZA (bis 1988); Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

Aufgrund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für rund 1% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 19% bzw. rund 3%.

Übersicht 6

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	70,0	78,8	85,1	89,2	95,6	101,2	102,0	104,4	108,5	113,0
Brutto-Anlageinvestitionen	13,7	13,3	15,9	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	14,1	15,4
Bundessektor (Summe)	83,7	92,1	101,0	105,8	112,5	118,9	116,9	119,2	122,6	128,4
Öffentlicher Konsum	125,3	135,5	141,7	148,6	159,4	169,5	178,4	184,7	192,2	196,7
Brutto-Anlageinvestitionen	30,1	29,6	29,3	29,6	31,1	34,4	35,7	35,5	37,9	38,6
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	155,4	165,2	171,1	178,2	190,5	203,8	214,1	220,2	230,1	235,3
Privater Konsum	596,5	640,2	694,8	733,2	775,5	803,2	835,1	874,8	931,7	994,1
Brutto-Anlageinvestitionen	224,1	219,9	224,4	236,6	256,4	271,1	290,2	318,8	354,8	381,7
Privater Sektor (Summe)	820,6	860,1	919,2	969,8	1 031,9	1 074,3	1 125,3	1 193,6	1 286,5	1 375,8
Lagerbewegung und statistische Differenz	10,2	−2,6	−5,8	21,0	11,2	5,3	14,1	33,0	32,1	29,6
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 069,9	1 114,7	1 185,5	1 274,8	1 346,1	1 402,3	1 470,4	1 566,0	1 671,3	1 769,1

Quelle: ÖStZA (bis 1988); WIFO

Übersicht 6 a

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Anteil in %									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	6,5	7,1	7,2	7,0	7,1	7,2	7,0	6,7	6,5	6,4
Brutto-Anlageinvestitionen	1,3	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,0	0,9	0,8	0,9
Bundessektor (Summe)	7,8	8,3	8,5	8,3	8,4	8,5	8,0	7,6	7,3	7,3
Öffentlicher Konsum	11,7	12,2	12,0	11,7	11,8	12,1	12,1	11,8	11,5	11,1
Brutto-Anlageinvestitionen	2,8	2,7	2,5	2,3	2,3	2,4	2,4	2,3	2,3	2,2
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	14,5	14,8	14,4	14,0	14,1	14,5	14,5	14,1	13,8	13,3
Privater Konsum	55,8	57,4	58,6	57,5	57,6	57,3	56,8	55,9	55,8	56,2
Brutto-Anlageinvestitionen	20,9	19,7	18,9	18,6	19,1	19,3	19,7	20,3	21,2	21,6
Privater Sektor (Summe)	76,7	77,1	77,5	76,1	76,7	76,6	76,5	76,2	77,0	77,8
Lagerbewegung und statistische Differenz	1,0	—0,2	—0,4	1,6	0,8	0,4	1,0	2,1	1,9	1,6
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor [15]) den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen, vermindert um die Zinsen für die Staatsschuld, werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 7

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	22,4	22,7	22,4	23,1	26,2	25,9	29,4	29,0	29,1	31,4
davon Bundessektor	*15,8*	*15,9*	*16,0*	*16,7*	*18,9*	*18,8*	*22,4*	*22,0*	*22,0*	*24,2*
Versicherungsleistungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon Bundessektor	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling									
Indirekte Steuern	174,4	185,0	197,1	216,1	225,9	234,0	245,2	253,6	270,1	284,0
davon Bundessektor	*123,2*	*130,5*	*139,7*	*151,5*	*157,9*	*164,0*	*173,1*	*178,7*	*190,5*	*199,1*
Direkte Steuern der privaten Haushalte	124,3	130,7	136,8	151,4	167,9	177,3	177,2	187,2	180,0	197,7
davon Bundessektor [18]	*70,6*	*74,7*	*79,8*	*92,0*	*102,1*	*107,6*	*105,1*	*130,0*	*121,7*	*132,3*
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	19,9	18,8	19,8	22,3	25,8	26,5	26,1	27,4	32,1	34,1
davon Bundessektor	*16,2*	*14,8*	*15,8*	*17,6*	*20,2*	*20,4*	*19,9*	*21,0*	*26,7*	*28,3*
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	3,4	3,4	3,7	4,1	3,8	3,9	3,9	4,1	4,1	4,2
davon Bundessektor	*2,3*	*2,3*	*2,5*	*2,8*	*2,8*	*2,8*	*2,8*	*2,9*	*2,9*	*3,0*
Sozialversicherungsbeiträge [19]	133,4	139,8	145,5	155,5	167,8	176,0	183,3	191,9	201,4	213,6
davon Bundessektor	*3,1*	*3,3*	*3,5*	*3,9*	*4,5*	*5,1*	*5,6*	*5,8*	*6,2*	*6,7*
Imputierte Pensionsbeiträge	25,9	28,8	30,9	32,8	35,3	37,6	39,6	40,9	42,9	45,0
davon Bundessektor	*13,8*	*15,2*	*16,2*	*17,2*	*18,3*	*19,4*	*20,4*	*21,0*	*22,1*	*23,0*
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
davon Bundessektor	*3,4*	*3,5*	*4,1*	*3,9*	*5,0*	*5,1*	*5,0*	*6,1*	*6,1*	*6,2*
Laufende Transfers vom Ausland	0,5	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,8	0,8
davon Bundessektor	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,4*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,4*	*0,4*
Laufende Einnahmen (Summe)	504,4	529,9	557,1	606,1	653,5	682,1	705,7	734,9	760,8	811,1
davon Bundessektor	*248,6*	*260,5*	*278,0*	*306,1*	*330,2*	*343,8*	*354,8*	*387,9*	*398,8*	*423,4*
Laufende Ausgaben:										
Öffentlicher Konsum	195,2	214,3	226,9	237,8	255,0	270,7	280,4	289,1	300,7	309,7
davon Bundessektor	*70,0*	*78,8*	*85,1*	*89,2*	*95,6*	*101,2*	*102,0*	*104,4*	*108,5*	*113,0*
Zinsen für die Staatsschuld	29,3	35,2	36,6	43,1	47,8	51,9	58,4	61,3	65,1	70,8
davon Bundessektor	*20,6*	*25,3*	*27,0*	*33,8*	*38,4*	*42,7*	*49,4*	*52,8*	*56,8*	*62,3*
Versicherungsprämien, netto	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon Bundessektor	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*
Subventionen	32,1	34,3	35,4	35,9	39,2	46,0	47,4	44,8	43,8	43,3
davon Bundessektor	*22,9*	*26,1*	*27,4*	*27,8*	*30,0*	*36,4*	*37,5*	*34,5*	*32,9*	*33,4*
Sozialversicherungsbarleistungen	103,4	112,6	121,5	130,8	142,3	151,1	161,5	167,6	176,2	186,5
Pensionen der Hoheitsverwaltung	42,3	46,1	49,2	52,3	56,2	59,9	63,4	66,1	69,8	73,1
davon Bundessektor	*26,4*	*28,5*	*30,3*	*32,1*	*34,2*	*36,3*	*38,4*	*39,9*	*42,4*	*44,2*
Sonstige Sozialtransfers	60,1	67,0	69,9	72,3	76,3	80,4	87,0	85,6	85,5	86,4
davon Bundessektor	*47,4*	*52,8*	*54,6*	*55,5*	*59,1*	*62,1*	*67,4*	*64,9*	*64,2*	*64,4*
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessektor	*54,2*	*62,8*	*74,7*	*76,8*	*82,0*	*87,6*	*96,3*	*101,1*	*103,6*	*104,8*
Laufende Transfers an das Ausland	2,7	3,0	3,2	3,5	3,6	3,8	3,9	4,0	4,0	4,0
davon Bundessektor	*0,8*	*0,9*	*0,9*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,1*	*1,3*	*1,3*
Laufende Ausgaben (Summe)	465,3	512,7	542,9	575,8	620,7	664,1	702,2	718,8	745,4	774,1
davon Bundessektor	*242,3*	*275,4*	*300,1*	*316,2*	*340,4*	*367,5*	*392,1*	*399,0*	*409,9*	*423,6*

Quelle: ÖStZA (bis 1988); BMF; WIFO

[18] Bis 1987 werden die Einnahmen um die Leistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung vermindert dargestellt. Ab 1988 werden diese Leistungen als zweckgebundene Zuschüsse (Kapitaltransfers) veranschlagt.

[19] Einschließlich Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund 30% für Konsumausgaben, der Rest für Zinsen und im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung") eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder direkt die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen" ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling									
Sparen	39,1	17,1	14,2	30,3	32,9	18,0	3,5	16,1	15,4	37,0
davon Bundessektor	*6,3*	*−14,9*	*−22,1*	*−10,1*	*−10,2*	*−23,8*	*−37,3*	*−11,1*	*−11,1*	*−0,2*
Abschreibungen	8,4	9,1	9,6	10,1	10,7	11,3	11,6	11,8	13,0	13,2
davon Bundessektor	*1,9*	*2,1*	*2,2*	*2,3*	*2,4*	*2,6*	*2,6*	*2,7*	*2,8*	*2,9*
Kapitaltransfer, netto vom Inland	−20,2	−19,9	−24,8	−25,2	−27,1	−27,5	−26,8	−25,4	−21,0	−20,1
davon Bundessektor	*−14,1*	*−13,7*	*−18,5*	*−18,4*	*−18,7*	*−18,5*	*−17,6*	*−15,9*	*−10,5*	*−9,6*
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessektor [18]	*−2,2*	*−2,7*	*−4,3*	*−4,2*	*−5,0*	*−5,9*	*−5,6*	*−20,8*	*−20,4*	*−22,1*
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	−0,1	−0,1	−0,1	−0,0	−0,0	−0,0	−0,0	−0,0	−0,0	−0,0
davon Bundessektor	*−0,1*	*−0,1*	*−0,1*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*	*−0,0*
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	27,2	6,3	−1,1	15,2	16,4	1,7	−11,8	2,5	7,4	30,1
davon Bundessektor	*− 8,0*	*−29,3*	*−42,7*	*−30,4*	*−31,5*	*−45,6*	*−57,9*	*−45,1*	*−39,2*	*−29,0*
Brutto-Anlageinvestitionen	43,8	42,9	45,2	46,3	48,0	52,1	50,6	50,3	52,0	54,0
davon Bundessektor	*13,7*	*13,3*	*15,9*	*16,7*	*16,9*	*17,7*	*14,9*	*14,8*	*14,1*	*15,4*
Erwerb von Liegenschaften, netto	1,9	1,8	1,7	1,7	1,8	2,2	0,7	0,9	1,5	1,2
davon Bundessektor	*1,2*	*0,8*	*1,1*	*1,3*	*0,9*	*0,8*	*0,6*	*0,4*	*0,9*	*0,7*
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	−18,6	−38,5	−47,9	−32,8	−33,4	−52,5	−63,1	−48,7	−46,1	−25,1
davon Bundessektor	*−23,0*	*−43,3*	*−59,7*	*−48,3*	*−49,3*	*−64,1*	*−73,4*	*−60,3*	*−54,2*	*−45,1*

Quelle: ÖStZA (bis 1988); BMF; WIFO

Brutto-Anlageinvestitionen

Die Brutto-Anlageinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

Übersicht 9

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Milliarden Schilling									
Brutto-Anlageinvestitionen des öffentlichen Sektors	43,8	42,9	45,2	46,3	48,0	52,1	50,6	50,3	52,0	54,0
privaten Sektors	224,1	219,9	224,4	236,6	256,4	271,1	290,2	318,8	354,8	381,7
Zusammen	267,9	262,9	269,6	282,9	304,4	323,2	340,8	369,1	406,8	435,7
Davon Bundessektor	13,7	13,3	15,9	16,7	16,9	17,7	14,9	14,8	14,1	15,4

Quelle: ÖStZA (bis 1988); BMF; WIFO

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Brutto-Anlageinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen", dem analogen „Privaten Sparen", aus den unverteilten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betrugen:

Übersicht 10

	1981		1982		1983		1984	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	39,1	*30,5*	17,1	*13,0*	14,2	*11,6*	30,3	*21,4*
Sparen der privaten Haushalte	52,6	*41,0*	73,2	*55,6*	62,8	*51,1*	65,6	*46,3*
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	36,6	*28,5*	41,4	*31,4*	45,8	*37,3*	45,8	*32,3*
Zusammen	128,3	*100,0*	131,7	*100,0*	122,8	*100,0*	141,8	*100,0*
Hievon Bundessektor	+6,3		−14,9		−22,1		−10,1	

	1985		1986		1987		1988	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	32,9	*22,6*	18,0	*11,5*	3,5	*2,1*	16,1	*8,0*
Sparen der privaten Haushalte	69,8	*47,9*	91,8	*58,8*	116,9	*69,5*	125,6	*62,3*
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	42,9	*29,5*	46,3	*29,7*	47,8	*28,4*	59,9	*29,7*
Zusammen	145,6	*100,0*	156,1	*100,0*	168,3	*100,0*	201,6	*100,0*
Hievon Bundessektor	−10,2		−23,8		−37,3		−11,1	

Quelle: ÖStZA

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Gebarung 1945 bis 1989

Für die Jahre 1945 bis 1987 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1988 vorläufige Erfolgsziffern und den über das Jahr 1989 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verläßlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden

Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
1962	23—25	Voranschlag 1960 Erfolg 1960
1963	22—24	Voranschlag 1961 Erfolg 1961
1964	22—24	Voranschlag 1962 Erfolg 1962
1965	23—26	Voranschlag 1963 Erfolg 1963
1966	26—29	Voranschlag 1964 Erfolg 1964
1967	32—35	Voranschlag 1965 Erfolg 1965
1968	36—39	Voranschlag 1966 Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflußte auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stillegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflußt) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betrugen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967
1970	279—283	Voranschlag 1968 Erfolg 1968
1971	268—271	Voranschlag 1969 Erfolg 1969
1972	285—288	Voranschlag 1970 Erfolg 1970
1973	287—290	Voranschlag 1971 Erfolg 1971
1974	295—300	Voranschlag 1972 Erfolg 1972

1973—1986

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflußt. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betrugen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfezwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konkjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36

auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrugen diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Dem gegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12,5 vH,

und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIIIa BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7½ vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhte sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niedere Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandwirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1984** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsprodukts von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1985** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsprodukts von 3 vH, einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH und einer Arbeitslosenrate von 4,4 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum wird wegen des noch hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Preisauftriebes mit voraussichtlich 6 vH unter diesem Wert liegen. Real dürfte sich keine Veränderung gegenüber dem bei der Erstellung des BVA 1985 angenommenen Wert ergeben. Dennoch lag die Arbeitslosenrate mit 4,8 vH höher als der ursprünglich prognostizierte Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 464,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 372,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,8 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 31,7 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 60 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,39 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1984 um rd. 0,06 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 43,3 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergeben sich Mehrausgaben von 1,1 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,7 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 2,6 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 0,5 Milliarden Schilling verringerte.

Das österreichische **Bundesbudget 1986** wurde unter den nachstehenden wirtschaftlichen Annahmen erstellt: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2,5%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 5,7%, Arbeitslosenrate 4,9% und Zunahme der Verbraucherpreise 3,0%. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung blieb hinter den Erwartungen zurück. Das reale Brutto-Inlandsprodukt erreichte schließlich nur einen Wert von 1,7%, während die nominelle Wachstumsrate annähernd dem prognostizierten Wert entsprach. Die Arbeitslosenrate lag mit 5,2% über dem zugrunde gelegten Wert, während der Verbraucherpreisanstieg mit 1,7% unter dem Prognosewert blieb.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 498,4 Milliarden Schilling Einnahmen von 391,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 106,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 33,6 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 73,1 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 5,1% des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1985 um rund 0,7 Prozentpunkte.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 ergeben sich Mehrausgaben von 3,0 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 2,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 0,2 Milliarden Schilling erhöhte. Der Nettoabgang liegt um 4,7 Milliarden Schilling über dem Bundesvoranschlag 1986.

Bei der Erstellung des **Bundeshaushaltes 1987** wurde von nachstehenden Eckdaten ausgegangen: reales Wachstum des Brutto-Inandsproduktes 2%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 4,7%, Arbeitslosenrate 5,5%, Anstieg der Verbraucherpreise 2,3% und Leistungsbilanzabgang rund 3 Milliarden Schilling.

Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung verlief träger als erwartet. Das reale Brutto-Inlandsprodukt hat einen Zuwachs von nur 1,3% erreicht. Zwei Faktoren sind für diese Wachstumsverflachung hauptverantwortlich: der niedrige Dollarkus, der — zusammen mit dem Kaufkraftverlust der Entwicklungsländer — den Export erschwerte, und die hohe Sparneigung im Inland. Dadurch wurde der durch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer bewirkte Kaufkraftzuwachs der privaten Haushalte nur teilweise nachfragewirksam. Nominell wuchs das Brutto-Inlandsprodukt um 3,8%.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 514,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 409,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 104,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 35,1 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 69,8 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 4,7% des Brutto-Inlandsproduktes.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 ergeben sich Mehrausgaben von 4,6 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 10,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 6,1 Milliarden Schilling verminderte. Der Nettoabgang liegt um 4,8 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1987.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1989 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974
		Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975
		Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976
		Voranschlag 1977

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1979	301—311	Erfolg 1977 Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978 Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979 Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980 Voranschlag 1981
1983	284—295	Erfolg 1981 Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982 Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983 Voranschlag 1984
1986	333—342	Erfolg 1984 Voranschlag 1985
1987	387—396	Erfolg 1985 Voranschlag 1986
1988	362—372	Erfolg 1986 Voranschlag 1987
1989	356—366	Erfolg 1987 Voranschlag 1988
1990	355—365	Erfolg 1988 Voranschlag 1989

Erfolg 1988

1. Gesamtüberblick *)

Der Erfolg zeigt nachstehende Schlußziffern:

	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber BVA 1988
	Milliarden Schilling	
Allgemeiner Haushalt		
Personalausgaben	133,1	+ 1,7
Sachausgaben	384,7	− 1,5
Ausgabensumme	517,8	+ 0,2
Einnahmen	451,3	+ 4,9
Abgang	66,5	− 4,6
Ausgleichshaushalt		
Ausgaben	51,1	−25,0
Einnahmen	117,6	−29,6
Überschuß	66,5	− 4,6
Gesamthaushalt		
Ausgaben	568,9	−24,8
Einnahmen	568,9	−24,8
Abgang des allgemeinen Haushaltes im Verhältnis zum Brutto-Inlandsprodukt		
Brutto-Inlandsprodukt	1 570,6	+29,2
Abgang des allg. Haushaltes	66,5	− 4,6
Abgang in vH des BIP	4,2	− 0,4

*) Durch Auf- und Abrundungen ergeben sich bei Summen- bzw. Saldenbildungen fallweise Rundungsdifferenzen.

2. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Der Bundeshaushalt 1988 wurde in Erwartung folgender Eckdaten erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes von nominell 3,4 und real 1,5%. Anstieg der Verbraucherpreise um 2,2%, Arbeitslosenrate 6,1% und einen Leistungsbilanzüberschuß von 3,8 Milliarden Schilling.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft, gemessen am Brutto-Inlandsprodukt, jedoch um real 4,2%, den höchsten Wert seit 1979. Getragen wurde dieses starke Wachstum sowohl von der günstigen internationalen Konjunktur als auch von einer lebhaften heimischen Konsum- und Investitionsnachfrage.

Trotz der kräftigen Konjunktur betrug der Anstieg der Verbraucherpreise nur 2%, teilweise aufgrund der dämpfenden Wirkung noch leicht fallender Energiepreise.

Die Beschäftigung nahm insgesamt zu. Da jedoch das Arbeitsangebot noch anstieg, reduzierte sich die Arbeitslosenrate gegenüber 1987 nur um 0,3 Prozentpunkte auf 5,3%. Damit konnte die Tendenz ansteigender Arbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre gebrochen werden.

Obwohl die lebhafte Binnennachfrage zu einem höheren Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem vorläufigen Ergebnis von −6,4 Milliarden Schilling annähernd ausgeglichen.

3. Allgemeiner Hinweis zur Erstellung des Bundesvoranschlages

Grundlage für die Erstellung des Bundesvoranschlages 1988 war erstmals das im Jahr 1986 beschlossene Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986. Nicht nur das BHG, sondern auch andere gesetzliche Regelungen haben eine wesentliche Änderung in der Veranschlagung und Gliederung des Bundeshaushaltes bewirkt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Ergebnisse des Bundesrechnungsabschlusses 1987 in folgenden Punkten der Rechtslage 1988 angepaßt:

- Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Ausgleichshaushalt),
- Leistungen des Bundes für Zwecke der Wohnbauförderung,
- Überweisungen des Katastrophenfonds an Organe des Bundes und
- Kostenersätze des Münzregals an das Hauptmünzamt.

4. Gesamteinnahmen des Bundes

4.1 Einnahmen des allgemeinen Haushaltes

Im Vorjahr wurden Einnahmen in Höhe von rund 451,3 Milliarden Schilling erzielt und daher der Voranschlag um 4,9 Milliarden Schilling überschritten.

Die wesentlichsten **Mehreinnahmen** sind bei folgenden Kapiteln zu verzeichnen:

Soziales (+0,3 Milliarden Schilling) bedingt durch höhere Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen; Sozialversicherung (+0,8 Milliarden Schilling) aufgrund der Rücküberweisung von im Jahre 1987 an die Pensionsversicherung geleisteten Vorschüssen; Kassenverwaltung (+2,1 Milliarden Schilling) infolge höherer Rücklagenentnahmen und -auflösungen und Mehreinnahmen aus Zinserträgen für die Veranlagung von Kassenbeständen; Öffentliche Abgaben (+3,8 Milliarden Schilling) hauptsächlich infolge höherer Eingänge bei der Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, bei Einfuhrabgaben und Verkehrsteuern; Finanzschuld (+0,4 Milliarden Schilling) infolge höherer Emissionsgewinne.

Diesen Mehreinnahmen stehen größenordnungsmäßig hervorzuhebende **Mindereinnahmen** bei folgenden Kapiteln gegenüber:

Umwelt, Jugend und Familie (−0,5 Milliarden Schilling), da der Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wesentlich günstiger und daher die Überweisung vom Reservefonds dementsprechend geringer war; Bundesvermögen (−2,4 Milliarden Schilling) vor allem bedingt durch geringere zweckgebundene Einnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und durch Mindereinnahmen bei der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an verstaatlichten Banken; bei den Bundesbetrieben Post und ÖBB (je −0,4 Milliarden Schilling), weil vor allem die Erwartungen bei den Einnahmen aus dem Fernsprechverkehr und Personenverkehr nicht ganz erfüllt wurden.

Gegenüber den (revidierten) Einnahmen des Jahres 1987 ergibt sich eine Steigerung um 22,9 Milliarden Schilling oder 5,3%.

Von den Einnahmen des allgemeinen Haushaltes entfielen im Jahr 1988 248,0 Milliarden Schilling oder 54,9% (Vorjahr 234,3 Milliarden Schilling oder 54,7%) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den **Öffentlichen Abgaben** des Kapitels 52.

Weiters erbrachten **abgabenähnliche Einnahmen** 68,2 (63,1) Milliarden Schilling oder 15,1 (14,7)%; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 25,3 (24,5) Milliarden Schilling und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 24,4 (20,4) Milliarden Schilling.

Die **Betriebseinnahmen** erhöhten sich von 71,5 Milliarden Schilling im Jahr 1987 auf 76,8 Milliarden Schilling, das sind 17,0 (16,7)% der Einnahmen des allgemeinen Haushaltes; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 28,2 (25,7) Milliarden Schilling und die Post- und Telegraphenverwaltung 42,8 (40,1) Milliarden Schilling.

Die **übrigen Einnahmen,** hauptsächlich Erlöse aus Leistungen, Veräußerungen, Kostenersätzen, Vergütungen und Überweisungen, Darlehensrückzahlungen, Transferzahlungen und Rücklagenentnahmen beliefen sich im Jahr 1988 auf 58,4 (Vorjahr 59,6) Milliarden Schilling, das sind 12,9 (13,9)% der Einnahmen.

4.2 Einnahmen des Ausgleichshaushaltes

Gegenüber dem BVA 1988 sind die für eine vorübergehende Kassenstärkung durchgeführten Kreditaufnahmen um 23,2 Milliarden Schilling und die zur Deckung des Gesamtabganges notwendigen Kreditaufnahmen um 6,5 Milliarden Schilling unter dem Voranschlag geblieben. Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Bundeshaushaltes und die allgemeine Kassenlage machten eine volle Ausschöpfung der im Ausgleichshaushalt veranschlagten Beträge nicht erforderlich.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht.

	Erfolg 1988		BRA 1987 (revidiert)		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögensteuern [1]	100,17	22,19	91,56	21,37	+ 8,61	+ 9,40
1.12 Übrige Abgaben [1]	147,65	32,71	142,62	33,29	+ 5,03	+ 3,53
1.13 Sonstige	0,15	0,03	0,13	0,03	+ 0,02	+15,38
Summe (öffentliche Abgaben)	247,97	54,94	234,31	54,69	+13,66	+ 5,83
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen [2]	68,22	15,11	63,08	14,72	+ 5,14	+ 8,15
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole	3,07	0,68	3,17	0,74	− 0,10	− 3,15
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung	42,84	9,49	40,10	9,36	+ 2,74	+ 6,83
2.3 Österreichische Bundesbahnen	28,23	6,25	25,66	5,99	+ 2,57	+10,02
2.4 Übrige Bundesbetriebe	2,64	0,58	2,57	0,60	+ 0,07	+ 2,72
Summe (Betriebseinnahmen)	76,78	17,01	71,50	16,69	+ 5,28	+ 7,38
3. Sonstige Einnahmen	58,37	12,93	59,58	13,91	− 1,21	− 2,03
Einnahmen allgemeiner Haushalt	451,34	100,00	428,47	100,00	+22,87	+ 5,34
Einnahmen Ausgleichshaushalt	117,56		118,40		− 0,84	− 0,71
Gesamteinnahmen	568,90		546,88		+22,02	+ 4,03

[1]) Unter Berücksichtigung der Überweisungen.
[2]) Kapitel 01 bis 65, ausgenommen Kapitel 52.

4.3 Öffentliche Abgaben

Die Bruttoeinnahmen an Öffentlichen Abgaben betrugen im Jahre 1988 375,2 Milliarden Schilling. Nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder, Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in der Höhe von 127,2 Milliarden Schilling verblieben dem Bund Nettoeinnahmen von rund 248,0 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlages 1988 wurden bei den Bruttoeinnahmen um 6,4 Milliarden Schilling (+1,7%) und bei den Nettoeinnahmen um 3,8 Milliarden Schilling (+1,6%) überschritten.

Gegenüber dem (revidierten) Erfolg 1987 stiegen die Bruttoeinnahmen um 18,9 Milliarden Schilling (+5,3%) und die Nettoeinnahmen um 13,7 Milliarden Schilling (+5,8%).

Die Überschreitung der Voranschlagsansätze um brutto 6,4 Milliarden Schilling ist vor allem das Ergebnis von Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer (+2 542 Millionen Schilling) durch eine gegenüber den Annahmen bei Budgeterstellung größere Zunahme der Lohnsumme, einer stärkeren Steigerung der Aufkommenselastizität, aufgrund der Steuersenkung 1987 sowie einer Unterschätzung des Aufkommens 1987 als Ausgangsbasis; bei der Umsatzsteuer (+2 602 Millionen Schilling) vor allem dadurch, weil sich die Nachfrage deutlich besser entwickelte als im Herbst 1987 prognostiziert wurde, so stieg der private Konsum mit rund 5,0% um etwa 1,5% stärker als die Prognosezahl; bei den Zöllen (+853 Millionen Schilling) durch eine gegenüber der Budgetannahme um rund 10% höhere Wachstumsrate der Importe sowie einer zu niedrigen Einschätzung des Aufkommens 1987 als Ausgangsbasis; bei der Mineralölsteuer (+549 Millionen Schilling) als Folge einer Anhebung des Steuersatzes sowie infolge vermehrter Wegbringungen durch den steigenden Kraftfahrzeugbestand; bei der Grunderwerbsteuer (+283 Millionen Schilling) deshalb, weil die Nachzieheffekte der Reform dieser Abgabe in diesem Ausmaß nicht absehbar waren; bei der Versicherungssteuer (+246 Millionen Schilling) infolge einer überdurchschnittlich hohen Steigerung der Prämien bzw. des Prämienaufkommens und bei der Konzessionsabgabe (+215 Millionen Schilling) durch die Einführung neuer Varianten, wie Torwette und Joker, bei bestehenden Glücksspielen einerseits und einer in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Beteiligung beim Jackpot andererseits.

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen vor allem beim Absatzförderungsbeitrag auf Milch (−1 158 Millionen Schilling) im Zusammenhang mit einem Rückgang der Milchanlieferung, verbesserten Weltmarktpreisen für Milchprodukte und sich daraus ergebende geringere Verwertungserfordernisse sowie bei der Tabaksteuer (−679 Millionen Schilling) durch einen stagnierenden Tabakkonsum sowie durch eine legale (Reisefreigrenzen) und illegale Steuervermeidung bei Importen von Tabakwaren gegenüber.

Die Überweisung der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen um insgesamt 2,6 Milliarden Schilling (2,1%) über den im Bundesvoranschlag 1988 präliminierten Beträgen, da die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt höhere Erfolge erbrachten, als dem BVA 1988 zugrunde gelegt worden sind.

5. Gesamtausgaben des Bundes

Die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes sind nur um 0,2 Milliarden Schilling höher und die des Ausgleichshaushaltes um 25 Milliarden Schilling niedriger als der Bundesvoranschlag 1988.

Die wesentlichsten Abweichungen sind auf folgende Ursachen zurückzuführen:

5.1 Personalausgaben

Die **Personalausgaben** liegen um 1,7 Milliarden Schilling über dem Bundesvoranschlag. Diese Mehrausgaben sind vor allem auf die allgemeine Bezugserhöhung mit Wirkung 1. Juli 1988 und auf einen höheren Stand an Ruhebezugsempfängern zurückzuführen. Für diese Bezugserhöhung war im BVA 1988 keine Vorsorge getroffen worden.

Größere Überschreitungen gab es bei den Kapiteln Unterricht und Sport (+0,9 Milliarden Schilling), Wissenschaft und Forschung (+0,4 Milliarden Schilling), bei den Pensionen (Hoheitsverwaltung) (+0,8 Milliarden Schilling) und bei der Post- und Telegraphenverwaltung (+0,2 Milliarden Schilling). Andererseits haben auch einige Ressorts die Voranschlagsansätze für Personalausgaben unterschritten, wobei vor allem die Österreichischen Bundesbahnen zu erwähnen sind (−0,3 Milliarden Schilling).

5.2 Sachausgaben

Die **Sachausgaben** liegen um 1,5 Milliarden Schilling unter dem Voranschlag. Die betragsmäßig wesentlichsten **Minderausgaben** sind bei folgenden Kapiteln eingetreten:

Sozialversicherung (– 0,6 Milliarden Schilling) infolge geringerer Überweisungen an Pensionsversicherungsanstalten, da sich die Anzahl der Beschäftigten und damit die durchschnittliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung günstiger entwickelte als ursprünglich angenommen; Umwelt, Jugend und Familie (– 0,6 Milliarden Schilling), da vor allem die Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geringer waren als veranschlagt; Bundesvermögen (– 1,1 Milliarden Schilling) infolge geringerer Zahlungen aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz; Finanzschuld (– 2,3 Milliarden Schilling) infolge günstigerer Wechselkursentwicklung, weniger Kreditoperationen und Ersparungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Konversionen; Preisausgleiche (– 1,3 Milliarden Schilling) vor allem bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten infolge geringerer zweckgebundener Einnahmen.

Diesen Minderausgaben stehen im wesentlichen **Mehrausgaben** bei folgenden Kapiteln gegenüber:

Inneres (+ 0,5 Milliarden Schilling) für die Flüchtlingsbetreuung; Unterricht und Sport (+ 0,4 Milliarden Schilling), da für Bezüge der Landeslehrer Mehrausgaben von rund 0,5 Milliarden Schilling angefallen sind; Soziales (+ 0,3 Milliarden Schilling) im Zusammenhang mit der Überweisung eines Betrages von rund 3,7 Milliarden Schilling an den Reservefonds nach dem AlVG, resultierend einerseits aus Einsparungen bei Leistungen nach dem AlVG und bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem AMFG und andererseits aus höheren zweckgebundenen Einnahmen in der Arbeitslosenversicherung. Weitere größere Mehrausgaben sind entstanden bei den Kapiteln Kassenverwaltung (+ 3,3 Milliarden Schilling) im Zusammenhang mit Rücklagenzuführungen; bei Bauten und Technik (+ 0,5 Milliarden Schilling) vor allem für den Straßenbau und im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Mauteinnahmen an Straßenbaugesellschaften sowie beim Kapitel öffentliche Wirtschaft und Verkehr (+ 0,9 Milliarden Schilling) insbesondere für den U-Bahnbau und infolge höherer Beihilfengewährungen an Transportunternehmen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr.

5.3 Ausgleichshaushalt

Die Ausgaben für die Tilgung von Kassenstärkerkrediten sind — analog den Kreditaufnahmen — ebenfalls um 23,2 Milliarden Schilling gegenüber dem Voranschlag zurückgeblieben.

Für die Tilgung von Finanzschulden wurden um 1,8 Milliarden Schilling weniger ausgegeben. Diese Ersparungen sind unter anderem auf geringere Rückkaufsverpflichtungen für Inlandsanleihen und auf Konversionen zurückzuführen. Die Minderausgaben sind bei fast allen Schuldarten zu verzeichnen, lediglich bei den Anleihen in fremder Währung wurden höhere Tilgungen als geplant vorgenommen.

5.4 Unterschiede der Gesamtausgaben gegenüber 1987

	Erfolg 1988	Unterschied gegenüber 1987	
	Milliarden Schilling		in %
Allgemeiner Haushalt			
Personalausgaben	133,1	+ 2,2	+ 1,7
hievon für:			
Aktivitätsaufwand	93,5	+ 0,7	+ 0,7
Pensionsaufwand	39,7	+ 1,5	+ 4,0
Sachausgaben	384,7	+ 17,0	+ 4,6
hievon für:			
Anlagen	28,2	+ 0,4	+ 1,6
Förderungen	28,1	– 1,0	– 3,6
Aufwendungen	328,4	+ 18,0	+ 5,8
Ausgleichshaushalt	51,1	+ 6,6	+ 15,0
hievon für:			
Tilgung von Finanzschulden	39,3	+ 4,2	+ 11,8

5.5 Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der haushaltsleitenden Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. In der nachstehenden Übersicht, in der die Budgetausgaben nach siebzehn Aufgabenbereichen aufgegliedert werden, sind die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes und des Ausgleichshaushaltes enthalten. Die Beträge für das Jahr 1987 wurden ebenfalls der Rechtslage 1988 angepaßt.

Kennziffer	Aufgabenbereich	Erfolg 1988		BRA 1987 (revidiert)		Unterschied in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht	44,18	7,77	44,10	8,13	+ 0,08	+ 0,18
12	Forschung und Wissenschaft	17,94	3,15	17,18	3,17	+ 0,76	+ 4,42
13	Kunst	4,83	0,85	4,57	0,84	+ 0,26	+ 5,69
14	Kultus	0,43	0,08	0,42	0,08	+ 0,01	+ 2,38
21	Gesundheit	4,36	0,77	4,16	0,77	+ 0,20	+ 4,81
22	Soziale Wohlfahrt	131,24	23,07	125,78	23,18	+ 5,46	+ 4,34
	hievon:						
	Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	*28,32*	*4,98*	*25,79*	*4,75*	*+ 2,53*	*+ 9,81*
	Kriegsopfer- und Heeresversorgung	*6,41*	*1,13*	*6,51*	*1,20*	*– 0,10*	*– 1,54*
	Sozialversicherung	*54,76*	*9,63*	*52,61*	*9,69*	*+ 2,15*	*+ 4,09*
	Familienlastenausgleich	*38,96*	*6,85*	*38,74*	*7,14*	*+ 0,22*	*+ 0,57*
23	Wohnungsbau	16,65	2,93	18,05	3,33	– 1,40	– 7,76
32	Straßen	15,19	2,67	15,80	2,91	– 0,61	– 3,86
33	Sonstiger Verkehr	97,49	17,14	94,15	17,35	+ 3,34	+ 3,55
	hievon:						
	Post	*37,98*	*6,68*	*36,92*	*6,80*	*+ 1,06*	*+ 2,87*
	ÖBB	*35,42*	*6,23*	*34,68*	*6,39*	*+ 0,74*	*+ 2,13*
	Abgeltungen für ÖBB-Pensionen	*10,69*	*1,88*	*10,32*	*1,90*	*+ 0,37*	*+ 3,59*
	Abgeltungen gemäß BB-Gesetz (aus Kapitel 65)	*7,16*	*1,26*	*6,16*	*1,14*	*+ 1,00*	*+ 16,23*
34	Land- und Forstwirtschaft	14,26	2,51	14,84	2,73	– 0,58	– 3,91
	hievon:						
	Grüner Plan	*3,07*	*0,54*	*2,83*	*0,52*	*+ 0,24*	*+ 8,48*
35	Energiewirtschaft	0,09	0,02	0,10	0,02	– 0,01	– 10,00
36	Industrie und Gewerbe	20,46	3,60	15,22	2,80	+ 5,24	+ 34,43
37	Öffentliche Dienstleistungen	5,33	0,94	5,20	0,96	+ 0,13	+ 2,50
38	Private Dienstleistungen	4,15	0,73	3,86	0,71	+ 0,29	+ 7,51
41	Landesverteidigung	17,05	3,00	17,30	3,19	– 0,25	– 1,45
42	Staats- und Rechtssicherheit	15,61	2,74	15,48	2,85	+ 0,13	+ 0,84
43	Übrige Hoheitsverwaltung	159,65	28,06	146,50	26,99	+ 13,15	+ 8,98
	hievon:						
	Finanzschuld	*91,00*	*16,00*	*83,53*	*15,39*	*+ 7,47*	*+ 8,94*
	Zuführung an Rücklagen	*5,82*	*1,02*	*6,01*	*1,11*	*– 0,19*	*– 3,16*
	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	*24,69*	*4,34*	*23,56*	*4,34*	*+ 1,13*	*+ 4,80*
	Summe	568,90	100,00	542,71	100,00	+ 26,19	+ 4,83

Wie in früheren Jahren weisen auch 1988 die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt und für die übrige Hoheitsverwaltung (insbesondere die Finanzschuld) betragsmäßig die größten Steigerungen auf. Der überproportionale Anstieg der Ausgaben im Bereich Industrie und Gewerbe ist vor allem auf die erstmals im Jahre 1988 geleisteten Zahlungen an den Innovations- und Technologiefonds zurückzuführen.

5.6 Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen

Die Investitionen und investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes betrugen im Jahr 1988 67,2 (Vorjahr 68,3) Milliarden Schilling, die sich wie folgt darstellen:

Eigeninvestitionen	1988	1987
	Milliarden Schilling	
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	32,7	31,7
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	1,7	1,7
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	4,0	4,5
Investitionsförderung im Bereich der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1,8	18,6
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	27,0	11,8
Summe	67,2	68,3

Weiters wurden im Jahre 1988 Investitionsfinanzierungen aufgrund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes im Ausmaß von 2,25 Milliarden Schilling (Vorjahr 2,25 Milliarden Schilling) durchgeführt.

6. Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die sonstigen Schulden. Letztere setzen sich aus den Schulden der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Verrechnung zusammen.

		Stand Ende 1988	1987
		Millionen Schilling	
Finanzschulden:	fällig	27	30
	nicht fällig	746 673	697 526
Sonstige Schulden:	fällig	5 416	6 595
	nicht fällig	150 978	127 830

Bei den fälligen sonstigen Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen.

Die nichtfälligen sonstigen Schulden erhöhten sich vor allem bei den Budgetkapiteln Finanzausgleich aufgrund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 und des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes; Bundesvermögen, wobei es sich vor allem um Beiträge zu internationalen Finanzinstitutionen handelt; bei der Post- und Telegraphenverwaltung im Zusammenhang mit der Realisierung und Finanzierung von Fernmeldeinvestitionen.

Zu den Schulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 698 Milliarden Schilling, wie zB für Zinsenleistungen aus Finanzschulden des Bundes (489 Milliarden Schilling), für Tilgungs- und Zinsenzahlungen gemäß der ÖIAG-Gesetze (102,2 Milliarden Schilling), für Verpflichtungen aus der Realisierung von Fernmeldeinvestitionen und aus FMIG-Zwischenfinanzierungen (28,3 Milliarden Schilling) oder aus Bestellungen und Aufträgen (zB im Straßen- und Hochbau), bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt bzw. abgeschlossen ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

7. Forderungen des Bundes

Die Forderungen des Bundes haben mit Jahresende 1988 folgende Höhe erreicht:

	Stand Ende 1988	1987
	Millionen Schilling	
fällige Forderungen	60 312	61 593
nicht fällige Forderungen	23 192	18 691

Der Großteil der fälligen Forderungen entfällt auf die Kapitel Öffentliche Abgaben (35,6 Milliarden Schilling); Bundesvermögen (12,6 Milliarden Schilling) hauptsächlich aus der Inanspruchnahme von Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz; Umwelt, Jugend und Familie (3,3 Milliarden Schilling), vor allem aus Unterhaltsvorschüssen und Dienstgeberbeiträgen.

Bei den sonstigen erst in künftigen Jahren fälligen Forderungen handelt es sich vor allem um solche aus Darlehen (zB an Wohnbaugenossenschaften).

8. Finanzschulden des Bundes

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag (31. 12. 1988) nicht fällig.

Die Ermächtigungen gemäß Art. II in Verbindung mit Art. VIII Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1988 zur Aufnahme von Finanzschulden wurden in der Höhe von 105 182,3 Millionen Schilling ausgenützt.

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen (BGBl. Nr. 466/1985) rund 559,0 Millionen Schilling aufgenommen.

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr

1988 von (Beginn des Jahres)	697 526,3 Millionen Schilling,
durch Schuldaufnahmen von rund	+105 182,3 Millionen Schilling,
durch Kreditaufnahme (Einlösung von Schatzscheinen der internationalen Finanzinstitutionen) bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund	+ 559,0 Millionen Schilling,
durch Konversionsaufnahmen mit Tilgung im Folgejahr von rund	+ 2 500,0 Millionen Schilling,
durch Schuldtilgungen von rund	– 39 257,1 Millionen Schilling,
durch Tilgungen von Konversionsaufnahmen im Vorjahr von rund	– 20 242,1 Millionen Schilling,
durch bewertungsmäßige Erhöhung infolge Kursänderungen um netto	+ 404,9 Millionen Schilling *),
auf rund	746 673,3 Millionen Schilling
erhöht.	

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 49 147,0 Millionen Schilling (+7,05%).

Dies ist betragsmäßig die geringste Nettoerhöhung seit 1982 und relativ die niedrigste Finanzschuldzunahme seit 1972!

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld zeigt folgendes Bild:

8.1 Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand 31. 12. 1987	Erhöhung Aufnahme	Erhöhung Konversion	Verminderung Tilgung	Verminderung Konversion	Stand 31. 12. 1988
			Millionen Schilling			
Anleihen	137 931,0	24 000,0	—	10 434,7	—	151 496,3
Obligationen	116 672,6	18 573,9	2 571,1	7 481,0	3 233,4	127 103,2
Schatzscheine	61 056,0	12 104,6	37 986,4	3 600,0	36 331,0	71 216,0
Versicherungsdarlehen	47 000,8	6 800,0	—	1 136,2	852,0	51 812,6
Bankendarlehen	209 261,9	22 095,2	922,8	3 158,8	15 482,3	213 638,9
Darlehen von Gebietskörperschaften	197,8	—	—	86,3	—	111,5
Sonstige Kredite	87,1	—	—	4,6	—	82,5
Notenbankschuld	579,9	559,0	—	728,8	—	410,1
Summe	572 787,2	84 132,7	41 480,3	26 630,4	55 898,7	615 871,1

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 43 083,9 Millionen Schilling (+7,52%). Der Finanzierungsbedarf des Bundes wurde 1988 zu 79,46% durch Schuldaufnahme in inländischer Währung gedeckt.

*) Beinhaltet 2,7 Millionen Schilling Kursunterschied infolge Konversionen sowie 2,3 Millionen Schilling Bewertungsdifferenz aus SWAP.

8.2 Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand	Erhöhung			Verminderung			Stand
	31. 12. 1987	Aufnahme	Konversion	Kurswert-änderung	Tilgung	Konversion	Kurswert-änderung	31. 12. 1988
	Millionen Schilling							
Anleihen	74 632,6	19 642,8	8 375,5	2 063,3	4 860,3	291,5	1 267,5 *)	98 294,9
Schuldverschreibungen	18 324,8	775,2	787,7	0,4	4 306,1	—	539,9	15 042,0
Darlehen und Kredite	31 781,7	1 190,6	728,8	625,2	3 460,3	12 926,9	473,8	17 465,4
Summe	124 739,1	21 608,6	9 892,0	2 688,9	12 626,8	13 218,4	2 281,2 *)	130 802,3

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit eine Nettoerhöhung um 6 063,2 Millionen Schilling (+4,86%).

8.3 Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand	Erhöhung			Verminderung			Stand
	31. 12. 1987	Aufnahme	Konversion	Kurswert-änderung	Tilgung	Konversion	Kurswert-änderung	31. 12. 1988
	Millionen Schilling							
Inländische Währung	572 787,2	84 132,7	41 480,3	—	26 630,4	55 898,7	—	615 871,1
Gegenwert ausländische Währungen	124 739,1	21 608,6	9 892,0	2 688,9	12 626,8	13 218,4	2 281,2 *)	130 802,3
Summe	697 526,3	105 741,3	51 372,3	2 688,9	39 257,1	69 117,1	2 281,2 *)	746 673,3

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurde der gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1988 für kurzfristige Finanzschulden eingeräumte Kreditrahmen (16,7 Milliarden Schilling) maximal bis 11 820,0 Millionen Schilling ausgenützt und bis zum 31. Dezember 1988 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 2 Z 2 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1988 wurden Finanzschulden (2¼% Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 53 200,0 Millionen Schilling prolongiert. Gemäß Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wurden 2¼% Bundesschatzscheine im Ausmaß von 5 600,0 Millionen Schilling prolongiert.

Voranschlag 1989

Es ist unbestritten, daß der Bundeshaushalt wesentliche Auswirkungen auf Beschäftigung, Währung, Wachstum und Einkommensverteilung der österreichischen Volkswirtschaft hat.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der Budgetdefizite und damit zur Erhöhung der Finanzschuld des Bundes.

Da die Ausgaben längerfristig die Tendenz haben, deutlich rascher zu wachsen als die Gesamtwirtschaft, hinken die Einnahmen hinter der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach. Dieser Entwicklung, die zu einer volkswirtschaftlich bedenklichen Verschuldung des Bundes führen würde, muß gegengesteuert werden.

Die Bundesregierung hat daher die Konsolidierung des Bundeshaushaltes zu einem vorrangigen Anliegen der laufenden Legislaturperiode gemacht. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes" von 5,1 vH des Jahres 1986 bis zum Jahr 1991 auf unter 3 vH und bis 1992 auf 2,5 vH zu senken.

Mit der Erstellung des endgültigen Bundesvoranschlages für das Jahr 1987 wurde ein erster Schritt in diese Richtung getan.

*) Beinhaltet 2,3 Millionen Schilling Bewertungsdifferenz wegen der notwendigen Nettodarstellung der Finanzschuld (SWAP).

Der Nettogebarungsabgang des Jahres 1987 beträgt nach dem Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1987 4,7 vH und liegt demnach um 0,2 Prozentpunkte unter dem bei Budgeterstellung 1987 mit 4,9 vH begrenzten Wert.

Im Bundesvoranschlag 1988 wurde der Abgang des allgemeinen Haushaltes mit 4,6 vH des Bruttoinlandsproduktes festgelegt. Nach derzeitiger Einschätzung wird er voraussichtlich 4,4 vH betragen und damit ebenfalls unter dem bei der Budgeterstellung angenommenen Wert liegen.

In den Jahren 1987 und 1988 wurde bzw. wird daher das jeweils angestrebte Konsolidierungsziel erreicht, 1987 sogar unterschritten.

Die Budgetkonsolidierung wird daran gemessen, in welchem Verhältnis die Budgetgrößen — Ausgaben, Einnahmen, Saldo — zur gesamten Leistungsfähigkeit einer Wirtschaft stehen.

Der **Bundesvoranschlag 1989** wurde unter nachstehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erstellt:

Die Auftriebskräfte sind international und national wesentlich kräftiger, als noch vor kurzem angenommen worden war. Damit sind die Befürchtungen nicht eingetreten, daß die Krise der Finanzmärkte zu einer deutlichen Abschwächung auch der realwirtschaftlichen Entwicklung führen würde. Während im Winterhalbjahr die Belebung noch weitgehend aus Witterungseinflüssen erklärt werden kann, scheint die Aufwärtsbewegung seither vor allem aus einer verzögerten Verausgabung der Kaufkraftgewinne im Zuge der Ölpreisverbilligung zu resultieren. Daneben hat die Wirtschaftspolitik in den großen Industriestaaten unterstützend gewirkt. Aufgrund der steigenden Erwerbsbeteiligung reicht das Wachstumstempo allerdings nicht aus, den hohen Sockel an Arbeitslosigkeit wesentlich abzubauen. Die Inflationsrate hat sich etwas beschleunigt, bleibt aber niedrig.

Die heimische Wirtschaft konnte die vom Außensektor ausgehenden Impulse voll nutzen. Daneben sind derzeit binnenwirtschaftliche Sonderfaktoren wirksam. So ist der Verzögerungseffekt bei der Verausgabung der Kaufkraftgewinne aus der Ölpreisverbilligung in Österreich besonders ausgeprägt. Weiters wird die Steuerreform 1989 die Masseneinkommen um fast 2 vH anheben. Damit sind auch vom privaten Konsum kräftige konjunkturelle Impulse zu erwarten. Bei den Investitionen dürften Vorzieheffekte im Zusammenhang mit der Steuerreform dämpfend wirken. Insgesamt wird derzeit für 1989 ein leichter Rückgang des Wachstumstempos erwartet. Es sollte allerdings ausreichen, um den heuer erreichten Rückgang der Arbeitslosigkeit zu stabilisieren. Die Preisentwicklung dürfte sich analog zur ausländischen Entwicklung etwas beschleunigen.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1989 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 2,5 vH real und 4,8 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 2,7 vH; Zunahme der unselbständigen Beschäftigten um 0,5 vH und Verharren der Arbeitslosenrate auf 5,4 vH.

Wenn auch die wirtschaftlichen Eckdaten die Einnahmenentwicklung günstig erscheinen lassen, muß in Rechnung gestellt werden, daß die mit 1. 1. 1989 wirksam werdende Steuerreform Einnahmenschmälerungen bei den öffentlichen Abgaben nach sich ziehen wird. Insgesamt wird die Steuerreform im Jahre 1989 — gegenüber einem unveränderten Steuersystem — etwa 10 Milliarden Schilling Steuerausfall bewirken, wovon der Bund einschließlich des ebenfalls mit 1. 1. 1989 wirksam werdenden Finanzausgleichs etwas mehr als die Hälfte zu tragen hat. Durch Privatisierungen — insbesondere durch Veräußerung des Hauptmünzamtes an die Oesterreichische Nationalbank — werden dem Bundeshaushalt einmalig wirksam werdende zusätzliche Mittel zugeführt.

Die im allgemeinen Haushalt veranschlagten Einnahmen liegen um 2,6 vH über dem voraussichtlichen Erfolg des Jahres 1988 und damit unter der nominellen Wachstumsrate.

Im Zuge der Budgetkonsolidierung war auch für 1989 — trotz der günstigeren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen — eine restriktivere Gestaltung einzelner Ausgabenpositionen erforderlich.

So wurde der Stellenplan des Bundes — nach einer Verminderung um 2 742 Planstellen im Jahre 1988 gegenüber 1987 — im Jahre 1989 um weitere 922 Planstellen gegenüber dem Stellenplan 1988 verringert. Wegen der im Jahre 1989 sich ganzjährig auswirkenden Gehaltsregulierung des Jahres 1988 bzw. der Gehaltsregulierung ab 1. Jänner 1989 wird — trotz der genannten Planstellenverringerung und Kürzung der Ausgaben für Mehrleistungsvergütungen gegenüber 1988 — der Aktivitätsaufwand um 3 113 Millionen Schilling, der Pensionsaufwand um 3 258 Millionen Schilling gegenüber 1988 ansteigen.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, mußten im Ermessensbereich des allgemeinen Haushaltes die Ausgaben für Aufwendungen um rund 1 661 Millionen Schilling angehoben werden.

Demgegenüber konnten die Ausgaben für Anlagen um rund 1 095 Millionen Schilling und jene für Förderungen um rund 1 046 Millionen Schilling unter jene des Bundesvoranschlages 1988 abgesenkt werden.

Durch Umschichtungen von Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung konnte insbesondere die Dynamik des Anstieges der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung abgeschwächt werden.

Verglichen mit dem voraussichtlichen Erfolg 1988 liegt die Ausgabensteigerung des allgemeinen Haushaltes mit 1,9 vH sehr deutlich unter der nominellen Wachstumsrate; damit wird der Tendenz, daß die Ausgaben wesentlich rascher wachsen als die Gesamtwirtschaft, erfolgreich entgegengewirkt.

Als Ergebnis dieser allgemein äußerst sparsamen Budgeterstellung wird das Nettodefizit rund 66 Milliarden Schilling oder 4,0 vH des BIP betragen und das für 1989 gesteckte Konsolidierungsziel erreicht.

Diese Konsolidierungspolitik führt zu einer geringeren Nettoneuverschuldung und erfordert im Zusammenhalt mit Maßnahmen des Debt-Managements künftig eine geringere Vorsorge für die Bedienung der Finanzschulden.

Um im Jahre 1989 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1989 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 4,4 Milliarden Schilling angeschlossen.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen bzw. Budgetprognosen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß BHG

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974" verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5½ vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau 1970 bis 1974 des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage" keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Im Juni 1984 legte der Beirat seine 8. Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes vor; er unterstellte dabei eine mittelfristige Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2% und einen durchschnittlichen Anstieg der inländischen Produktionspreise von 4% im Jahr. Die Vorschau umfaßte die Jahre 1984 bis 1988; sie ist auf den Seiten 344 ff des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986 zuletzt veröffentlicht worden.

Seine letzte Budgetvorschau hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im Juni 1986 vorgestellt. Sie umfaßt die Jahre bis einschließlich 1990 und wurde aufgrund einer angenommenen mittleren Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2¾ vH und eines Deflators von durchschnittlich 3¼ vH sowie einer nominellen Zuwachsrate des Pro-Kopf-Einkommens der Unselbständigen von 5 vH erstellt. Diese Budgetvorschau ist auf den Seiten 373 u. ff des Arbeitsbehelfes zum BFG 1988 zuletzt veröffentlicht worden.

Budgetprognose des BMF gemäß BHG

Das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene neue Haushaltsrecht (Bundeshaushaltsgesetz) sah im § 12 vor, daß der Bundesminister für Finanzen alljährlich im Zusammenhang mit der Budgeterstellung

eine Budgetprognose für mindestens vier Jahre (Voranschlagsjahr und drei Folgejahre) zu erstellen und dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen hat. Entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz stellt diese Budgetprognose eine Vorschau auf die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltes in den nächsten Jahren dar, soll mittelfristige Entwicklungstendenzen aufzeigen und dabei insbesondere auch die Vorbelastungen künftiger Finanzjahre sowie die Auswirkungen außerbudgetärer Sonderfinanzierungen auf den Haushalt sichtbar machen. Dabei waren die Ausgaben und Einnahmen aufgrund der bestehenden Rechtslage zu erfassen, so als ob diese im Prognosezeitraum unverändert weiter bestünden. Die erste derartige Budgetprognose wurde gemeinsam mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 1988 bis 1991 — im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlagsentwurf 1988 — im Oktober 1987 erstellt und dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht.

Mit der BHG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 573/1988 vom 27. September 1988, wurden die Bestimmungen betreffs Budgetprognose und Investitionsprogramm (nämlich die §§ 12 und 13 BHG) entscheidend geändert, wobei nunmehr absehbare Änderungen der Rechtslage wie etwa zukünftige Anpassungen der Pensionen, der Bezüge der öffentlich Bediensteten, Inflationsanpassung der Einkommen- und Lohnsteuer zu berücksichtigen sind. Ferner wurde der Vorlagetermin auf den 30. Juni jeden Jahres verschoben. Der Bericht über Budgetprognose und Investitionsprogramm ist nunmehr „dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates" zu übermitteln. Als Ausgangsbasis wurde das zuletzt beschlossene BFG bestimmt.

Demgemäß wurde ein solcher Bericht betreffend die Jahre 1989 bis 1992 vom Bundesministerium für Finanzen erstellt, der Bundesregierung am 13. Juni 1989 zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann dem vorgenannten Ausschuß des Nationalrates übermittelt.

Diese Budgetprognose 1989 bis 1992 stützt sich auf mittelfristige Wirtschaftsprognosen, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung und vom Institut für Höhere Studien erstellt wurden. Für den Zeitraum 1990 bis 1992 wird zugrundegelegt, daß das Brutto-Inlandsprodukt im Durchschnitt real um 2,5% jährlich steigt. Für die Lohnsumme wird mit 5,4% jährlich ein ähnlicher Zuwachs angenommen wie für das nominelle Brutto-Inlandsprodukt. Die Arbeitslosenrate wird sich nach diesen Prognosen bei 4,9% stabilisieren.

Unter diesen Annahmen ergeben sich folgende Prognosewerte:

In der Periode 1988 bis 1992 steigen die Ausgaben des allgemeinen Haushalts durchschnittlich um 3,1% auf 585,8 Milliarden Schilling (1992). Die Ausgaben steigen damit deutlich schwächer als das Brutto-Inlandsprodukt (5,5% im Jahresdurchschnitt). Die Ausgabenelastizität, bezogen auf das Brutto-Inlandsprodukt, liegt für den Zeitraum von 1988 bis 1992 bei 0,56 (1980 bis 1987: 1,27). Gegenüber den Gesamtausgaben wachsen die Sozialausgaben (3% im Jahresdurchschnitt), die Sachausgaben einschließlich Investitionen (3%) und die Förderungsausgaben (0,0%) unterdurchschnittlich. Etwas überdurchschnittlich nimmt der Personalaufwand zu (4,3% im Jahresdurchschnitt). Ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt das Wachstum des Zinsenaufwandes (8,9%). Die Struktur der Ausgaben verschiebt sich deutlich hin zu den Ausgaben für die Finanzierung. Der Anteil des Zinsenaufwandes an den Gesamtausgaben des allgemeinen Haushalts erhöht sich von 10,0% im Jahr 1988 auf 12,4% im Jahr 1992.

Die Einnahmen erhöhen sich um 2,4% pro Jahr auf 496 Milliarden Schilling (1992). Die schwachen Einnahmenzuwächse bedeuten eine Aufkommenselastizität von nur 0,44 (1980 bis 1987: 1,14). Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die sonstigen Einnahmen ab 1990 spürbar sinken (1988: 58,7 Milliarden Schilling, 1992: 39,1 Milliarden Schilling). Unterstellt wurde dabei, daß im Prognosezeitraum keine wesentlichen Einnahmen aus der Veräußerung von Bundesvermögen erzielt werden. Die Elastizität der Steuereinnahmen liegt für den Zeitraum 1989 bis 1992 bei 1,02 (brutto) bzw. 0,98 (netto).

Nach den Ergebnissen der Budgetprognose würde der Abgang im allgemeinen Haushalt 1989 unter dem Voranschlag liegen. In den Folgejahren würde er steigen und 1992 etwa 89,8 Milliarden Schilling oder 4,6% des Brutto-Inlandsprodukts erreichen. Dieser Wert liegt um mehr als zwei Prozentpunkte oder etwa 40 Milliarden Schilling über dem von der Bundesregierung angestrebten Niveau (1992: 2,5% des BIP).

IV. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung der Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212). Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen (das sind insbesondere der Fahrzeugplan und der Plan für Datenverarbeitungsanlagen) zu enthalten. Die Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund der nachfolgend angeführten gesetzlichen Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 32 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 2 und Teil 2, Abschnitt E, Z 2, der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, in der derzeit geltenden Fassung. Die Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz durch den Nationalrat unterliegt nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Bundesrechnungsabschluß

Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 1. Satz B-VG, in Verbindung mit § 98 BHG und § 9 des Rechnungshofgesetzes 1948). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den haushaltsleitenden Organen des Bundes (§ 5 Abs. 1 BHG) zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Bundesrechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Nationalrat vom Rechnungshof dem Bundesminister für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluß erstatten. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß in der Folge dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen. Die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Nationalrat erfolgt in der Form eines Gesetzesbeschlusses, der nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG) unterliegt und als solcher im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorschriften für die Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung des Bundes gelten die im Art. I Z 1 bis 4 der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212, und im Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der derzeit geltenden Fassung, sowie die in den hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen. Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2 BHG) werden durch das Bundeshaushaltsgesetz insoweit nicht berührt, als sie mit den oben angeführten haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen im Einklang stehen (vgl. hiezu Art. 51 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 100 Abs. 3 BHG).

V. Gliederung des Bundesvoranschlages [1])

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

Die derzeit gültigen Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen voranschlagswirksamer und -unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam" ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam". Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind [2]). Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushaltsgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.

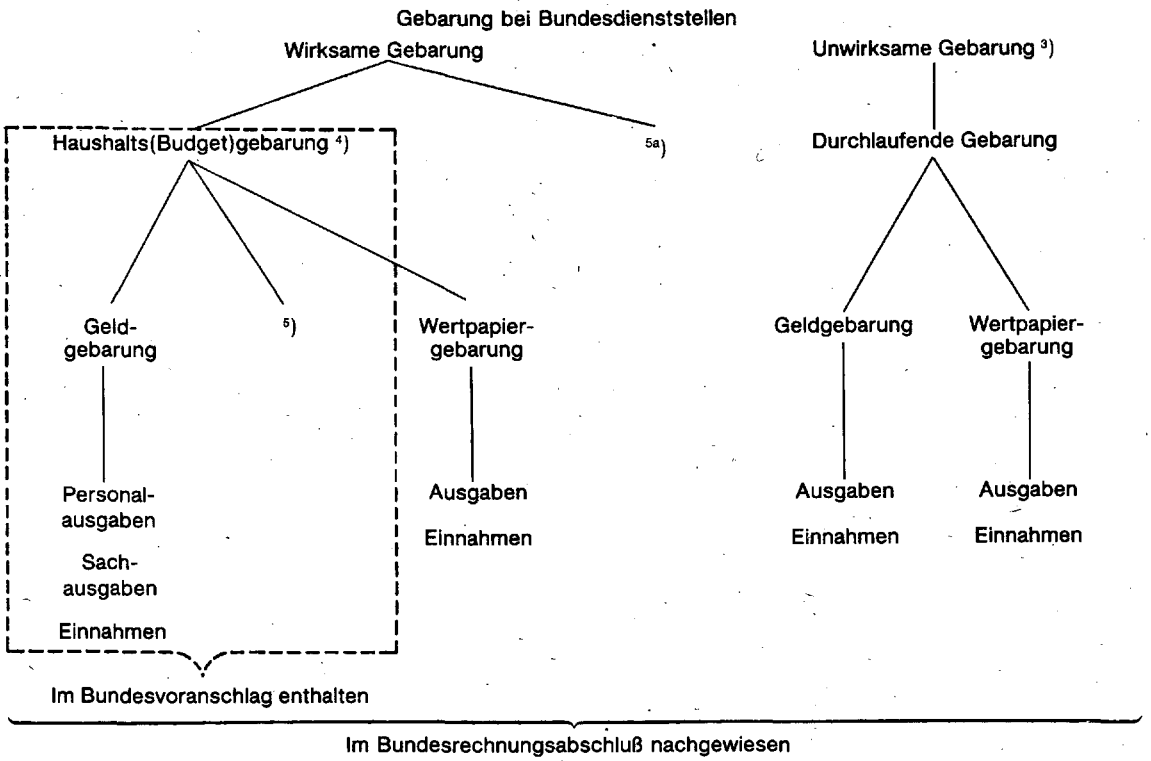

[1]) Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote [7]); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im Mai 1987 neu aufgelegt. Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

[2]) Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

[3]) Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

[4]) Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

[5]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 370.

[5a]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1987 wurden die Erlöse aus Schuldaufnahmen in der sogenannten Anlehensgebarung verrechnet, die nicht Bestandteil der Haushalts(Budget)gebarung war. Weitere Einzelheiten siehe Seite 370 unter „Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988".

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend numerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes [6]) wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist der Bundesvoranschlag in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfaßt die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken [7]):

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungsziffer	(Kurzbezeichnung)
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1	A
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2	E
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7	Au
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8	Eu

[6]) Siehe Seite 368.

[7]) Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil", in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)", herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuauflage 1987).

Ansatzplanschema — Gebarungsgruppen

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Erfolgswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen		Bestandswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen	Summe
								Personalausgaben [8]	Sachausgaben		
								Millionen Schilling			
	Voranschlagsansatz										

[8]) Die Untergliederung in Personal- und Sachausgaben entfällt bei den erfolgswirksamen Einnahmen.

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen — die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		**Oberste Organe:**
	1	Präsidentschaftskanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		**Innenverwaltung:**
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht und Sport
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Bundeskanzleramt — Gesundheit
	8	Umwelt, Jugend, Familie
2		**Auswärtige Angelegenheiten:**
	0	Äußeres
3		**Justizwesen:**
	0	Justiz
4		**Landesverteidigung:**
	0	Militärische Angelegenheiten
5		**Finanzen:**
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	9	Finanzschuld

372 **Gebarungsgruppen**

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
6		**Wirtschaft:**
	0	Land- und Forstwirtschaft
	3	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
	4	Bauten und Technik
	5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
7		**Bundesbetriebe:**
	1	Bundestheater
	4	Glücksspiele (Monopol)
	5	Branntwein (Monopol)
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung
	9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der Voranschlagsansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach organorientierten und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Dekade „Unterteilung"

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist gemäß § 20 BHG die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G
5 = Förderungen — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungen (D)	F-D
6 = Förderungen — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungen	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachausgaben	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — erfolgswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — bestandswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen (B)	A-B

Bei den **Einnahmenansätzen** ist gem. § 20 BHG die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (erfolgswirksame 1 } Einnahmen)	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	ZE
2 } Zweckgebundene Einnahmen (bestandswirk- 3 [9]) } same Einnahmen)	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen (B)	ZB
4 } 5 } Sonstige Einnahmen (erfolgswirksame 6 } Einnahmen)	Erfolgswirksame Einnahmen	E
7 } 8 } Sonstige Einnahmen (bestandswirk- 9 [9]) } same Einnahmen)	Bestandswirksame Einnahmen (B)	B

Als Ausgaben für „Anlagen" sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen (dzt. 5 000 S) übersteigen. Nicht als „Anlagen" zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen [10]).

Als Ausgaben für „Förderungen" sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten [11]).

Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter [11a]).

Unter „Aufwendungen" sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand" und „Aufwandskredite". Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung der gesamten Sachausgaben nach Gebarungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen" (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflußbar ist. Die gemäß § 20 Abs. 3 BHG zu den Personalausgaben zählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für

[9]) Im allgemeinen Haushalt nur Darlehensrückzahlungen.

[10]) Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

[11]) Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungen (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

[11a]) Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

gesetzliche Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als „Ermessensausgaben" zu veranschlagen.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die organorientierte Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese organorientierte Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebraucht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	Kl
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der Voranschlagsansatz-Kennziffer (siehe auch § 22 BHG).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen sein, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilserwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung) bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht" (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft" (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst" (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus" (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit" (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt" (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsopfer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau" (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen" (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr" (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft" (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung einzubeziehen.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft" (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe" (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen" (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung" (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit" (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung" (Hv) umfaßt die Ausgaben
für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof)
für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen,
für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt,
für den Schuldendienst des Bundes,
für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen,
für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und
für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlages 1990 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits [12]) und funktionellen Gesichtspunkten anderseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 1990 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Erfolgswirksame und bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben

In der Bundesverrechnung sind als erfolgswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche zu veranschlagen, die im Zeitpunkt der Geldeinnahme oder -ausgabe den Unterschied zwischen dem Vermögen und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame Einnahmen oder

[12]) Siehe Seiten 372 bis 374.

Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern. [13]) Als erfolgswirksame Ausgaben gelten auch die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sich diese Ausgaben auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen beziehen.

Kontenplan für die Bundesverwaltung [13a])

Gemäß § 24 BHG ist zu den Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages in den Teilheften die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hiebei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten. Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung zu umfassen hat [13b]).

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und des Postenschemas des Bundesvoranschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	0●●●	[14])
Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●0●●	
Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●●0●	
Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●●●0	
Konto-Kennziffer = Konto (K)	0000	●●●
Konten-Untergliederung (Ugl)	●●●●	000

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP)
Post-Untergliederung (Ugl)

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens[15]) sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung (Bestandsrechnung) sowie einer Erfolgsrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der Voranschlagsansätze s i n d z u m i n d e s t nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Num-

---

[13]) Es ist also die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung hingegen sind die Vermögenstransaktionen vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

[13a]) Siehe Fußnoten [7]) auf Seite 370.

[13b]) Die Kontenplanverordnung (KPV) erging mit BGBl. Nr. 507/1987.

[14]) Aus den Kontenklassen sind die erfolgswirksamen und bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben Kontenklasse	Einnahmen Kontenklasse
erfolgswirksame	4—7	8
bestandswirksame	0—3	0—3

[15]) Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen", herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

mern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung der Voranschlagsansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die organorientierte Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Voranschlagsansätze und anderseits durch den für die Postengliederung der Voranschlagsansätze maßgeblichen Kontenplan. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Vermögenstransaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite anderseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich[16]).

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Den Vermögenstransaktionen werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

[16]) Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seiten seiner Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte, private Institutionen ohne Erwerbscharakter und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem die Personal- und Sachausgaben des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (zB Deputate) wird hier auch nachgewiesen. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen" in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes bei den Vermögenstransaktionen unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven" Zinsenzuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit" als „imputierte Zinsen" ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökono-

mischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hiefür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes anderseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen" wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen", 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften" werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen" sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen" sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen", die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen sowie den Haushaltsausgleich gemäß § 53 Abs. 3 BHG zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden" ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Die Grenze zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers läßt sich nicht immer scharf ziehen. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: „Vermischte Transfers (d. s. solche, die bei einem Partner als laufende, beim anderen als Kapitaltransfers erscheinen) sind beim Bundesorgan als Kapitaltransfers zu behandeln.

Neigen jedoch beide Partner zwar der gleichen Ansicht zu (entweder beide laufende Transfers oder beide Kapitaltransfers), sind aber beide Partner nicht sicher über die Zuordnung, ist in einem solchen Zweifelsfall die Überweisung vom Bundesorgan als „einkommenswirksam" zu betrachten und den laufenden Transfers zuzurechnen.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie bertragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haus-

halten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben" ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilten Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direken Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die *Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite.*

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt [§ 4(4) BHG].

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird bei den einzelnen Kapiteln von der übrigen Gebarung getrennt, und zwar in der Regel in eigenen Voranschlagsansätzen gesondert ausgewiesen. Eine Übersicht über die betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes befindet sich in der Beilage E zum Amtsbehelf, II. Teil.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen Voranschlagsansätzen oder Voranschlagsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(1)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hiefür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(2)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundeshaushaltsgesetz, wonach
   a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
   b) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden.

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für die Sachausgaben ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbrauchter Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die im Finanzjahr erwarteten Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) veranschlagt. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1990 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1989 und die Erfolgsziffern des Jahres 1988 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften", in denen die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsposten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Voranschlagsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in ausländischer Währung zu leisten sind, und Finanzschulden in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Organen des Bundes (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Hauptkonto des Bundes bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen in das Ausland sowie an ausländische Postanschriften dürfen im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postschecksubkonten der anweisenden Organe des Bundes zum zentralen Hauptkonto des Bundes bei der ÖPSK veranlaßt werden. Gleiches gilt für Zahlungen anweisungsermächtigter Organe, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind. Zahlungen zugunsten freier Schillingkonten gelten als Auslandszahlungen.

Dienststellen, die einen ständigen und umfangreichen Zahlungsverkehr in das Ausland haben, die ihren Sitz im Ausland haben oder die aus sachlichen Gründen Zahlungsgeschäfte im Ausland abwikkeln, dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer sonstigen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Verrechnung

Zahlungen in das Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenwert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen zB aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen" zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 165 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Im übrigen gelten für den Zahlungsverkehr und die Verrechnung die Bestimmungen der BHV (neu), BGBl. Nr. 000/1989.

Kassenwerte für die Verrechnung im Finanzjahr 1990

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 1988, Z 14 0100/17-V/8/88, AÖFV Nr. 405 vom 30. Dezember 1988 (sowie den am 26. Jänner 1989 mit Z 14 0100/1-V/8/89, AÖFV Nr. 63 vom 1. Februar 1989 und am 24. Februar 1989 mit Z 14 0100/2-V/8/89, AÖFV Nr. 92 vom 1. März 1989 erfolgten Änderungen mit nachstehenden Kassenwerten für je 100 Währungseinheiten zu verrechnen [17]):

	Schilling
Afghani	22,00
Ägyptische Pfund	550,00
Albanische Lek	175,00
Algerische Dinar	185,00
Angolanische Kwanza	40,00
Argentinische Australes	55,00
Äthiopische Birr	590,00
Australische Dollar	1 060,00
Bahama-Dollar	1 300,00
Bangalische Taka	38,00
Barbados-Dollar	610,00
Belgische Francs	33,60
Bermuda-Dollar	1 300,00
Bolivianos	500,00
Botswana-Pulas	650,00
Brasilianische Cruzados (Neue)	1 300,00
Bulgarische Lewa	755,00
Burmesische Kyat	250,00
CFA-Francs (afrikan. Währungsunion)	4,10
CFP-Francs (Franz. Polynesien)	11,30
Chilenische Pesos	5,10
Chinesische Ren-Min-Bi/Yuan	350,00
Costa Rica-Colones	15,00
Dänische Kronen	183,00
Deutsche Mark	703,50
Djibouti-Francs	7,00
Dominikanische Pesos	190,00

[17]) Stand 1. März 1989.

	Schilling
ECU (Europäische Währungseinheit)	1 468,00
Ekuadorianische Sucres	2,60
El Salvador-Colones	245,00
Finnische Mark	303,00
Französische Francs	206,00
Gambische Dalasis	185,00
Ghanesische Cedis	5,30
Griechische Drachmen	8,40
Guatemaltekische Quetzal	450,00
Holländische Gulden	624,00
Honduras-Lempira	610,00
Hongkong-Dollar	165,00
Indische Rupien	86,00
Indonesische Rupiahs	0,75
Irakische Dinar	3 900,00
Iranische Rials	18,00
Irische Pfund	1 880,00
Isländische Kronen	26,00
Israelische Shekel (Neue)	710,00
Italienische Lire	0,95
Jamaika-Dollar	225,00
Japanische Yen	10,25
Jordanische Dinar	2 600,00
Jugoslawische Dinar	0,21
Kanadische Dollar	1 090,00
Kenia-Shilling	71,00
Kolumbianische Pesos	3,70
Koreanische Won (NORD)	550,00
Koreanische Won (SÜD)	1,90
Kubanische Pesos	1 570,00
Kuwait-Dinar	4 350,00
Laotische Kip	2,80
Leones (Sierra Leone)	30,00
Libanesische Pfund	2,30
Liberianische Dollar	1 300,00
Libysche Dinar	4 350,00
Luxemburgische Francs	33,60
Madagaskar-Francs	0,90
Malawi-Kwacha	485,00
Malaysische Ringgit	470,00
Malta-Pfund	3 750,00
Mark der Deutschen Demokratischen Republik	703,50
Marokkanische Dirham	150,00
Mauretanische Ouguiyas	16,50
Mauritius-Rupien	90,00
Mexikanische Pesos	0,55
Mongolische Tugrik	485,00
Mosambik-Metical	1,95
Nepalesische Rupien	49,00
Neuseeland-Dollar	790,00
Nicaragua-Cordobas	0,25
Niederländische Antillen-Gulden	690,00
Nigerianische Naira	182,00
Norwegische Kronen	194,00
Omanische Rials	3 150,00
Pakistanische Rupien	65,00
Paraguayische Guaranis	1,20
Peruanische Intis	0,70
Pfund Sterling	2 300,00
Philippinische Pesos	60,00

	Schilling
Polnische Zloty	2,50
Portugiesische Escudos	8,50
Rumänische Lei	142,00
Sambische Kwacha	125,00
Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	345,00
Schwedische Kronen	206,00
Schweizer Franken	827,00
Seychellen-Rupien	220,00
Simbabwe-Dollar (Rhodesien)	645,00
Singapur-Dollar	630,00
Sowjetrussische Rubel (UdSSR)	2 100,00
Spanische Peseten	11,30
Sri Lanka-Rupien	37,00
Sudanesische Pfund	105,00
Südafrikanische Rand	540,00
Suriname-Gulden	680,00
Syrische Pfund	116,00
Taiwan-Dollar (Neue)	43,00
Tansania-Shilling	10,00
Thailändische Bahts	51,00
Trinidad- und Tobago-Dollar	285,00
Tschechoslowakische Kronen	132,00
Tunesische Dinar	1 400,00
Türkische Pfund/Lira	0,68
UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	330,00
Uganda-Shilling (Neue)	7,50
Ungarische Forint	24,00
Uruguayische Pesos (Neue)	2,80
US-Dollar	1 300,00
Venezolanische Bolivars	34,00
Vietnam-Dong	0,40
Zaires	4,30
Zypern-Pfund	2 650,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschuld und für die Barsicherheit fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung", die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" verlautbart.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
Rumänische Lei	70,00
Tschechoslowakische Kronen	75,00

	Schilling
Russische Rubel	700,00
Iranische Rials	4,50
Algerische Dinar	150,00
Äthiop. Birr	530,00
Irakische Dinar	3 000,00
Libysche Dinar	3 000,00
Afghani	16,00
Kubanische Pesos	1 450,00
Syrische Pfund	90,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.